

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 66 (1982)

Artikel: Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 1, Helvetik Mediation
Restauration
Autor: Junker, Beat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

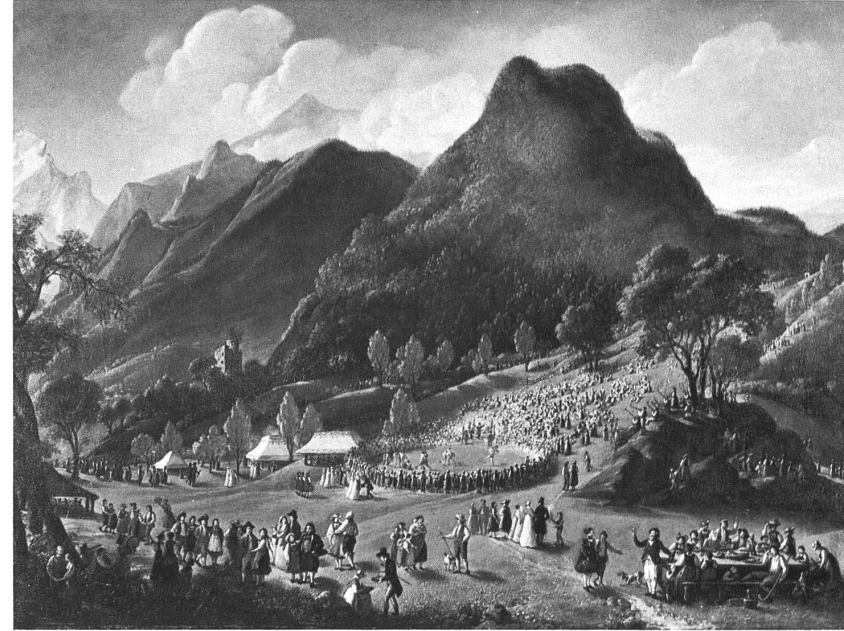
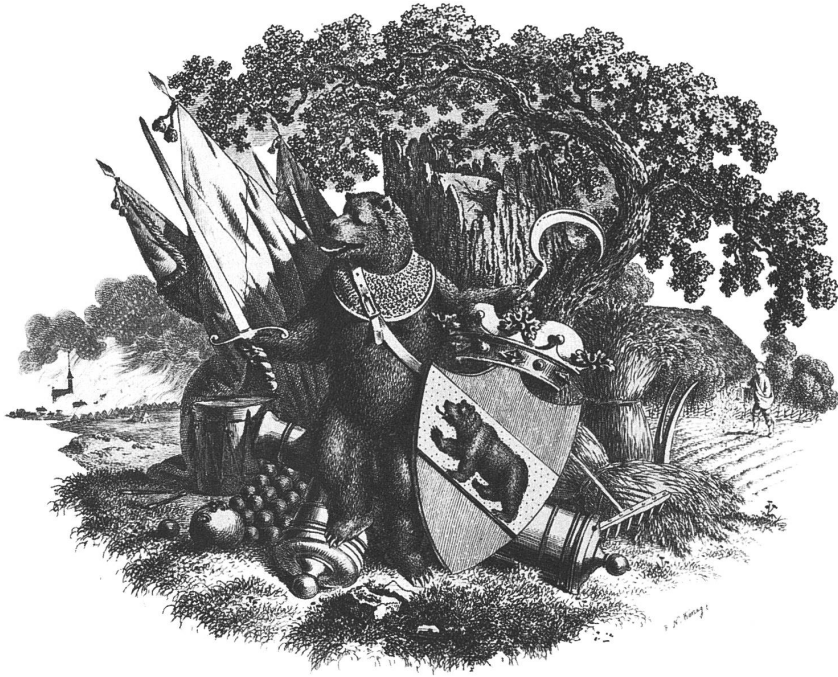
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GESCHICHTE DES KANTONS BERN SEIT 1798

BAND I: 1798–1830



Das Alphirtenfest in Unspunnen 1808

Öl auf Leinwand

Bildfläche: 84 × 114 cm

Eigentum der Gottfried Keller-Stiftung, deponiert im Kunstmuseum Bern

Das Bild scheint nach einer Skizze der am Fest teilnehmenden berühmten französischen Künstlerin Elisabeth Louise Vigée-Le Brun (1755–1842) gemalt worden zu sein, und zwar von Georg Volmar (1769–1831, dem Begründer der drei Generationen umfassenden Künstlerfamilie Volmar in Bern) und Franz Niklaus König (1765–1832, vgl. Abb. 44, S. 223), dem wir auch eine ähnlich aufgebaute Darstellung des Alphirtenfestes von 1805 verdanken [Reproduktion beider Bilder in: Spreng, Hans: Die Alphirtenfeste zu Unspunnen (BZ 1946, 133–174)].

Im Vordergrund sitzt die skizzierende Madame Vigée-Le Brun; der Comte de Gramond hält ihr die Malschachtel hin. Rechts, etwas weiter zurück, Madame de Staël und der Herzog de Montmorency. Das Bild, das sich zeitweise im Besitze des Herzogs von Talleyrand befand, bringt die mit den Alphirtenfesten bezweckte Vermischung der Gesellschaftsklassen sehr anschaulich zur Darstellung. Die Gestaltung des landschaftlichen Rahmens wird aufgrund stilkritischer Untersuchungen der Hand Georg Volmars zugeschrieben.



BEAT JUNKER

GESCHICHTE
DES KANTONS BERN
SEIT 1798

BAND I

HELVETIK
MEDIATION
RESTAURATION
1798–1830

UNTER DEM PATRONAT DES
REGIERUNGSRATES

HERAUSGEGEBEN VOM
HISTORISCHEN VEREIN DES KANTONS BERN





HISTORISCHER VEREIN DES KANTONS BERN, BERN 1982

ARCHIV DES HISTORISCHEN VEREINS
DES KANTONS BERN, 66. BAND 1982

GESTALTUNG: EUGEN GÖTZ-GEE, STÄMPFLI & CIE AG, BERN
SATZ, DRUCK UND EINBAND: STÄMPFLI & CIE AG, BERN
PHOTOLITHOS: BUSAG GRAPHIC AG, NIEDERWANGEN/BERN (SCHWARZWEISS)
UND REPRO MARTI AG, HINTERKAPPELEN (FARBIG)

ISSN 0250-5673
ISBN 3-85731-005-7

INHALTSVERZEICHNIS

Geleitwort	I I
Vorwort des Verfassers	I 3

ERSTER TEIL: HELVETIK

I. Kapitel:

<i>Bern und die französische Siegermacht</i>	<i>I 7</i>
1. Berns neue Grenzen	17
2. Das Verhältnis zu Frankreich	18
3. Die Kontribution des Patriziates	22

II. Kapitel:

<i>Die Wahl der Vertreter Berns für die Räte der Helvetischen Republik</i>	<i>24</i>
1. Die Kantone in der Helvetik	24
2. Die Versammlungen der Wahlmänner	25
3. Die Auswahl der Volksvertreter	28

III. Kapitel:

<i>Die Berner in den helvetischen Räten</i>	<i>33</i>
1. «Patrioten» und «Republikaner»	33
2. Berner Abgeordnete vom Lande	34
3. Die Städter aus Bern und Thun	36

IV. Kapitel:

<i>Berner an leitenden Stellen in der Helvetischen Republik</i>	<i>42</i>
1. Im Direktorium	42
2. Auf hohen Sekretariatsposten	44
3. Im obersten Gerichtshof	45
4. Regierungskommissäre und Diplomaten	46

<i>V. Kapitel:</i>	
<i>Der Kanton als Verwaltungseinheit</i>	48
1. Der Regierungsstatthalter	48
2. Die Verwaltungskammer	50
3. Die Distrikte	54
4. Die Gemeinden	57
<i>VI. Kapitel:</i>	
<i>Bern in der Helvetischen Republik</i>	60
1. Berns Verhältnis zu anderen Kantonen	60
2. Bern wird Hauptstadt der Helvetischen Republik	61
3. Berns Presse erregt Anstoss	67
<i>VII. Kapitel:</i>	
<i>Neues und Altes in der Helvetik</i>	69
1. Übergangsschwierigkeiten	69
2. Auswirkungen der Wirtschaftsfreiheit	71
3. Beamte als Opfer der Neuerungen	72
4. Die «Patrioten» und ihre Ansprüche	74
5. Umstrittene Wahrzeichen der alten Ordnung	77
<i>VIII. Kapitel:</i>	
<i>Der Streit um die Feudallasten</i>	81
1. Der Zehnten	81
2. Bodenzinse und andere Abgaben	84
<i>IX. Kapitel:</i>	
<i>Staatsstreiche und Verfassungsentwürfe</i>	87
1. Später Widerstand von Altgesinnten	87
2. Spannungen im Direktorium	88
3. Bonapartes Verfassungsprojekt von Malmaison und seine Wirkungen für den Kanton Bern	89
4. Die Volksabstimmung vom Frühjahr 1802 über eine neue helvetische Verfassung	92
<i>X. Kapitel:</i>	
<i>Das Ende der Helvetik</i>	94
1. Der «Stecklikrieg»	94

2. Unzeitgemässe Proklamationen	96
3. Das Machtwort aus Paris	98
Abbildungen zum ersten Teil	101–114

ZWEITER TEIL: MEDIATION

I. Kapitel:

<i>Bern in der Eidgenossenschaft unter der Mediationsakte</i>	<i>117</i>
1. Rang und Bedeutung Berns	117
2. Spannungen mit anderen Kantonen	118
3. Bern als Direktorialkanton	121
4. Landammann Niklaus Rudolf von Wattenwyl	123
5. Die Eidgenossenschaft und Frankreich	125

II. Kapitel:

<i>Die Behörden des Kantons Bern</i>	<i>129</i>
1. Der Grosse Rat	129
2. Der Kleine Rat	135
3. Die Bezirke	137

III. Kapitel:

<i>Politischer Alltag zwischen Vergangenheit und Zukunft</i>	<i>139</i>
1. «Patriotischer» Widerstand in Aarwangen	139
2. Demonstrative Ehrerbietung für das Ancien régime	140
3. Überbleibsel aus der Helvetik	142
4. Gemeinsamkeiten und Gegensätze unter der Bevölke- rung zu Land und Stadt	143

IV. Kapitel:

<i>Finanzfragen</i>	<i>147</i>
1. Die Vermögensausscheidung zwischen Stadt und Kanton Bern	147
2. Die Rückkehr zu alten Abgaben	149
3. Berns Anteil an der Linth-Korrektion	150
4. Versicherungen	151

V. Kapitel:

<i>Wirtschaftliche Entwicklung</i>	154
1. Die Förderung der Landwirtschaft durch Obrigkeit und Private	154
2. Die Kunst- und Industrieausstellungen Sigmund von Wagners	157
3. Die Alphirtenfeste in Unspunnen	159
4. Der Fremdenverkehr	165
5. Statistik und Seuchenpolizei	167

VI. Kapitel:

<i>Vom geistigen Leben</i>	169
1. Die Freunde von Geschichte und Natur finden sich zusammen	169
2. Konzert und Theater	171
3. Die Akademie	172
4. Obrigkeitlicher Schutz für das geistige Wohl des Volkes	173

DRITTER TEIL: DIE ÜBERGANGSZEIT
ZWISCHEN MEDIATION UND RESTAURATION

I. Kapitel:

<i>Das Ende der Mediation</i>	179
1. Die Parteiungen in Bern	179
2. Die «unglückliche Proklamation»	183
3. Spannungen zwischen Bern und seinen ehemaligen Untertanen	185

II. Kapitel:

<i>Die neue Ordnung für die Eidgenossenschaft</i>	188
1. Bern und die Tagsatzung	188
2. Der Wiener Kongress entscheidet	190

III. Kapitel:

<i>Die neue Ordnung für Bern</i>	193
1. Der Grosse Rat	193
2. Die «Urkundliche Erklärung»	196

IV. Kapitel:

<i>Die Vereinigung des Juras mit Bern</i>	200
1. Die Ausgangslage	200
2. Die Meinungen der Jurassier	201
3. Die Bedenken Berns	203
4. Der Entscheid des Wiener Kongresses	205
5. Die Vereinigungsurkunde	207
Abbildungen zum zweiten und dritten Teil	215–228

VIERTER TEIL: RESTAURATION

I. Kapitel:

<i>Die Behörden</i>	231
1. Der Grosse Rat	231
2. Der Kleine Rat	235
3. Bezirke und Gemeinden	237

II. Kapitel:

<i>Bernische Politik im Rahmen Europas und der Eidgenossenschaft</i>	241
1. Die Affäre Stähele	241
2. Pressefragen	243
3. Der Streit um das Ohmgeld	244
4. Berns Beitrag zur Stärkung der eidgenössischen Einheit	245

III. Kapitel:

<i>Karl Ludwig von Haller</i>	249
1. Die Laufbahn bis 1815	249
2. Die «Restauration der Staatswissenschaft»	250
3. Der Glaubenswechsel	252

IV. Kapitel:

<i>Kirche und Glaubensleben</i>	257
1. Das Reformationsfest von 1828	257
2. Das reformierte Bern und die übrigen Konfessionen . . .	258
3. Erweckungsbewegungen	259

V. Kapitel:

Staatliche und private Förderung von Wirtschaft und sozialer

<i>Wohlfahrt</i>	261
1. Landwirtschaft	261
2. Gewerbe	263
3. Armut und Arbeitslosigkeit	264

VI. Kapitel:

<i>Zwischen Vergangenheit und Zukunft</i>	267
1. Gedenkfeiern für historische Ereignisse	267
2. Die Vereinheitlichung des bernischen Zivilrechtes	268
3. Die Vereine als Träger neuer Ideen	270
Abbildungen zum vierten Teil	275–290

ANHANG

<i>Anmerkungen</i>	293
<i>Quellen und Literatur</i>	303
<i>Personen- und Ortsregister</i>	309
<i>Erläuterungen zu den Abbildungen</i>	319

Kartenbeilage (in Tasche am hintern Buchdeckel):

Die Veränderungen des bernischen Staatsgebietes:

Stadt und Republik Bern bis 1798

Zeit der Helvetik 1798–1803

Mediationszeit 1803–1814

Restaurationszeit 1815–1831

Die Verwaltungseinteilung:

Helvetik

Mediation/Restauration

GELEITWORT

Im Jahre 1420 gab der Berner Rat dem Stadtschreiber Konrad Justinger den Auftrag, eine Chronik der Stadt zu verfassen. Damit setzte in Bern eine amtliche Geschichtsschreibung ein, die bis ins 18. Jahrhundert fortgesetzt wurde.

Dem modernen politischen Verständnis in einem demokratischen Volksstaat, wie ihn der heutige Kanton Bern darstellt, wäre eine offizielle, von der Regierung angeordnete Geschichtsdarstellung nicht angemessen. Da aber nach wie vor bei weiten Bevölkerungskreisen das Bedürfnis besteht, die historische Entwicklung des eigenen Staatswesens kennenzulernen, hielt es der Historische Verein des Kantons Bern für seine Pflicht, die Herausgabe einer zeitgemässen Kantonsgeschichte in die Wege zu leiten, war doch schon das grossartige vierbändige Werk Richard Fellers über die Geschichte Berns bis 1798 in der Publikationsreihe des Vereins erschienen. Seit dem Jahre 1974 hat sich eine Gruppe des Vorstandes der Vorbereitungsarbeiten für eine bernische Kantonsgeschichte von 1798 bis zur Gegenwart angenommen. In der Person von Professor Beat Junker konnte ein kompetenter Kenner der Materie als Autor gefunden werden. In verdankenswertem Entgegenkommen hat der bernische Regierungsrat eine Regelung getroffen, die es Professor Junker seit 1978 ermöglicht, einen wesentlichen Teil seiner Schaffenskraft den für eine solche Publikation unabdingbaren Forschungsarbeiten zu widmen. Es hat sich bald einmal gezeigt, dass eine der politischen Bedeutung unseres Kantons entsprechende Darstellung nicht in einem Bande Platz findet. So ist nun die Kantonsgeschichte auf drei Bände angelegt. Dem jetzt vorliegenden ersten Bande, umfassend die Zeit von 1798 bis 1830, werden in Abständen von einigen Jahren zwei weitere Bände (Band II: 1831 bis zum Vorabend des 1. Weltkrieges; Band III: 1. Weltkrieg bis zur Gegenwart) folgen. Damit sollte zu Beginn der neunziger Jahre Bern über eine Gesamtdarstellung seiner Kantonsgeschichte verfügen.

Der Vorstand des Historischen Vereins schätzt sich glücklich, nun den ersten Band der Öffentlichkeit übergeben zu können. Für den Text ist der Autor allein verantwortlich. Den Bildteil stellte das Staatsarchiv zusammen (K. F. Wälchli, J. H. Wäber), wobei die bereitwillige Unterstützung durch Mitarbeiter des Bernischen Historischen Museums, der Burgerbibliothek Bern, der Schweizerischen Landesbibliothek, des bernischen Kunstdenkmäler-Inventars, der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern und des Kunstmuseums Bern hervorzuheben ist. Das Register bearbeitete M. Rindlisbacher, Stadt- und Universitätsbibliothek Bern, im Rahmen einer Bibliothekaren-Diplomarbeit.

Die historischen Karten wurden geschaffen im Geographischen Institut der Universität Bern (Abteilung Kultur- und Wirtschaftsgeographie: Prof. G. Grosjean, Kartograph A. Brodbeck).

Dankbar ist der Verein für einen Beitrag der Kantonalbank von Bern an die hohen Druckkosten, die den Finanzhaushalt des Vereins stark belasten. Um so wertvoller war die Unterstützung, die uns das Amt für Information und die Erziehungsdirektion (Staatlicher Lehrmittelverlag) bei der Information der Öffentlichkeit zuteil werden liessen.

Historischer Verein des Kantons Bern
Arbeitsgruppe Kantonsgeschichte

K. F. Wälchli
F. Häusler

H. A. Michel
U. Im Hof

Der vierte Band von Richard Fellers «Geschichte Berns» schildert den Ablauf des Geschehens bis Ende März 1798. Damals übergab die provisorische Regierung Berns die Geschäfte an die neuen Kantonsbehörden, wie sie die Verfassung der Helvetischen Republik vorsah. Hier setzt unsere Darstellung ein. Sie greift also nicht mehr zurück auf die Ereignisse vom 5. März 1798 und ihre unmittelbaren Folgen. Einbezogen ist jeweils das Gebiet, das zu Bern gehörte, der Jura samt Biel also erst von 1815 an. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt für das Oberland zwischen 1798 und 1803. Wir behandeln es für dieses Jahr fünf ebenfalls, obwohl es damals einen eigenen Kanton bildete. Gesamteidgenössisches haben wir nur soweit herangezogen, wie es zum Verständnis der Vorgänge in Bern nötig erscheint.

Richard Fellers Kantonsgeschichte reicht bis zum Untergang des Alten Bern, und es ist fraglich, ob er sie über diesen Zeitpunkt hinaus weitergeführt hätte, wenn ihm weitere Jahre des Schaffens vergönnt gewesen wären; denn er fühlte sich dem Ancien régime tiefer verbunden als den Zeiten danach.

Der Schreibende ist Richard Feller und seinem Werk auf mannigfache Weise verpflichtet, wie der Leser leicht feststellen kann. Aber er hat nicht versucht, den Schöpfer der «Geschichte Berns» nachzuahmen. Das müsste unecht wirken, ganz abgesehen davon, dass sich Richard Fellers Seh- und Ausdrucksweise ohnehin nicht kopieren lässt. Der Verfasser hat zwar als Student Richard Feller noch ein Semester lang hören dürfen, bevor dieser als Ordinarius für Schweizergeschichte an der Universität Bern zurücktrat. Aber er ist doch stärker geprägt durch andere Hochschullehrer und durch den Erlebniskreis der späteren Generation, der er selber angehört.

Aus der rede- und schreibfreudigen Zeit nach 1798 liegt zur Geschichte Berns viel Material vor. Es ist im allgemeinen noch wenig gesichtet und aufbereitet worden. Eine Art innerer Sperre hat an-

scheinend manchen Berner Historiker davon abgehalten, tiefer in die Vorgänge einzudringen, die schliesslich zur Niederlage und zum Sturz der überlieferten Ordnung in seiner Heimat führten. Aber nicht nur zur Helvetik, sondern auch zur Mediation und Restauration fehlen zum grossen Teil die Vorstudien. Hätte der Verfasser die ganze Masse der Quellen erschliessen wollen, so wäre damit die Publikation des Buches ungebührlich hinausgezögert, ja wohl verunmöglicht worden. Vor der Wahl zwischen einem perfekteren Werk in ferner Zukunft und einem unvollkommeneren in der Gegenwart, hat er sich für die zweite Variante entschieden, wohl wissend, wieviele Lücken unter diesen Umständen in seiner Darstellung offen bleiben und wieviel interessanten Stoff er künftigen Forschern zur Bearbeitung übrig lässt. Für einzelne Sondergebiete hofft er, im nächsten Band durch Rückgriffe das eine oder andere nachzutragen.

Auch wenn ein einzelner als Autor zeichnet, ist sein Buch im Grunde doch stets das Werk vieler, die ihn durch Anregungen und Hinweise unterstützt haben. Die Zahl solcher Helfer ist in unserem Falle derart gross, dass wir ihnen unseren aufrichtigen Dank gemeinsam abstatten möchten. Ausdrücklich genannt sei aber gleichwohl das Staatsarchiv des Kantons Bern, welches den grössten Teil der organisatorischen Arbeit geleistet hat, ohne welche die «Geschichte des Kantons Bern seit 1798» nie erschienen wäre.

Beat Junker

ERSTER THEIL

HELVETIK

I. KAPITEL

BERN UND DIE FRANZÖSISCHE SIEGERMACHT

1. BERNS NEUE GRENZEN

Gegen Ende März 1798 gingen die Geschäfte von der provisorischen Regierung unter Karl Albrecht von Frischung über an die eben gewählte Verwaltungskammer des Kantons. Damit gliederte sich Bern auch offiziell ein in die Ordnung der neuen Helvetischen Republik. Seit dem Übergang war wenigstens äusserlich allerhand bereinigt worden: die kurzlebigen Projekte für eine Rhodanische Republik hatten sich verflüchtigt, und damit lag Berns territorialer Bestand einigermaßen fest: es verlor die Waadt, den Aargau und vorläufig auch das Oberland, das einen eigenen Kanton bildete. Dafür erhielt Bern von den ehemals gemeinsam mit Freiburg verwalteten Vogteien Schwarzenburg zugeschlagen, während Murten an Freiburg fiel, obwohl mehrere Petitionen aus dem Seebezirk den Anschluss an Bern wünschten.

Allerdings dauerte es noch einige Zeit, bis alle Unklarheiten behoben waren. Die Gemeinde Lengnau zum Beispiel hatte man bei der Einteilung der Distrikte einfach vergessen, und es brauchte im April 1798 einen besonderen Beschluss der helvetischen Räte, um die Ortschaft nachträglich mit Bern zu vereinigen, desgleichen im Mai 1798 für Wileroltigen, Golaten und Gurbrü. Diese drei Dörfer hatten nämlich im März 1798 beim allgemeinen Trubel auf eine Aufforderung aus Murten hin ihre Wahlmänner an die Versammlung des Kantons Sarine et Broye nach Payerne geschickt, ohne die Bedeutung dieses Schrittes zu ermessen. Als sie merkten, wie schlecht sie zur anderssprachigen Bevölkerung passten, war eine Korrektur nur durch einen neuen Entscheid der Legislative in Aarau möglich. Für Wileroltigen und Gurbrü entstanden dann hinterher noch einmal Schwierigkeiten in der Frage, welcher Kanton zuständig sei für Guthaben wegen Lieferungen während der Zeit, als die beiden Siedlungen zu Freiburg gehört hatten¹.

Unstimmigkeiten mit anderen Kantonen rührten davon her, dass die Behörden bei Einquartierungen, Requisitionen und Führungen für die französische Armee die eigene Bevölkerung zu schonen und die Last den Nachbarn zuzuschieben suchten. Oft luden die Verhältnisse zu solchem Vorgehen geradezu ein: gegen das Oberland zu reichte Bern beispielsweise mit Steffisburg, Amsoldingen und Thierachern bis fast vor die Tore des anderen Kantonshauptortes Thun, und oft war hier das Hauptquartier französischer Abteilungen untergebracht, während die einzelnen Einheiten bereits im Nachbarkanton lagen, was den Überblick über die Zuständigkeit erschwerte. Ähnliches galt, wo Verkehrsachsen über das Gebiet bald des einen, bald des anderen Kantons führten. Deshalb forderten besonders Solothurn und gelegentlich auch Luzern von oberaargauischen Gemeinden immer wieder Leistungen, die sie eigentlich selber hätten erbringen müssen. Einen allgemein anerkannten und kompetenten Schiedsrichter für derartige Reibereien gab es beim damaligen Durcheinander noch nicht.

Ansichts solcher Verwirrung auf Landes- und Kantonsebene überrascht es kaum, dass auch Einzelpersonen oder lokale Beamte nicht immer merkten, zu welchem Kanton sie nun eigentlich gehörten und deshalb oft Eingaben an eine falsche Adresse richteten².

2. DAS VERHÄLTNIS ZU FRANKREICH

Auch nach dem Amtsantritt der helvetischen Behörden bestimmten nicht sie den Lauf des Geschehens, sondern die Franzosen. Zwar verschob sich mit den Kampfhandlungen das Gros der Armee nach Osten, und unter eigentlichen Kriegshandlungen litt fortan die Innerschweiz statt das Bernbiet. Aber immer noch blieben hier viele Truppen. Zudem lief der Nachschub zum grossen Teil über bernisches Territorium und belastete bernische Fuhrleute und Pferde.

Ende April 1798 hatte Jean-Jacques Rapinat den französischen Zivilkommissär Lecarlier abgelöst, und bereits einen Monat vorher war Brune als Obergeneral nach Italien berufen worden. Der Nachfolger Schauenburg verlegte seinen Sitz bald von Bern nach Zürich.

Er bemühte sich, Frankreich nicht allzusehr in Verruf geraten zu lassen, und forderte die Bevölkerung mehrmals auf, Übergriffe zu melden, damit er Fehlbare bestrafen könne. Doch gerade die stete Wiederholung solcher Proklamationen zeigt, wie wenig sie bei einer schlecht disziplinierten Truppe fruchteten. Die Versuchung war eben gross, zu verlangen, wonach einen gelüstete, wenn das Opfer keinen Widerstand zu leisten vermochte³. Zudem brachte auch allherhand Gelichter Frankreichs Heer in Misskredit – «une foule d'individus se disant attachés à l'armée, quoiqu'ils n'y aient aucunes fonctions», wie Schauenburg meinte. Bezeichnend ist es etwa, dass er präzisierte, die Bürger seien nicht schuldig, von jedem Infanteriebataillon mehr als vier Weibspersonen mit Lebensmitteln zu versehen⁴.

Schauenburg setzte sich also gegen aussen für Zucht und Ordnung ein, hielt aber einzelne Übergriffe für unvermeidlich. Doch glaubte er, die Bilanz der Leistungen sei für Frankreich in jedem Falle positiv, habe es doch die Schweizer vom Joch der Aristokraten befreit, was einige Unzukömmlichkeiten wohl aufwiege.

Überhaupt suchte Schauenburg ostentativ, im Bereich des Alltags bernischen Anliegen entgegenzukommen und sich in ein günstiges Licht zu setzen. So verkündete er mit grossem Aufwand die Freilassung der in Frankreich kriegsgefangenen Berner. Er befahl, bei Begehren nach Führungen auf die Zeiten grosser landwirtschaftlicher Arbeiten Rücksicht zu nehmen, und er brachte seine Soldaten vermehrt in behelfsmässig eingerichteten Kasernen unter, um so die Einquartierungen bei Privaten abzubauen. Dafür durfte er – gleich wie Ratinat und wie der französische Platzkommandant in Bern – offizielle Dankesbezeugungen und zum Teil sogar Geschenke der Berner Behörden empfangen⁵.

Auf den oberen Stufen ging man also darauf aus, die gegenseitigen Beziehungen wenigstens äusserlich korrekt zu gestalten. Weiter unten freilich blieben gelegentliche Zusammenstösse und Schlägereien nicht aus, obwohl die Munizipalität der Stadt Bern am 9. April 1798 jedermann öffentlich ermahnt hatte, «sich aller Unsittlichkeiten überhaupt, und sonderheitlich alles unhöflichen und unanständigen Betragens gegen das französische Militär, welchem wir die

gute Ordnung und Sicherheit dieser Gemeinde schuldig sind, zu müssigen». Wo es trotzdem blutige Köpfe gab, erledigten die Vorgesetzten den Vorfall öfters mit wenig Aufsehen und strafen – soweit amtliche Akten darüber berichten – die Beteiligten auch auf schweizerischer Seite für damalige Begriffe eher mild. Allerdings ergaben sich freundschaftlichere Kontakte ebenfalls: am 17. August 1798 – just dem Tag, an welchem die Berner den Bürgereid schwören sollten – zerstörte ein Feuer an der Schauplatzgasse fünf Häuser. Bei den Lösch- und Rettungsarbeiten setzten sich französische Soldaten ohne Zögern den Gefahren eines Grossbrandes aus wie früher schon bei anderen Feuersbrunsten⁶.

Wo der Verkehr zwischen Frankreich und Bern über solche Berührungen im Kleinen hinausreichte, sollte er sich eigentlich an den Dienstweg über die Behörden der Helvetischen Republik in Aarau halten. Aber mindestens bis deren Räderwerk richtig zu rollen begann, lief manches vom Oberkommandierenden oder vom Zivilkommissär und ihren Untergebenen direkt an die nahen Instanzen des Kantons und der Gemeinde Bern. So mussten im Auftrage Rabinats die Feuerschauer alle Häuser der Stadt nach französischen Emigranten durchschnüffeln, und aus Furcht vor Verbindungen Einheimischer mit geflohenen Landsleuten zensierte Frankreich zeitweise auch die Post von und nach Bern.

Dafür gratulierten Munizipalität und Verwaltungskammer von Bern den Franzosen noch separat zu ihren pompös verkündeten Siegen auf den Kriegsschauplätzen Europas, obwohl die gesamthelvetischen Instanzen diese devote Pflichtübung bereits für die gesamte Schweiz besorgt hatten, um den mächtigen Partner bei guter Laune zu halten⁷.

In der äusserlichen Anpassung an Frankreich vermied man Eile und ersetzte wohl etwa Bernisches durch Helvetisches, aber kaum durch Französisches. So drang der Vorschlag schliesslich nicht durch, den 14. Juli auch für die Schweiz zum nationalen Feiertag zu erklären als «ein jährliches Dankfest der Eroberung der Bastille, als einer Begebenheit, welcher die fränkische Republik ihre Freiheit und die helvetische Republik ihr Dasein verdankt». In den gesetzgebenden Räten hatten sich just Berner wie Ludwig Bay, Bernhard

Friedrich Kuhn oder Christian Michel aus Bönigen gegen ein solches Vorhaben gewehrt. Michel fand es «durchaus nicht am Platze, sich schon mit Volksfesten abzugeben; wir sollen Witwen und Waisen unterstützen und uns untereinander selbst freuen»⁸.

An Gesinnungen, die von Frankreich her geprägt waren, rührte auch der Berner Dekan Wytttenbach mit seiner Anfrage, ob der überlieferte Buss- und Betttag im Herbst weiterhin zu begehen sei. Nur mit Mühe brachten nun die Spitzen der Helvetischen Republik ihr Bekenntnis zur Glaubensfreiheit und ihre Reserven gegen Kirche und Geistlichkeit sowie gegen Traditionen aus dem Ancien régime unter einen Hut, und sie antworteten in den wohlgesetzten Formulierungen einer überlangen Proklamation an die Regierungstatthalter: «...Unsere Staatsverfassung erkennt das heilige Menschenrecht ungehinderter Religionsausübung an. Allein obgleich sie keinen gottesdienstlichen Versammlungen irgendeiner Religionspartei Hindernisse in den Weg leget, so kann sie doch nicht gestatten, dass unter dem Vorwand religiöser Zusammenkünfte die öffentliche Ordnung gestört und die Achtung gegen die rechtmässigen Gewalten im Staate untergraben werde. ... So wie die Grundsätze der Revolution durch schändlichen Missbrauch zu Waffen der Verdorbenheit gegen die Tugend umgeschafft worden sind, so hat das Christenthum nur zu oft als Werkzeug der gefährlichsten Leidenschaften dienen müssen; denn auch das Christenthum hat seine Jacobiner und Schreckensmänner, wie das demokratisch-repräsentative System seine Dominicaner erzeugt»⁹.

Bei der Datierung hielt sich Bern an einen Mittelweg: es quittierte zwar Briefe französischer Stellen gemäss dem neuen Revolutionskalender des westlichen Nachbarlandes. Für die eigene Korrespondenz aber blieb es beim angestammten gregorianischen Kalender. Er lag auch den gedruckten «Brattigen» zugrunde, hier allerdings mit der modernen französischen Ordnung als Beigabe. Dabei hatte ausgerechnet in Bern eine nicht näher bezeichnete «Volks-gesellschaft» viel weiter gehen und die Jahre statt von Christi Geburt an von 1798 an zählen wollen: «Für das gemeine Beste und um die unendliche Wohlthat der grossen Republik zu verewigen, sowie auch der noch immer sich regenden Oligarchie einen Faden mehr

abzuschneiden, wäre ohne Zweifel auch dienlich, wann in allen öffentlichen Acten von nun an von dem jetzigen Jahr unserer Befreiung als dem ersten zu datiren angefangen würde ^{10.}»

3. DIE KONTRIBUTION DES PATRIZIATES

Richard Feller hat am Ende des vierten Bandes seiner Berner Geschichte bereits berichtet über die Kontribution von sechs Millionen Livres, die der französische Kommissär Lecarlier dem bernischen Patriziat auferlegte sowie über den Vertrag vom 8. Floréal (= 27. April) 1798, in welchem es Gottlieb Abraham von Jenner gelang, diese Summe für die Pflichtigen auf zwei Millionen zu senken, während der Rest aus anderen Quellen beglichen werden sollte. Ungefähr um 1900 hat man den Wert des französischen Pfundes auf 97 Rappen berechnet; uns, die wir heute an Zahlen mit mehr Nullen gewöhnt sind, mag deshalb vielleicht die Auflage nicht unerträglich scheinen. Als Zusatz neben Einquartierungen, Plünderungen und anderen Heimsuchungen drückte sie aber doch. Zudem bestand das Vermögen der Patrizier oft aus Grundbesitz und aus Anlagen im Ausland, die sich beide nicht schnell und leicht in Barschaft umwandeln liessen. Da auch kaum jemand Anleihen gewährte, wurden schliesslich weniger gemünztes Geld abgeliefert als Tafelsilber und andere Wertgegenstände. Vor allem mussten die ehemals Regierenden Hypotheken aufkünden und Schulden unachgiebiger einfordern als bisher. Damit belastete die Kontribution auch jene, die man hatte schonen wollen, indem man einzig von den Aristokraten Zahlungen verlangte. Im Februar 1799 empfahl der Regierungsstatthalter des Kantons Bern in einer Proklamation «die Barmherzigkeit der Gläubiger gegen die Schuldner, denen es bey gegenwärtiger Zeit fast unmöglich ist, zu bezahlen», und schon vorher hatte das Direktorium gefragt, «ob nicht eine Leihbank zu errichten wäre, welche für den Werth der ihr versetzten Güter Bankzedel abliefern sollte, für die sie gut stehen würde, da die Gläubiger häufig ihre Schulden einfordern, die Schuldner hingegen kein Geld erhalten können, und die Felder in zu niedrigem

Preis verkauft werden müssen». Gegen beides wandten sich aber prominente Politiker – auch Berner –, weil Papiergeld den öffentlichen Kredit und staatliche Eingriffe in die «Heiligkeit des Eigentumsrechts und der Contracte» das Ansehen der Gesetzgeber erschüttern könnten.

Bei solchen Schwierigkeiten überrascht es nicht, dass anfangs die Termine für Ratenzahlungen selten eingehalten wurden und dass die Franzosen mit wenig zimperlichen Mitteln Druck aufsetzten. Sie hatten schon bei der Verkündung der Kontribution zwölf Geiseln mit Namen bestimmt und sie wenig später ins Ausland abgeführt. Auch verhafteten sie den Beauftragten der Verwaltungskammer Bern für Kontributionsfragen, David Rudolf Bay, mitten aus einer Wahlmännerversammlung heraus und stellten ihn unter Hausarrest. Die 25 Soldaten, die ihn bewachten, hatte er selber zu bezahlen.

Von ihrem Standpunkt aus gesehen, war die Ungeduld der Franzosen begreiflich. Einzelne ihrer Kommissäre und Kommandanten mochten fürchten, sie könnten aus Helvetien wegversetzt werden, bevor sie sich ihren Anteil an der Beute gesichert hatten. Auch benötigten die Besatzungstruppen laufend Geld, doch ging es nur schleppend ein. In der Hoffnung auf Erleichterungen zögerte mancher Berner die Zahlungen hinaus. Andere suchten sich dispensieren zu lassen mit dem Hinweis, sie hätten bereits vor dem 5. März 1798 öffentlich die Ideen der Freiheit und Gleichheit verfochten.

Es fällt nicht leicht, eine klare Bilanz in der Kontributionsangelegenheit zu ziehen; denn die Abgaben wurden mit Warenlieferungen an die französische Armee verrechnet, auch mit solchen aus den Kantonen Léman, Oberland und Aargau als ehemals bernischen Gebieten. Zudem versuchte die helvetische Zentralbehörde in ihrer Finanznot immer wieder, die Gelder für ihre eigenen Zwecke einzusetzen, was den Überblick erschwert. Jedenfalls blieb schliesslich ein bescheidener Überschuss übrig, der sogar einige kleinere Rückerstattungen an besonders schwer betroffene Pflichtige erlaubte¹¹.

II. KAPITEL

DIE WAHL DER VERTRETER BERNS FÜR DIE RÄTE DER HELVETISCHEN REPUBLIK

1. DIE KANTONE IN DER HELVETIK

Am 22. März 1798 traten die Urversammlungen der Gemeinden im Kanton Bern zusammen, um die neue helvetische Verfassung zu genehmigen. Aber bereits zwei Tage früher hatte die provisorische Regierung unter Karl Albrecht von Frischung an General Brune gemeldet: «Le gouvernement provisoire actuel de Berne croit devoir vous annoncer, citoyen Général, que convaincu de la vérité des principes de l'égalité et de la liberté, contenus dans le nouveau projet de constitution démocratique, persuadé qu'elle est faite pour le bonheur de la nation helvétique, il vient de prendre à l'unanimité la résolution d'accepter autant qu'il lui appartient la constitution qui a été reçue à Basle le 15 mars avec les changements que vous avez trouvé bon d'y faire.»

Die Annahme bezog sich also auf den sogenannten Basler Entwurf, der in Einzelheiten abwich von der Fassung, die später in Kraft trat, was bald zu allerlei Verwirrungen führte.

Laut Artikel 1 der neuen Verfassung hatten «verschiedenartige, ausser Verhältnis ungleich grosse, und kleinlichen Localitäten oder einheimischen Vorurtheilen unterworfenen Theile» die alte Eidgenossenschaft gebildet. Von nun an aber würden keine Grenzen mehr die Kantone trennen, und Gesetze oder Verordnungen der helvetischen Behörden sollten im ganzen Lande gleichmässig gelten.

Für die Ausführung der helvetischen Erlasse bezeichnete das Direktorium, das heisst die Landesexekutive, in jedem Kanton einen Regierungsstatthalter. Neben ihm wirkte eine fünfköpfige Verwaltungskammer. Sie wurde bestellt vom Wahlkorps, in welches jede Gemeinde auf hundert Einwohner einen Wahlmann abordnete. Dieses Wahlkorps erkor ebenfalls die Deputierten für die helveti-

sche Legislative, den Grossen Rat und den Senat, sowie den Richter für den helvetischen Gerichtshof und die Kantonsrichter. Damit waren die Aufgaben und Befugnisse der Versammlung bereits erschöpft. Sie lässt sich also nicht vergleichen mit einer kantonalen gesetzgebenden Behörde früherer oder späterer Zeiten¹².

2. DIE VERSAMMLUNGEN DER WAHLMÄNNER

Am Donnerstag, dem 22. März 1798 vereinigten sich in jeder Kirchgemeinde des Kantons Bern die Bürger, um die Wahlmänner zu bezeichnen, im ganzen ihrer 312. Diese Zahl stieg nachträglich noch etwas, weil als Nachzügler Vertreter seeländischer Ortschaften eintrafen, über deren Kantonszugehörigkeit vorerst Unklarheit geherrscht hatte. Bereits drei Tage später, am 25. März 1798, eröffnete im Rathaus zu Bern Bürger Andreas Heiniger aus Rüegsau als ältester Teilnehmer die erste Sitzung des Wahlkorps. Als jüngster übernahm Dr. iur. Samuel Ludwig Schnell aus Burgdorf das Sekretariat. In der Stichwahl um das Präsidium siegte Bürger Niklaus Augsburg aus Höchstetten mit einem Mehr von 177 gegen 127 über den Stadtberner Ludwig Bay. Stimmenzähler wurden die Bürger Christian Miescher aus Walkringen, Ulrich Obmann aus Wachseldorn und Ulrich Leuenberger aus Rohrbach. War bis dahin öffentlich und durch Aufstehen von den Sitzen entschieden worden, so ging man nun für die folgenden Entscheide zu einem komplizierten Gemisch von Wählen und Losen über, wie es der Basler Entwurf für die helvetische Verfassung vorsah, den Bern ja angenommen hatte.

Das Los teilte die Versammlung in eine wählende und in eine vorschlagende Hälfte. Diese bezeichnete für jeden Posten sechs Kandidaten. Drei davon schieden durch das Los aus, und unter den drei Verbleibenden erkor die wählende Hälfte den Inhaber des Postens, der zu vergeben war.

Wie jeder andere Kanton sandte auch Bern vier Senatoren und acht Grossräte in die Legislative der Helvetischen Republik. Die Wahl fiel für den Senat auf Fürsprecher Ludwig Bay aus Bern, der bald darauf ins helvetische Direktorium aufrückte, ferner auf Ge-

meindeschreiber Johann Ulrich Lüthi aus Langnau, auf Wirt Benedikt Münger aus Schüpfen und auf Bleicher Johann Ulrich Zulauf aus Langenthal.

Für den Grossen Rat kamen zum Zuge Rudolf von Graffenried aus Bern, Leinwandhändler Rudolf Geiser aus Roggwil, Jakob Kaufmann aus Steffisburg, Fürsprecher und Professor Bernhard Friedrich Kuhn aus Bern, Tuchhändler Peter Lüthi aus Rohrbach, Weibel Jakob Oesch aus Amsoldingen und Leonhard Pauli aus Guggisberg.

Es waren also alle Landesteile gut vertreten, ausgenommen das Seeland. Seine Wahlmänner hatten ja bei diesen ersten Versammlungen noch gar nicht mitgewirkt, bei ihrer verspäteten Aufnahme jedoch ausdrücklich erklärt, sie würden alle bereits getroffenen Entscheide anerkennen, als ob sie selber dabei mitgeholfen hätten.

Für den helvetischen Gerichtshof bezeichnete jeder Kanton einen Richter. Für Bern fiel die Wahl zuerst auf alt Stadtschreiber Johann Schnell aus Burgdorf, den Vater der Brüder Schnell, die später in der Regeneration als Führer der Liberalen bekannt wurden. Er lehnte jedoch seiner schwachen Gesundheit wegen ab. So rückte der bisherige Stellvertreter nach, der Arzt Albrecht Rengger aus Brugg, der in Bern wohnte und der bald darauf zum Minister der Helvetischen Republik aufstieg. Suppleant an seiner Stelle wurde der Sekretär des Wahlkorps, Samuel Ludwig Schnell aus Burgdorf, ein Neffe des eben genannten Johann Schnell.

Für die oberste administrative Instanz des Kantons, die Verwaltungskammer, ernannten die Wahlmänner entsprechend dem Basler Entwurf für die helvetische Verfassung je neun Mitglieder und Stellvertreter. Die schliesslich in Kraft gesetzte Verfassung begnügte sich aber dann mit bloss je fünf Mitgliedern und Stellvertretern, so dass als Mitglieder gewählte Kandidaten zu Suppleanten degradiert wurden und als Suppleanten Gewählte überhaupt ausschieden. Mitglieder der Verwaltungskammer blieben nach dieser verwirrlichen Auslese Negotiant David Rudolf Bay aus Bern, der Arzt Johann Jakob Moser aus Herzogenbuchsee, Hauptmann Friedrich Fankhauser aus Burgdorf, Christian Pfander aus Belp und Fabrikant Emanuel Simon aus Bolligen.

Ins Kantonsgericht entsandte das Wahlkorps die Bürger Ulrich Obmann aus Wachseldorn, Weibel Niklaus Jost aus Langnau, Durs Freudiger aus Niederbipp, Niklaus Scherz aus Köniz, Johann Jakob Gasser aus Vordemwald, Dr.iur. Samuel Friedrich Lüthardt aus Bern, Johann Jäggi aus Arch, Johann Walther aus Seedorf, Weibel Christian Siegenthaler aus Lützelflüh, Daniel Hänni aus Belp, Ulrich Leuenberger aus Rohrbach, Christian Miescher aus Walkringen und Handelsmann Rudolf Sprüngli aus Bern.

Noch nicht bezeichnen konnte das Wahlkorps im März 1798 die Distriktsrichter, weil zuvor die helvetischen Räte Grenzen und Hauptorte der Bezirke festlegen mussten¹³.

Die gleichen Ämter wie der Kanton Bern vergab natürlich auch das Oberland. Seine etwas über hundert Wahlmänner arbeiteten vom 29. März 1798 hinweg in Thun nach einem ähnlichen Verfahren wie die Berner, doch fiel hier das Losen weg. Als Präsident des Wahlkorps und gleich darauf auch als Senator wurde Notar Samuel Joneli aus Boltigen bestimmt, der später dem Kanton Oberland als Regierungsstatthalter vorstand. Neben ihm sassen im Senat Johannes von Bergen aus dem Oberhasli, Johannes Schneider (der ältere) aus Frutigen und Johannes Karlen aus Erlenbach.

In den Grossen Rat ordneten die Oberländer den Thuner Fürsprecher Karl Koch ab, den Wirt Christian Michel aus Bönigen, Christian Matti aus Saanen, Johannes Fischer aus Brienz, Notar Christian Bircher aus Adelboden, Christian Sterchi aus Unterseen, Johannes Rubin aus Reichenbach und Christian Moor aus St. Stephan.

Im obersten helvetischen Gericht vertrat Johann Jakob Hutzli aus Saanen das Oberland, und Johannes Willi aus dem Oberhasli war sein Stellvertreter. Das Kantonsgericht bestand aus Apotheker Gottlieb Scheidegg aus Thun, Ulrich Willi aus dem Oberhasli, Notar David Tschabold aus Erlenbach, Johannes Iten aus Spiez, Christian Schläppi aus Interlaken, Notar Peter Rieder aus der Lenk, Ulrich Stähli aus Oberhofen, Jakob Mani aus Diemtigen, Peter Schilt aus Brienzwiler, Peter Schneiter aus Reichenbach, Johann Kaspar Sterchi aus Interlaken, Notar Christian Hiltbrand aus Diemtigen und Christian Bohren aus Grindelwald.

Bei der Bestellung der Verwaltungskammer entstand dasselbe Durcheinander wie im Kanton Bern. Als die fünf Erstgewählten durften schliesslich ihren Sitz behalten Johannes Dezi aus Thun, Notar Jakob Aescher aus Därstetten, Heinrich Nägeli aus dem Oberhasli, Christian Rupp aus Sigriswil und Johannes Schletti aus Zweisimmen¹⁴.

3. DIE AUSWAHL DER VOLKSVERTRETER

Viele der eben erwähnten Namen sagen dem Historiker wenig. In der Regel erwähnt das Protokoll den Beruf der Gewählten nicht, eher schon bisherige Ämter wie Ammann, Venner und Seckelmeister oder den militärischen Grad vom Hauptmann bis hinunter zum Dragoner. Da nicht debattiert, sondern nur abgestimmt wurde, wissen wir auch nicht, nach welchen Überlegungen die Wahlmänner entschieden. Immerhin gebot ihnen ihr Eid, nur Bürger zu ernennen, die «wegen ihrer Anhänglichkeit zu den Grundsätzen von Freiheit und Gleichheit und derselben Vaterlandsliebe, Rechtschaffenheit und Einsichten» ihres Amtes würdig seien.

Einige weitere Regeln empfahl am 25. März 1798 ein «patriotischer Bürger» als Einsender in Walthards «Berner Tagebuch»: Man möge jene bevorzugen, welche «die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit und der helvetischen Constitution schon zuvor geäussert haben, die schon vorher gezeigt und bewiesen haben, dass sie sie sowohl im Kopf verdaut als im Herzen getragen haben». Ausser Betracht fielen dagegen diejenigen, «die aus Neid, aus unreinem Herzen, aus unlautern Absichten, aus Müssiggang und Parteigeist sich gegen alle Regierung erklären». Ungeeignet seien ebenfalls an sich wackere, arbeitsame Personen, «die aber an diesen politischen Untersuchungen und Verhandlungen wenig Antheil nehmen, und denen jede Regierung gleichgültig war, sofern sie dabei Sicherheit ihres Eigenthums fanden und nach ausgestandener Arbeit auch einigen Genuss davon haben konnten. Diese Leute sind sehr schätzbare, vortrefliche Staatsbürger, die zum gemeinen Wohl vieles beytragen, die auch in ruhigen Zeiten einen Theil der Staatsverwaltung vor-

trefflich versehen; aber in Revolutionszeiten sind sie weniger zu Regierungsgeschäften tauglich, sie sind weder mit den neuen Grundsätzen vertraut genug, noch haben sie den Eifer, durch vorübergehende Unordnung und Zerstörung auf den Endpunkt der Revolution loszugehen.» Unter den Aristokraten und ihren Anhängern schliesslich fänden sich wohl Männer, «die alle zum Regierungsgeschäft nöthige Kenntnisse, und auch darinn eine schätzbare Übung und Erfahrung besitzen, deren Erwählung hiemit in andern Zeiten gewiss zum Besten des gemeinen Wesens gereichen würde. Allein im gegenwärtigen Umstand wäre sie zweckwidrig. So unbefangen und aufrichtig auch viele von ihnen sich auf die Seite der Revolution gewendet haben, so treu auch ihr Wille und ihr Eifer dem Besten des Vaterlandes ist, so ist doch ihr Geist zu sehr an die alten Formen und Grundsätze der Staatsverwaltung gewöhnt, ihr Ideen- gang wird allzu unwiderstehlich durch selbige gerichtet und geleitet, als dass sie bei einer neuen Ordnung der Dinge, wo sowohl die Geschäfte als ihre Formen neu, und dem Alten mehrstens widersprechend sind, nicht häufige Anstösse finden, und zweckmässig von der Hand weg arbeiten könnten. Vieles muss eingerissen und abgeschafft werden, das ehemals gut war, das es vielleicht an sich ist, das aber in das gegenwärtige und zu führende System nicht passt, werden sie dann nicht mit aufrichtiger und wohlgemeynter Überzeugung widerstreben, Bedenklichkeiten finden? Wie ein Greis bei Verschönerung eines Landsitzes mit Schmerzen diejenigen oft unpassenden, oft unregelmässigen, hässlichen Stellen und Zimmer umschaffen sieht, wo er als Knabe mit andern Neigungen tausend Freuden genossen hatte.»

Eine Nummer später doppelte ein anderer Artikel nach: «Richtet den zu Erwählenden nicht nach seiner jetzigen, sondern nach seiner jeherigen Aufführung und Charakter. Wann ihr einen wahren Patrioten ausfindig gemacht habt, so fordert ihn auf, und leidet nicht, dass er durch Ausflucht oder Abschlag seinen Namen verunehre. ... Verdränget die intriganten und solche Männer, die die alte Verfassung im Schild führen, so wie die Aristokratie, unter welcher Larve sie sich auch zeigen möchte¹⁵.»

Trotz solchen Aufrufen dominierten – besonders deutlich im

Oberland – unter den Gewählten die Träger früherer Ämter. Das Vertrauen der Landleute und die Erfahrung in öffentlichen Geschäften wog anscheinend schwerer als aristokratiefeindliche Gesinnung und als das Bekenntnis zu Freiheit und Gleichheit. Was die Personen betrifft, siegte also im Kanton meist die Kontinuität über die Revolution. Das setzte Grenzen für einen radikalen und raschen Wandel, wie ihn manche der neuen Gesetze und Vorschriften anstrebten¹⁶.

Zwar stellte die Verfassung keine besonderen Anforderungen an die Kandidaten und verlangte zum Beispiel für Richter keine iuristische Vorbildung. Dennoch blieb das Angebot an fähigen und geeigneten Anwärtern klein, umso mehr, als General Brune schon am 16. März 1798 verordnet hatte: «Die zweyhundert neunzig und neun Glieder, welche den sogenannten grossen Rat der Zweihundert ausmachten, sind für ein Jahr lang von allen öffentlichen Funktionen ausgeschlossen.» Ein improvisierter Antrag, alle Mitglieder der alten Regierungen sogar auf volle zehn Jahre von Stellen in der neuen Republik fernzuhalten, unterlag im Juli 1798 im helvetischen Grossen Rat, nachdem neben anderen der Berner Bernhard Friedrich Kuhn und der Oberländer Karl Koch dagegen aufgetreten waren¹⁷.

So kam es, dass bei vielen Wahlen im grossen und ganzen immer wieder dieselben Namen auftauchten und dass schliesslich die meisten der Vorgeschlagenen irgendein Amt erhielten. Häufig siegte in einem Wahlgang, wer beim vorangehenden den zweiten Platz belegt hatte. Aber auch wer vorerst auf den hinteren Rängen landete, brauchte nicht zu verzagen, wenn er Geduld und Ausdauer besass. Im Kanton Bern zum Beispiel wurde Bürger Hauert, Klaviermacher aus Wengi, erst als achtes Mitglied in die Verwaltungskammer gewählt. Vorher war er bei vier Wahlgängen für den Grossen Rat, bei jenem für das oberste helvetische Gericht, bei zweien für das Kantonsgericht und bei sieben für die Verwaltungskammer unterlegen. Noch später gelangte der Brienzer Franz Grossmann ans Ziel: ihn bestimmten die Wahlmänner des Oberlandes im allerletzten Wahlgang der Session – dafür nun fast einstimmig – zum Suppleanten der Verwaltungskammer, während sie ihn vorher trotz

mehreren Anläufen als Senator, Grossrat, Kantonsrichter und Mitglied der Verwaltungskammer übergangen hatten. Beiden spielte dann wenig später die Verkleinerung der Verwaltungskammer noch einen Streich: Hauert sank vom Mitglied zum Ersatzmann ab, und Grossmann schied vollends aus¹⁸.

Unter den erkorenen Repräsentanten fanden sich nur wenige Städter. In Bern wie in Thun hatte beim Wahlkorps ein gewisses Misstrauen gegen sie geherrscht, ja es lief das Gerücht um, die Herren in Bern wollten die daselbst versammelten Wahlmänner vom Lande ermorden. Allerdings ist die vielgehörte Behauptung unrichtig, es seien fast lauter Bauern und Ungebildete abgeordnet worden¹⁹. Am prägnantesten formulierte wohl der Dichter Gottlieb Jakob Kuhn diese Kritik in einem Mundartlied:

«Bure, Bure, nüt als Bure
Wote jetz uf's Rathus ga;
D's Vaterland ist noti z'dure –
Ach, wie wei si das verstah?
Cheu nit lese, cheu nit scribe:
Darum sötte si's la blibe,
Lieber bravi Bure si.

's ist doch nüt darwider z'sägen:
Lüt regiere geit nit ring;
's ist a settigem viel g'läge,
Un es brucht e gute Gring.
We de scho chast Mist usführe,
Chast du drum no nit regiere,
's Recht und Gsatzerei verstah.

Lang hei ja die alte Herre
D's Land regiert, es ist e Freud;
Aber sie hei chönne lehre
Gschrift und d's Gsatz und G'rechtigkeit;
Land und Lüt hei chönne blühje,
Mir hei alli chönne drüje;
's het o no e Gattig gha.

Aber jetz, sit drüne Jahre,
Dass der Bur dri kaflet het,
Alles kratzet i de Haare;
Herr und Bur und Land und Städt,
Alles ist zum Tütschel gfahre;
Es geit zu wie bi de Narre –
Jetzt hets gar kei Gattig me.

Drum, ihr liebe, gute Bure,
Loset mer doch o ne chlei;
Lat ech z'Land es Bitzli dure,
U lat dir d's Regiere si;
Schlüfet i die alti Chutte,
Hingere Mist und unger d'Hutte,
's steit ech notti besser a.

Besser ist's der Herd handthiere,
Un e brave Bursma si,
Als mit Unverstand regiere:
's treit ech notti nit viel y.
Schuster blib bi dinem Leiste:
Das gilt notti vo de Meiste; –
Ach, drum gat dir wieder hei.»²⁰

Das Land entsandte in Wirklichkeit zum guten Teil Notare, Weibel, Wirte und Krämer, also wohl Dorfbewohner, aber durchaus nicht nur Bauern. Ihr Bildungsstand ist schwer zu überprüfen. Immerhin erlauben allerlei Hinweise den Schluss, dass zum Beispiel auch verschiedene ländliche Deputierte die französische Sprache kannten.

Dagegen hemmten Beruf und Wohnort sie öfters bei der Ausübung ihres Mandates. Besonders Oberländer blieben zuweilen wochenlang den Verhandlungen fern, um ihren Hof und ihre Geschäfte zu besorgen. Den Rekord an Absenzen hielt allerdings nicht ein Bauer, sondern der Adelbodner Notar Christian Bircher. Er war gegen seinen Willen in den helvetischen Grossen Rat gewählt worden und besuchte während den gut zwei Jahren seiner Amtszeit keine einzige Sitzung²¹.

III. KAPITEL

DIE BERNER IN DEN HELVETISCHEN RÄTEN

1. «PATRIOTEN» UND «REPUBLIKANER»

Politische Parteien oder Fraktionen im heutigen Sinne des Wortes gab es in den helvetischen Räten nicht. Zwar erkennen wir vorherrschende Anschauungen, aber ihre Anhänger waren nicht als Gruppe organisiert und stimmten nicht einmal regelmässig gleich.

Die «Patrioten» setzten sich unbedingt und oft ohne Rücksicht auf tatsächliche Verhältnisse ein für die Ideen der Französischen Revolution. Sie bekämpften die überlieferte Ordnung mit fanatischem Hass und beriefen sich dabei auf naturgegebene Ideen, die höher ständen als das bisher geltende Recht.

Ihr Gegenpol waren die an Zahl schwächeren «Republikaner», die ebenfalls nach Freiheit und Gleichheit und damit nach Reformen strebten, jedoch Schritt für Schritt vorgehen und Bewährtes erst beseitigen wollten, wenn Besseres an seine Stelle treten konnte. Zu ihren höchsten Werten gehörte die Achtung vor dem freien Eigentum, solange es nicht auf legalem Wege eingeschränkt worden war. Die «Republikaner» suchten die Erneuerung von oben nach unten. Deshalb verlangten sie wohl viele Freiheiten für das Individuum, aber nicht unbedingt politische Volksrechte; denn im Grunde fürchteten sie sich vor einem Umsturz mit Tumulten, und sie sahen ihr Ideal in einer Herrschaft der Elite nach Einsicht und Talenten. Besser als die doktrinären «Patrioten» erkannten sie die praktischen Probleme, die sich dem Staate etwa bei den Finanzen stellten, und sie nahmen lieber eine Verzögerung des Fortschrittes als ein Chaos in Kauf. Damit waren sie in den Augen der «Patrioten» wie der «Ci-devants» – der unbeugsamen Verfechter des Alten – Laue oder gar Abtrünnige und Verräter. Dennoch übten sie starken Einfluss aus, weil Bildung, Erfahrung, Gründlichkeit und vor allem eine gewaltige Arbeitsleistung sie unentbehrlich machten. Viele von ihnen stammten aus den Städten, allerdings nicht aus den

bisher regierenden Familien. Oft pflegten sie untereinander persönliche Freundschaften. Diese waren meist entstanden, als die jungen Männer an deutschen Universitäten die Rechte studiert und sich von den Gedanken der Aufklärung und besonders Immanuel Kants hatten prägen lassen ²².

2. BERNER ABGEORDNETE VOM LANDE

Selbstverständlich gab es Deputierte, die wir weder den «Patrioten» noch den «Republikanern» zurechnen können, weil sie ihre Auffassung nicht präzise und systematisch zu formulieren vermochten oder weil sie sich nur selten zum Wort meldeten. Das gilt auch für die Mehrzahl der Berner und Oberländer Repräsentanten vom Lande.

Am deutlichsten zu den «Patrioten» gehörte wohl Niklaus Augsburger, der uns bereits als Präsident des Wahlkorps des Kantons Bern begegnet ist. Er hatte längere Zeit in einem Genfer Gasthaus gearbeitet, bevor er wieder in sein heimatliches Höchstetten zurückkehrte und dort eine Seifensiederei und einen Branntweinhandel betrieb.

Augsburger blieb in brieflicher Verbindung mit seinen Genfer Freunden. Auf sie ging wohl sein Hass gegen das Patriziat zum Teil zurück. Aber die alte Obrigkeit hatte ihm seinerzeit auch ein Krämerpatent verweigert und den Vertrieb seiner Waren durch Bussen und Abgaben erschwert, die er als ungerecht empfand. Vom Späthjahr 1797 an agitierte er im Sinne Frankreichs und wurde dafür zu sechs Jahren Einschliessung verurteilt. Das machte ihn zum politischen Märtyrer und erleichterte ihm später den Weg in die Ämter der Helvetischen Republik. Er erhielt sogar Stimmen, als die Räte in Aarau die fünf Direktoren erkoren, also die Landesregierung.

Im Grossen Rat äusserte sich Augsburger fast nur zu den Feudal-lasten, wobei er forderte, wer sich in den letzten zehn Jahren von der Zehntpflicht losgekauft habe, müsse für die damals erlegte Summe entschädigt werden – ein Fall, der genau auf ihn selber zutraf. Augsburgers Weltbild war einfach. Im Misstrauen des Landvolkes gegen die helvetischen Behörden sah er die Frucht von Aufwie-

gelungen der Patrizier und Pfarrer, und selbst die Plünderungen französischer Soldaten auch bei «Patrioten» bewiesen nach ihm, dass die Aristokraten heimlich die Hand im Spiele hätten²³.

Ähnlich wie Augsburger dachten die beiden Senatoren Bendicht Münger und Johann Ulrich Lüthi. Münger stammte aus einer begüterten Bauernfamilie in Uettiligen und hatte durch Heirat die Taverne zum «Löwen» in Schüpfen erworben. Dazu besass er hier Matt- und Ackerland sowie eine Öle und eine Färbe samt Walke. Münger war also wohlhabend, blieb aber in Schüpfen stets Hinterlasse und lebte mit der Gemeinde mehrmals im Streit. Im Senat gehörte er zahlreichen Kommissionen an und ergriff häufig das Wort, vielfach freilich nur, um sich der Meinung des Vorredners anzuschliessen. So fassen wir seine politische Gesinnung doch nicht recht. Jedenfalls setzte er sich ein für die Aufhebung des Zehntens und für Zahlungen an jene «Patrioten», die ihrer Gesinnung wegen unter dem alten Regime gelitten hatten.

Der Langnauer Gemeindeschreiber Lüthi sprach gleichfalls öfter als andere Senatoren vom Lande, unter anderem wiederum gegen den Zehnten. Vor allem fallen bei ihm Nebentöne auf, etwa antisemitische Seitenhiebe oder ein formaler Rigorismus: Lüthi stimmte gegen Vorlagen, mit denen er materiell einverstanden war, wenn sie ihm sprachlich mangelhaft vorkamen. Als im Frühjahr 1799 ein Teil des Büropersonals der Räte zur Verteidigung des Vaterlandes einrückte, anbot sich Lüthi freiwillig, Kanzleiarbeiten zu übernehmen. Das zeugt von einem Mindestmass an Kenntnissen und Fähigkeiten, das sich gerade bei ländlichen Deputierten nicht von selbst verstand²⁴.

Der dritte Berner Senator vom Lande, der Langenthaler Johann Ulrich Zulauf, wünschte schon bald wieder zurückzutreten, weil er sich dem Amte nicht gewachsen fühlte. Ein gewisses Aufsehen erregte er, als er öffentlich auf rund ein Viertel seines Senatorengehaltes verzichtete, was ihm andere, weniger grosszügige Ratskollegen übelnahmen. Schliesslich trug er auch etwas Humor in die Debatten, als er sich gegen die Vorschrift der Publikation von Gesetzen unter Trommelschlag wandte, weil in seinem Kanton die Franzosen alle Trommeln weggenommen hätten.

Die übrigen ländlichen Berner Grossräte – Rudolf Geiser aus Roggwil, Peter Lüthi aus Rohrbach, Jakob Kaufmann aus Steffisburg und Leonhard Pauli aus Guggisberg – zählten zu den Schweigenden. Am ehesten gewinnt noch Geiser etwas Profil, der scharf auftrat gegen den Zehnten, aber auch gegen die Aufnahme der Juden ins Bürgerrecht.

Leichter als die Berner lassen sich die Oberländer auf einen Nenner bringen. Sie sprachen fast nur zur Zehntfrage, und zwar alle gegen eine entschädigungslose Aufhebung mit dem Hinweis, das Oberland habe sich in früheren Zeiten von diesen Lasten um hohe Summen losgekauft. Beseitige man die Abgaben nun unentgeltlich, so begünstige man allein die Grundbesitzer und schaffe dadurch neue Ungleichheiten und neues Unrecht.

Im übrigen unterschieden sich die einzelnen Vertreter in ihren Voten wenig. Dass Johannes Fischer aus Brienz und Christian Michel aus Bönigen «patriotisch» handelten, erkennt man eher an ihrem Verhalten beim Einfall der konservativen Innerschweizer im Frühjahr 1799 als an ihren Äusserungen im Ratssaal; allerdings näherte sich Fischer in späteren Jahren wieder stärker den Altgesinnerten. Extrem neuerungsfeindlich gab sich schliesslich Senator Johannes Schneider aus Frutigen, der zum Beispiel die Abschaffung der Folter bekämpfte, weil man ja einem Vater die Rute für ungehorsame Kinder auch nicht verbiete. Die Berner vom Lande traten also nicht etwa als geschlossene, einheitliche Gruppe auf²⁵.

3. DIE STÄDTER AUS BERN UND THUN

Die städtischen Abgeordneten standen denen vom Lande an Zahl nach, übertrafen sie aber bei weitem an Einfluss und Leistung. Am wenigsten in den Vordergrund trat dabei wohl der Herrschaftsherr von Bümpliz, Johann Rudolf von Graffenried. Er war 1795 bei der Burgerbesatzung nicht zum Zuge gekommen und hatte also nicht zur alten Regierung gehört. Deshalb konnte er trotz seiner patrizischen Abkunft in den helvetischen Grossen Rat gewählt werden. Hier galt er als Fachmann für Militärfragen, der in vielen Kommis-

sionen mitarbeitete, während er im Plenum zu den Stilleren gehörte. Die Debatten zeigen seine politische Haltung nur unscharf: bei den Zehnten empfahl er Abschaffung und eine Entschädigung aus den Nationalgütern für die früheren Besitzer ebenso wie für die Pflichtigen, die sich erst vor kurzem losgekauft hatten. Statt der Feudallasten sollte eine progressive Vermögenssteuer dem Staat die nötigen Einnahmen liefern. Graffenried zählte sicher nicht zu den «Patrioten», aber er äusserte sich auch kaum je ähnlich wie die überzeugten Aufklärer und «Republikaner» Bernhard Friedrich Kuhn und Karl Koch²⁶.

Zum Kreis um diese beiden Männer gehörte Ludwig Bay, nicht zu verwechseln mit seinem Namensvetter David Rudolf Bay, dem späteren Berner Regierungsstatthalter, mit dem ihn keine nahe Verwandtschaft verbindet. Ludwig Bay wurde in den Senat gewählt, rückte aber schon Mitte April 1798 auf unter die ersten fünf Direktoren der Helvetischen Republik. Doch bereits zwei Monate später erzwang Rapinat seine Entlassung. Damit kehrte Bay in den Senat zurück, wie es die helvetische Verfassung für Ex-Direktoren vorsah.

Bay war damals 49jährig und stammte aus einer regimentsfähigen Familie der Stadt Bern. Ihr sei unter dem Patriziat nichts geblieben als «das nagende Bewusstsein ihres constitutionellen Rechts und das demüthigende Buhlen um die Gunst der Grossen». Die Aristokratie habe «nothwendig bei allen anderen, ausgeschlossenen Familien die grösste Abneigung gegen diese Missgeburt der arrogantesten Regierungsform» hervorgerufen. Allerdings hatte Bay bei den Bürgerbesatzungen von 1785 und 1795 einen Sitz im Rat der Zweihundert abgelehnt: er sei zu wenig vermöglich, als dass er lange auf einen einträglichen Posten warten könne.

Bay rühmte sich während der Helvetik, er habe schon vor dem Franzoseneinfall «gegen den Krieg und für Freiheit und Gleichheit» gearbeitet. Allerdings hatten seine damaligen Vorschläge nur auf Reformen zugunsten der regimentsfähigen Geschlechter gezielt und nicht etwa auf demokratische Rechte für jedermann. An der Jahreswende von 1797 zu 1798 setzte er sich dann ein für «schleunige Aufnahme der Grundsätze von Freiheit und Gleichheit», ohne anzugeben, was das konkret bedeute.

Bay war Major der bernischen Kavallerie, nahm aber an den Kämpfen vom 5. März 1798 nicht teil, weil er als Ausgeschossener und als Mitglied wichtiger Kommissionen bedeutsame Aufgaben in der Hauptstadt erfüllte. Immerhin mahnte er Offiziere und Soldaten, die ihren Vorgesetzten nicht mehr trauten, auf ihre Posten zurückzukehren. Auch bewunderte Bay das Neue nicht blindlings. Ratinat war in seinen Augen ein «politischer Paillazzo», über dessen Ernennung zum Prokonsul für Helvetien Frankreich noch Jahre danach erröte. Und der helvetischen Verfassung warf Bay im Sommer 1799 vor, sie sei dem Lande von den Franzosen in despotischer Absicht aufgezwungen worden und müsse ersetzt werden durch eine «einzig auf gesetzliche Freiheit, Volksgeist und Volksglück» berechnete, in der jedoch weiterhin die «unantastbaren Grundsätze der Freiheit, Gleichheit, Einheit und einer repräsentativen Volksregierung» herrschen sollten. Bei anderer Gelegenheit betonte er, er liebe «die Freiheit so sehr als jemand, aber insofern sie mit Ruhe und Ordnung verbunden ist».

So kam es, dass er manchem «Patrioten» als heimlicher Aristokrat galt, während die Anhänger des Alten ihn als einen Revolutionär betrachteten. Zwei grundverschiedene Gesichter zeigte er übrigens auch in seinem politischen Gehaben und in seiner Argumentation. Während er sich in der Zehntfrage als Praktiker gab, der vor Übereilung warnte, welche «die Nation sogleich bei ihrer Wiedergeburt mit einer unerträglichen Schuldenlast belade» und ein anderes Mal knappe, unkomplizierte Gesetze für den «die Einfachheit liebenden Schweizer» forderte, erschien er in seinen grossen Reden im Senat als der volksferne Gelehrte, der lateinische Zitate in der Originalsprache einflocht und mit Cicero oder anderen altrömischen Gewährsmännern für seine Tagesforderungen warb²⁷.

Der wohl bedeutendste Berner in den helvetischen Räten war Bernhard Friedrich Kuhn, wie sein Freund Ludwig Bay ein Advokat aus einer nicht regierenden Familie, aber dreizehn Jahre jünger und mit einem Studium ohne Auslandsemester. Von 1787 an dozierte er am Politischen Institut in Bern. Schon 1791 trat er zurück, nach der einen Version auf seinen eigenen Wunsch und mit einer ehrenvollen Entlassung. Kuhn selber behauptete allerdings im Sommer

1798, er habe zurücktreten müssen, weil er öffentlich die Grundsätze der späteren helvetischen Verfassung gelehrt habe. Ressentiments aus jener Zeit könnten also bei ihm zurückgeblieben sein. Auch spürte Kuhn als Fürsprecher gewisse Mängel des altbernischen Gerichtswesens besonders deutlich, etwa die lange Dauer und die hohen Kosten mancher Prozesse. Aber er hätte lieber Reformen der Regierung gesehen statt Abhilfe, die von aussen kam. Deshalb kämpfte er als Infanteriehauptmann im März 1798 tapfer an der Westfront, doch betrachtete er die Niederlage als «Übergang in einen besseren Zustand der Dinge». In diesem Sinne sah er in der französischen Armee eine «freundschaftliche und wohlthätige Macht», die das Land «vor einer allgemeinen Auflösung der geselligen Ordnung, der Bande des Friedens und der Eintracht, vor dem Hinstürzen in den Abgrund der schrecklichsten Anarchie» bewahrt habe. Die Schweizer seien jetzt ein freies, und nicht ein erobertes, untertäniges Volk. Kuhn begrüßte die Helvetik, weil sie zum erstenmal eine Nation von Schweizern geschaffen habe. Man dürfe deshalb nicht in Föderalismus und Lokalpatriotismus zurückfallen und müsse – auch um zu sparen – ohne Rücksicht auf Gewordenes die Zahl der Kantone auf acht vermindern und Gemeinden ungefähr von der Grösse bisheriger Bezirke schaffen.

Immerhin wollte Kuhn nichts überstürzen: die Gesetzgebung solle im Einklang bleiben mit dem Zeitbedürfnis und etwas nicht bloss deswegen verwerfen, weil es bereits unter dem Patriziat gegolten habe. Es sei falsch, frühere Epochen mit ihren anderen Voraussetzungen zu messen an den eigenen, geläuterten und aufgeklärten Auffassungen. Unrecht von damals berechtige nicht dazu, nun neues Unrecht nach der anderen Seite hin zu begehen. Kuhn warnte vor Zügellosigkeit und Anarchie und mahnte, die Gerechtigkeit habe den Vorrang vor der Popularität, ja selbst vor dem Fortschritt.

Der Grosse Rat in Aarau wählte Kuhn zu seinem ersten Präsidenten und rückte ihn damit bei der Ausrufung der Helvetischen Republik mitten ins Rampenlicht. Zusammen mit einigen anderen war er so etwas wie das Gewissen der Versammlung. Er achtete streng auf Legalität und auf Respekt vor Grundsätzen der Verfassung, selbst wenn das Aristokraten zugute kam. Seine Hauptleistung vollbrachte

Kuhn allerdings nicht im Plenum, sondern in zahllosen Kommissionen, in die man ihn seiner Sachkunde, Formulierungskunst und Arbeitskraft wegen berief. Das überlastete ihn dermassen, dass er oft Ratssitzungen fernblieb, um Berichte von Ausschüssen rechtzeitig fertigzustellen, weil weniger gebildete und erfahrene Mitglieder dazu nicht imstande waren. Halb ehrfürchtig, halb spöttisch zählte man Kuhn und einige seiner Freunde deshalb zu den «Gelehrten»²⁸.

Fast ebenso einflussreich und tätig wie Kuhn war sein Freund Karl Koch. Er wurde 1771 in Thun geboren und zählte also beim Franzoseneinfall erst 27 Jahre. Immerhin hatte er damals bereits ein Studium der Rechte in Bern und in Tübingen abgeschlossen und den Rang eines Artilleriehauptmanns erreicht. Er kämpfte bei Neuenegg, übrigens unter dem Kommando seines späteren Kollegen im Grossen Rat, Johann Rudolf von Graffenried, den er verteidigte gegen den Vorwurf, er habe beim Vormarsch des Feindes die Holzbrücke von Büren leichtfertig oder gar böswillig anzünden lassen und solle nun mit dem Patriziat die Kosten für den Wiederaufbau tragen.

Der Grosse Rat der Helvetischen Republik erhob Koch bereits im Juli 1798 zu seinem Präsidenten, wobei dieses Amt in einem Turnus von zwei Wochen seinen Inhaber wechselte. Vor allem aber delegierte man den kenntnisreichen Juristen – ähnlich wie Kuhn – immer wieder in Kommissionen: im Herbst 1798 gehörte er gleich 42 solchen Ausschüssen an. Ausser für Rechtsfragen galt er besonders beim Wehrwesen als Kenner, und als er krank war, fiel sogar die Anregung, die Militärkommission möge bei ihm zu Hause tagen, da er unentbehrlich schien.

Koch war kein «Patriot»: auch die gestürzten Aristokraten hatten seiner Meinung nach Anspruch auf die Menschenrechte, und Wahlmänner sollten mindestens lesen und schreiben können. Von manchen «Republikanern» unterschied ihn eine gewisse unitarische Starrheit, mit der er beispielsweise eine Reduktion der Zahl von Kantonen forderte. Doch im Widerspruch dazu kämpfte er am Ende der Helvetik noch in aussichtsloser Position für ein Weiterbestehen des selbständigen Kantons Oberland und gegen seine Wiedervereinigung mit Bern²⁹.

Samuel Friedrich Lüthardt hatte mit dem um fünf Jahre älteren Kuhn manches gemeinsam: auch er stammte aus einer nichtregierenden Familie Berns, war Advokat und stand im März 1798 als Offizier in der Front gegen die Franzosen. Die Ideen der Aufklärung hatte er vor allem bei seinem Studium in Göttingen aufgenommen.

Lüthardt war ins bernische Kantonsgericht gewählt worden und leistete dem neuen Regime auch auf anderen Posten gute Dienste, etwa als Gesandter nach Paris im Frühling und Sommer 1798. Als Ludwig Bay zum helvetischen Direktor aufstieg, wurde Lüthardt zu seinem Nachfolger im Senat erkoren, doch konnte er sein Amt erst im Herbst 1799 antreten, weil die Verfassung keine früheren Ergänzungswahlen vorsah. Damals war aber die erste Phase schwungvoller Erneuerung und hochfliegender Debatten bereits vorüber, und man verbiss sich in Streitereien rund um die Staatsstreichversuche verschiedener Direktoren oder in Entwürfe, welche die eben erst eingeführte Verfassung schon wieder ersetzen sollten. So war dem «Republikaner» Lüthardt kein fruchtbares Wirken als Abgeordneter beschieden³⁰.

IV. KAPITEL

BERNER AN LEITENDEN STELLEN IN DER HELVETISCHEN REPUBLIK

1. IM DIREKTORIUM

In die gesetzgebenden Räte der Helvetischen Republik sandte jeder Kanton gleich viele Repräsentanten, nämlich vier Senatoren und acht Grossräte. In der Exekutive, dem Direktorium, reichte es aber längst nicht jedem Kanton für eine Vertretung. Es war nicht selbstverständlich, dass Bern einen der fünf Sitze gewann, galt es doch mancherorts immer noch als Hort aristokratischen Geistes. Dennoch zog am 18. April 1798 im vierten Wahlgang Ludwig Bay in die Landesregierung ein, nach dem Basler Legrand, dem Waadtländer Glayre, dem Solothurner Oberlin und vor dem Luzerner Pfyffer. Sie alle hatten sich gemäss dem Vorschlag der «Republikaner» durchgesetzt, die weit geschickter vorgingen als die grössere Gruppe der «Patrioten». Das erste Direktorium entsprach also nicht den Stärkeverhältnissen in der Legislative und trug von Anfang an den Keim des Unfriedens und der Streitigkeiten in sich.

Die Anregung zur Wahl Bays soll von Albrecht Rengger ausgegangen sein, dem in Bern aufgewachsenen Aargauer. Wie weit auch Einflüsse rivalisierender ziviler und militärischer Führer der Franzosen mitwirkten, ist hinterher kaum mehr auszumachen. Anscheinend wurden zudem gegen einzelne Kandidaten Gerüchte ausgestreut, sie seien den ausländischen Machthabern nicht genehm. Vor allem der Basler Peter Ochs fühlte sich übergangen und schrieb seinen Misserfolg derartigen Intrigen zu, hinter denen er Bay vermutete und ihn fortan mit unverhohlenem Hass verfolgte. Im Direktorium übernahm Bay Justiz, Polizei und Militärwesen, doch trat er weniger durch Fachentscheide hervor als durch eine angriffige, protestfreudige Haltung gegen die Besetzer, wenn sie ihre Kompetenzen überschritten oder wenn ihre Soldaten plünderten.

Schon am 18. Juni 1798 zwang Rapinat Bay und Pfyffer zum

Rücktritt, wobei vermutlich auch Reibungen zwischen führenden Franzosen mitspielten. Die beiden Abgesetzten fanden in den Räten zwar Worte der Anerkennung und des Bedauerns, aber keine echte Unterstützung. Auf Bay und Pfyffer folgten nicht mehr ein Berner und ein Luzerner, sondern die beiden «Patrioten» Peter Ochs aus Basel und Frédéric-César de Laharpe aus der Waadt. Damit spiegelte das Direktorium die Zusammensetzung der Legislative etwas besser als vorher. Dafür spaltete es sich selber mehr und mehr, denn die beiden Neugewählten vertrugen sich schlecht miteinander.

Nach seinem Sturz sass Bay als Ex-Direktor im Senat, den er vom 11. Oktober 1798 an präsidierte. Aber bereits am 30. Januar 1799 zog er als Nachfolger Legrands erneut ins Direktorium ein, was Bern mit einer grandiosen Illumination der Stadt, mit Serenaden und Salutschüssen feierte. Die Wahl mochte für Bay wie eine Wiedergutmachung früherer Unbill erscheinen, doch stand auch sein neues Wirken unter keinem glücklichen Stern. Er geriet immer stärker ins Schlepptau Laharpes, und als in der Innerschweiz Aufstände ausbrachen, liess er vorbeugend konservative Eidgenossen als Geiseln verhaften, was allgemeine Empörung auslöste. Schon am 22. Juni 1799 entfernte das Los Bay wieder aus dem Direktorium, wo nun der Freiburger Savary seinen Platz einnahm³¹.

Die eigentliche Facharbeit in der Exekutive leisteten nicht die Direktoren, sondern die Minister. Unter ihnen finden wir keine Berner. Zwar wurde Johann Samuel Ith das Ministerium des Inneren angetragen, doch lehnte er ab mit Rücksicht auf «sein Alter, seine Neigungen und die Natur seiner Kenntnisse». Dabei zählte er damals erst 51 Jahre und stand als Kantianer der neuen Ordnung nahe. Aber er spürte wohl, dass seine Gelehrtenpersönlichkeit für die politischen Stürme wenig taugte. So blieb er als Pfarrer in Sisenlen, bis er ans Berner Münster nachrückte. Das Ministerium des Inneren übernahm dann der Brugger Albrecht Rengger, der als Sohn des Pfarrers an der Nydeggkirche die meisten Jugendjahre in Bern verbracht hatte und hier als Arzt wirkte. Die obere Gemeinde hatte ihn zum Wahlmann erkoren, und das Wahlkorps ordnete ihn sogar für den Kanton Bern in den helvetischen Gerichtshof ab. Trotzdem fühlte sich Rengger als Aargauer und nicht als Berner, ebenso sein

Landsmann und Kollege Philipp Albert Stapfer, Minister der Künste und Wissenschaften, der ebenfalls in Bern aufgewachsen und hier zum Professor am Politischen Institut aufgestiegen war³².

2. AUF HOHEN SEKRETARIATSPOSTEN

Wenn ausser Bay keine Berner Direktoren oder Minister wurden, rührte das nicht etwa davon her, dass sie der Helvetischen Republik ihre Mitarbeit verweigert hätten. Sie dienten ihr aber vor allem gleichsam im zweitvordersten Rang, nämlich auf den von der Öffentlichkeit weniger beachteten Spitzenposten der Verwaltung.

Johann Rudolf Steck, der mit einer Pariserin verheiratet war, baute als erster Generalsekretär des Direktoriums in Aarau von Ende April 1798 an die neue Administration auf und verfasste für die schreibfreudige Helvetik ungezählte Briefe und Proklamationen. Schon nach zwei Monaten setzte Rapinat seine Entfernung durch – zusammen mit jener Bays –, wobei ihn vermutlich weniger die Person als die bernische Herkunft der beiden störte. Nach Rapinats Weggang hätte Steck zwar an seine alte Stelle zurückkehren können, doch verzichtete er darauf und verbrachte den Rest seines kurzen Lebens mit philosophischen Studien auf seinem Landgut in Moosseedorf³³.

Eng befreundet mit Steck war Johann Rudolf Fischer, den Stapfer im Herbst 1798 als ersten Sekretär an sein Ministerium der Wissenschaften und Künste berief. Als Nachfolger Pestalozzis redigierte er auch das helvetische Volksblatt. Er schmiedete Pläne zur Gründung von Lehrerseminaren, und um ein solches zu leiten, trat er im Sommer 1799 von seinem Posten zurück. Schon im folgenden Jahr raffte ihn der Typhus hinweg³⁴.

Zum Kreis um Steck und Fischer gehörte auch Albrecht Friedrich May (von Schadau). Er diente als erster Sekretär des Direktoriums, also direkt unter Steck, und fiel zusammen mit ihm bei Rapinat in Ungnade. Immerhin führte er seine Arbeit noch weiter, begleitete später eine ausserordentliche Gesandtschaft nach Paris und stand schliesslich Renggers Kanzlei vor. Dort hatte auch Gottlieb Rudolf

Kasthofer gewirkt, und Karl Zeerleder wurde mit bloss 18 Jahren Sekretär des Justizministeriums³⁵.

Die meisten dieser Männer hatten manches gemeinsam: sie waren kurz vor oder nach 1770 geboren, kämpften im März 1798 gegen die Franzosen und waren trotz ihrer Abstammung aus regierenden oder regimentsfähigen Familien überzeugt, ihr Vaterland bedürfe politischer Reformen. Diese Einsicht war nicht zuletzt bei auswärtigen Studiensemestern gereift. Fischer, Steck und May hatten gemeinsam die Universität Jena besucht und besonders Fichte begeistert zugehört. Sie verschafften dem Philosophen und Pädagogen Johann Friedrich Herbart eine Hauslehrerstelle bei der Familie von Steiger in Märchligen und konnten so mit ihm die Jenaer Freundschaft in der Heimat weiterführen. Bernischer Patriotismus und Bereitschaft zu innerer Erneuerung widersprachen sich für ihr Empfinden nicht, und was sie als Verbesserung ansahen, begrüßten sie, auch wenn es vom Ausland herkam.

3. IM OBERSTEN GERICHTSHOF

In den obersten Gerichtshof der Helvetischen Republik entsandte jeder Kanton einen Vertreter. Bei dessen Bestimmung entstanden in Bern durch Verzicht und Beförderungen allerhand Wirrnisse, welche bereits im Abschnitt über die Wahlen kurz geschildert worden sind. Samuel Ludwig Schnell aus Burgdorf versah dann das Amt bis zum Ende der Helvetik. Sein Wirken und sein Einfluss im obersten Gericht lassen sich im einzelnen nicht mehr sicher ermitteln. Jedenfalls genoss er hohes Ansehen und leistete gewaltige Arbeit, musste ein Richter doch alle Fälle vorbereiten, die aus seinem Kanton stammten, was beim volkreichen Bern natürlich eine besondere Belastung ergab. Kurz nach seinem Einzug ins oberste Gericht heiratete Samuel Ludwig Schnell Katharina Luise Stapfer und wurde dadurch zum Schwager Philipp Albert Stapfers, des helvetischen Ministers der Wissenschaften und Künste. Später trat er hervor als Schöpfer des ersten bernischen Zivilgesetzbuches und als Lehrer an der Akademie und an der Universität in Bern. Er ist nicht zu ver-

wechseln mit dem Basler Rudolf Schnell, der den obersten Gerichtshof der Helvetischen Republik präsidierte.

War Samuel Ludwig Schnell ein junger Jurist mit breiten Fachkenntnissen, so verkörperte Johann Jakob Hutzli aus Saanen einen anderen Richtertypus, wie ihn manche Kantone abordneten. Er besass keine iuristische Ausbildung, hatte aber von seinen 65 Jahren viele als Kastlan oder in anderen Ämtern der Talschaft zugebracht und war dabei immer wieder auf Gerichtsfragen gestossen. Nicht auf Spezialwissen, sondern auf seinen praktischen Sinn und auf seine angeborene Gerechtigkeit bauten die Oberländer Wahlmänner, wenn sie ihm ihr Vertrauen schenken³⁶.

4. REGIERUNGSKOMMISSÄRE UND DIPLOMATEN

Schliesslich wirkten Berner öfters als Regierungskommissäre des helvetischen Direktoriums, also in einem improvisierten Amt, das die Verfassung nicht vorsah, das aber bei Krieg und Aufständen manchmal allein noch Hilfe gegen Not und Unordnung zu verheissen schien.

So sollten Grossrat Christian Michel von Bönigen und Senator Johannes Schneider von Frutigen im Frühjahr 1799 in ihrem heimischen Kanton Oberland die rebellierenden Landleute beschwichtigen und wieder Ruhe stiften. Ungefähr zur selben Zeit musste Bernhard Friedrich Kuhn die Militär- und Zivilbehörden der Ostschweiz überwachen, wo helvetische Truppen unter dem unfähigen General Keller an der Seite der Franzosen gegen die eingefallenen Österreicher kämpften. Die zwei Monate seines Wirkens bescherten ihm mehr Verdruss als Erfolge. Ungefähr drei Jahre später holte man Kuhn noch einmal, als 1802 Waadtländer Bauern Archive stürmten und Papiere verbrannten, mit denen sich ihre Steuerpflicht hätte beweisen und überprüfen lassen. Hier handelte er allerdings wenig glücklich und hinterliess seinem Nachfolger eher noch grössere Verwirrung, als er selber sie schon angetreten hatte³⁷.

Ferner leisteten Berner der Helvetischen Republik wichtige Dienste als Diplomaten. Richard Feller hat bereits geschildert, wie

die provisorische Berner Regierung zwei Tage nach dem Übergang Philipp Albert Stapfer und Samuel Friedrich Lüthardt nach Paris abordnete, um eine Linderung der Besetzungslasten zu erreichen. Neben ihnen wirkte in der französischen Hauptstadt Gottlieb Abraham von Jenner auf das gleiche Ziel hin. Im Laufe des Frühjahrs 1798 erklärte dann das helvetische Direktorium alle diese Unterhändler Berns zu seinen eigenen Vertretern, schickte aber kurz darauf trotzdem noch den mit einer Französin verheirateten Solothurner Peter Josef Zeltner als eigentlichen Gesandten nach Paris. Dort weilte zur selben Zeit Laharpe, dem Ruf und Einfluss beinahe den Rang und die Bedeutung eines offiziellen Emissärs verliehen. So ein improvisiertes, unkoordiniertes Nebeneinander von Personen und Bemühungen wurde von den französischen Amtsstellen kaum ernstgenommen, und nur Jenners Geschick erreichte gleichwohl den Vertrag vom 8. Floréal 1798, den Richard Feller bereits im vierten Band seiner Geschichte Berns gewürdigt hat. Mit diesem Schriftstück eröffnete Talleyrand für Bern etwas bessere finanzielle Aussichten, doch haperte es bald mit der Ausführung. So kehrten Stapfer und Lüthardt anfangs Juni 1798 ohne Bedauern in die Heimat zurück. Rapinat hatte übrigens beide als heimliche Oligarchen angeschwärzt, ebenso den Sekretär Zeltners, Philipp Emanuel von Fellenberg. Dieser war keine Diplomatennatur und fühlte sich auf seinem Pariser Posten nicht wohl. Seine freimütige Darstellung französischer Übergriffe in der Schweiz erregte Unwillen, so dass das Direktorium schon anderthalb Monate nach der Ernennung Fellenbergs eigenem Demissionsgesuch entsprach³⁸.

Jenner endlich harmonierte schlecht mit Zeltner und missfiel Rapinat ebenfalls. Aber er war unentbehrlich, weil er den Zugang zu Aussenminister Talleyrand leichter fand als andere. Zwar unterbrach er zwischenhinein sein Wirken in Paris und eilte in die Schweiz, um die bernischen Wertschriften gegen den Zugriff der helvetischen Behörden zu verteidigen, doch schliesslich blieb er in Frankreichs Hauptstadt als einziger Vertreter der Helvetischen Republik übrig. Deren Untergang erlebte er – wieder in Bern – als Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten, also in einer Position, die etwa der ursprünglichen Stellung eines helvetischen Ministers entsprach.

V. KAPITEL

DER KANTON ALS VERWALTUNGSEINHEIT

1. DER REGIERUNGSSTATTHALTER

Die Helvetik liess den Kantonsobrigkeiten nur wenig Befugnisse übrig. Die meisten davon vereinigte der Regierungsstatthalter in seiner Hand. Er stellte nach der Verfassung «die vollziehende Gewalt vor» und wurde vom Direktorium gewählt. Er berief Urversammlungen und Wahlkorps ein, durfte – ohne Stimmrecht – den Sitzungen der Verwaltungskammer und der Gerichte beiwohnen und ernannte deren Präsidenten sowie die Unterstatthalter für die Distrikte. Er wachte über die innere Sicherheit und diente als Bindeglied beim Verkehr der Bürger und der untergeordneten Instanzen mit der helvetischen Regierung.

Trotz dieser scheinbar imposanten Liste von Kompetenzen dominierte der Regierungsstatthalter den Kanton keineswegs. Einmal führte er ja bloss die Beschlüsse der helvetischen Zentralbehörden aus und besass wenig Raum für selbständige Entscheide. Zudem hatte im Kanton Bern die Verwaltungskammer ihre Arbeit bereits Ende März aufgenommen, während das Direktorium den Regierungsstatthalter erst fast einen Monat später einsetzte. Streng genommen wirkte sie zwar im Anfang bloss provisorisch. Aber sie lenkte doch manches bereits in bestimmte Bahnen. Ihren Vorsitzenden, David Rudolf Bay, konnte der Regierungsstatthalter zum Beispiel praktisch nur in seinem Amte bestätigen, das er schon wochenlang versah. Im Kanton Bern verringerte überdies der häufige Wechsel der Regierungsstatthalter ihren Einfluss.

Auch war Machtfülle nicht unbedingt das, was untere Amtsstellen der Helvetischen Republik erstrebten. Im Gegenteil, man schob möglichst vieles an andere ab, natürlich in erster Linie Unpopuläres, aber auch Geschäfte, die Geld erforderten, das überall mangelte. So stritten etwa Regierungsstatthalter, Verwaltungskammer und helvetischer Polizeiminister darüber, wem die Landjäger unterständen

und wer ihnen also ihre Besoldung schulde. Der Regierungsstatthalter sandte öfters an ihn adressierte unwillkommene Aufträge und Begehren an die Verwaltungskammer weiter und nahm sich dabei nicht einmal immer die Mühe, einen Kommentar oder auch nur eine Begleitnotiz beizulegen. Umgekehrt verkehrte die Berner Verwaltungskammer bisweilen in gereiztem Tone mit dem Regierungsstatthalter und klagte, sie erfahre von Entscheiden des Direktoriums in Aarau manchmal früher durch Gerüchte und Zeitungsberichte als auf dem amtlichen Wege³⁹.

Erster Regierungsstatthalter für den Kanton Bern wurde am 24. April 1798 Anton Ludwig Tillier. Der französische Kommissär Lecarlier hatte ihn zusammen mit anderen ausdrücklich vom Ämterverbot für ehemalige Regierende dispensiert, und die Verwaltungskammer empfahl auch seine Befreiung von Abgaben an die Besatzungsmacht, denn er sei ein «Mann, welcher sich der Herrschaft der Oligarchen widersetzt, und von seiner Anhänglichkeit an die Sache der Freyheit bey verschiedenen Gelegenheiten ... die unleugbarsten Beweise abgelegt». Aber acht Monate später begrüßte sie dann seinen Nachfolger, den Bündner Tscharnier, ganz besonders als Bürger, «der sich vorher nicht allhier aufgehalten hat und nicht in unserm Canton verbürgert ist. Wir verhoffen, dass dessen Berichte als die eines fremden Mannes, dem keine Partheylichkeit wird beygemessen werden können, dem Canton werden zum Vorthail gereichen müssen und dass sie demselben ein mehreres Zutrauen Werth seyn werden». Das Verhältniß unter Bernern war also nicht ungetrübt geblieben. In seiner kurzen Amtszeit konnte sich Tillier kaum entfalten. Bereits im Juni 1798 forderte Rapinat seinen Rücktritt, gleich wie für Ludwig Bay und andere. Zwar hielt sich der Angegriffene noch bis zum Ende des Jahres, doch dann liess ihn das Direktorium fallen, anscheinend, weil er gegen Aristokraten zu nachgiebig gewesen sei⁴⁰.

An Tilliers Stelle trat am 9. Januar 1799 der bereits genannte Johann Baptista Tscharnier aus Graubünden. Er bat schon vier Monate später um seine Entlassung, damit er in seinem Heimatkanton für die neue Ordnung wirken könne, doch verzögerte sich die Ablösung. Unter dem Eindruck der militärischen Erfolge Österreichs in

der Ostschweiz traute die Regierung weder der Stimmung in Stadt und Kanton Bern noch der Durchschlagskraft ihres Statthalters mehr voll und gab Tscharner den Solothurner Senator Urs Lüthi – nicht zu verwechseln mit Senator Johann Ulrich Lüthi aus Langnau – als Regierungskommissär zur Seite. Mit seiner umfassenden Vollmacht nahm er Tscharner rund einen Monat lang die Zügel und einen Teil der Verantwortung ab. Als Tscharner dann noch seinen Unterstatthaltern ein geheimes Zirkular mit einer pessimistischen Beurteilung der Kriegslage sandte, zieh ihn das Direktorium des Defaitismus, und er musste anfangs Juni 1799 seinen Posten aufgeben⁴¹.

Auf Tscharner folgte erneut ein Bündner, Gaudenz von Planta. Er vertrug sich schlecht mit den Bernern, und Laharpes Sturz im Januar 1800 setzte auch seiner Tätigkeit in Bern ein Ende. Erst jetzt kam wieder ein Einheimischer zum Zuge, nämlich der «Republikaner» David Rudolf Bay, der bereits als Präsident der Verwaltungskammer und als Beauftragter für die Kontribution der ehemals Regierenden an Frankreich Erfahrungen gesammelt hatte. Er blieb nun bis zum Ende der Helvetik im Amt, mit einigen Unterbrüchen während der Auflösungswirren⁴².

Anders als in Bern wechselten im Oberland die Regierungsstatthalter selten. Zuerst wirkte Samuel Joneli aus Boltigen während zwei Jahren als unermüdlicher Berater, Helfer und Erzieher seiner untergebenen Beamten, aber auch als Mahner bei den vorgesetzten Behörden. Im April 1800 zog er sich ins Privatleben zurück, weil seine Gesundheit und besonders die Kraft seiner Augen gelitten hatten. Sein Nachfolger wurde der Patrizier Abraham Rudolf Fischer, der auf eine Rückkehr zur alten Ordnung und zum Kanton Bern hinarbeitete⁴³.

2. DIE VERWALTUNGSKAMMER

Nach der helvetischen Verfassung gehörte zur Exekutive jedes Kantons eine Verwaltungskammer, die man aber kaum als Kantonsregierung bezeichnen darf, denn allzu viele Beschränkungen engten sie ein. So bestimmten nicht sie selber ihren Präsidenten, sondern der Re-

gierungsstatthalter, und das Direktorium in Aarau konnte missliebige Verwaltungskammern kurzerhand absetzen. Zudem überliess die Zentralgewalt den Verwaltungskammern nur Belange von geringerem politischen Gewicht, also etwa Handwerk, Künste, Ackerbau oder Strassenunterhalt.

In Wirklichkeit blieb jedoch den Verwaltungskammern noch weniger Spielraum, als ihnen die Verfassung auf dem Papier gewährte. Gerade in Bern griffen die nahen zivilen und militärischen Spitzen der Besetzungsmacht immer wieder in ihre Kompetenzen ein. Das erfuhr die Verwaltungskammer bereits nach ihrer ersten Sitzung, in der sie eine Art von Regierungsprogramm entworfen hatte, eine Proklamation ihrer Absichten «nach den offenen Grundsätzen einer vom Volke ausgehenden und für das ganze Volk bestimmten Regierung». Darin rief sie alle rechtschaffenen, vaterländisch gesinnten Bürger zur Mithilfe bei der Wiedergewinnung des Wohlstandes auf. Allein die Fähigkeit sollte den Weg zu öffentlichen Ämtern bahnen und nicht Vorrechte der Geburt. Viel erhoffte die Verwaltungskammer von Kirche und Schule als «Stützen der Tugend, der Religion und der Aufklärung», und sie bat um das «billige Zutrauen, ... welches sie durch ihre aufrichtigen Bemühungen zu verdienen trachten wird». Diese Erklärung hätte von den Kanzeln verlesen und öffentlich angeschlagen werden sollen, doch legte die französische Generalität ein Veto ein, ohne dass der Nachwelt klar würde, welche Stellen ihren besonderen Unwillen erregten und den Text in den Staub der Archive verbannten⁴⁴.

Weitere, schwere Zusammenstösse folgten. So liess der französische Kommissär Rouhière am 30. April 1798 den Präsidenten der bernischen Verwaltungskammer, David Rudolf Bay, mitten aus einer Versammlung des Wahlkorps heraus verhaften und unter Hausarrest stellen, weil er als Beauftragter für die Bezahlung der Patrizier-Kontribution an Frankreich zu wenig Greifbares erreicht habe. Und als Rapinat die Demission von Ludwig Bay, Tillier und anderen forderte, verlangte er – allerdings ohne Erfolg – auch gleich die Absetzung der ganzen bernischen Verwaltungskammer⁴⁵.

Ferner liessen sich die Befugnisse kaum genau abgrenzen, gegen die helvetische Regierung und ihre Statthalter ebensowenig wie ge-

gen Unterstatthalter, Munizipalitäten oder andere lokale Behörden. Kam zum Beispiel den betroffenen Gemeinden ein Vorschlagsrecht zu bei der Wahl von Pfarrern oder von Bannwarten für die Nationalwälder? Wem unterstanden die Gefängnisse? War für das Inselspital, für das Rathaus des Äusseren Standes, in welchem der Senat tagte, für den Forst, für den Zöllner im Marzili oder für die Abfassung des Berichtes über die Feier des Bürgereides in den Helvetischen Annalen die Verwaltungskammer des Kantons oder die Munizipalität der Stadt Bern kompetent? Durfte die Gemeinde Bern von höheren Stellen eine Vergütung für die Kosten der Strassenreinigung erwarten oder entschädigte sie der «Wert des fallenden Düngers», den sie ja verkaufen konnte, bereits genügend^{45 a}?

Oft waren untergeordnete Beamte mit ihren neuen Aufgaben noch wenig vertraut und scheuten sich, Entscheide zu fällen ohne ausdrückliche Deckung durch ihre Vorgesetzten. Das führte zu steten Rückfragen, auf welche die Verwaltungskammer gelegentlich gereizt antwortete: «Wir können von Eurer Klugheit nicht begreifen, wie Ihr noch an fernere Besoldung längst aufgehobener Stellen denken könnt, und müssen Euch ersuchen, Unsere vielfältigen Geschäfte durch so ungeschickte Einfragen nicht zu vermehren⁴⁶». Allerdings gab es auch Amtsstellen, die bei Zweifeln Erkundigungen vermieden und auf eigene Faust handelten, indem sie unter Berufung auf Freiheit und Gleichheit vorweg ihren Lokalegoismus befriedigten, etwa bei der Nutzung von Nationalwäldern⁴⁷.

Es gehörte zu den grössten Problemen der Helvetik, willige und fähige Mitarbeiter zu finden, um so mehr, als General Brune ja die Regierenden des Ancien régime von einer weiteren Laufbahn ausgeschlossen hatte. Die Verwaltungskammer klagte, es mangle an tüchtigen Beamten und zudem verstosse jenes Verbot gegen den Grundsatz der Gleichheit. Kommissär Lecarlier kam nun entgegen und legte die Vorschrift weitherzig aus: es sei gestattet, ehemals Regierende auf unteren administrativen Posten von Kanton, Distrikt und Gemeinde zu verwenden. Damit wäre es möglich geworden, dass Angestellte subalternen Stufen aus ihrer früheren Tätigkeit mehr politische Erfahrung mitgebracht hätten als zum Beispiel die meisten helvetischen Repräsentanten in Aarau.

Die Geste Lecarliers behob jedoch die personellen Sorgen der Verwaltungskammer nicht. Wie schon erwähnt, war sie Ende März 1798 gemäss dem Basler Entwurf für eine helvetische Verfassung mit einem Bestand von neun Mitgliedern und ebenso vielen Suppleanten bestellt worden und hatte sich für Fachfragen sogleich in Kommissionen gegliedert. Nun reduzierte der endgültige Verfassungstext sie auf je fünf Mitglieder und Suppleanten. Die zuletzt Gewählten schieden aus, ohne Rücksicht auf die einzelnen Ausschüsse, die zum Teil bereits eingearbeitete Angehörige verloren und fast wieder von vorne beginnen mussten. Ähnlich wirkten Wechsel in der Zusammensetzung wegen Nachwahlen ins Kantonsgericht, und weil nach der Verfassung jedes Jahr ein Mitglied durch das Los ausschied.

Besonders Auswärtigen bot ein Sitz in der Verwaltungskammer wenig Verlockendes. Sie mussten in Bern eine Wohnung mieten und riskierten, dass man ihnen hier wie zu Hause französische Soldaten einquartierte. Die heimischen Geschäfte konnten sie nur besorgen, wenn sie von Zeit zu Zeit Urlaub erhielten, und der geringe sichtbare Erfolg ihres Tuns hob die Amtsfreudigkeit auch nicht. Man begreift, dass einmal sogar der Vorschlag für einen demonstrativen Gesamtrücktritt der Verwaltungskammer fiel. Für diesen äussersten Schritt fehlte die Kühnheit dann aber doch⁴⁸.

Dabei war die Kammer mit Sekretären und anderem Personal anständig versehen und auch nach tauglichen Ideen organisiert. Ihr Plenum beriet täglich – wenn nötig auch sonntags – von acht bis zwölf Uhr. Der Nachmittag war den Fachkommissionen zugedacht, wurde aber bei der grossen Geschäftslast oft ebenfalls von Gesamtsitzungen beansprucht. Dafür blieben dann – ähnlich wie in den helvetischen Räten – oft wichtige Mitglieder dem Plenum fern, um dringende Kommissionsaufgaben zu erledigen. Andere fehlten, weil sie mit offiziellen Aufträgen ausgesandt worden waren, zum Beispiel, um Augenscheine über Zustand und Wert von Schlössern oder anderen Nationalgütern durchzuführen.

Die Überlastung der Verwaltungskammer mag überraschen, durfte sie doch nur über Weniges entscheiden, und an Unternehmen aus eigener Initiative hinderte sie der Geldmangel. Was ihre

Zeit wegfrass, waren Bagatellen: die Bewilligung von Holz aus den Nationalwäldern, sei es als Heizstoff für Bedürftige, sei es als Material zum Bau neuer Häuser; die Wahl von Pfarrern und untergeordneten Beamten; Reparaturen an Pfarrhäusern und anderen Gebäuden, die der Öffentlichkeit gehörten, bis hin zur Frage, ob runde oder eckige Dachkänel billiger zu stehen kämen, oder bis zum Problem, ob man den Ofen in der Wachtstube des französischen Offiziers beim oberen Tor besser mit buchenem oder mit tannenem Holz heize. Dazu stritt man mit dem helvetischen Kriegsminister und mit der Munizipalität der Stadt Bern darüber, ob dem Aufseher der Kaserne der Titel eines Hauptmanns und eine eigene Schärpe gebühre, und führte überhaupt einen umfangreichen Verkehr mit der französischen Besetzungsmacht, der helvetischen Zentralregierung, den Verwaltungskammern anderer Kantone und mit den Behörden von Distrikten und Gemeinden. Bevor die Bevölkerung als Ganzes die neue Verfassung beschworen hatte, musste die Verwaltungskammer überdies immer wieder Bürgereide abnehmen, denn ohne diese Reverenz vor der Helvetischen Republik erhielt niemand die Erlaubnis, in einen anderen Kanton zu reisen, selbst wenn er dort Verwandte oder Güter besass. Eine Delegation solcher Geschäfte an lokale Stellen oder an niedrigere Stufen der Administration hätte wohl der Verwaltungskammer Erleichterung verschafft, aber die angestrebte Einheitlichkeit im Kanton beeinträchtigt⁴⁹.

3. DIE DISTRIKTE

Noch weniger Eigenleben als die Kantone besassen die Distrikte, doch waren sie bedeutsam für die Justiz, die auf dem Distriktsgericht als unterster Instanz ruhte. Gerichte auf Gemeindeebene sah die Verfassung auch für weitläufige und volkreiche Gebiete nicht vor. Die helvetischen Räte mussten also die Kantone möglichst bald in Distrikte einteilen, damit die Wahlmänner die Richter, und die Regierungsstatthalter die Unterstatthalter bezeichnen konnten.

Bern kam gleich als erster Kanton an die Reihe, nämlich am 21. April 1798, also rund zehn Tage nach der Eröffnungssitzung der

Legislative. Diese kurze Frist hatte natürlich nicht gereicht für gründliche Vorstudien, und die vorbereitende Kommission des helvetischen Grossen Rates gab deshalb in ihrem Gutachten zu bedenken, «dass eine provisorische Abtheilung in Districte zu Handhabung der Ordnung und Gerechtigkeit unumgängliches und dringendes Bedürfnis seye, dass mithin die Bewohner des Cantons Bern sich nicht an allfälligen Unbequemlichkeiten stossen sollen, die aus gegenwärtiger Eintheilung vielleicht für die eint' oder andern Ortschaften entstehen möchten, weil die provisorische Eintheilung in Districte zwar schlechterdings nothwendig ist, allein so bald immer möglich einer besser und vollständiger berechneten Platz machen wird». Ähnliche Hinweise auf die vorläufige Natur des Beschlossenen wiederholten sich noch oft und hoben das Vertrauen in die neue Organisation nicht. Für den Kanton Oberland nahmen sich die Abgeordneten rund zwei Monate mehr Zeit, doch wurde die Lösung dadurch nicht solider oder überzeugender.

Nach einer Grundvorstellung sollte jeder Distrikt ungefähr gleich viele Einwohner fassen; als Faustregel taucht etwa die Zahl zehntausend auf. Aber allzu gleichmacherischen Lösungen standen Gegebenheiten der Landschaft und der Tradition entgegen, mit denen mehrere Mitglieder der vorberatenden Kommissionen als Einheimische vertraut waren.

So legte man sich für Bern auf 15 Distrikte fest, deren Hauptorte wir nur nennen, wenn sie nicht denselben Namen tragen wie der Bezirk selber: Bern; Schwarzenburg; Landgericht Seftigen, oberer Teil (Amsoldingen); unterer Teil (Thurnen); Landgericht Zollikofen (Schüpfen); Seeland (Erlach); Büren; Burgdorf; Wangen; Langenthal; Nieder-Emmental (Sumiswald); Ober-Emmental (Langnau); Steffisburg; Höchstetten und Laupen.

Für das Oberland waren es ihrer zehn: Saanen, Ober-Simmental (Zweisimmen), Nieder-Simmental (Erlenbach), Frutigen, Aeschi, Thun, Unterseen, Interlaken (Wilderswil), Brienz und Oberhasli (Meiringen).

Diese Abgrenzungen leuchten nicht überall ein, etwa wenn Spiez zu Aeschi, Nidau zu Büren oder Aarberg zu Zollikofen geschlagen wurden⁵⁰.

Fast noch schwieriger war es, die Hauptorte der Distrikte zu bestimmen. Hier tagte das Distriktsgericht, und deshalb sollte die Gemeinde ungefähr in der Mitte des Bezirks liegen und leicht erreichbar sein. Zudem bedurfte sie der nötigen Einrichtungen, das heisst eines Wirtshauses, wo sich die Parteien vor und nach den Verhandlungen stärken konnten. In Thurnen beispielsweise bot diese Notwendigkeit die willkommene Begründung für ein Gesuch an die helvetischen Räte, man möge dem Dorfe wieder eine Taverne bewilligen.

Freilich gab es oft zentralere Siedlungen als jene, die sich vom Ansehen und von der Ausstattung her als Distriktshauptorte empfahlen. So glaubten Oberhofen, Hilterfingen und Sigriswil, sie seien geeigneter für diesen Rang als Thun, das dann wohl Hauptstadt eines Kantons gewesen wäre, nicht aber eines Bezirks. Auch Huttwil, Aarwangen sowie Uetendorf und Blumenstein suchten in Petitionen den Aufstieg zum Bezirkshauptort. Im Bödeli lagen mit Unterseen und Wilderswil zwei Gerichtsorte nur wenige Kilometer auseinander und hart am Rande ihres Distrikts, während etwa die Grindelwaldner bis zu ihrem Unterstatthalter stundenweit gehen mussten. Sie verlangten deshalb – ohne Erfolg –, dass man ihr Tal zu einem eigenen Bezirk erhebe.

Schliesslich wird man den Eindruck nicht los, Dörfer wie Schüpfen, Höchstetten, Steffisburg oder Amsoldingen verdankten ihre Wahl zu einem guten Teil dem Umstand, dass mit Senator Münger und mit den Grossräten Augsburg, Kaufmann und Oesch dort helvetische Parlamentarier wohnten, welche in Aarau besonders wirksam für ihre engere Heimat werben konnten⁵¹.

Unklarheit herrschte anfangs darüber, ob der Unterstatthalter im Distriktshauptort wohnen müsse, was die Auswahl für dieses Amt praktisch auf Bürger einer einzigen Ortschaft begrenzt hätte. Das Direktorium schwankte in dieser Frage vorerst, gab sich dann aber im September 1798 streng: «Tout sous-préfet est astreint à fixer sa résidence dans le chef-lieu de son district.» Der Berner Statthalter Tillier befürchtete, das provoziere für ungefähr die Hälfte seiner Unterstatthalter die Demission, und sein Kollege Joneli im Oberland gab zu bedenken: «Die vielfältigen Pflichten, die den Unter-

statthaltern obliegen, erfordern Fähigkeiten, welche dem Oberstatthalter in der Auswahl derselben die ganze Ausdehnung des Districts einzuräumen erforderlich machen, so dass er hierin an keinen Ort im District gebunden sein kann, wenn seine Auswahl den Zweck erreichen soll, weil die mit den erforderlichen Fähigkeiten versehenen Subjecte meistens auf eine sehr kleine Zahl eingeschränkt sind.» Solchen Argumenten verschloss sich das Direktorium nicht, und es bewilligte – übrigens auch für andere Kantone – zahlreiche Ausnahmen⁵².

4. DIE GEMEINDEN

Dem Gemeindewesen widmete die helvetische Verfassung ganze zwei Sätze. Sie legten fest, dass der Unterstatthalter für jedes Dorf einen Agenten bestimme, der in wichtigen Fällen zwei selbsternannte Gehilfen beiziehe. Auch wenn der Gemeinde nur wenige Aufgaben zugedacht waren, genügte eine Person allein zu ihrer Leitung nicht. Deshalb klaffte in diesem Bereich bald eine krasse Diskrepanz zwischen dem Buchstaben der Verfassung und der politischen Wirklichkeit.

Das helvetische Gemeindegesetz vom Februar 1799 wich recht weit ab von der ursprünglichen Idee einer einzigen Gemeinde für alle am Ort Ansässigen bei freiem Zuzugsrecht. Viele Gemeinden besaßen nämlich seit alters Gemeinde- und Armengüter, welche sie nicht aufgeben oder mit neuen Anwohnern teilen wollten, wobei sie sich auf die Eigentumsgarantie in der helvetischen Verfassung berufen konnten. So verfiel man schliesslich auf den Ausweg, zwei verschiedene Gemeindeformen zu schaffen. Nachfolgerin der früheren Rechtsame- und Bürgergemeinde wurde die sogenannte Nutzungsgemeinde, bei der alle «Anteilhaber an den Gemeindgütern» eine Gemeindekammer mit höchstens 15 «Gemeindverwaltern» wählte. Diesem Gremium oblag namentlich die Armenpflege sowie die Besorgung der Bauten und Wälder.

Daneben existierte die Munizipalgemeinde, die sich ein Stück weit mit der heutigen Einwohnergemeinde vergleichen lässt. Ihr

stand eine Munizipalität von drei bis elf Mitgliedern vor, erkoren durch alle im Ort wohnhaften helvetischen Aktivbürger. Sie befasste sich mit der «Polizei» über Fremde, Strassen, Feuerwehr und Gesundheit sowie mit dem Vormundschafswesen und den Gefängnissen⁵³.

Schwierigkeiten bereitete es, genügend Munizipale zu finden. Gewählte flüchteten bald in den Rücktritt oder blieben einfach den Sitzungen fern wie Bürger Heggi aus Bern, der so seine Entlassung erzwang. Das Amt wurde auch kaum attraktiver, als seine Träger in der Hauptstadt beschlossen, um sich mehr Ansehen zu geben, einander zu ehren und nicht mehr zu duzen. Ähnlich wenig verfiel es, die Glieder von Gemeindebehörden vom Waffendienst zu befreien, weil sie auf ihren zivilen Posten nötiger und als Soldaten leichter zu ersetzen seien.

Gleich unbeliebt waren übrigens auch andere lokale Beamtungen, etwa jene der beiden Steuereinnehmer, die jede Gemeinde im Herbst 1798 ernennen musste. Ganz besonders aber wurden die Bannwarte beim Schutz der Wälder geschmäht, belästigt und sogar körperlich bedroht, so dass man ihnen trotz dem allgemeinen Verbot des Waffentragens wieder Gewehre für ihre eigene Sicherheit zugestand. Dabei führten die Gemeindebehörden sozusagen einen Zweifrontenkrieg. Während sie den Dörflern als die Repräsentanten einer unerwünschten neuen Obrigkeit erschienen, warf ihnen die Verwaltungskammer des Kantons häufig vor, sie suchten allzu einseitig bloss den Vorteil für ihre Nächsten, und sie rüffelte zum Beispiel die Munizipalität Köniz: «Von keiner einzigen Gemeinde des Kantons ist uns noch so eine übermässige Liste von Holzbegehren vorgelegt worden als von der Eurigen, die doch eine der wohlhabendsten und holzreichsten ist. Es ist nicht anders, als wenn ihr jedermann aufgefordert hättet, Holz zu begehren. Es stehen viele darauf, die gar nicht zu der Armen Classe gehören oder die sonst Holz bekommen. Hingegen habet Ihr von allen Vorschriften, die in unserer Publikation enthalten sind, keine einzige beobachtet, denn bey keinem Petenten sind seine Umstände angegeben, und bey keinem, der Bauholz verlangt, ist angezeigt, ob er dessen wirklich bedürfe und wozu⁵⁴.»

Die früheren Staatswälder, die nun zum Gut der gesamten Helvetischen Republik erklärt worden waren, führten immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen Kantons- und Gemeindestellen. Wer Bau- oder Brennholz wünschte, wandte sich an die Verwaltungskammer. Sie entschied über das Gesuch und beauftragte dann lokale Instanzen – die Munizipalität oder den Bannwart –, dem Empfänger den Baum zu bezeichnen, den er fällen durfte. Gemeinden mit Nationalwäldern in ihrer Nähe schlugen jedoch öfters eigenmächtig Holz oder hinderten entfernter Wohnende daran, Bewilligtes wegzuführen. An der Giebelegg verjagten sie sogar den rechtmässigen Bannwart und wählten einen eigenen. Hier setzte sich die Verwaltungskammer schliesslich durch. Machtlos blieb sie aber, als die Gemeinde Koppigen auf eigene Faust Getreide aus den Vorräten auf Schloss Thorberg abtransportierte. Die kantonale Behörde stand vor vollendeten Tatsachen und konnte nur zähneknirschend bemerken, sie werde sich bei passender Gelegenheit an das Verhalten der Unbotmässigen erinnern ⁵⁵.

Weitere Streitpunkte waren die Wahlen der lokalen Behörden und der Pfarrer. Die Verfassung schwieg sich über das Verfahren dafür aus, wie über vieles, was Distrikte und Gemeinden betraf. Offen blieb vor allem, wie weit die Verwaltungskammer durch die Vorschläge der Munizipalitäten gebunden sei. In der Praxis nahm sie darauf Rücksicht, betonte aber, sie wolle eine echte Wahl vollziehen und nicht bloss die Entscheide anderer bestätigen. Demgegenüber erhob etwa die Munizipalität der Stadt Bern den Anspruch, die Pfarrer am Münster selber auszulesen. Die helvetischen Instanzen gaben schliesslich der Verwaltungskammer recht, die aber 1799 den ersten fraglichen Fall salomonisch löste: sie beharrte zwar darauf, selber zu wählen, erkor jedoch dabei Johann Samuel Ith, das heisst jenen Kandidaten, den die Munizipalität zuvor in einem Brief als ihren Favoriten bezeichnet hatte.

Nicht mehr zum Austrag kam während der Helvetik die schwierige Ausscheidung von Gemeinde- und Nationalbesitz, die besonders bei der Stadt Bern knifflige Probleme stellte. Die kurze Frist bis zur Aufhebung der helvetischen Ordnung reichte nicht aus, um diese Aufgabe zu lösen. So blieb sie aufgespart für spätere Zeiten ⁵⁶.

VI. KAPITEL

BERN IN DER HELVETISCHEN REPUBLIK

1. BERNS VERHÄLTNIS ZU ANDEREN KANTONEN

Die Helvetische Republik kannte nur noch gleichberechtigte Kantone und stellte also ehemalige Untertanen wie die Aargauer oder die Waadtländer auf dieselbe Stufe wie die Berner. Wie fanden sich nun die früheren Regenten mit ihrer neuen, ungewohnten Rolle ab? Was sich im Inneren der Bürger und der Staatsmänner abspielte, durchschauen wir nicht. Gegen aussen bekundeten sie Versöhnlichkeit und Willen zur Zusammenarbeit mit ihren Partnern. Als das Mitglied des Direktoriums Maurice Glayre im April 1798 aus seiner waadtländischen Heimat an die Sitzungen nach Aarau fuhr, «be-complimentierten» ihn bei der Durchreise die Munizipalität der Stadt und die Verwaltungskammer des Kantons Bern in corpore, um bei dem Einflussreichen für ihre Anliegen zu werben. Ungefähr zur selben Zeit schrieb die Berner Verwaltungskammer ihren Amtskollegen in Lausanne als «citoyens, frères et amis» über das Verhältnis der Einwohner Helvetiens untereinander: «Prouvons à l'univers, qu'ils ne sont plus divisés ni de lois ni d'intérêts, mais seulement distribués en arrondissements territoriaux pour mieux assurer la régularité du service public et l'unité républicaine.» Gelingt es, die Harmonie zwischen den Kantonen zu verbessern, so sei das «la plus douce récompense de nos pénibles fonctions».

Solche Deklamationen verhinderten gelegentliche Misshelligkeiten nicht. So entzog der Kanton Léman im Frühjahr 1798 Bernern mit Gütern im Waadtland für kurze Zeit das Verfügungsrecht über ihr Eigentum. Wer an Ort und Stelle zum Rechten sehen wollte, benötigte für die Ausreise in einen anderen Kanton einen Pass, den er erst erhielt, nachdem er den Bürgereid auf die helvetische Ordnung geschworen hatte. Dieselbe Vorschrift galt selbst für Senatoren und Grossräte, wenn sie sich zu ihren Versammlungen in den Aargau begaben.

Schwierigkeiten entstanden auch fast von selber beim Versuch, den neuen Kantonen Léman und Oberland ihren gerechten Anteil an den Wertpapieren des Alten Bern zuzuweisen. Dabei verstimmte es die Berner besonders, dass die Waadtländer schon alle Vorarbeiten für diese Teilung durch einen eigenen Delegierten zu beaufsichtigen wünschten, und sie schrieben gekränkt nach Lausanne: «Wir können Ihnen übrigens nicht verhehlen, dass das Misstrauen, welches Ihr nach Euerem Schreiben in Betreff dieser Arbeit in uns zu setzen scheint, uns höchst empfindlich seyn muss.»

Gewichtiger als solche Wortgefechte waren praktische Dienste, die Bern teils den Nachbarkantonen, teils der Republik als Ganzes leistete. So sorgte es auch für Arme aus anstossenden Gebieten und nahm Straffällige und Kranke aus den Kantonen Léman, Aargau und Oberland in seinem Zuchthaus, seinen Spitälern und Irrenanstalten auf. Ferner stellte es seine Münzstätte zur Verfügung für das Prägen des neuen Geldes. Allerdings kam Bern den anderen nicht etwa aus Nächstenliebe oder aus Begeisterung für die helvetische Ordnung entgegen, sondern einfach, weil es allein die nötigen Einrichtungen besass und zum Teil auch erst, nachdem Verfügungen der Behörden in Aarau ihm keine andere Wahl mehr liessen⁵⁷.

2. BERN WIRD HAUPTSTADT DER HELVETISCHEN REPUBLIK

Bern zog sich nach dem 5. März 1798 nicht in den Schmollwinkel zurück und verweigerte die Mitarbeit in der Helvetischen Republik nicht. Wie aber stellten sich die übrigen Kantone und besonders die einstigen Untertanenlande zu der Stadt, die mancherorts immer noch als Hochburg und Herd aristokratischer, freiheitsfeindlicher Gesinnung verrufen war? Antwort auf diese Frage liefert ein Stück weit der Wettstreit um die Würde des Hauptortes im neuen Staate.

Wenn wir General Brune glauben dürfen, hätte das Gerangel in dieser Angelegenheit schon anfangs Februar 1798 begonnen, also noch vor den Gefechten bei Neueneegg und im Grauholz, aber bereits nach der Preisgabe der Waadt. Damals habe eine bernische De-

legation bei Verhandlungen mit Brune nebenher den Wunsch geäußert, Bern möge die Hauptstadt einer neu geordneten Eidgenossenschaft werden. Das gleiche Anliegen brachte auch Gottlieb Abraham von Jenner – nun bereits nach dem Falle Berns – bei seinen Gesandtschaften in Paris vor. Beide Interventionen scheiterten jedoch am unbeugsamen Einspruch des französischen Direktoriums.

Die gesetzgebenden Räte der Helvetischen Republik versammelten sich dann im April 1798 in Aarau. Als die Legislative anfangs Mai 1798 diese provisorische Wahl für definitiv erklären sollte, errang Bern einen ersten Achtungserfolg. Zwar vermochte es Aarau nicht zu verdrängen, doch dieses gewann das absolute Mehr erst im sechsten Wahlgang und mit bloss drei Stimmen Vorsprung auf Bern. Vorher hatte Bern Aarau mehrmals überflügelt und Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn und Lausanne deutlich hinter sich gelassen, ohne aber je selber das absolute Mehr zu erreichen.

Entgegen einer gängigen Vorstellung handelten die Deputierten also nicht einfach wie Marionetten der Besetzungsmacht, bekannte sich doch schliesslich fast die Hälfte der Stimmenden zu Bern, trotz des Vetos aus Paris. Freilich zogen auch nicht alle Franzosen am gleichen Strick: während ihr Direktorium und Kommissär Lecarlier für Aarau oder jedenfalls gegen Bern warben, arbeitete ihr Gesandter Mengaud im umgekehrten Sinne.

Der Entscheid für Aarau löste das Hauptstadtproblem nicht auf die Dauer. Den Abgeordneten fehlten hier Vergnügungsmöglichkeiten und Räume. Warum sollte man in der Kleinstadt teure neue Bauten errichten, wenn anderswo ebensogut oder besser geeignete bereits vorhanden waren und nun leerstanden? So kamen die helvetischen Räte anfangs August 1798 auf ihren Entschluss zurück und schritten zu einer neuen Wahl. In der richtigen Voraussicht, dass bei dieser Sache das letzte Wort noch nicht gesprochen sei, hatten Munizipalität und Verwaltungskammer schon im Mai 1798 die Vorzüge Berns angepriesen, zum Beispiel seine gesunde Lage fast mitten im Lande, die gute Post sowie «beträchtliche litterarische Institute und mancherlei andere wissenschaftliche Hülfsmittel». Die bernischen Eingaben appellierten aber nicht nur an den haushälterischen Sinn der Volksvertreter, sondern konstruierten mit psycholo-

gischen Argumenten etwas wie einen moralischen Anspruch Berns: kein anderer Ort habe in den letzten Monaten so viel gelitten und dürfe deshalb einen Trost und einen teilweisen Ersatz für den erduldeten Schaden erwarten. Ohne eine Regierung in den Mauern Berns würden hier die unbenützten Gebäude zerfallen und die Stadt dem Ruin entgegentreiben⁵⁸.

Bei der neuen Wahl triumphierte am 7. August 1798 Luzern. Es war im Frühjahr nicht ernsthaft in Frage gekommen, weil damals der Innerschweizer Aufstand noch schwelte und die Stadt deshalb als Regierungssitz zu wenig sicher erschien. Nun gewann sie das absolute Mehr im sechsten Wahlgang. Bern unterlag wieder knapp, mit nur vier Stimmen Rückstand. Alle übrigen Konkurrenten – auch Aarau – waren schon vorher ausgeschieden, und in zwei Wahlgängen übertraf Bern das schliesslich siegreiche Luzern sogar.

Was gab den Ausschlag für Luzern? Einmal begünstigte Frankreich damals gerade Bern und weckte damit anscheinend Widerstand. Zudem wirkte das alte Misstrauen weiter, Bern habe seine aristokratische Gesinnung noch nicht voll gegen republikanischen Geist eingetauscht, und einzelne bernische Zeitungen bestärkten mit ihrer helvetikfeindlichen Haltung diesen Verdacht. Jedenfalls fand es Senator Bay nötig, seine Vaterstadt zu verteidigen: «Mit Bezug auf das lucernerische Volk glaube ich gern, dass es ein biederes und patriotisches ist; aber das Volk von Zürich und Bern ist es nicht minder; was man von aristokratischem Geiste schwatzt, sind Märchen, die uns nicht schrecken können.»

Daneben liefen allerhand Gerüchte um über die Hintergründe des knappen Abstimmungsergebnisses. Grossrat Karl Koch aus Thun behauptete, Bern habe den Kampf verloren, weil einzelne seiner eigenen Abgeordneten für Luzern gestimmt hätten, und zwar «einiger schöner Augen wegen, die sich dort befanden». So absurd solche Behauptungen klingen mögen, ganz aus der Luft gegriffen sind sie vielleicht doch nicht. Dass Politiker den Weg zur Weiblichkeit eines Regierungssitzes fanden, deutete zum Beispiel der Zürcher Senator Usteri an, als die helvetischen Räte im Sommer 1799 Luzern verliessen: «...und es schmerzen so viele auseinandergerissene, mitunter sehr zarte Verhältnisse⁵⁹.»

Angeblich hätte aber die Frauenwelt das Ringen um den Aufstieg zur Hauptstadt noch in einem anderen Sinne beeinflusst. Bereits im Frühjahr 1798, als es um die Wahl Aarau ging, verkündete der Arzt und Grossrat Suter aus Zofingen: «Kurz, in Zürich haben wir die Aristokraten, in Luzern die Pfaffen und zu Bern die Weiber!» Spott und Verlästerungen über eine Weiberherrschaft in Bern waren anscheinend recht verbreitet, auch wenn die Nachwelt nicht ganz durchschaut, worauf sie sich gründeten. Immerhin nahm Senator Bay die Kritik ernst genug, um öffentlich zu mahnen: «Ich bitte zu bemerken, dass die heutige Entscheidung wesentlichen Einfluss auf die Fortschritte unserer Regeneration haben wird; also sollen uns keine kleinlichen Rücksichten, weder Furcht vor dem Fieber noch vor dem schönen Geschlecht bewegen, einen Ort zu verwerfen.» Und der «Entwurf eines Schreibens der Municipalität in Bern an die Direktoren der Helvetischen Republik betreffend den zu wählenden Aufenthaltsort der Schweizerischen Regierung» hielt lapidar fest: «Auch die Frauenzimmer sind nicht mehr so steif und stolz, seitdem sie Bürgerinnen geworden.»

Der gleiche Text brachte es fertig, Berns Vergnügungsmöglichkeiten anzupreisen und doch gleichzeitig den Vorwurf der Sittenlosigkeit zu parieren: «Nebst den oben erwähnten Spaziergängen und öffentlichen Gebäuden für Leibesübungen, Schauspiel und Musik haben wir mehrere Winter- und Sommergesellschaften mit Billiards und Kegelbahnen versehen, wo man auch alle interessanten Flugschriften, Journaux und Zeitungen zu lesen findet. ... Sittenlosigkeit herrscht freylich in Bern wie überall; allein auch dieser Vorwurf kann hier nichts entscheiden. Wer aus Grundsätzen sittlich und eingezogen lebt, lässt sich durch schlimmes Exempel nicht hinreissen, und wer keine Grundsätze hat, an dem ist ohnehin Hopfen und Malz verlohren; wenn übrigens eine unserer vaterländischen Städte die Belege ausgezeichneter Keuschheit in Händen hat, so sind wir bereit, ihr alle unsere Ansprüche abzutreten⁶⁰.»

Übrigens warben nicht etwa nur Städter für den Aufstieg Berns zum Hauptort, sondern auch Senatoren vom Lande wie Johann Ulrich Lüthi aus Langnau, Bendicht Münger aus Schüpfen oder Johannes Schneider aus Frutigen. Und ihr Kollege Johann Ulrich Zulauf

aus Langenthal spottete, er sehe «den Beschluss, der die Räte nach Lucern ins Exil sendet, als eine sanfte Strafe des Himmels an, woselbst sie ruhig und ohne Störung am Heil des Vaterlandes arbeiten könnten».

Auch Agenten, Munizipalitätspräsidenten und andere angesehene Bürger aus Wengi, Walkringen, Wohlen, Seedorf, Zollikofen, Bümpliz, Belp, Köniz, Höchstetten, Bolligen und Vechigen, also aus Gemeinden «ringsum diese, ehemalen so stolze, nun aber so gedemüthigte, bedrängte und arme Stadt Bern», setzten sich am 7. August 1798 in einer Eingabe an die Räte für eine Rangerhebung Berns ein. Doch wie erwähnt, erfüllten sich solche Wünsche im Sommer 1798 nicht. Die Verwaltungskammer gab allerdings ihre Hoffnung noch nicht auf und schrieb am 22. September 1798 dem helvetischen Direktorium vorbeugend: «Sie befinden sich jetzt im Begriffe, von Aarau abzureisen und den Sitz der Regierung auf Lucern zu verlegen. Wir wissen nicht, ... in wie weit sich etwa die Lage Lucerns und der dortigen Gegend seit der Zeit verändert hat, da jener Beschluss wegen Verlegung des Regierungssitzes genommen worden ist, und dies veranlasst uns, im Falle die innern und äussern politischen Umstände einige Schwierigkeiten gegen den dortigen Aufenthalt im Weg stehen [sic] sollten, Ihnen ... den Antrag zu thun, für einstweilen wenigstens auf Bern zu kommen, als an einen Ort und in eine Gegend, wo seit dem Anfange der Revolution her alles stäts ruhig und still gewesen ist, und wo Sie aufs beste werden aufgenommen werden⁶¹.»

Bei zwei Wahlen für eine Hauptstadt hatte Bern trotz vieler Werbung und grossem Bemühen den Kürzeren gezogen. Schliesslich fiel ihm die Würde unverhofft und unter widrigen Umständen doch noch zu; denn rascher als erwartet trat ein, was die Verwaltungskammer in ihrem eben zitierten Brief angedeutet hatte: Im Frühjahr 1799 drangen beim zweiten Koalitionskrieg die Alliierten in die Ostschweiz vor und lösten neue Aufstände in mehreren Gebirgsgegenden aus. Die Front näherte sich Luzern, das als Residenz gefährdet schien. Deshalb beschlossen die helvetischen Räte am 28. Mai 1799, den Regierungssitz zu verlegen. Für lange Wahlen unter zahlreichen Orten liess die Situation kaum Zeit, abgesehen

davon, dass verschiedene andere grössere Schweizer Städte kaum günstiger lagen als Luzern. Vor allem aber enthob ein Machtwort General Massénas die Deputierten langer Überlegungen: «La prudence exige que vous transportiez de suite le siège du gouvernement helvétique et des premières autorités constituées à Berne; cette mesure est commandée par les circonstances.»

Trotz des Schreibens, das die Verwaltungskammer rund ein halbes Jahr zuvor an das Direktorium gesandt hatte, wurde nun die Stadt Bern von den Ereignissen ebenfalls überrumpelt, und sie beschaffte nur mühsam die nötigen Wohnungen für die Repräsentanten. Leichter fanden sich die Amtsräume, nämlich im Stiftsgebäude für das Direktorium, im Rathaus des Äusseren Standes für den Senat und im Rathaus für den Grossen Rat.

Bei der Eile des Aufbruchs klappte anscheinend auch die Information nicht mehr, und im Volke liefen wilde Gerüchte um darüber, wo Regierung und Räte sich befänden und ob sie noch handlungsfähig seien. So waren sie genötigt, in einer Proklamation den Ablauf der Ereignisse zu schildern, wobei sie sich besonders gegen die Behauptung verwahrten, ihr Weggang von Luzern sei eine Flucht gewesen.

Nicht alle Räte waren vom Umzug nach Bern begeistert, und Präsident Johannes Wyder aus Hildisrieden im Kanton Luzern konnte bei der Eröffnungssitzung des helvetischen Grossen Rates am neuen Orte einige Seitenhiebe nicht verkneifen: zum Regierungssitz sei keine Stadt zu gering, wenn sie patriotisch sei, aber auch keine gross genug, um ausschliessenden Anspruch darauf zu erheben. Er hoffe, in Bern ähnlichen «Biedersinn, Patriotismus und Anhänglichkeit an die Constitution und die Sache der Freiheit und Gleichheit» zu finden wie bisher in Aarau und Luzern. Eine gewisse Zurückhaltung zeigt sich auch im Beschluss der Räte vom 4. Juni 1799, noch nicht darüber zu entscheiden, ob der Regierungssitz definitiv in Bern bleiben oder eventuell noch weiter verlegt werden solle.

Bern war also bloss provisorische Hauptstadt, blieb es aber für recht lange Zeit; denn die Unsicherheit der Lage schwand nicht, als sich der europäische Krieg wieder entfernte. Ein Staatsstreich nach

dem anderen und endlose Debatten um neue Verfassungen lähmten zudem die Behörden. So fassten sie allmählich doch in Bern Fuss, trotz einiger Demarchen von Abgeordneten oder Bürgergruppen, man möge nach Aarau oder Luzern zurückkehren. Einzig im Trubel des «Stecklikrieges» floh die Regierung kurz vor dem endgültigen Sturz der Helvetik nach Lausanne. Die nachfolgende Mediation verzichtete dann auf einen ständigen Regierungssitz und liess Landammann und Tagsatzung nach einem Zweijahresturnus abwechselungsweise in sechs Städten residieren, zu denen auch Bern gehörte.

So endete Berns erste Zeit als Landeshauptstadt. Es mag überraschen, dass die Behörden von Gemeinde und Kanton sich derart eifrig um diese Auszeichnung bemühten. Doch steckte dahinter weniger Parteinahme für die neue Ordnung, als überlieferter Sinn für Rang und Ansehen, aber auch das nüchterne Bemühen, die helvetischen Behörden in die Nähe zu bekommen und so besseren Zugang zu ihnen zu finden. Davon versprach man sich mehr als von demonstrativem Abseitsstehen⁶².

3. BERNS PRESSE ERREGT ANSTOSS

Bei der gewaltigen Produktion von Gesetzen, Dekreten, Proklamationen und dergleichen spielte in der Helvetischen Republik die Presse als Mittel der Information eine bedeutende Rolle. Allerdings hatten die Behörden mit ihren offiziellen Sprachrohren im ganzen wenig Glück. Dafür entstanden um so mehr lokale Blätter, so dass ein Berner spottete:

«Es herrscht jetzt Schreibe-Raserey,
Drum wimmelts von Journalen
Zeitschriften und Annalen.»

Ein ansehnlicher Teil dieser Publikationen neigte zu oppositioneller Haltung und bereitete den Regenten keine Freude. Senator Lüthi aus Langnau zum Beispiel fand, Zeitungen seien «überhaupt so schlechte Dinger». Erst recht ergoss sich der Zorn der Räte über Karl Ludwig von Haller, als er es wagte, in seinen «Helvetischen

Annalen» gegen die Entschädigungsbegehren der «Patrioten» für früher erlittene Unbill zu sticheln. Im Auftrag der Legislative klagte das Direktorium gegen die «freiheitsmörderischen Blätter», die «be-seelt von dem Geiste der gehässigsten Verleumdung und der innigsten Verkehrtheit, sich bestreben, die republikanisch-repräsentative Verfassung, die Gesetzgebung und die Regierung verächtlich und verhasst und die Freunde des Vaterlandes und der Freiheit und die Gesinnungen, zu denen sie sich bekennen, lächerlich zu machen». Zur Empörung der Gesetzgeber sprach jedoch das Distriktsgericht Bern Haller frei; dabei überwogen in seinen Reihen die Landberner und nicht etwa die Städter.

Noch weniger als mit der Jurisdiktion war der Presse mit der Zensur beizukommen, die eingeführt wurde, obwohl die Verfassung ausdrücklich die Pressefreiheit garantierte. Die Kontrolle wandte sich gegen «jede Aufstiftung zum Ungehorsam gegen die Gesetze und deren Vollzieher, die Verletzung der äusseren Mächten schuldigen Achtung, die Verleumdung und das, was die Reinheit der Sitten verletzen könnte». Die Wirkung war freilich gleich Null. So führte der Drucker Beat Ludwig Walthard nach einem behördlichen Verbot seines «Berner Tagebuches» das Blatt als «Walthards Zeitung» ohne jeden Unterbruch beim Erscheinen in gleichem Format und gleicher Aufmachung weiter, und noch bunter trieb es Karl Ludwig von Haller, dessen «Helvetische Annalen» sich jeweilen nach einem Verbot in die «Helvetischen Nachrichten», die «Helvetischen Neuigkeiten», den «Helvetischen Zuschauer» und schliesslich den «Helvetischen Zuhörer» verwandelten ⁶³.

VII. KAPITEL

NEUES UND ALTES IN DER HELVETIK

1. ÜBERGANGSSCHWIERIGKEITEN

Brach mit der Helvetik für die Berner eine neue Zeit an? Gewiss, wenn wir auf den Wortlaut von Verfassung, Gesetzen und Verordnungen abstellen. Aber schon im Personellen blieb ja der Wechsel geringer als erwartet, denn besonders auf dem Lande mangelten geeignete frische Männer, oder man zog ihnen bisherige Vertrauensleute vor. Zudem brauchte der Wandel Zeit, und fast alles steckte noch in einer Übergangsphase, als die Helvetik bereits in den Wirrwarr fortwährender Staatsstreiche überging und schliesslich zusammenbrach.

Dazu kam, dass die Legislative in Aarau sich zuerst durch endlose Deklamationen befriedigte und einen guten Teil ihrer Zeit für die Regelung von Äusserlichkeiten wie Amtstracht und Titulaturen verbrauchte. Auch wegen der ausgeprägten Gegensätze in ihren Reihen und der ungeschickten Organisation des Betriebes gelangten die Räte erst spät zu wirklicher Gesetzgebung, so dass lange Unsicherheit darüber herrschte, was nun eigentlich gelte und was nicht mehr.

Die Verwaltungskammer des Kantons Bern hoffte, dieser Verwirrung zu steuern, wenn sie sich zum Grundsatz bekannte, dass «die alten Polizeyverordnungen fortdauern, bis solche ausdrücklich abgeschafft sind». Ungefähr zur selben Zeit, als sie der Munizipalität Limpach diesen Bescheid gab, antwortete sie auf eine Anfrage aus St. Gallen, hierzulande fahre «man in allem mit den alten Gebräuchen und Übungen fort, bis neue Verordnungen etwas anderes vorschreiben». Schon früher hatte sie die Munizipalität Herzogenbuchsee ermahnt: «Endlich werdet ihr Bürger ersucht, Eure Angehörigen durch die zweckmässigsten Vorstellungen dahin zu bewegen, die alten Ordnungen und Gesetze, die bis auf fernere Verfügungen gänzlich in Kraft bleiben, zu beobachten und alles mögliche

zur Beybehaltung der Ruhe und allgemeinen Sicherheit beyzutragen, wodurch allein grösserem Übel vorgebogen werden kann.» Es schien also der kleinere Schaden, wenn alte Vorschriften nicht sogleich beseitigt werden konnten, obwohl sie dem Geist und manchmal sogar dem Buchstaben der helvetischen Verfassung widersprachen.

So bestätigte der helvetische Minister des Innern, das Verbot des Schnapsbrennens lasse sich auf einen bernischen Erlass von 1739 stützen. Überhaupt hätten «alle Polizeigesetze dieser Art ihre volle Rechtsgültigkeit so lange bis sie durch andre aufgehoben sind». Die Waadt als früheres Untertanengebiet regelte in einem Einzelfall sogar die Legitimation eines unehelichen Kindes «in dem Sinne und mit den Folgen, welche dieselbe im Kanton Lemman unter der ehemaligen Berner Regierung zu haben pflegte», und die Gemeinde Kirchberg bei Burgdorf trieb solche Rückgriffe in die Vergangenheit auf die Spitze, als sie ihr Gesuch um die Bewilligung weiterer Märkte mit einem kaiserlichen Privileg aus dem Jahre 1283 begründete.

Mit der Richtschnur, dass altes Recht immer noch in Kraft bleibe, schleppte man freilich auch Unzukömmlichkeiten weiter: die Klagen über ausnehmend hohe Kosten für die Gerichtsverfahren im Kanton Bern verstummten nicht, und immer wieder mussten die helvetischen Räte Ausnahmen bewilligen von den bisherigen engen Geboten über nahe Verwandtschaft als Ehehindernis.

Wie die Gesetze, so erloschen aber auch die alten Schuldverpflichtungen nicht und waren weiter zu verzinsen, der Obrigkeit wie Privaten gegenüber. Manch einer hatte gehofft, eine Ordnung der Freiheit und Gleichheit tilge auch solche lästigen Verbindlichkeiten. So bestätigte sich, was im Sommer 1798 ein Artikel in Walthards «Berner Tagebuch» vorausgesagt hatte: «Es ist geschwind etwas abgeschafft, aber nicht eben so geschwind etwas besseres eingeführt. Vieles, das heut zu Tage auf dem Papier sehr schön steht, ist darum unausführbar, weil die Menschen noch nicht da sind, bey denen es eingeführt werden könnte⁶⁴.»

2. AUSWIRKUNGEN DER WIRTSCHAFTSFREIHEIT

Bei den Grundrechten, welche die helvetische Verfassung aufzählte, war die Wirtschaftsfreiheit nicht ausdrücklich genannt. Dennoch wurde gerade sie immer wieder angerufen und zwar in einer sehr wörtlichen Auslegung: die Gesuche für die Eröffnung neuer Tavernen häuften sich, und noch öfter begannen Bürger zu wirten, ohne sich lange bei Fragen des Verfahrens und der Bewilligung aufzuhalten. Wer unter dem Ancien régime ein Schankrecht erworben hatte, verlangte nun Entschädigung für die Kosten, die ihm dabei erwachsen waren, oder Schutz vor den zahllosen Konkurrenten, die seinen Verdienst schmälerten.

Die Obrigkeit aber geriet in einen Zwiespalt: Wog das grundsätzliche Bekenntnis zur Freiheit schwerer oder die Sorge um Gesundheit, Moral und Gewerbefleiß des Volkes? Schliesslich verkündeten im Herbst 1798 die helvetischen Räte Vorschriften für diesen Bereich, und vom Kantonsgericht Bern her erging am 7. September 1798 «eine kräftige Vermahnung und Warnung an alle diejenigen, welche glauben, dass vermög der Freyheit und Gleichheit alle bisherigen Verordnungen und Rechte zu Grunde gerichtet seyen, und dass jedem erlaubt sey, Winkelwirthschaften zu errichten». Dennoch blühten die heimlichen Kneipen weiter und zeugten im Land herum davon, wie weit Gewolltes und Erreichtes, Vorschrift und Wirklichkeit auseinanderlagen.

Vor ähnlichen Schwierigkeiten wie beim Gastgewerbe standen die Behörden auch bei anderen Wirtschaftszweigen, wo Zünften oder Einzelnen alte Rechte zugestanden hatten. Zwar gewährte die helvetische Verfassung die Wirtschaftsfreiheit nicht unzweideutig, aber sinngemäss konnte man sie aus dem Gebot der Gleichheit ableiten. So ungefähr überlegten jedenfalls der Klaviermacher, der Strumpfweber und der Schulmeister, die in der unteren Gemeinde Bern selbst Brot herstellen wollten und deshalb im Sommer 1798 um die Überlassung eines Waschhauses zur Errichtung eines gemeinsamen Backofens baten. Die Verwaltungskammer des Kantons Bern wies sie ab, damit «die Rechte der hiesigen Bäckermeisterschaft einstweilen ohne einige Schmälerung» erhalten blieben. Die

Stadtmetzger beschwerten sich gleichfalls über unerwünschte Konkurrenz: «Stümppler und Winkelmetzger» vom Lande böten ihre Ware in der Stadt zum Verkauf an, und zwar oft schlechtes Fleisch. Damit würden sie die Gesundheit der Kundschaft ebenso gefährden wie die Existenz alteingesessener Betriebe.

Grundsatztreuen Aufklärern war freilich nicht wohl bei Beschränkungen der Freiheit, wie sie hier gefordert oder fortgeführt wurden, und bereits im Oktober 1798 schlug deshalb der Berner Bernhard Friedrich Kuhn im helvetischen Grossen Rat vor, «dass die Innungen, Zünfte etc. sollen aufgehoben und die Gewerbsfreyheit vollständig gestattet, die Gewerbe aber, die einen Bezug auf Gesundheit und Sicherheit haben, der bisherigen Polizey unterworfen sein sollen, bis neue Polizey-Gesetze gegeben werden». Das Plenum stimmte dem Antrag zu, doch war damit in der Angelegenheit noch längst nicht das letzte Wort gesprochen, und selbst am Ende der Helvetik gab es für diesen Fragenkreis noch keine klare, allseits anerkannte Regelung⁶⁵.

3. BEAMTE ALS OPFER DER NEUERUNGEN

Stärker als die Wirte, Bäcker und Metzger traf der Übergang mit seinen Wirren die Inhaber von Ämtern und Posten aus dem Ancien régime in ihrer materiellen Lebensgrundlage. Zwar beteuerte Artikel 10 der Verfassung, sie sollten keine Einbusse erleiden: «Ein jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen irgend einer Stelle und Pfründe verliert, soll vergütungsweise eine lebenslängliche Rente erhalten, diejenigen Jahre ausgenommen, wo ihn eine andere einträgliche Stelle oder eine Pension auf billige Art entschädigen würde.»

Aber bald entzog die chaotische Entwicklung der öffentlichen Finanzen solchen Versprechen ihre Grundlage. Und zudem wusste mancher Beamte oft über Monate hinweg ebensowenig wie seine vorgesetzten Behörden, ob er noch «in Aktivität» sei. Deshalb lud die Verwaltungskammer des Kantons Bern Ende 1798 die Finanzkommission ein, «alle diejenigen vormals angestellten Beamten,

welche noch vermeinen möchten, dass sie ihre Stellen beybehalten hätten, auf gutfindende Weise aufzufordern, sich bei Euch anzumelden, damit denn über deren fernere Beybehaltung so wie über ihre Besoldung das Erforderliche verfügt werden könne».

Ende April 1798 wies die Verwaltungskammer ohne weitere Begründung den «Ammann von Albligen im vormaligen Amt Schwarzenburg in seinem Ansuchen um den üblichen Mantel, als seiner bisherigen Belohnung» ab, desgleichen wenig später «die sechzehn Zimmergesellen im Holzwerkhof in anbegehrtem Trunk bei dem Bürger Herrenküfer Stämpfli, weil solches Missbräuche und Generositäten sind, die in den gegenwärtigen, bedrohten Zeiten nicht mehr Platz haben können». Selbst Berns amtlicher Historiograph unter der früheren Obrigkeit, Professor Gottlieb Walther, erhielt den Bescheid: «Da ihr Bürger von der helvetischen Regierung keinen Auftrag erhalten, die vaterländische Geschichte noch ferner zu bearbeiten und mithin nicht mehr angestellt seyd, so fällt die Euch von der alten Regierung ertheilte daherige Pension von selbst wegge.»

Aufgehoben wurden die Ämter der Feuerschauer und des Thorberg-Boten. Unklarheiten bestanden für die Hochwächter, die Hirschenwächter im Hirschengraben und für die Zeitrichter auf der Nydegg und zum Heiligen Geist. Keinen Unterbruch litt die Tätigkeit der Wegmeister, der Bannwarte und der Jagdaufseher, und auch Koppigen behielt seinen Pfarrer, den es gerne losgeworden wäre. Er hatte seine Stelle im Februar 1798 angetreten, und die Verwaltungskammer sah keine Möglichkeit, neue Gesetze rückwirkend auf die Zeit vor dem 5. März 1798 anzuwenden.

Für manche Beamte blieb die Rechtslage unsicher, und bei der allgemeinen Verwirrung ruhte wohl auch ihre Arbeit einige Zeit. Sollte man diese Leute also entlassen – schon nur der Ersparnisse wegen –, bis sich die Verhältnisse geklärt und die neue Ordnung gefestigt hatten? Besorgt fragte im Mai 1798 die Verwaltungskammer des Kantons Bern den Regierungsstatthalter, «ob sie nicht befugt sei, dergleichen Beamte, die immerfort nöthig seyn werden, und die man nachher vielleicht schwerlich mit gleich tüchtigen und erprobt rechtschaffenen Personen wieder ersetzen könnte, beyzube-

halten und ihnen einstweilen noch und bis auf weitere Verordnung ihre bisher genossene mässige Besoldung noch ferner zukommen zu lassen? Der daherige Befehl des Direktoriums scheint nicht ganz deutlich und die Forderung auch nicht billig zu seyn, dass dergleichen und andere nötige Beamte ihre öffentliche Geschäfte ohne Zusicherung ihres Gehalts fortsetzen sollen.»

Zwar sah mancher Bürger in den vielen und auf dem Papier grosszügig bezahlten Beamten einen Hauptgrund für die schlechte Finanzlage der Helvetischen Republik. In Wirklichkeit jedoch darben manche von ihnen. Man hatte sie bisher oft in Naturalien entschädigt, die nun häufig nicht mehr einliefen, und bares Geld fehlte erst recht. So blieb der Staat seinen Dienern ihren Lohn über Monate hinweg schuldig, und auch dann zahlte er manchmal erst auf Reklamationen hin. So hatte Bürger Simmen, Inspektor bei der Zühlbrugg, schon am 18. Mai 1798 eine Summe zugesprochen erhalten. Der Kassier wies sie aber nicht an, «da sich der Simmen nach dem Erfolg seiner Petition nicht erkundigt». Erst als er mahnte, kam der Beamte Ende Oktober 1798 schliesslich zu seinem Geld. Für Geduldige oder Schüchterne waren das böse Zeiten⁶⁶.

4. DIE «PATRIOTEN» UND IHRE ANSPRÜCHE

Leer gingen schliesslich auch jene «Patrioten» aus, die glaubten, die alte Obrigkeit habe sie seinerzeit ihrer Anschauungen wegen verfolgt. Nun sassen sie zum Teil selber in den helvetischen Räten und kämpften dort jahrelang verbissen und mit gewaltiger Rhetorik um ein materielles Entgelt für ihre früheren Leiden, doch sprang für die angeblichen Märtyrer kein klingender Gewinn heraus. Sechs Louis d'or von General Brune bezog einzig der junge Kanonier Jossierel von Moudon, der «bei denen Freudenbezeugungen, die man aus Anlass der durchgeführten Bären anstellte», eine Hand verlor.

Es waren nicht die einzigen Versuche, Gesinnung in Geld umzumünzen. So forderten verschiedene Angehörige alter Familien – meist ohne Erfolg – Befreiung von der Patrizier-Kontribution, weil sie zum früheren Regime Distanz gehalten oder es sogar kritisiert

hätten, und beim helvetischen Grossen Rat beehrte «die vierte Compagnie des ersten Dragonerregiments im Kanton Bern eine Entschädigung von fl. 9873 wegen ihres Patriotismus». Aber auch die Behörden selber koppelten in ihren Gedanken zuweilen Mone-ten und Vaterlandsliebe, etwa die Verwaltungskammer des Kantons Bern in einem Brief an Vertreter des Bataillons Aarburg wegen Sold-rückständen: «Wir zweifeln deswegen nicht, dass ihr und übrige Mitinteressierte die ferneren Verfügungen unserer Regierung ge-duldig erwarten und inzwischen mit noch vielen im gleichen Falle befindlichen Ansprecheren in Euerem Patriotismus hinlänglichen Trost finden werdet.»

Zum «Patriotismus» bekannte sich eine Reihe von Klubs, Komitees und ähnlichen Vereinigungen, so dass ein Vers in Walthards «Berner Tagebuch» spottete:

«Und Club's gibts auch – in jeder Eck –
Zu diesem oder jenem Zweck,
Besucht von – Sanskulotten
Und Archi-Patrioten.»

Als eine solche «Gesellschaft von Patrioten» im April 1798 einen weiteren Freiheitsbaum pflanzen wollte und dazu Behördevertreter einlud, antwortete die Munizipalität maliziös: «Die sich ausschliesslich nennenden Patrioten hiesiger Gemeinde sind unserer Munizipalität unbekannt, da sie dafür haltet und überzeugt ist, dass alle Mitglieder derselben patriotisch und gutgesinnt sind. ... Überhaupt aber glaubt die Munizipalität, dass nicht solche Anstalten und Pro-zessionen, sondern werktätiger Gemeinsinn, Ordnungs-Liebe, Ar-beitsamkeit und jede Tugend überhaupt, so wie im Politischen, die Anhänglichkeit an Freyheit und Gleichheit, den guten Bürger und Patrioten bezeichnen.» Die Formulierung, man kenne keine «aus-schliesslichen Patrioten», verwendete übrigens auch die Verwal-tungskammer in ihrem Bescheid an jene Patrizier, die unter Beru-fung auf ihren «Patriotismus» Dispens von der Kontribution ihrer Standesgenossen verlangt hatten.

Die Amtsstellen sahen also in derartigen Gruppen nicht etwa eine Hilfe, sondern eher eine Art gefährlicher Nebenregierung, ver-

gleichbar den Klubs im revolutionären Frankreich. Und im helvetischen Grossen Rat meinte Bernhard Friedrich Kuhn sogar, in den «Volksgesellschaften» sässen «nur Intriganten, die sich durch niedrige Ränke in die öffentlichen Stellen einschleichen möchten, zu denen sie weder ihr Kopf noch ihr Herz empfiehlt; nur Anarchisten, die in dem Umsturze aller geselligen Ordnung die Befriedigung ihrer Leidenschaften, ihrer persönlichen Rache oder ihrer Habsucht suchen».

Dabei bezog die Besetzungsmacht klar Stellung für die unter ihrem Schutz eingesetzten Behörden und gegen jene, die den «Patriotismus» noch weiter treiben wollten. So löste General Lorge im Juni 1798 eine Versammlung der «Volksfreunde» mit Gewalt auf. Er überschätzte wohl ihre Gefährlichkeit. Aber weil die Vereinigungen aus Münsingen, Langnau, Sumiswald und weiteren Orten Briefe untereinander und mit Gesinnungsfreunden aus der Stadt wechselten, konnte der Eindruck einer bedrohlichen, konspirativen Macht entstehen.

Wie stark diese Kräfte wirklich waren, lässt sich wohl erst entscheiden, wenn aus jener Zeit mehr Zeugnisse über die Stimmung des Landvolkes erschlossen sind. Zweifellos gab es vor dem 5. März 1798 neben Zeichen der Anhänglichkeit an das alte Regime auch viel Unzufriedenheit und Zukunftshoffnungen, die sich mit der rauhen Wirklichkeit schlecht vertrugen, etwa den Glauben, mit dem Übergang fielen Abgaben und andere Lasten, ja vielleicht sogar private Schulden, von einem Tag auf den anderen dahin. Das führte zu Enttäuschungen, und nach den militärischen Erfolgen der rebellischen Innerschweizer und der Alliierten gegen die Franzosen kam es im Obergeraargau und vor allem im Oberland zu Revolten und bewaffneten Aufständen, die nur mühsam unterdrückt werden konnten.

So griff bald Ernüchterung um sich. Die Bürger Röthlisberger und Moser waren wohl Ausnahmen, wenn sie vor der Zeremonie des Bürgereides auf die neue Republik die Verwaltungskammer «um Überlassung von Pulver zu Feyerung des morndrigen Tages» ersuchten – es sei denn, auch ihre Freude habe eher dem Knallen als der helvetischen Ordnung gegolten. Bezeichnender ist vermutlich

die Haltung der Gemeinde Zimmerwald, die kurz nach dem Ende der Helvetik im bernischen Avisblatt erklärte:

«Die Einwohner des Dorfes Zimmerwald sind endlich müde worden, sich von niederträchtigen Personen mit dem Namen Patrioten nennen zu hören; sie dürfen sich schmeicheln, dass sie vor, bei und nach der Revolution sich keine Thaten haben zu Schulden kommen lassen, welche diesen Namen verdienen, sondern sich jederzeit als rechtschaffene Menschen und biedere Schweizer betragen haben. Sie erklären diejenigen, so sich erlauben, diese Einwohner Patrioten zu nennen, so lange für schamlose Ehrendiebe, bis selbige eine That auf sie erweisen können, die einen solchen Namen verdient.»⁶⁷

5. UMSTRITTENE WAHRZEICHEN DER ALTEN ORDNUNG

Die Nachwelt betrachtet vielleicht den Kampf der Helvetik gegen die Symbole des Ancien régime eher als ein Kuriosum. Doch waren solche Sinnbilder noch bedeutsamer für eine Zeit, wo Anschauliches manchen Bürger eher ansprach als das geschriebene oder das gesprochene Wort. Deshalb verlangte ein Pfarrhelfer aus Payerne «die Abschaffung der Bären aus den liturgischen Büchern, weil sie den guten Patrioten Augenweh machen», und selbst der Bär auf dem Berner Kalender für 1799 löste im Aargau Proteste und ein Verkaufsverbot aus. Sogar die Tanne im Bärengaben wurde mit Helm und Bändern geschmückt, damit sie wie ein Freiheitsbaum aussehe. Freilich durchschauten auch rabiate «Patrioten» wie der Solothurner Trösch, dass mit den Emblemen bloss Äusserlichkeiten des Alten stürzten. Er forderte im helvetischen Grossen Rat handfestere Neuerungen: «Was nützt es, dass man alle Bären, Adler, Basiliken und alle schrecklichen Thiere von den Gebäuden herunterwirft, das Hauptwesen muss hinweg; ich verlange, dass Zehnt und Bodenzins aufhören.»

Auf den Trommeln der Stadtberner Munizipal-Tambouren wichen die Bären den helvetischen Nationalfarben, und ein noch gefährlicherer Rivale erwuchs ihnen in Wilhelm Tell, der fortan das

gesamthelvetische Nationalgefühl verkörpern sollte. So prophezeite im Herbst 1798 ein Verseschmied in einer poetischen Zukunftsvision dem Zeitglockenturm allerhand Änderungen:

«Doch statt dem Hahn – man glaubt es kaum
Steht nun ein kleiner Freiheitsbaum,
Und, an der Bären Stelle,
Dreh'n – kleine Wilhelm Telle.»⁶⁸

Neben den Bären erregten vor allem die Galgen Anstoss, denn sie erinnerten das helvetische Direktorium und den französischen Kommissär Rapinat durch ihre grosse Zahl an die frühere Vielfalt der Gerichtsbarkeit und überhaupt an einstige Feudalherrschaft. Da man jetzt Todesurteile ohnehin eher durch Enthaupten vollstreckte, sei höchstens noch je ein Galgen in der Nähe jeder Kantonshauptstadt nötig. Den Soldaten der Besetzungsmacht dürfe man den unerträglichen Anblick der Hochgerichte nicht länger zumuten. So ordnete die helvetische Exekutive an, die Galgen zu beseitigen, und in Bern erhielt nach einigem bürokratischen Hin und Her ein Brandgeschädigter von der Schauplatzgasse die Erlaubnis, das Abbruchmaterial beim Wiederaufbau seines Hauses zu verwenden. Doch lösten die Behörden mit ihrem Befehl besonders im Oberland ein Echo aus, das sie kaum erwartet hatten. Hier weckte der Galgen bei vielen Bürgern nicht Abneigung oder Hass, sondern er galt als Gewähr für Ordnung und als Mahnmal, das Bösewichte von Untaten abschreckte. Besorgt gab Regierungsstatthalter Joneli dem Justizminister zu bedenken: «Der Galgen, deren in diesem Kanton ungefähr so viele stehen als Distrikte vorhanden sind, wird von den Bewohnern nicht als das Recht dortiger Jurisdiktion über Leben und Tod angesehen, sondern als ein Symbol der Justiz und der öffentlichen Sicherheit. ... Nur kann ich Sie versichern, dass die Wegschaffung dieser Symbole auf die Gemüter der Redlichen einen höchst niederschlagenden und abneigungsvollen Eindruck machen, hingegen bei den Lasterhaften als ein Lösungszeichen ihrer Ausgelassenheit wird angesehen werden. Man kann ja diese unschuldigen Denkmäler der Justiz der Destruktion der Zeit überlassen, ohne Hand daran zu legen»⁶⁹.

Ähnliche Bedeutung wie den Galgen massen die «Patrioten» auch den Schlössern bei, von denen aus einst Patrizier als Landvögte regiert hatten. Sollten sie im Zeichen von Freiheit und Gleichheit zerstört werden oder durften sie im Gegenteil stehenbleiben als weithin sichtbare Zeugen für den Sieg der neuen Ordnung und eines neuen Denkens? Bernhard Friedrich Kuhn trat im helvetischen Grossen Rat gegen einen Abbruch auf, doch leitete ihn dabei eher nüchternes Rechnen als Illusionen über die Stärke der jungen Republik; denn diese konnte bei ihrer Geldnot kaum auf die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Verpachtung der umstrittenen Gebäude verzichten.

Weniger handgreiflich als Galgen und Schlösser stand Verbales vor den Augen aller, doch selbst hier kämpfte die Helvetik voll Eifer gegen Überbleibsel aus früheren Zeiten. So wurde die Berner Junkerngasse in «Freigasse» und die Judengasse in «Bürgergasse» umgetauft. Briefe an Amtsstellen sollten fortan mit «Gruss und Bruderliebe» oder mit «Republikanischem Gruss» enden und den «Herrn» das «schöne und simple Wort Bürger ersetzen». Die Nachwelt vermag nicht mehr einwandfrei auszumachen, aus welchen Verstössen gegen solche Vorschriften ein demonstratives Bekenntnis antirevolutionärer Gesinnung spricht und wo bloss beharrliche Gewohnheit oder gar Bequemlichkeit dem Schreiber altvertraute Formeln in die Feder fliessen liessen.

Wellen warf auch eine Verordnung, in der sich die Administrativbehörde des Kantons Zürich selber als die «hohe Verwaltungskammer» bezeichnete. Verdiente sie für diesen angemassenen «Prangtitel» eine öffentliche Rüge? Bernhard Friedrich Kuhn hielt – im Gegensatz zu anderen helvetischen Grossräten – das Vergehen für eine lässliche Sünde. Als aber der Landgraf von Hessen-Darmstadt an die «Wohlgebornen, Grossmächtigen Herren, Herren Directoren» schrieb, wollte Kuhn Korrespondenzen mit derart unrepublikanischen Adressen und Titulaturen kurzerhand zurückweisen. Zwar folgte das Plenum seinem Antrag nicht, aber auch im binnenschweizerischen offiziellen Briefverkehr stiegen die Ansprüche allmählich. So trug die Verwaltungskammer des Kantons Bern im Januar 1799 der Munizipalität Kirchlindach auf: «Dem Bürger Christen Hügli

werdet Ihr eröffnen, dass wir ihm in Zukunft keine Bittschrift mehr abnehmen würden, in der uns, wie in der dermal eingelegten, andere, als die durch die Constitution vorgeschriebenen Benennungen gegeben wären.» Ähnlich genau forderten die neuen Regenten oft auch die Einhaltung des Dienstweges. Hinter solcher formalistischer Strenge stand aber allmählich immer stärker der Wunsch, die Petitionenflut einzudämmen, derer man anders nicht mehr Herr wurde, und weniger die Sorge um republikanische Gleichheit, Einfachheit und Gesetzestreue⁷⁰.

VIII. KAPITEL

DER STREIT UM DIE FEUDALLASTEN

1. DER ZEHNTEN

Besonders heftig wogte der Streit um Altes und Neues bei den Abgaben. Zwar zählte der Berner Bauer gewöhnlich nicht zu den begeisterten Anhängern von Aufklärung und Revolution. Aber als sie sich nun vorläufig doch durchsetzten, wollte er ebenfalls profitieren, und er forderte deshalb die Abschaffung der Feudallasten, namentlich der Zehnten, wie sie General Brune schon am 18. März 1798 in einer Proklamation angekündigt hatte.

Die Einlösung dieses Versprechens bot Schwierigkeiten. Den Zehnten hatte ursprünglich die Kirche empfangen, doch seit der Reformation waren an ihre Stelle vor allem der Staat getreten, neben Spitälern und anderen wohltätigen Anstalten. Sie alle brauchten diese Einnahmequelle, wollten sie weiterhin Not lindern sowie Beamte und Geistliche besolden.

Der sogenannte grosse Zehnten war in erster Linie vom Getreide zu entrichten, ebenso von Hülsenfrüchten, Heu und Wein. Er wurde eingezogen, indem man je die zehnte Garbe oder das zehnte Schöchlein auf dem Felde stehen liess, worauf der Zehntherr sie einsammelte oder diese Aufgabe einem Dritten übertrug. Der kleine Zehnten fiel als Bürde wie beim Ertrag weniger ins Gewicht; er betraf etwa Obst, Gemüse, Flachs und Hanf.

Gegen den Zehnten brachten nun die «Patrioten» vor, er sei in grauer Vorzeit unrechtmässig eingeführt worden und verletze Gleichheit wie Gerechtigkeit, weil er nur den Landmann bedrücke, den Städter jedoch schone. Deshalb sei er aufzuheben, und zwar ohne dass die Pflichtigen den bisherigen Bezüchern eine Abfindung zahlen müssten. Dieser Antrag widersprach jedoch der Unverletzlichkeit des Eigentums und der Regel billiger Entschädigung bei Enteignungen, Grundsätzen also, welche die helvetische Verfassung garantierte.

Die Ansicht der «Patrioten» vertrat unter den Repräsentanten aus dem Kanton Bern am deutlichsten Grossrat Augsburger aus Höchstetten. Er hatte sich erst vor einigen Jahren auf eigene Kosten von Grundlasten losgekauft und erwartete deshalb eine Abgeltung für seine damaligen Auslagen. Im gleichen Fall befand sich Grossrat Johann Rudolf von Graffenried, der deswegen seinen Kollegen aus dem Emmental unterstützte, obwohl er im übrigen seine Anschauungen nicht teilte. Immerhin erkannte er, dass die Staatskasse auf andere Einkünfte angewiesen war, wenn der Zehnten wegfiel. Als Ersatz schlug er eine progressive Vermögenssteuer für «sämtliche Güterbesitzer und Capitalisten Helvetiens» vor, also auch für Städter.

Manche Volksvertreter vom Lande meldeten sich überhaupt nur beim Zehnten zum Wort. Meist forderten sie seine unentgeltliche Beseitigung. Reichen Beifall erntete zum Beispiel der Guggisberger Leonhard Pauli für seine Tirade: «Der Zehnten mag nun von Oligarchen, Monarchen, Durchlauchten oder Pfaffen eingesetzt worden sein, so muss er aufgehoben werden, ebenso der Grundzins, damit das Volk ausrufen könne: Es leben unsere Gewalten, es lebe die Republik!» Ähnlich wie er sprachen auch die Oberaargauer Geiser und Zulauf, und Senator Münger aus Schüpfen meinte – gleich wie Augsburger –, wo die Bevölkerung weiterhin willig den Zehnten zahle, gehe das auf Intrigen von Pfarrern, Aristokraten oder anderen Interessierten zurück.

Für die Beibehaltung des Zehntens oder jedenfalls gegen seine ersatzlose Aufhebung kämpften vor allem Deputierte aus dem Oberland, bei dessen Graswirtschaft diese Abgabe eine geringere Rolle spielte als für Kornbauern. Grossrat Rubin aus Reichenbach glaubte, eine Ablösung der Zehnten um allzu geringe Summen verstosse gegen Gleichheit und Gerechtigkeit; denn man habe dem ganzen Volke Freiheit und Erleichterungen versprochen und nicht bloss Einzelnen: «Bei dieser Art von Aufhebung gewinnen nur die Reichen, und unter solchen besonders auch die Oligarchen, welche ebenfalls viele Güter besitzen, und um diese zu beschenken, will man noch den Rest des Staatsvermögens verschleudern. Besonders in diesen letzten theuren Zeiten haben die Güterbesitzer doch wohl

genug gewonnen und der Handwerker und Arme dadurch genug gelitten, um nicht jetzt noch die erstern auf Kosten des Ganzen zu beschenken. Das Oberland z.B. hat sich meist von solchen Beschwerden losgekauft und dadurch den Nationalschatz vermehrt; also ist Verschenkung an andere Gegenden ungerecht.»

Städter und Advokaten wie Bernhard Friedrich Kuhn aus Bern oder Karl Koch aus Thun waren von der Zehntfrage weniger direkt und persönlich betroffen als die Abgeordneten vom Lande und ihre Wähler. Sie konnten deshalb das Problem mehr grundsätzlich beurteilen, und sie betonten, der Gesetzgeber müsse gerechte Beschlüsse fassen und dürfe nicht nach Popularität haschen. Es gehe nicht an, andere Klassen zusätzlich zu belasten, um so die Bauern für die neue Ordnung zu gewinnen⁷¹.

Nach solchen Debatten beschlossen die helvetischen Räte vorerst die Einstellung des Zehntbezuges für 1798 und etwas später die Aufhebung des Zehntens nach einem umständlichen Verfahren, das in der Praxis selten voll abgewickelt werden konnte: der Zehntpflichtige leistete einen bescheidenen Beitrag an den Staat, und dieser entschädigte dafür die bisherigen Zehntherren, «es seien Gemeinden, Kirchen, Stiftungen oder Partikularen» für den vollen Wert ihres Verlustes. Haupteinnahme der öffentlichen Hand sollte fortan eine Grundsteuer sein, die zwar viel Umtriebe und Zwist in die Gemeinden brachte, aber weit weniger abwarf als erhofft. Die Anteile der Pflichtigen an die Loskaufssummen blieben oft aus, die Republik jedoch benötigte für den Aufbau der neuen Verwaltung und für die Besetzungskosten gewaltige Summen. So brachen die Staatsfinanzen zusammen, und es gehörte bald zu den Routineaufgaben der verschiedensten helvetischen Amtsstellen, anderswo Geld oder wenigstens Vorschuss zu fordern oder umgekehrt derartige Begehren mit dem Hinweis auf die Leere in der eigenen Kasse abzulehnen. Dieses Chaos zwang die Behörden, von 1800 an schrittweise zum Zehnten zurückzukehren. Nach mehreren Staatsstreichen waren es schon nicht mehr die «Patrioten» von 1798, welche diesen Schritt vollzogen, sondern die gemässigten «Republikaner». Die endgültige Abschaffung der Feudallasten geschah erst mehrere Jahrzehnte später in der Regeneration⁷².

2. BODENZINSE UND ANDERE ABGABEN

Auch bei den Leistungen des Bürgers an den Staat bewegten oft Einzelheiten die Gemüter ebenso sehr wie Grundsatzfragen. War beispielsweise der Heuzehnten im Sommer 1798 noch abzuliefern? Die helvetischen Räte liessen sich Zeit für einen Beschluss in dieser Sache. Da erklärten die Landleute in Nesselbank, Zauggenried, Mülchi und Buchhof, sie würden die Abgabe verweigern, und die Nennigkofer drohten sogar, sie wollten «diejenigen, die diesen Heuzehnten fordern, totschiessen oder niederschliessen». Man versteht, dass bei solchen Tönen manche Pfarrer nur zitternd ans Einziehen dessen dachten, was ihnen nach den Rechten ihrer Pfrund zustand und einen wichtigen Teil ihrer Besoldung ausmachte. Wenn sie dann bei der Verwaltungskammer des Kantons Rat suchten, mahnte diese, «mit der nötigen Klugheit und Mässigung» oder «mit Schonung und Freundlichkeit» zu verfahren und «dem Geist der Zeiten und dem anerkannten Grundsatz von Freiheit Rechnung zu tragen» sowie «allfälligen Schwierigkeiten durch sanftmütige Vorstellung der Billigkeit dieser Zehenden und ihrer gemeinnützigen Verwendung zu begegnen»⁷³.

Unklarheiten ergaben sich früh beim Begriff der aufgehobenen Feudallasten. Gehörte beispielsweise die Primiz dazu, also jene Garbe Getreide, die dem Pfarrer seit alters abzuliefern war anstelle des Dankopfers aus den ersten Früchten des Jahres, welches das Alte Testament vorschrieb? Das helvetische Gesetz über die Aufhebung der Feudallasten vom 10. November 1798 war in dieser Hinsicht wenig präzis. Es nannte die Primizen nicht ausdrücklich, und somit bestanden sie nach amtlicher Meinung stillschweigend weiter. Im Dezember 1799 bestätigte die Legislative diese Auffassung «in Erwägung, dass diese Primizen nicht unter die Anzahl der Feudalabgaben eigentlich gerechnet werden können» und «dass eben diese Erstlinge für die Religionsdiener verschiedener Gegenden Helvetiens in diesem Augenblicke fast die ihnen noch einzig übrig bleibende Quelle ihrer Einkünfte ist». Die Berner Verwaltungskammer zweifelte allerdings wohl daran, ob sich solche Ansprüche tatsächlich durchsetzen liessen, riet sie doch im September 1798 auf die

Anfrage von Pfarrer Schmied in Rüeggisberg hin, die Primiz «so gut möglich zu beziehen».

Schliesslich führte erneut die ungeliebte Primiz zu Unruhen, als man von 1800 an wieder Feudalabgaben einführte. In Höchstetten versteiften sich Pfarrherr und Pflichtige dermassen auf ihre Standpunkte, dass der Regierungsstatthalter des Kantons, David Rudolf Bay, die aufrührerische Gegend mit Truppen besetzen musste, um die Bezahlung der Schuld zu erzwingen⁷⁴.

Der Bodenzins war ursprünglich eine Gegenleistung für die Überlassung von Land zur Nutzung durch Freie oder Unfreie. Er bestand aus Geld oder Naturalien und war auf eine bestimmte Höhe festgelegt, das heisst er änderte sich – anders als der Zehnten – nicht mit dem Ertrag. Erfasste die proklamierte Aufhebung der Feudallasten auch ihn? Im Mai 1798 glaubte die Verwaltungskammer des Kantons Bern, die Bodenzinse müssten «allem Anschein nach auch fernerhin bezahlt oder ausgekauft werden». Einige Monate später verriet sie ihre Unsicherheit nochmals, als der Schaffner von Laupen zweifelte, ob es sich lohne, noch einen neuen Bodenzins-Rodel anzulegen, wenn der alte vollgeschrieben sei. Er erhielt den Bescheid, es sei «ganz natürlich, dass ein neuer Band angefangen werden muss. Indessen wäre es vielleicht möglich, mit Einsetzung einiger Blätter euch noch einige Zeit lang zu behelfen, welches uns der Umstände wegen noch besser scheint.»

Zwar legte die helvetische Verfassung in ihrem Artikel 13 fest, für Grund und Boden dürfe es keine Lasten, Zinsen oder Dienstbarkeiten geben, wovon man sich nicht loskaufen könne. Die Gesetzgebung über das Verfahren geriet aber bald in allerlei Sackgassen. Ein erstes Gesetz vom November 1798 sah die Ablösung der Bodenzinse für den fünfzehn- oder den zwanzigfachen Betrag einer Jahresleistung vor (je nachdem, ob es sich um Natural- oder um Geldzinse handelte), doch stockte die Durchführung, und schliesslich riss der «Stecklikrieg» das spätere Loskaufsgesetz vom September 1802 mit in den Untergangsstrudel der Helvetik⁷⁵.

Fast ebenso lästig wie der Bodenzins oder der grosse Zehnten fielen manchem Landmann an sich wenig bedeutsame Abgaben wie der kleine Zehnten von Gemüse, Obst und Gespinstpflanzen samt

dem Jungzehnten von Ferkeln und Lämmern oder das Ohmgeld auf öffentlich ausgeschenktem Wein. Sie erloschen nun, und zwar ohne Loskaufssumme. Selbst der bernischen Verwaltungskammer blieb unklar, ob bei der Handänderung eines Grundstückes weiterhin der Ehrschatz zu entrichten sei, und auch beim «Brüggsommer», einer Ersatzleistung für Brückenzölle, gingen die Meinungen auseinander. Aufgehoben waren die Gespanndienste, doch erfasste diese Befreiung nicht etwa auch jene Führungen, welche die französische Besetzungsmacht immer wieder beanspruchte. Abgeschafft wurden schliesslich lokale Abgaben wie der Hochzeitgulden, den einheimische Töchter in Röthenbach bei ihrer Heirat erlegen mussten. Dagegen klagte Grossrat Michel aus Bönigen noch im November 1798 über den Oberländer «Hundekäse», eine Entschädigung in Form von Käse für das Halten von Wachthunden. So bietet sich – wie in vielen anderen Bereichen der Helvetik auch – beim Abgabewesen ein verwirrendes Bild der Vielfalt von Bleibendem und Beseitigtem, Angefangenem und Weitergeführten, aber kaum je von Abgeschlossenem ⁷⁶.

IX. KAPITEL

STAATSTREICHE UND VERFASSUNGSENTWÜRFE

1. SPÄTER WIDERSTAND VON ALTGESINNTEN

Mancher Berner fand sich schon bald nach dem 5. März 1798 fürs erste mit der neuen Situation ab. Es bestand ja kaum Aussicht, dass die Lage rasch ändere oder dass sogar die früheren Verhältnisse zurückkehren würden. Auch verzog sich das Kriegsgeschehen in die Urschweiz und noch weiter nach Osten, so dass es nun andere Regionen direkter beschwerte als das Bernbiet. Dieses wurde dafür jetzt heimgesucht von Dürre, Viehseuchen und Hundetollwut, Pocken und Feuersbrünsten, die zum Beispiel in Münsingen und in Ins ganze Dorfteile zerstörten.

Die entfernteren Kämpfe warfen immerhin von Zeit zu Zeit auch Wellen in den bernischen Raum, so im Sommer und im Herbst 1798 ins Seeland, in den Ob- und Nid- aargau und ins Oberland. In diesem Kanton flammten Unzufriedenheit und konservative Gesinnung im Frühjahr 1799 gleich noch ein zweites Mal auf, besonders als hier wie anderswo der Verdacht keimte, die Regierung wolle die Jungmannschaft zum Militärdienst für Frankreich aufbieten. Teils gelang es dann aber einheimischen «Patrioten» zu beschwichtigen, teils hielten Truppen die Aufstände nieder.

Im ganzen jedoch resignierten die Anhänger des Alten vorderhand. Nur wenige Unentwegte oder Hoffnungslose setzten sich ins Ausland ab, als bekanntester Schultheiss Niklaus Friedrich von Steiger, dem Karl Ludwig von Haller seine Feder lieh, der «Restaurator», wie man ihn später nannte. Vom süddeutschen Raume her nahen sich die Emigrierten im Sommer 1799 wieder, als die Alliierten bis nach Zürich vorstiessen und es einen Augenblick lang schien, als vermöchten sie die Franzosen noch weiter vor sich her und aus ganz Helvetien hinauszujagen.

Eine Proklamation der Exil-Schweizer rief am 1. Mai 1799 zur Erhebung auf. Aber sie zeigte so wenig Bereitschaft zu Reformen

und verherrlichte das Ancien régime dermassen, dass damit Land-
berner oder nichtpatrizische Stadtbürger kaum zu gewinnen waren.
So verpuffte sie ohne Wirkung, um so mehr, als sich wenig später
das Kriegsglück wieder Frankreich zuwandte.

Dennoch wackelten die Sessel der helvetischen Regierung. Wer
von ihr und vom Sturz des Alten allzuviel und Unerfüllbares er-
hofft hatte, wandte sich bereits wieder enttäuscht ab, obwohl die
Behörden stets betonten, die Neuerungen könnten erst allmählich
Frucht tragen. Vorher liessen sich während einer Übergangszeit Un-
zukömmlichkeiten nicht vermeiden⁷⁷.

2. SPANNUNGEN IM DIREKTORIUM

Tatsächlich lief das helvetische Räderwerk nie nach den Vorstellun-
gen seiner Schöpfer. Kaum hatte sich das Durcheinander nach den
Kämpfen vom Frühjahr 1798 etwas gelichtet, so griffen die franzö-
sischen Machthaber in die Befugnisse der einheimischen Regenten
ein. So erzwang, wie bereits erwähnt, Kommissär Rapinat im Juni
1798 die Absetzung der Direktoren Bay und Pfyffer, an deren
Stelle in mehreren Schritten der Basler Peter Ochs und der Waadt-
länder Frédéric-César de Laharpe traten. In dieser neu zusamme-
gesetzten Exekutive herrschten jedoch derartige Meinungsverschie-
denheiten, dass ihre Mitglieder immer mehr beansprucht wurden
durch Vorbereitung oder Abwehr gegenseitiger Angriffe und bald
auch eigentlicher Staatsstreiche. Gleichzeitig ergingen sich die ge-
setzgebenden Räte in endlosen Debatten über die Renovation des
eben erst aufgerichteten Gebäudes, das heisst im Entwerfen neuer
Verfassungen, die viel Zeit und geistige Arbeit forderten, dann aber
doch nie in Kraft traten. Von diesen Projekten soll hier nur die
Rede sein, soweit sie Bern besonders betrafen oder Berner sich an
ihrer Ausarbeitung intensiv beteiligten.

In Frankreich übernahm am 9. November 1799 Napoleon Bona-
parte als Erster Konsul die Macht. Laharpe wollte es ihm in Helve-
tien gleichtun, doch vereitelten die gesetzgebenden Räte seinen
Plan. Sie bestellten einen zehnköpfigen Untersuchungsausschuss,

dem aus dem Bernbiet Karl Koch, Ludwig Bay und Bernhard Friedrich Kuhn angehörten, also lauter führende «Republikaner». Auf Kuhn ging auch der Bericht dieser Kommission zurück. Wie er es vorschlug, löste man nun das Direktorium auf und ersetzte es durch einen siebenköpfigen Vollziehungsausschuss. In ihm tauchten zum erstenmal wieder Altgesinnte an führender Stelle auf, darunter aus Bern Karl Albrecht von Frising, der Führer der Friedenspartei vom Frühjahr 1798.

Auch dieser Vollziehungsausschuss zerstritt sich bald mit der Legislative. Im Einvernehmen mit Frankreich nötigte er Senat und Grossen Rat zur Selbstauflösung und setzte an ihre Stelle einen Gesetzgebenden Rat von 43 Mitgliedern. An Bernern sassen darin Bernhard Friedrich Kuhn, Ludwig Bay und Samuel Friedrich Lüthardt als «Republikaner», dazu Johannes Fischer aus Brienz und Jakob Oesch von Amsoldingen, welche den «Patrioten» näherstanden, sowie der Sekretär der Verwaltungskammer des Kantons Bern, Johannes Wyttenbach. Doch gewichtiger als der Gegensatz zwischen «Patrioten» und «Republikanern» wurde allmählich jener zwischen Unitariern und Föderalisten, das heisst zwischen den Anhängern eines straffen politischen Einheitssystems für ganz Helvetien und ihren Gegnern, welche den Kantonen wieder wesentliche Befugnisse und eine Eigenstaatlichkeit zugestehen wollten⁷⁸.

3. BONAPARTES VERFASSUNGSPROJEKT VON MALMAISON UND SEINE WIRKUNGEN FÜR DEN KANTON BERN

Entzündet hatten sich die Kämpfe zwischen dem Vollziehungsausschuss und der Legislative an den Entwürfen für eine neue helvetische Verfassung. Diese erwiesen sich hinterher als überflüssig, weil Bonaparte im Frühjahr 1801 über alle Begehren und Studien aus der Schweiz hinweg einzig seinen eigenen Vorschlag zur Genehmigung vorlegte, die sogenannte Verfassung von Malmaison.

Sie sah einen Bundesstaat vor, der den 17 Kantonen vor allem bei den Finanzen und im Erziehungswesen Kompetenzen liess.

Waadt und Aargau blieben selbständige Kantone, während das Oberland zu Bern zurückkehrte. Von den 77 «Stellvertretern» in der helvetischen Tagsatzung stellte Bern mit neun am meisten von allen Kantonen.

Jeder Kanton sollte nun eine eigene Verfassung ausarbeiten lassen, und zwar durch eine kantonale Tagsatzung, die für Bern 46 Mitglieder umfasste. Sie wurden ernannt durch Wahlmänner, welche im Juli 1801 bezirksweise zusammentraten. In der Stadt Bern sowie in den Distrikten Oberhasli, Brienz, Interlaken, Nidersimmental und Oberseftigen entschieden sie sich für Altgesinnte, meist Patrizier. Die Helvetik hatte also bereits an Anziehungskraft verloren, auch wenn ihre Anhänger in den übrigen ländlichen Bezirken noch überwogen.

Die Abgeordneten gerieten von Anfang an dermassen aneinander, dass bereits die zweite Sitzung abgebrochen werden musste. Man stritt besonders über den Eid, der ein Bekenntnis zu «den Grundsätzen wahrer bürgerlicher Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetz und den Vorschriften des allgemeinen helvetischen Verfassungsentwurfs» enthielt, eine Formulierung, die in anderen Gegenden keinen Anstoss erregte. Schliesslich traten aber weder die Verfassung von Malmaison noch die von ihr geforderten Kantonsverfassungen in Kraft, so dass es sich kaum lohnt, die Wortgefechte um ihre Entstehung hier in voller Breite nachzuzeichnen⁷⁹.

Wieviel die Berner Kantonstagsatzung sich von einer Kantonsverfassung versprach, deutete sie im Motto an, das sie dem Text voranstellte: «Nicht die Form der Verfassung allein, sondern der Geist der Verwaltung kann das Volk glücklich machen.» Bei den vorgesehenen Behörden sollte sich der Wille von oben nach unten bilden und nicht umgekehrt: eine Gemeindeversammlung las den Gemeinderat aus, dem der Gemeinde-Ammann entstammte; diesen bestimmten nicht die Mitbürger, sondern der Bezirksstatthalter. Ihn wiederum bezeichnete der Kantonsstatthalter, den die Zentralregierung ernannte. Der neunköpfige Verwaltungsrat und der fünfundzwanzigköpfige Kantonsrat lassen sich nicht ohne weiteres mit Exekutive und Legislative gleichsetzen; denn sie durften über kantonale Verordnungen teils beraten, teils abstimmen, ebenso über kan-

tonale Abgaben und über das Verfahren für den Loskauf von Zehnten und Bodenzinsen. Der Einfluss des Kantonsrates hätte aber gering bleiben müssen, da eine einzige dreiwöchige Session pro Jahr als Regel galt. Die 66 Artikel der geplanten bernischen Kantonsverfassung von 1801 bieten wenig mehr als das dürre Gerippe eines Behördenaufbaus, und nur hie und da schimmert bei einzelnen durch, was man vom Wirken der staatlichen Organe an Neuem erhoffte, etwa die «Errichtung eines Schulmeister-Seminariums», ein Ziel, das erst Jahrzehnte später die Regeneration erreichte.

Am 7. September 1801 trat eine neue helvetische Tagsatzung zusammen, um die Verfassung von Malmaison formell zu genehmigen. Bern war durch neun Unitarier vertreten, und ihre Gesinnungsgenossen dominierten auch in den übrigen Kantonen. Bernhard Friedrich Kuhn wurde zum Präsidenten gewählt, doch konnte er kaum fruchtbar wirken: bereits Mitte Oktober 1801 blieben die wenigen Föderalisten fern, worauf die Unitarier allein aus ihren eigenen Reihen einen Senat von 28 Köpfen bestellten. Aber schon am 28. Oktober 1801 fegte ein weiterer Staatsstreich die eben eingeführte Ordnung wieder weg. Er brachte die Föderalisten ans Ruder, denen die Vertreter Frankreichs in der Schweiz den Rücken stärkten. Sie setzten einen neuen Senat ein, dem aus Bern Ludwig Bay und Johann Rudolf von Frischung angehörten, ein Neffe des eben verstorbenen Hauptes der Friedenspartei von 1798. Frischung wurde gleich in den Kleinen Rat gewählt, als Zweiter Landammann hinter dem Schwyzer Alois Reding.

Doch auch diese Behörden hielten sich nur kurze Zeit. Frankreich bemühte sich immer deutlicher, Föderalisten und Unitarier gegeneinander auszuspielen und durch ein Gleichgewicht der Ohnmacht eine kontinuierliche Entwicklung oder stabile Zustände zu verhindern. Im Januar 1802 erzwang es einen Kompromiss, wonach Bernhard Friedrich Kuhn und fünf weitere Unitarier in den bisher fast rein föderalistischen Senat aufgenommen wurden. Aber dieses Gremium liess sich nicht mehr retten. Im April 1802 schritten nun wieder die Unitarier zum Staatsstreich und setzten eine Notabelnversammlung ein, die einen Ausweg für die festgefahrene Erneuerung der Verfassung finden sollte⁸⁰.

4. DIE VOLKSABSTIMMUNG VOM FRÜHJAHR 1802 ÜBER EINE NEUE HELVETISCHE VERFASSUNG

Als Grundlage für die weitere Arbeit an einer neuen Verfassung diente den Behörden der Entwurf von Malmaison mit etwas erweiterten Kompetenzen der Kantone beim Gerichts-, Polizei- und Armenwesen sowie beim Strassenbau. Im übrigen sollte aber das ganze Land einheitlichen Gesetzen unterstehen und zentralistisch geleitet werden. Am 20. Mai 1802 nahm die Notabelnversammlung dieses Projekt an, und schon zehn Tage später hatte der Bürger darüber zu entscheiden, in der ersten gesamtschweizerischen Volksabstimmung der eidgenössischen Geschichte.

Allerdings blieb kaum Zeit für eine Meinungsbildung, welche diesen Namen verdient. Im Oberland zum Beispiel wurden nur gerade so viele Exemplare des Textes verschickt, dass jede Kirchgemeinde die neue Verfassung am Sonntag, dem 30. Mai 1802 von der Kanzel aus vorlesen lassen konnte. Vom 31. Mai bis zum 3. Juni lief dann in der Regel die Frist, während der die erwachsenen Männer sich in die Ja- oder die Nein-Listen selber eintragen oder durch einen Beamten eintragen lassen konnten. Man verwendete also nicht Urnen, die das Stimmgeheimnis wahren, sondern Verzeichnisse, welche mindestens den lokalen Instanzen die Stellungnahme verrieten. Am stärksten stösst sich der heutige Schweizer wohl an der Verfügung: «Alle diejenigen, welche versäumen würden, sich einzuschreiben oder einschreiben zu lassen, werden dafür angesehen, die Verfassung stillschweigend angenommen zu haben.» Zwar wurde dieser Grundsatz bereits vor der Abstimmung verkündet und nicht etwa erst als Reaktion auf das Ergebnis. Der Bürger wusste also um die Konsequenzen, wenn er dem Entscheid fernblieb. Dennoch sträubt sich modernes Empfinden, im offiziellen Resultat den Ausdruck echten Volkswillens zu sehen.

Zudem befragten im Oberland wie auch in anderen Kantonen mehrere Gemeinden ihre Einwohner nicht in der vorgeschriebenen Form, sondern an Versammlungen, aber Regierungsstatthalter Fischer glaubte, es seien «die Fehler doch nicht der Art, dass sie das Resultat ungültig machen». Überdies mangelten oft zuverlässige

Register über die Zahl der Stimmberechtigten. Mit diesen Vorbehalten ist die amtliche Publikation aufzunehmen, die für die ganze Helvetische Republik 332 048 Aktivbürger meldet, von denen 92 423 verworfen, dagegen 72 453 ausdrücklich und 167 172 stillschweigend angenommen hätten. Die Verfassung war also mit rund 240 000 gegen 92 000 Stimmen gutgeheissen, und es hätten immerhin 49,5 % der Stimmberechtigten die Amtsstuben der Statthalter oder der Munizipalitäten aufgesucht, um ihre Meinung kundzugeben.

Freilich ist den offiziellen Ziffern gegenüber Vorsicht geboten; denn offensichtlich wurden Abstimmungslisten und -protokolle nicht überall sorgfältig geführt. Im Bezirk Aeschi hätten bloss elf, in Brienz 37 und in Frutigen 38 Bürger gestimmt, im ganzen Distrikt Interlaken sogar kein einziger. Für den gesamten Kanton Oberland wurden nur gerade zwölf Nein registriert, und zwar alle im Distrikt Thun.

Bei den Bezirken des Kantons Bern hielten sich für die ausdrücklich Stimmenden Verwerfung und Annahme ungefähr die Waage. Bern, Steffisburg, Höchstetten, Laupen, Zollikofen, Ober- und Nieder-Emmental sowie Büren stimmten der Verfassung zu, Burgdorf, Wangen, Ober- und Nieder-Seftigen, Seeland, Langenthal und Schwarzenburg wiesen sie zurück.

Bei so vielen Verfahrensmängeln erübrigt es sich wohl, die Motive auszuloten, von denen der Bürger sich habe leiten lassen⁸¹. Die helvetische Verfassung von 1802 hatte also – anders als ihre Vorgängerinnen – den Segen nicht bloss der Räte, sondern auch der Stimmbürgerschaft empfangen. Dennoch fiel sie ebenfalls bereits wieder dahin, bevor sie eine Wirkung hatte entfalten können. Zwar entwarf man noch die vorgesehenen Kantonsverfassungen. Bern hielt sich dabei im wesentlichen an den Entwurf aus dem Vorjahr, ergänzt durch enge Vorschriften, welche alle vom Wahlrecht ausschlossen, die nicht ein bestimmtes Mass von Vermögen und Schulbesuch nachweisen konnten. Zudem wurde für die ganze Republik ein neuer Senat gewählt, welcher seinerseits fünf Staatssekretäre bezeichnete, die ungefähr den früheren Ministern entsprachen. Aber auch sie wie die übrigen helvetischen Instanzen blieben für alles Bedeutsame von Frankreich abhängig⁸².

X. KAPITEL

DAS ENDE DER HELVETIK

1. DER «STECKLIKRIEG»

Wie wenig Gewicht die helvetischen Behörden besaßen, demonstrierte Bonaparte im Sommer 1802 vor aller Öffentlichkeit: er beschloss, seine Streitkräfte aus der Schweiz zurückzuziehen, und sah voraus, dass dann die verfeindeten Parteien erst recht aufeinanderprallen würden, wohl sogar in einem Bürgerkrieg. Dann könnte er als Vermittler und Friedensstifter eingreifen und dem Lande jene Ordnung vorschreiben, die ihm selber passend schien.

Der Entscheid Frankreichs überrumpelte Anhänger wie Gegner der helvetischen Ordnung. Als die Besetzungstruppen in der ersten Hälfte August 1802 tatsächlich abmarschierten, erhob sich zwar an verschiedenen Orten Widerstand gegen die bisherigen Machthaber, aber jede Gegend handelte auf eigene Faust. Hauptherde der Opposition waren die Ostschweiz, die Urkantone und das Oberland. Die Verbindung dorthin ergab sich von Bern aus durch ein Komitee von Patriziern, die in der Gegend von Thun Güter besaßen und deren bedeutendster Kopf der spätere Schultheiss Niklaus Friedrich von Mülinen war. Diesem Zirkel schwebte eine Wiederherstellung des Ancien régime vor, doch gab es kaum noch ernsthafte Aussicht, diesen Wunschtraum zu verwirklichen. Das spürten andere, meist jüngere Patrizier, die sich um Emanuel von Wattenwyl scharten. Sie lehnten Reformen nicht grundsätzlich ab und suchten vor allem einen föderalistischeren Aufbau der Eidgenossenschaft sowie einen personellen Wechsel, das heisst die Entfernung der helvetischen Regenten von ihren Posten⁸³.

Neben solchen Gruppen gab es Heisssporne, die Ungeduld und Tatendrang nicht länger zähmen mochten und als Einzelgänger zur Tat schritten, allen voran Rudolf Ludwig von Erlach, genannt Hudibras, nunmehr 53 Jahre alt. Als Pubertierender hatte er sich seinerzeit mit Gleichgestimmten zu einer Jungmännergesellschaft ver-

bunden, die sich nach einem komischen Epos des englischen Satyrikers Samuel Butler die Hudibrasse nannte und Bern durch ausgelassene Streiche aufschreckte oder erheiterte. Seither nahm man hier den «epikuräischen Schwärmer» nicht mehr ernst, auch nicht, als er später zu philosophieren begann oder als er dem englischen Minister Pitt eine Denkschrift zugunsten der Negersklaven sandte.

Feuer für ein Unternehmen fing von Erlach anscheinend am 11. September 1802 in St. Johannsen bei einem Gespräch mit Altgesinnten im Hause des Obersten Tscharnier. Wenige Tage später forderte er das Aargauer Landvolk zur Erhebung auf, und als es seinem Rufe folgte, eroberte er an seiner Spitze Aarau und Solothurn, ohne Widerstand zu finden. Dann rückte er gegen Bern vor, verlor aber den Kopf, weil ein Gerücht meldete, sein Gegenspieler General Andermatt nähere sich, um die Hauptstadt zu entsetzen. Der selbsternannte Führer wich überstürzt zurück, und beinahe hätte sich die helvetische Regierung in Bern behauptet, wären nicht Verwirrung und Panik bei ihr noch grösser gewesen als bei ihren Gegnern. Dort nahm nun Emanuel von Wattenwyl die Zügel in die Hand und bestrich die Stadt mit einigen Geschützen vom Aargauerstalden und von der Untertorbrücke her. Freilich richtete er damit wenig Schaden an, und einige Einwohner scheinen die Kanonade eher als Spektakel genossen und nicht als eine Bedrohung gefürchtet zu haben. Immerhin erreichte sie ihr Ziel: die helvetische Regierung hisste an der Nydegg eine weisse Fahne und schloss am Abend des 18. September 1802 eine Kapitulation, die ihr den Abzug nach Westen erlaubte – just in dem Augenblick, als den Belagerern die Munition auszugehen begann und General Andermatt bereits bei Kirchberg die Emme erreicht hatte.

Für kurze Zeit galt nun Lausanne als Sitz der helvetischen Behörden, deren Truppen am Murtensee und in der Waadt weitere Niederlagen einsteckten. Dabei waren ihre Feinde alles andere als gut geordnet und bewaffnet, so dass die Kämpfe vom Herbst 1802 als «Stecklikrieg» in die Schweizergeschichte eingegangen sind⁸⁴.

2. UNZEITGEMÄSSE PROKLAMATIONEN

Vermutlich fiel es dem Leser schon bisher schwer, beim Durcheinander der Ereignisse im Herbst 1802 den Überblick zu behalten, doch erging es den Zeitgenossen kaum anders. Noch verworrener wurde die Landespolitik dann, als neben den Spitzen der Helvetischen Republik in Lausanne auch die Tagsatzung in Schwyz Befugnisse einer gesamtschweizerischen Regierung beanspruchte. Sie hatte sich von Mitte September 1802 an auf die Initiative der föderalistischen Innerschweizer hin gebildet und vereinigte bald Abgeordnete aus weiten Teilen der Eidgenossenschaft. Bern delegierte dorthin den Ratsherrn Johann Rudolf Sinner von Worb, weigerte sich jedoch hartnäckig, einen zweiten Vertreter, und zwar «ab dem Lande» zu bezeichnen, wie die übrigen Kantone es wünschten.

Als nach dem «Stecklikrieg» die Leitung der Helvetischen Republik aus Bern auszog, berief alt Schultheiss Albrecht von Mülinen die noch lebenden Mitglieder des letzten Rates der Zweihundert auf den 21. September 1802 zusammen. Sie übertrugen alle Vollmachten auf eine sogenannte Standeskommission, in die sie vorweg zehn Patrizier wählten. Diese ergänzten sich selbst durch einen weiteren Standesgenossen, einen nichtpatrizischen Bürger von Bern, einen Zofinger und einen Brienzer. Die Standeskommission entsprach also in ihrer Zusammensetzung keineswegs dem Volksganzen, und es überzeugte deshalb kaum, wenn eine Proklamation des Berner Grossen Rates die «getreuen Angehörigen zu Stadt und Land» in vagen Formulierungen vertröstete, man werde später «die Verfassung dahin abändern, dass kein verdienter Mann von der Wählbarkeit zu Civil- und Militärstellen ausgeschlossen sei».

Solche Versprechen passten auch schlecht zum erbitterten Widerstand der Berner gegen einen Passus in einem Aufruf der Schwyzer Tagsatzung, die jeden Ort aufgefordert hatte, «eine gleiche Teilung von Rechten und Freiheiten zwischen Städten und Landen aufzustellen», und die Regierenden mahnte, auf alle Privilegien zu verzichten und die ehemaligen Untertanen zu «rechtmässigen Mitbrüdern» zu erheben. Derartiges lehnte die Standeskommission als Einmischung in bernische Angelegenheiten ab. Die Behörden versi-

cherten den ehemaligen Untertanen im Bernbiet: «Eure Väter sind wieder bei und mit euch und werden väterlich für euch sorgen.» Noch deutlicher hoben sie das Bild einer Familie hervor, als sie sich an die Aargauer wandten: «Ja, teure und biedere Bewohner des Aergäus, eure Wünsche sind erfüllt, euer Bitten ist erhört worden, und so wie ein Vater seine lang vermissten Kinder in seine Arme schliesst, so nimmt euch euere treue Mutter, euere gütige Obrigkeit herzlich wieder in ihren Schooss auf. Sie wird euch väterlich pflegen. Sie wird euch die unverkennbarsten Zeichen ihrer nie erkalteten Liebe wieder geben.» Anders als im Text für die Berner fehlte aber hier jede Andeutung selbst für noch so bescheidene Reformen.

Verstand sich für die alten Regenten Berns die Wiedervereinigung mit dem Oberland und mit dem Aargau von selbst, so traten sie der Waadt mit einer seltsamen Mischung von Entgegenkommen und von kaum verhüllten Drohungen gegenüber. Als Kommandant der bernischen Truppen im «Stecklikrieg» erklärte Emanuel von Wattenwyl bei seinem Vormarsch nach Westen: «Nous vous annonçons la résolution fermement prise de vous laisser pleine et entière liberté de choisir le gouvernement que vous croirez le plus propre à faire votre bonheur. Vous êtes à même de comparer l'état dans lequel vous avez vécu avant et depuis la révolution et votre expérience doit être suffisante pour éclairer le choix que vous allez faire. Quel qu'il soit, nous vous assurons de la part de vos anciens gouvernants l'oubli absolu du passé. ... Car, chers Compatriotes, en même temps que nous vous offrons notre amitié et que nous vous invitons à rentrer dans le sein de votre mère Patrie, nous nous voyons forcés de vous déclarer que, si quelques esprits remuants parvenaient à vous soulever contre nous et à vous faire oublier que nous sommes vos Frères, nous repousserions la force par la force.» Jedenfalls stimmte Bern alle diese Kundmachungen zu sehr auf einen Ton, der unmündige Landeskinder ansprechen sollte statt selbstbewusst gewordene Bürger⁸⁵.

3. DAS MACHTWORT AUS PARIS

Die Entwicklung in der Schweiz konnte Bonaparte nicht gefallen, aber er liess sich Zeit, bis er eingriff: am 18. September 1802 hatte Bern im «Stecklikrieg» kapituliert, doch erst am 30. September sandte der Korse seinen Adjutanten General Rapp nach Lausanne, wo dieser am 4. Oktober eintraf, just als sich die helvetische Regierung zu weiterer Flucht über den Genfersee anschickte. Mit seiner Botschaft gab er dem Geschehen eine ganz neue Wende, wie der *deus ex machina* im antiken Drama; denn Napoleons Brief erklärte die Kämpfe für abgeschlossen und beorderte prominente Schweizer nach Paris, wo sie mit dem Herrscher der Franzosen über die Mittel reden sollten, welche Helvetien wieder zu Einheit und Ruhe führen könnten. Sozusagen als Garantie für die Ausführung rückten Ende Oktober 1802 französische Truppen erneut in die Schweiz ein, und ungefähr zur selben Zeit kehrte auch die helvetische Regierung nach Bern zurück, wo man auf ihre Ankunft freilich nicht vorbereitet war, so dass sie vorerst im Gasthof zum «Falken» logieren und tagen musste. Der Not gehorchend, lösten sich die Schwyzer Tagsatzung und die Berner Standeskommission auf.

Nun galt es noch, die sogenannte Konsulta zu bezeichnen, die zu Napoleon nach Paris reisen sollte. Für ihre Wahl berief der helvetische Senat die Kantonstagsatzungen von 1801 und 1802 wieder zusammen, was den Unitariern von vorneherein ein gewisses Übergewicht sicherte. Manche Föderalisten wollten deshalb zuerst demonstrativ zu Hause bleiben, sahen aber bald ein, dass ihre Abwesenheit die Franzosen kaum stark beeindruckt hätte.

Für den Kanton Bern samt dem Oberland war eine Abordnung von vier Mann vorgesehen, doch nahmen nur Bernhard Friedrich Kuhn aus Bern und Karl Koch aus Thun ihre Nomination an. Dagegen lehnten ab der frühere Distriktstatthalter Johannes Geiser aus Roggwil, Senator Christian Pfander aus Belp und – Frédéric-César de Laharpe! Für ihn hatten sich besonders Leute aus der Gegend um Thun und aus dem oberen Gürbetal eingesetzt, doch folgte er ihrem Rufe nicht, ebensowenig jenem aus dem Zürichbiet.

Neben dem Kanton als ganzem durften ausdrücklich auch Ge-

meinden eigene Delegationen entsenden. So vertraten Niklaus Rudolf von Wattenwyl und Notar Gottlieb Emanuel Gruber die Stadt Bern, Jakob Kunz aus Ersigen und Heinrich Pestalozzi mehrere Ortschaften aus der Umgebung Burgdorfs sowie der Müller und Sager Christian Flück das Brienzerseedorf Ebligen. Welche Instanz den Oberländer Kantonsrichter Christian Matti aus Saanen beglaubigt hatte, geht aus den Quellen nicht klar hervor. Schliesslich begaben sich als Privatpersonen Niklaus Friedrich von Mülinen und Emanuel von Wattenwyl in die französische Hauptstadt. Bonaparte selber hatte sie eingeladen, anscheinend um der kleinen Gruppe der Föderalisten etwas mehr Gewicht zu geben.

Nach Stand, Gesinnung und Gewicht der Persönlichkeiten war es eine bunt zusammengewürfelte Schar, die ausser ihrer Herkunft aus dem Kanton Bern wenig gemeinsam hatte. Sie stand auch nicht unter einer gemeinsamen Leitung, ja es waren bloss einzelne, die überhaupt miteinander zusammenarbeiteten. Das brachte weniger Nachteile mit sich, als man hätte meinen können, denn wer der Konsulta angehörte, durfte zwar immer wieder Denkschriften einreichen, war aber sonst zum Befehlsempfänger degradiert.

Rund siebzig Mitglieder aus der ganzen Schweiz fanden sich am 10. Dezember 1802 in Paris zur Eröffnungssitzung zusammen, davon fast zwei Drittel Unitarier. Bei diesem Anlass legte Napoleon die grossen Linien der Entwicklung so fest, dass wenig Spielraum für Änderungen blieb, und er bekräftigte seine Auffassungen zwei Tage später vor einem Fünferausschuss, zu dem auch Bernhard Friedrich Kuhn gehörte. Die Eidgenossenschaft sollte föderativ aufgebaut sein und nur gleichberechtigte Kantone kennen, also keine Untertanenlande mehr, ebensowenig die Herrschaft bevorrechteter Familien etwa in einem Patriziat. Am 29. Januar 1803 beriet eine Zehnerkommission mit fünf Föderalisten – darunter Niklaus Rudolf von Wattenwyl – und fünf Unitariern in einer siebenstündigen Monstersitzung mit Bonaparte über die Verfassung der gesamten Eidgenossenschaft. Massgebend blieb dabei stets der Wille des Ersten Konsuls. Über die Verfassungen der einzelnen Kantone durften die Delegationen mit französischen Kommissären debattieren, auch hier, ohne dass ihre Meinung stark ins Gewicht fiel.

Am 19. Februar 1803 wurde dann die sogenannte Mediationsakte verkündet, und Ende Februar zog der neue Landammann der Schweiz, Louis Auguste Philippe d’Affry aus Freiburg, durch Bern. Anfangs März 1803 gab die helvetische Regierung ihre Tätigkeit auf. Der Senat beriet zum letztenmal am 5. März 1803, auf den Tag genau fünf Jahre nach der Entscheidung im Grauholz⁸⁶.



1 Errichtung eines Freiheitsbaums in der Stadt Bern

2



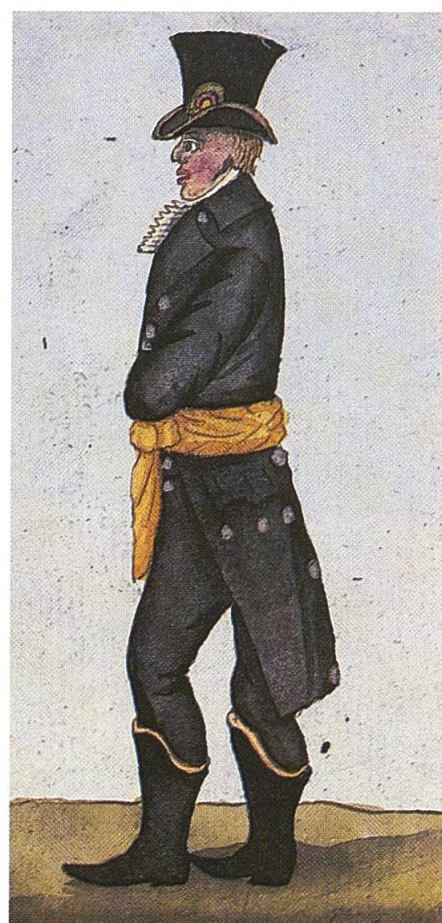
3



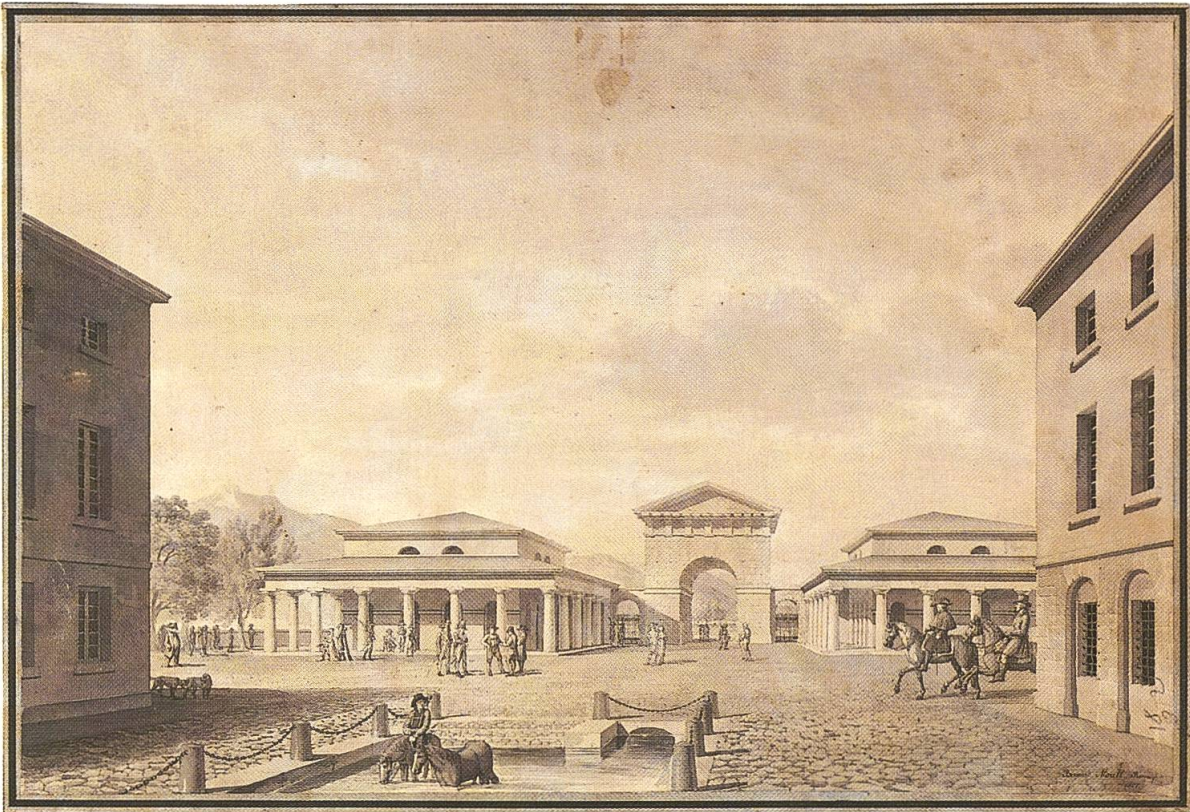
2 Einquartierung
französischer Truppen
auf dem Lande

3 Regierungs-
statthalter

4 Öffentlicher
Ankläger beim
Kantonsgericht



4



5



6

5 Projekt eines Neubaus des
Oberen Tors von Bern, 1801

6 Unterstatthalter



7

7 Munizipalitätspräsident



8



9

8 Karikatur aus dem «Stecklikrieg», 1802

9 Wappentafel im Schloss Fraubrunnen

Liberté
République
Française



207.
Egalité
Armée
en Helvétie.

Au Quartier-Général à Berne le 3 Germinal
an 5^o de la République française une et indivisible.

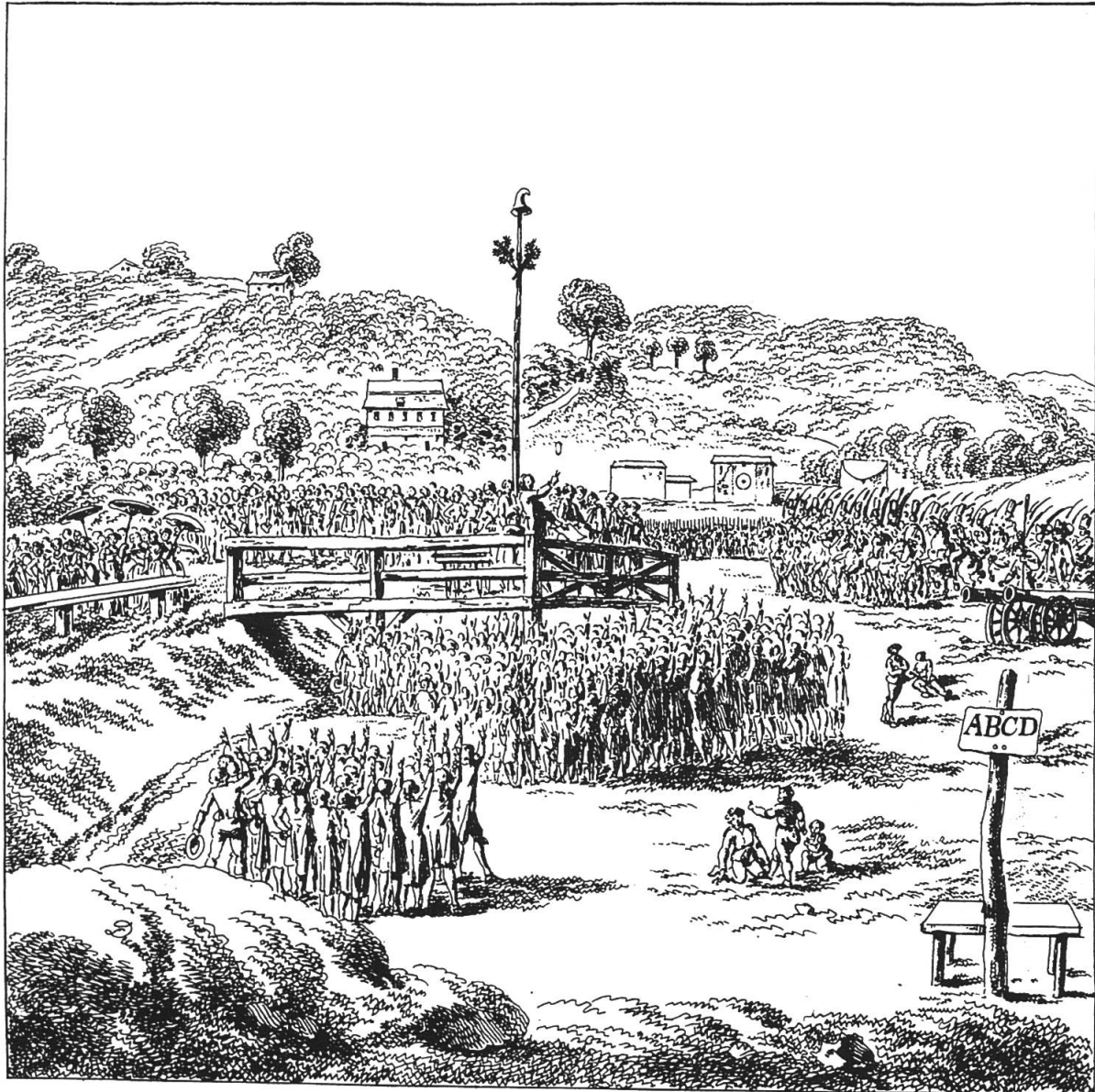
LE GÉNÉRAL DE DIVISION
INSPECTEUR GÉNÉRAL DE L'INFANTERIE.

À la Chambre Administrative du
Canton de Berne.

Le Directoire helvétique m'a donné avis, Citoyens
Administrateurs, qu'il a été donné un Recensement
de fusils de l'Arsenal de Basle et de celui
de Berne, d'après la demande que je
lui en ai faite, et armés les Demi-Brigades
auxiliaires helvétiques; Je vous prie en
conséquence de me prévenir de l'arrivée
de ces fusils et d'ordonner au Directeur de
votre Arsenal de les placer séparément et
de n'en délivrer que d'après mes ordres.

Salut et Fraternité J.

Marceau



11



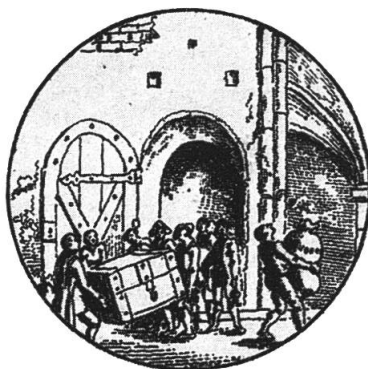
12

11 Abnahme des Bürgereides

12 Demütigungen der Stadt und des Kantons Bern



13



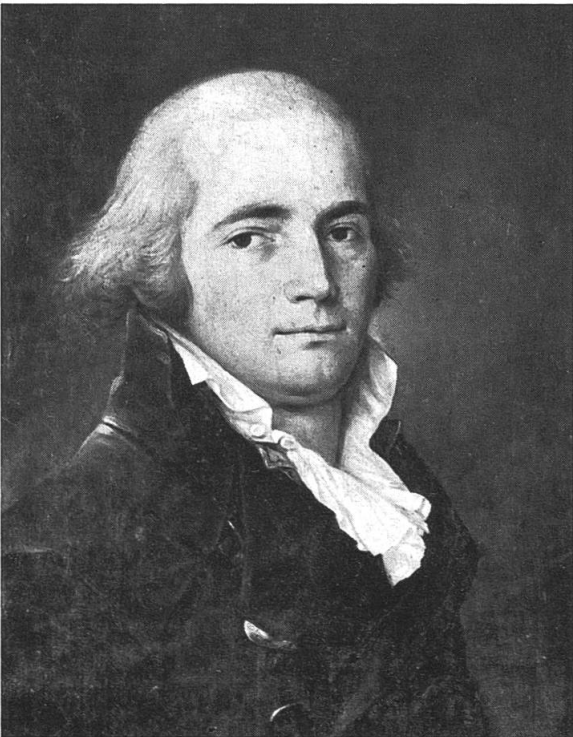
12



14



15



16



17

-
- 14 *Karl Koch (1771-1844)*
15 *Bendicht Münger (1747-1812)*
16 *Bernhard Friedrich Kuhn (1762-1825)*
17 *Ludwig Bay (1749-1832)*

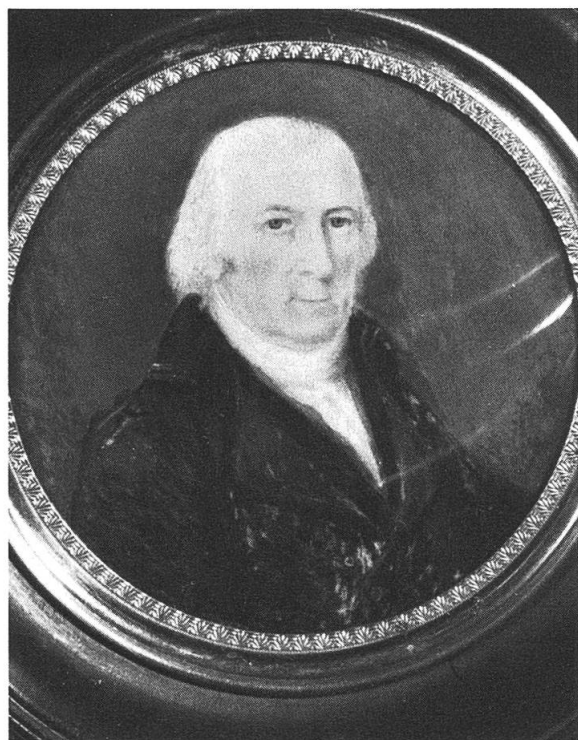
18



19



20



21



-
- 18 *Johann Rudolf Steck (1772–1805)*
19 *Gottlieb Abraham v. Jenner (1765–1834)*
20 *Rudolf Ludwig v. Erlach (1749–1808)*
21 *Sigmund David Emanuel v. Wattenwyl (1769–1817)*

Freyheit.



Gleichheit.

Der Regierungs-Statthalter des Cantons Oberland,

22

Freyheit.



Gleichheit.

Der Statthalter des Distrikts Nieder-Emmenthal,

23



24

Freiheit.



Gleichheit.

Das Vollziehungs-Direktorium

25

Freiheit.



Gleichheit.

Der Regierungs-Statthalter des Cantons Bern

26



27

L3 Politisches
 4re 546 4/14 1800

1800. IV 16

POUR DIEU



ET LA PATRIE.

LA COMMISSION DES SUISSSES FIDELES RÉUNIS,

accréditée auprès des Ambassadeurs de LL. MM. IMPÉRIALES & BRITANNIQUES, à leurs chers
 Compatriotes du Pays-de-Vaud,

S A L U T !

IL nous revient de tous côtés, qu'en dépit des avertissemens qui vous ont déjà été donnés plusieurs fois, sans égard pour ce que devrait vous prescrire le véritable amour de la Patrie, plusieurs d'entre vous ne craignent pas de coopérer à la ruine de l'Etat, en achetant des domaines que le gouvernement usurpateur met en vente. Hommes égarés! renoncez à ce honteux trafic, & ne devenez pas les instrumens de la spoliation complète des seules ressources qui restent encore à notre malheureuse Patrie.

Auriez-vous oublié les pertes affreuses qu'ils a effuyées? N'avez-vous pas vu les trésors, fruits des sages épargnes de votre ancien Gouvernement, nos arsenaux, nos magasins livrés aux Français? Des contributions, des réquisitions, des exactions de tout genre ont mis le comble à la ruine de l'Etat; & par l'abolition imprudente des droits féodaux, l'une des sources les plus abondantes des revenus de l'Etat, vos ineptes gouvernans ont porté le dernier coup aux finances de notre Patrie. Cependant il restait encore des domaines..... & ces dilapidateurs déhontés, pour achever leur ouvrage, les mettent en vente, & vous exhortent à les acheter!.... Mais, existerait-il encore parmi vous, des hommes assez ennemis de leur Patrie, assez ennemis d'eux-mêmes, pour donner dans ce piège? Ces gouvernans, sentant qu'ils touchent au terme de leur puissance usurpée, veulent encore de l'argent pour assouvir leur

insatiable avidité. Ils veulent se donner les moyens de sauver leurs personnes de l'abîme qu'ils ont creusé sous vos pas: & après vous avoir engagé à tremper dans leurs criminelles dilapidations, ils vous abandonneront à la ruine & aux regrets tardifs, qui feront la suite inévitable du marché que vous aurez conclu.

Nous vous l'annonçons formellement, afin que dans la suite aucun d'entre vous ne puisse plaider cause d'ignorance. *Toute vente de biens nationaux sera regardée comme nulle & non avenue.* Votre ancien Gouvernement, lorsque Dieu aura permis qu'il vienne reprendre son empire bienfaisant parmi vous, animé du desir de rendre aussi légères que possible, les charges qui pèsent sur la nation, regardant comme un dépôt sacré les fonds qu'il aura pu soustraire aux rapines de vos gouvernans actuels, s'empressera à rendre aux domaines de l'Etat, à ses fonds, à ses rentes, toute leur intégrité; & forcera ceux qui se seront imprudemment emparés de ces biens, à les restituer à la Patrie. Si après cet avertissement il est encore des hommes assez inconfidérés, assez pervers, pour acquérir des biens appartenant à l'Etat, ils ne pourront s'en prendre qu'à eux-mêmes du mal qui pourra leur en arriver un jour.

Nous les dénonçons au peuple entier, comme voleurs des deniers publics, comme spoliateurs des biens destinés à subvenir aux besoins de la Nation.

Donné à Augsbourg ce 16 Avril 1800.

Chancellerie Suisse.

28 Oppositionelles Mandat gegen den Verkauf der Nationalgüter, 1800

29 Proklamation des Kommandanten der Insurrektionstruppen 1802 ▷

1802, Sept. 21

Friedl. des Truppen Kom. d.



An alle Einwohner des Cantons Bern.

Es wird bereits einem jeden unter euch der glückliche Erfolg bekannt seyn, den mit Gottes Hülfe die Waffen freiwilliger Streiter gegen eine Regierung gehabt haben, die nach ihren Handlungen und unser aller Gefühl mit unsern Sitten, unserm Wohlstande und mit allen von unsern Voreltern her ererbten Gesetzen unverträglich war.

Nach diesem ist mein erstes, allen denjenigen, die sich zu obigem Zwecke mit mir vereinigt haben, meinen herzlichsten Dank für ihr Zutrauen, ihren Muth und gute Mannszucht abzustatten, und sie zur Fortsetzung derselben zu ermahnen.

Sodann versichere ich feyerlich alle meine lieben Landsleute, daß mein Zweck lediglich ist, unserm Cantone eine Selbstständigkeit wieder zu geben, die unsere Voreltern durch so viel Blut und Tapferkeit errungen und uns hinterlassen hatten; dabei aber soll keine Rache wegen allem Vorgegangenen ausgeübt, und alle diejenigen streng bestraft werden, die ihren Leiden schaften den Lauf lassen, und auf eine oder andere Weise Rache ausüben würden. Auch wird eine Verfassung eingeführt werden, durch welche jeder verdiente Mann zu allen Militair- und Civil- Stellen gelangen könne, und durch eine von den Cantonen frey gewählte Central-Regierung oder Tagsatzung, wird das Interesse der Schweiz im allgemeinen besorgt werden. —

Bis eine solche Verfassung wird eingeführt werden können, werden alle bestehende Autoritäten in ihren gewöhnlichen Verrichtungen fortfahren, und ihnen soll daher in allem Gehorsam geleistet werden.

Gegeben im Haupt-Quartier von Bern, den 21. Herbstm. 1802.

Der Commandant der Bernerischen Truppen,
Em. von Wattenwyl.



Seltzer gibt den Geist auf.

ZWEITER TEIL

MEDIATION

I. KAPITEL

BERN IN DER EIDGENOSSENSCHAFT UNTER DER MEDIATIONSAKTE

1. RANG UND BEDEUTUNG BERNS

Die Mediationsverfassung, welche Napoleon der Schweiz gab, wandte sich vom Einheitssystem der Helvetik ab und kehrte zum Föderalismus zurück. Allerdings wurden die Zustände aus der Zeit vor 1798 nicht völlig wiederhergestellt: die ehemaligen Untertanenlande blieben selbständige Kantone, und die Tagsatzung konnte nun – anders als im Ancien régime – für gewisse Bereiche Mehrheitsbeschlüsse fassen, welche die unterlegene Minderheit ebenfalls verpflichteten. Vor allem aber entstand nun eine eidgenössische Exekutive: Immer ein Jahr lang führte das Oberhaupt des jeweiligen sogenannten Direktorialkantons auch den Titel eines Landammanns der Schweiz. Sein Träger übte mindestens auf dem Papier eine ansehnliche Machtfülle aus und liess sich mit «Exzellenz» ansprechen. Allerdings hing auch er ganz vom Willen Frankreichs ab. Bern stellte 1804 und 1810 den Inhaber dieses höchsten eidgenössischen Amtes, beide Male in der Person von Schultheiss Niklaus Rudolf von Wattenwyl.

Direktorialkantone wurden Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern, lauter regierende Orte der alten Eidgenossenschaft. Eine ständige Hauptstadt erübrigte sich damit, und so büsste Bern eine Würde ein, die es etwa vier Jahre lang besessen hatte. Dieser Verlust wog nicht allzu schwer, um so mehr, als die Akten jeweilen den alljährlichen Umzug von Hauptort und Landammannwürde nicht mitmachten, sondern in Bern im eidgenössischen Archiv niedergelegt blieben, betreut von dessen erstem Verwalter, dem Berner Karl Wild.

Nicht nur die Direktorialkantone genossen eine Vorzugsstellung. Für Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubünden als die sechs volkreichsten Stände zählte ihre Stimme an der Tag-

satzung doppelt. Damit suchte man die grössten Bundesglieder etwas darüber hinwegzutrusten, dass sie an die gemeinsamen Lasten wie das Bundesheer und die Bundesfinanzen mehr beitrugen als die kleinen. Ausser Zürich gehörte Bern als einziger Kanton beiden privilegierten Gruppen zugleich an. Im Verhältnis zu anderen Kantonen besass es nun mehr Stimmkraft als vor 1798, obwohl sein Staatsgebiet zusammengeschrumpft war.

Anlass zu Streitigkeiten bot jener prestigebewussten Zeit sogar die Aufzählung der Kantone. Hielt sie sich, wie in der alten Eidgenossenschaft üblich, zur Hauptsache an das Datum des Eintrittes in den Bund, so fühlten sich die neuen Stände zurückgesetzt. Deshalb erwog man eine Reihenfolge, die jedes Jahr neu ausgelost werden sollte oder eine solche nach Einwohnerzahl und Wirtschaftsstärke. Schliesslich ordnete Artikel 1 der Mediationsakte die 19 Kantone nach dem Alphabet. Damit kam Bern hinter Appenzell, Aargau und Basel zu stehen, blieb aber doch noch weit vorne, während Zürich an den Schluss zurückfiel.

Von den 15 203 Mann des Bundesheeres hatte Bern 2292 zu stellen, und von den 490 500 Franken für die Bundeskasse waren ihm 91 695 zugedacht. In beiden Fällen belegte es damit deutlich die Spitze der Liste⁸⁷.

2. SPANNUNGEN MIT ANDEREN KANTONEN

Mit der Mediation verlor Bern den Aargau und die Waadt endgültig, trotz Gerüchten über Pläne für einen gewaltsamen Wiederausschluss. Endgültig war aber ebenfalls die Rückkehr des Oberlandes zu Bern. Seit Malmaison hatten alle Verfassungsentwürfe diese Wiedervereinigung vorgesehen, die freilich nicht allen Oberländern behagte, am wenigsten dem konsequenten Unitarier Karl Koch. Er fand, wenn schon der Föderalismus siege, so müsse man ihn mindestens mildern, indem man die Kantone einander nach Grösse und Gewicht möglichst angleiche. Ein selbständiges Oberland trenne zudem das Bernbiet von der Waadt und dämpfe dadurch Gelüste, dort die bernische Herrschaft wiederherzustellen. Indirekt wirke das

gegen den Aargau hin im gleichen Sinne und hemme überhaupt einen Rückfall Berns in Oligarchie und Despotismus. So helfe ein eigener Kanton Oberland der ganzen Schweiz, Freiheit und Ruhe zu bewahren. In einem Gesamtkanton würden zudem die Oberländer stets eine Minderheit bilden, die kaum auf Verständnis für ihre besonderen Begehren rechnen dürfe.

Ähnlich wie Koch äusserten sich in Eingaben helvetische Beamte aus dem Oberland sowie die Oberländer Kantonsrichter. Man darf annehmen, dass die Gegend von Brienz, das Bödeli, das Nidersimmental und die Stadt Thun mehrheitlich ihrer Auffassung zuneigten. Dagegen überwog die Anhänglichkeit an Bern in Grindelwald, Frutigen, dem Oberhasli, der Thuner Landschaft und in Teilen des Simmentals. Diese Gebiete schickten nicht Männer aus ihrer Mitte nach Paris an die Konsulta, sondern sie gaben Niklaus Rudolf von Wattenwyl den Auftrag, dort ihre Anliegen zu vertreten, die sie vor allem mit guten Erfahrungen im Ancien régime und schlechten während der Helvetik begründeten. Dass sich schliesslich ihre Auffassung durchsetzte, lag kaum an der Überzeugungskraft dieser Argumente, sondern an der Einstellung Napoleons und an der allgemeinen Strömung, die beim Übergang zur Mediation manche Neuerung wieder beseitigte, welche die Helvetische Republik überstürzt und gegen alle Traditionen eingeführt hatte⁸⁸.

Auch aus der Waadt und aus dem Aargau wünschten einzelne Bittschriften die bernischen Herren zurück, doch lässt sich heute kaum mehr einwandfrei feststellen, ob sie die Volksmeinung ihrer Gebiete getreu wiedergaben. Jedenfalls entschied Napoleon gegen Bern und erledigte damit diesen Streit für den Augenblick. Am Ende der Mediationszeit flammte er aber erneut auf, mit erregten Diskussionen und sogar mit Kriegsdrohungen.

Am Aargau rieb sich Bern überdies noch wegen Geringfügigem. Die Helvetik hatte das alte Amt Aarburg geteilt und dabei Gemeinden wie Brittnau und Niederwil Bern überlassen. Die Mediation schlug nun diese Ortschaften ebenfalls zum Aargau, und Bern hatte das Nachsehen: als sein Protest in Paris eintraf, hatte sich dort die Kommission bereits aufgelöst, welche in dieser Angelegenheit zuständig gewesen war.

Auch gegen die Waadt setzte sich Bern vorerst nicht durch, als diese 1804 in einem kantonalen Gesetz die Laudemien ohne Entschädigung aufhob, eine Handänderungsgebühr an den Lehensherrn, in vielen Fällen also an einen Berner. Erst rund ein Jahrzehnt später erreichte Bern eine bescheidene Abfindung für diese Verluste⁸⁹.

Dass zwischen früheren Herrschern und Untertanen Animositäten entstanden, ist begreiflich. Dagegen leuchtet es weniger ein, dass just zwei ehemalige Patriziatskantone untereinander am verbissensten um Territorien zankten, nämlich Freiburg und Bern. Sie hatten sich zwar recht bald abgefunden mit der Verteilung der grossen Brocken aus ihrem vormaligen gemeinsamen Besitz, soweit er nicht an die Waadt fiel: Bern bekam Schwarzenburg, Freiburg das Murtenbiet. Allerdings überschnitten sich dabei in Kerzers und in Ferenbalm die Grenzen der Kantone und der Kirchgemeinden, so dass ein besonderer Beschluss des Berner Kleinen Rates die ordnungsgemässe Verkündung obrigkeitlicher Erlasse von der Kanzel aus sichern musste.

Dagegen erhoben nun Freiburg wie Bern Anspruch auf Münchenwiler und Clavaleyres, deren ursprüngliche Rechtsstellung nicht in allen Teilen geklärt war. Die Helvetik hatte die zwei Dörfer Freiburg zugewiesen. Nun gab keiner der beiden Partner nach, sondern sie schöpften den Instanzenzug bis zu den letzten Möglichkeiten aus, so dass sich die Tagsatzung bis 1808 Jahr für Jahr mit der leidigen Kontroverse befassen musste. Schliesslich siegte Bern: ihm gehören die beiden Ortschaften heute noch zu. Die Nachwelt mag sich aber fragen, ob nicht auch damals Bedeutsameres vorhanden gewesen wäre, das einen so gewaltigen Aufwand an Zeit und Tatkraft eher gelohnt hätte als derartige Prestigehandel⁹⁰.

Andere territoriale Probleme deuteten sich bloss an, kamen aber nicht zum Austrag. So kursierten Gerüchte, Solothurn suche Biel an sich zu ziehen, das ja – wie schon während der Helvetik – nicht mehr zur Eidgenossenschaft zählte. Laharpe dagegen bemühte sich gegen Ende der Mediationszeit, Biel und das Erguel mit Neuenburg zu vereinigen, um eine Stärkung Berns zu verhindern und ihm zugleich den Weg nach dem nördlichen Jura zu verbauen.

Neuenburg gab auch sonst Anlass zu Unruhe in Bern, wurde es doch 1806 von Preussen an Marschall Berthier übertragen und damit als Vasallenfürstentum praktisch Frankreich unterstellt. Diese Grossmacht grenzte also künftig auf einer weiteren Strecke direkt an Bern. Hier aber liefen schon vorher Verdächtigungen um, Frankreich wolle die Schweiz entweder annektieren oder in eine Monarchie für einen Verwandten Napoleons verwandeln, wie ja Ähnliches im damaligen Europa öfters geschah⁹¹.

3. BERN ALS DIREKTORIALKANTON

Am handgreiflichsten trat Bern während der Mediationszeit in den Jahren 1804 und 1810 hervor, als es die Rolle des Direktorialkantons spielte. Am 1. Januar 1804 übergab im Gasthof zu Neuenegg der Freiburger Louis d’Affry dem Berner Niklaus Rudolf von Wattenwyl Amt und Würde eines Landammanns der Schweiz. Es war das erste derartige Ereignis in der eidgenössischen Geschichte, und so konnte man für das Zeremoniell nicht auf bewährte, eingespielte Traditionen greifen. Der Nachwelt mag manches von den Feierlichkeiten als allzu pathetisch, ja als hohler Pomp vorkommen, sprach doch schon ein Zeitgenosse von der «wandelnden Bundeslade der Eidgenossenschaft», welche von einem Direktorialkanton zum anderen reise. Aber es galt, den neuen Bund augenfällig darzustellen ohne bloss kantonale Attribute und ohne die verpönten Symbole der Helvetik. Später wich – je nach den beteiligten Kantonen – der Überschwang im Aufwand oft nüchterner Sachlichkeit. Aber 1804 traten noch Truppen und das diplomatische Korps an, und Affry drückte seinem Nachfolger als sichtbare Zeichen der neugeordneten Eidgenossenschaft das Original der Mediationsakte und das Staatsiegel in die Hand. Dazu donnerten von beiden Seiten der Sense Artilleriesalven, so dass Carl Hilty später spotten konnte, damals sei mehr Pulver verschossen worden als sechs Jahre zuvor beim Gefecht von Neuenegg⁹².

Kaum weniger prunkvoll ging es zu, als anfangs Juni 1804 die Vertreter der 19 Kantone zur Tagsatzung in Bern eintrafen. Sie sel-

ber logierten bei Privaten, aber Personal, Reisende und Schaulustige füllten die Gasthöfe der Stadt bis zum letzten Bett. Die Sitzungen fanden statt im Rathaus des Äusseren Standes, wo seinerzeit schon der helvetische Senat getagt hatte. Bei der Eröffnungszeremonie bewegte sich der von viel Militär eskortierte Zug der Gesandten unter dem Geläute aller Glocken und unter ständigem Kanonendonner vom Münsterplatz zur Heiliggeistkirche, die geschmückt war mit den «merkwürdigen Fussteppichen, welche Carl dem Kühnen von Burgund abgenommen worden». Das Publikum erhielt hier nur mit besonderen Karten Zutritt und musste dieselben erst noch hart abverdienen, hatte es doch eine halbstündige Ansprache des neuen Landammanns stehend anzuhören. Darin berief er sich zum Schluss auf Niklaus von Flüe als Mahner zu Frieden und Einigkeit. Der Einsiedler vom Ranft stand überdies im Zentrum des allegorischen Theaters «durchwürzt mit Musik, mit Arien und mit Chören aus den beliebtesten und berühmtesten Opern», mit dem eine Schauspielergesellschaft den Anlass verschönerte. Unter den Zuschauern fehlten weitgehend die Landleute, welche bei dem vorher lang entbehrten schönen Wetter dem Heuet den Vorrang gaben⁹³.

Während der Direktorialjahre residierte in Bern auch das diplomatische Korps. Neben dem französischen Gesandten, der im Erlacherhof wohnte, umfasste es bereits Vertreter Spaniens, Österreichs, Preussens, Bayerns und des Königreichs Italien. Für sie und für die eidgenössischen Tagherren schuf man den «cercle diplomatique» als Gegenstück zu den bernischen Männergesellschaften der Leiste. Nach Anton von Tillier hätten sich nun die Einheimischen bei ihren politischen Debatten in Gegenwart Fremder etwas Zwang angelegt und mehr Milde und Duldsamkeit für ungewohntes Ideengut gezeigt als früher. Selbst die Bernerinnen hätten an Geltung gewonnen; allen voran wusste sich «die schöne, geistreiche und in Behandlung der höhern Verhältnisse des geselligen Lebens gewandte Gemahlin des Schultheissen von Wattenwyl bald einen Einfluss zu verschaffen, der in geselliger Beziehung demjenigen des Landammanns in den politischen Geschäften wenig nachstand und zuweilen nicht ohne Rückwirkung auf die inneren Angelegenheiten blieb und unter dem sich die sonst zu Rauheit und Ungebundenheit

hinneigenden und zum Teil durch vereinzelt Landleben bei nicht sehr sorgfältiger Erziehung etwas verwilderten Berner in geschmeidigere Formen zu bilden lernten».

Freilich prägten gesamteidgenössische Einflüsse Bern nur gerade während den beiden kurzen Jahren, in denen die Stadt das Bundesoberhaupt stellte. Schon 1805 wirkte es eher gesucht und wie ein Vorwand, wenn am 10. März eine Truppenparade des Einführungstages der Mediationsakte gedachte und damit nostalgische Erinnerungen an die vorjährigen Direktorialwürden heraufbeschwor, die Bern unterdessen an Solothurn hatte weitergeben müssen⁹⁴.

4. LANDAMMANN NIKLAUS RUDOLF VON WATTENWYL

Statt bloss zu repräsentieren, musste Landammann von Wattenwyl schon bald gewichtigere, aber auch widerwärtigere Aufgaben lösen. Am Zürichsee brach nämlich im Frühjahr 1804 der sogenannte Bokkenkrieg aus, von dem besorgte Obrigkeiten fürchteten, er könnte weitere Teile der Schweiz erfassen. Die Unzufriedenheit hatte sich entzündet am kantonalen Gesetz Zürichs über die Grundlasten, das für deren Loskauf höhere Summen und umständlichere Modalitäten vorsah als andere Kantone. Die Spannung entlud sich in Wädenswil und weiteren Orten bei tumultuarischen Verweigerungen des geforderten Huldigungseides. Jetzt mahnte Wattenwyl die Zürcher Regierung zu kräftigem Eingreifen und versprach wenn nötig gesamteidgenössische Unterstützung. Als der Schuster Jakob Willi zu bewaffnetem Widerstand aufrief, boten Bern und andere Stände wirklich Truppen auf, die zusammen mit dem Zürcher Militär gegen die Rebellen zwar zuerst einige Schlappen einsteckten, dann aber die wenig geordneten Haufen doch niederwarfen. Nun setzte Wattenwyl selber ein Kriegsgericht ein und ernannte zu dessen Präsidenten den Berner Abraham Friedrich von Mutach. Es entschied unerbittlich, unter Berufung auf die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. aus der Reformationszeit: drei Aufständische wurden zum Tode verurteilt und sogleich hingerichtet, da Wattenwyl

es ablehnte, ein Begnadigungsrecht auszuüben. Er hatte streng und schnell durchgegriffen, wobei für verschiedene seiner Massnahmen eine Grundlage in der Verfassung oder in Gesetzen fehlte und er auch darauf verzichtete, eine ausserordentliche Tagsatzung einzuberufen, um seine Beschlüsse wenigstens hinterher genehmigen zu lassen.

Überhaupt zeugte sein Handeln von Härte und einer gewissen Starrheit, die nicht immer das Angemessene traf. So sperrte er zum Beispiel gleich die Grenze gegen Italien für jeden Verkehr, als in Livorno eine Seuche ausbrach. Diese erfasste aber nachher nie Gebiete ausserhalb der Stadt. Beim Bockenkrieg sprach aus Wattenwyl die Sorge um Ruhe und Ordnung sowie um das Ansehen der Behörden, vor allem aber die Furcht, Frankreich könnte bei diesem Anlass seine eben erst zurückgezogenen Truppen wieder in die Schweiz schicken oder sonstwie eingreifen. Neben Wattenwyls spröder, wenig beweglicher Art mochte auch mangelndes Verständnis für eine nicht mehr rein bäuerliche Landbevölkerung mitspielen, die beunruhigt war durch Arbeitslosigkeit und durch das Vordringen von Maschinen, welche ihre traditionelle Heimarbeit gefährdeten. Zudem verbot die Mediationsakte dem Landammann, seine Hauptstadt zu verlassen. Er konnte also nicht durch einen Augenschein im Unruhegebiet selber ein Urteil gewinnen und blieb auf Angaben Dritter angewiesen.

Dass Wattenwyl aber nicht etwa ein Lokalpatriot war, zeigte er 1810 in seinem zweiten Landammannjahr, als er hartnäckig und unerschrocken, wenn auch schliesslich ohne viel Erfolg kämpfte, um die schlimmen Wirkungen der Kontinentalsperre Napoleons von den Textilkantonen der Ostschweiz abzuwenden⁹⁵.

Als Niklaus Rudolf von Wattenwyl 1804 zum erstenmal Landammann der Schweiz wurde, war er mit 44 Jahren nach damaligen Begriffen verhältnismässig jung für dieses Amt. Er hatte seine Erfahrungen bisher mehr im Militärdienst gesammelt als in der Politik. Frankreich stand er innerlich fern, und Napoleons Eingreifen als Vermittler betrachtete er als eine Einmischung in schweizerische Belange. Deshalb war Bonapartes Verhältnis zu ihm anfänglich viel kühler als zu seinem Vorgänger Affry. Diesen Freiburger hätte Na-

napoleon 1805 als General der schweizerischen Truppen gewünscht, doch wählte die Tagsatzung Wattenwyl, was den Korsen ernstlich verstimmte. Der Oberbefehl wurde dem Berner auch 1809 und 1813 wieder übertragen, als es galt, die Neutralität der Schweiz in den europäischen Kriegswirren zu schützen. Eine eigentliche Feuerprobe blieb ihm dabei erspart.

Überhaupt zog das Militärische Wattenwyl immer wieder an. So plante er einen gesamtschweizerischen Generalstab und andere gemeinsame Einrichtungen. Sie fanden zum Teil bereits bei den übrigen Kantonen wenig Anklang oder scheiterten dann zuletzt bei Napoleon, der keine zentralistischen Fremdkörper in dem von ihm entworfenen Staatenbund wünschte. Er nahm es Wattenwyl vorerst auch übel, dass dieser seinen Sohn Albrecht Rudolf in preussische Dienste schickte, damit er nicht etwa unter französischen Einfluss gerate. Der Vater gab dann 1807 endlich Bonapartes Verlangen nach und liess den jungen Offizier unter Frankreichs Fahnen treten, wo er sich in Spanien durch Tapferkeit auszeichnete und rasch avancierte. Aber schon 1812 fiel er, erst dreiundzwanzigjährig, im Russlandfeldzug. Landammann von Wattenwyl hat also die Versöhnung mit Napoleon durch ein schweres Opfer erkauf⁹⁶.

5. DIE EIDGENOSSENSCHAFT UND FRANKREICH

Niklaus Rudolf von Wattenwyl diente der Eidgenossenschaft nicht nur als Landammann und General, sondern auch als Diplomat. So schickte man ihn 1806 nach München, damit er dem König von Bayern Glück zur Thronbesteigung und zur Vermählung seiner Tochter wünsche und gleichzeitig über die sogenannte Inkameration verhandle, ein langwieriges Geschäft, bei dem zuerst Österreich und später noch süddeutsche Staaten Besitz und Rechte schweizerischer Klöster und Obrigkeiten nördlich des Rheins an sich ziehen wollten. Gratulationsaufträge erfüllte Wattenwyl ferner 1805 in Chambéry, als Napoleon die Krone Italiens übernommen, und 1807 in Paris, als er den Frieden von Tilsit abgeschlossen hatte. Der Kaiser quittierte diese Aufmerksamkeit mit einem kostbaren

Brillantring, der zudem zeigte, dass das anfängliche Misstrauen gegen Wattenwyl sich in Anerkennung und Respekt verwandelt hatte. Ähnliche Complimentier-Gesandtschaften, wie Carl Hilty sie später nannte, delegierte die Schweiz auch zur Krönung Bonapartes als Kaiser und zu seiner Vermählung mit Prinzessin Marie Louise. Man mag darin Zeichen demütigender Abhängigkeit und der Speichelleckerei sehen. Doch diente dabei der äussere Anlass oft eher als Vorwand, um eidgenössische Anliegen möglichst direkt an den Gebieter Europas und seine nächste Umgebung heranzutragen⁹⁷.

Gelegentlich empfand Bern das Bedürfnis, über die gesamtschweizerischen Bemühungen hinaus noch etwas Besonderes zu bieten. So schickte es 1804 eine eigene Abordnung zum französischen Botschafter, um ihm «seine Freude über die Erhebung des ersten Konsuls auf den Kaiserthron und seine Bewunderung für dessen Genie und Tugenden» kundzugeben, und als 1811 Napoleon ein Sohn geboren wurde, veranstaltete die Berner Regierung eine Feier mit einer Truppenparade, Artilleriesalven und einem Te Deum im Münster.

Die frühere Kaiserin Josephine, von der sich Bonaparte ja getrennt hatte, weil sie ihm den ersehnten Nachfolger nicht schenkte, war im Jahr zuvor ebenfalls mit grossen Ehren empfangen worden, als sie unter dem Decknamen einer Gräfin von Aarberg als Touristin die Petersinsel, Bern, Hofwil und Thun besuchte. Um sie rankte sich übrigens auch eine etwas weiter zurückliegende Anekdote, die Gottlieb Abraham von Jenner in seinen Erinnerungen mit Genuss erzählt: Er weilte 1803 in Paris, um über bernische Wertpapiere zu verhandeln, doch wies man ihn immer wieder ab wegen Fragen des Protokolls und der Zuständigkeit. Nun hatte Josephine, die Gemahlin Napoleons, im Bernbiet eine Herde Kühe für ihr Landgut in Malmaison kaufen lassen. Als Jenner erfuhr, diese Tiere seien auf dem Weg nach Frankreich, erklärte er sie kurzerhand zum Geschenk der Stadt Bern an Madame Bonaparte. Jetzt fand er plötzlich huldvolle Aufnahme, wurde um Rat für Standort und Bauart der geplanten Sennerei gebeten, zum Frühstück mit dem Herrscherpaar eingeladen und mit einer Brillantnadel beschenkt. Auch für seine finanziellen Anliegen waren die Franzosen auf einmal weit

zugänglicher als vorher, so dass ihr Aussenminister Talleyrand anerkennend zu Jenner meinte: «Vos vaches ont donné du bon lait⁹⁸.»

Die Mediationsordnung linderte die Abhängigkeit der Schweiz von Frankreich dem äusseren Anschein, nicht aber dem Wesen nach. Zwar zogen die französischen Soldaten Ende Februar 1804 ab, so dass Requisitionen, Einquartierungen, Plünderungen und dergleichen fortan wegfielen. Als Vertreter sandte Frankreich zu den Eidgenossen nicht mehr einen Kommissär, sondern einen Botschafter, wie andere europäische Regierungen auch. Doch war er immer noch das Sprachrohr des gebietenden Napoleon, der in seiner offiziellen Titulatur «*médiateur de la Confédération suisse*» im gleichen Atemzuge aufzählte wie «*empereur des Français, roi d'Italie, protecteur de la Confédération du Rhin*» und damit keinen Zweifel daran liess, dass er Helvetien weiterhin als einen Satelliten Frankreichs betrachte. Immer wieder fragten Gerüchte, wann er den letzten Schritt tun und die Schweiz vollends seinem Staate einverleiben wolle⁹⁹.

Besonders deutlich zeigte sich die Unfreiheit der Eidgenossenschaft beim Militärwesen und in der Wirtschaft. Gemäss dem Wunsche Napoleons hatte die Schweiz Frankreich schon 1803 in einem Defensivbündnis und in einer Militärkapitulation gestattet, 16 000 Söldner anzuwerben. Doch bald legte der Kaiser diese Erlaubnis aus, als sei die Schweiz verpflichtet, so viele «Freiwillige» zu liefern. Dabei ging vom Dienst unter fremden Fahnen längst nicht mehr die gleiche Anziehungskraft aus wie Jahrhunderte zuvor, und überdies stand Frankreich seiner vielen Zahlungsrückstände wegen in einem schlechten Ruf als Kriegsherr. Es bot auch bloss ein geringes Handgeld, so dass die Berner Regierung es von sich aus aufbesserte und später noch eine Prämie von 50 Franken für jeden Rekruten zuschoss. Zudem spannte sie die Oberamtleute ein, um Rekruten zu gewinnen, und vermochte so tatsächlich, 1810 das ihr zuge dachte Kontingent zu liefern. Freilich waren die Werber Frankreichs nicht immer zimperlich vorgegangen und hatten in einzelnen Fällen ihre Opfer sogar mit Waffengewalt zu verschleppen gesucht. Wie ein Damoklesschwert schwebte ferner über der Jungmannschaft die Drohung, an die Stelle freiwilliger Verpflichtung trete die zwangsweise Aushebung Ausgeloster. Arme gewannen allerdings sogar

dieser Aussicht Gutes ab: sie hätten sich dann aufgebotenen reichen Bauernsöhnen als Stellvertreter offeriert und ihnen auf diese Weise Beträge abgepresst, die hoch über dem Einkommen eines normalen Söldners lagen. Jedenfalls leistete die angeblich neutrale und selbständige Schweiz ihren schweren Tribut an Napoleons Feldzüge, und besonders in Russland blieben die Söhne Tausender von Familien tot zurück¹⁰⁰.

Auch beim Aussenhandel spannte Bonaparte die Eidgenossenschaft straff in sein Kriegssystem ein. Von 1803 an erhöhte er die Einfuhrzölle in sein Land und verbot den Transitverkehr durch seinen Machtbereich, um die französische Wirtschaft zu stärken. Eigentliches Kampfmittel war dann die 1806 offiziell verhängte, aber schon vorher praktizierte Kontinentalsperre, die Grossbritannien und sein Imperium vom europäischen Festland abschneiden sollte. Sie traf in erster Linie industrialisierte und auf den Export ausgerichtete Kantone der Ostschweiz, während das agrarische Bern vorweg die Verpflichtung spürte, seine Grenze im Seeland schärfer zu bewachen als bisher, um den Schmuggel englischer Waren nach Frankreich zu unterbinden. Der einfache Bürger merkte jedoch vor allem, dass die Preise für Kolonialwaren ins Ungemessene stiegen. Wohl oder übel kehrte er deshalb beim Frühstück von Modegetränken wie Kaffee und Tee zurück zur althergebrachten Suppe oder Grütze, wenn er sich nicht mit Ersatz behalf wie «Cichorien, gelbe Möhren, Erdmandeln, Caffee-Essenz, inländischer Ahorn-Zucker, Wein-Zucker, Honig, Thee aus den jüngsten, zärtesten Citronen-Melissen, Kirschenstielen, Pomeranzenblättern». Bis zur industriellen Gewinnung von Zucker aus Rüben dauerte es hierzulande allerdings noch rund ein Jahrhundert, obwohl die «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» bereits 1803 auf diese im Ausland eben entdeckte Möglichkeit hinwiesen¹⁰¹.

II. KAPITEL

DIE BEHÖRDEN DES KANTONS BERN

1. DER GROSSE RAT

Weitaus den grössten Teil der Mediationsakte machen die Verfassungen der 19 Kantone aus. Sie sind ebenfalls das Werk Napoleons und seiner französischen Berater, wobei immerhin schweizerische Gesandte bei der Konsulta einige Abweichungen von den ursprünglichen Plänen erreichten. Im Falle Berns betrafen sie nicht Zentrales, aber auch nicht Belangloses, ging es doch etwa um die Zahl der Grossräte, die Gestaltung der Wahlzünfte und den Ansatz für den Zensus beim Wahlrecht. Wie die übrigen Kantonsverfassungen war auch die bernische kurz und regelte nur das Allernötigste. Ihre 22 Artikel beschränkten sich fast ganz auf Vorschriften über den Grossen und den Kleinen Rat sowie über das Verfahren für deren Wahl. Dem Individuum boten sie bloss eine Garantie der «Religion, zu welcher sich der Kanton bekennt», und der Loskäuflichkeit von Zehnten und Bodenzinsen. Der Verfassungstext war elastisch formuliert und liess der Auslegung viel Spielraum. So ergingen mehrmals Gesetze, die seinem ursprünglichen Sinn kaum mehr entsprachen und ihn im Grunde auf dem Wege der Interpretation umwandelten. Im Gegensatz zum ständigen Wechsel während der Helvetik blieb aber der Wortlaut der Verfassung die ganze Mediationszeit hindurch unverändert. Von der Nachwelt fordert er hohe Aufmerksamkeit bei der Lektüre, verwendet er doch Begriffe wie Bezirk oder Zunft in einer anderen Bedeutung, als es vorher und nachher üblich war¹⁰².

Dem Grossen Rat von 195 Mitgliedern übertrug die Verfassung Befugnisse, die auf den ersten Blick imponieren, sollte er doch Gesetze und Verordnungen ausarbeiten und «die anderen Akten der höchsten souveränen Gewalt» ausüben, den Kleinen Rat und die Abgeordneten für die Tagsatzung wählen sowie alle Stellen besetzen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton er-

streckten. Weil die Legislative aber in der Regel bloss jedes halbe Jahr für drei Wochen zusammentrat, blieben viele Geschäfte dennoch in den Händen der Exekutive.

Die Wahlen in den Grossen Rat vollzogen sich nach einer komplizierten Methode. Der Kanton wurde in die fünf Wahlbezirke Stadt Bern, Oberland, Landgericht, Emmental und Seeland gegliedert. Sie entsprachen in der Grösse ungefähr heutigen Landesteilen, zogen die Grenzen jedoch ganz anders und schoben zum Beispiel den Oberaargau teils dem Emmental, teils dem Seeland zu.

Jeder Wahlbezirk umfasste 13 Wahlzünfte. In der Stadt Bern trugen sie die Namen der traditionellen Zünfte: Distelzwang, Pfister, Schmieden, Mezgern, Gerwern, Mittel-Löwen, Schumachern, Wäbern, Möhren, Kaufleuten, Zimmerleuten, Affen und Schiffleuten. Damit sie alle gleich stark würden, wies man ihnen aber die Bürger nach einer schematischen Abzählordnung zu, ohne Rücksicht auf die angestammte Zunftzugehörigkeit der Familien.

Auf dem Land wurden die Wahlzünfte aus mehreren Gemeinden so gebildet, dass sie «eine gleichmässige Bevölkerung haben und sich so viel möglich am nächsten gelegen sind». Sie konnten demnach aus altüberlieferten Einheiten bestehen wie den Landschaften Oberhasli oder Saanen. Manchmal vereinigten sie jedoch auch von Natur aus miteinander kaum verbundene Ortschaften wie Ligerz, Twann, Nidau, Bürglen, Gottstatt und Mett oder wie Hilterfingen und Sigriswil mit der früheren Herrschaft Strättligen auf der anderen Seite des Thunersees.

Die Forderung nach ähnlicher Grösse galt nur für die ländlichen Wahlzünfte unter sich. Sie alle übertrafen jene der Stadt Bern um ein Vielfaches. Dort gehörten zu einer Wahlzunft je etwa 40 stimmberechtigte Bürger, im ganzen Wahlbezirk Bern-Stadt insgesamt 526. Im Wahlbezirk Oberland waren es dagegen über 6000, im Seeland ungefähr 5400, im Emmental rund 4500 und im Wahlbezirk Landgericht immer noch gut 3600. Von den ländlichen Wahlzünften zählte Amsoldingen als grösste über 700 Stimmberechtigte, Saanen und Oberbipp über 600, Meiringen, Grindelwald, Hilterfingen, St. Stephan, Frutigen, Lützelflüh und Nidau deutlich über 500, das heisst ebenso viele oder mehr als in der Stadt Bern

der ganze Wahlbezirk. Da aber jeder Wahlbezirk und jede Wahlzunft gleich viel zur Bestellung der Legislative beitrug wie die anderen Wahlbezirke und Wahlzünfte, war der Hauptort gewaltig bevorzugt.

Jede der 65 Wahlzünfte ernannte vorweg einen Grossrat aus ihrer Mitte. Danach bezeichnete sie vier Kandidaten, die aber nicht im Wahlbezirk der Wahlzunft selber wohnen durften. Das ergab viermal 65, also 260 Anwärter, von welchen das Los die Hälfte ausschied. Die 130 Verbleibenden und die 65 bereits Gewählten machten zusammen den vorgeschriebenen Bestand von 195 Grossräten aus¹⁰³.

Das Volk ordnete also nur einen Drittel des Rates in direktem Verfahren ab. Sein Einfluss wurde zudem verringert durch massive Beschränkungen des Wahlrechtes. Dieses war erwachsenen Bürgern einer bernischen Gemeinde vorbehalten, die «seit Jahresfrist in dem Zunftbezirke angesessen sind, einen unabhängigen Stand haben, in der Miliz eingeschrieben sich befinden, wenn sie unverheyrathet sind, dreyssig, wenn sie aber wirklich verheyrathet oder es gewesen sind, zwanzig Jahre alt sind, und endlich Grundstücke oder Unterpfund tragende Schuldschriften von eintausend Franken für die Stadt Bern, und von fünfhundert Franken für die übrigen Gemeinden des Cantons, besitzen». Das schloss zum Beispiel Bevogtete, Vergeltstage und Empfänger öffentlicher Armenunterstützungen aus, ebenso «die Dienstboten und Handwerksgesellen, welche an ihrer Meister Mus und Brod sind».

Noch stärker auf Bejahrte und Begüterte zugeschnitten war das passive Wahlrecht. Über das Los in den Grossen Rat gelangte nur, wer «Burger, dreyssig Jahre alt und Eigenthümer von Grundstücken, oder von Unterpfansrecht tragenden Schuldschriften von zwanzigtausend Schweizerfranken Werth, ist». Für die direkte Wahl genügte bereits ein Alter von 25 Jahren und ein Besitz von 500 Schweizer Franken¹⁰⁴.

An ihren Versammlungen vom 2. April 1803 schworen die Stimmberechtigten «nach bestem Gewissen einzig solche Männer zu wählen, welche durch ihre Rechtschaffenheit und uneigennützigte Vaterlandsliebe unser Zutrauen geniessen, und die wir durch

ihre Kenntnisse und Erfahrung vorzüglich geschickt zu sein glauben, die Angelegenheiten des Vaterlandes zum Besten zu leiten». Der Text dieses Eides war nicht bernisches Eigengewächs, sondern er wiederholte in leicht abgewandelten Formulierungen Gedanken aus der Proklamation des eidgenössischen Landammanns Louis d’Affry vom 10. März 1803 «an die Einwohner der neunzehn bundsgenössischen Cantone».

Die sogenannte Regierungs-Kommission als provisorische Exekutive für die Übergangszeit zwischen Helvetik und Mediation leistete dem Bürger Nachhilfe bei der Kandidatenauslese, indem sie für jede Wahlzunft drei Zunftmeister bezeichnete, welche das Wahlgeschäft organisierten. Nun erkoren 36 der 65 Wahlzünfte in der direkten Wahl einen ihrer Zunftmeister. Hatte die Regierungs-Kommission bei deren Ernennung bestimmte Männer in den Vordergrund geschoben und so den Wähler beeinflusst, oder hatte sie bloss mit Personenkenntnis und Spürsinn zum voraus erfasst, wen das Volk bevorzugte?

Weiter fällt auf, wie viele Wahlzünfte auch ausserhalb der Stadt sich bei der direkten Wahl für einen Bernburger entschieden, nämlich 31 von 65. Am ausgeprägtesten geschah das im Oberland, im Gürbetal, im heutigen Amt Konolfingen und in Teilen des Seelandes.

Bei der Bezeichnung der Anwärter für das Auslosen genossen die Stadtberner ebenfalls Vorteile. Sie waren bekannter als alle übrigen, und auf sie fielen deshalb 124 von 260 Nennungen, auf den Wahlbezirk Landgericht noch 82, auf das Seeland bloss 26 und auf Oberland und Emmental gar nur 15 und 13. Höchstetten und Kirchberg schlugen als einzige unter den 65 Wahlzünften keinen einzigen Einwohner der Stadt vor. Zudem begrenzten die Ausführungsbestimmungen den Wahlbezirk Stadt Bern eng, nämlich auf den Raum «inner den vormaligen Burgerzielen». Wer in Wittigkofen, in der Enge, der Schosshalde oder im Weyermannshaus wohnte, galt als Vertreter des Wahlbezirks Landgericht, ganz zu schweigen von jenen Patriziern, die nach ihrem Wohnsitz auf einer Campagne die Etikette eines Oberländers, Emmentalers oder Seeländers trugen. Der umgekehrte Fall kam selten vor. Nur etwa Karl

Koch aus Thun oder Christian Pfander aus Belp stammten nicht aus dem Hauptort, hatten sich aber jetzt dort niedergelassen. In Wirklichkeit überwogen also die Stadtberner noch weit stärker, als es die blossen Ziffern ausweisen¹⁰⁵.

Das Los sollte nun aus einer Liste mit 260 Nennungen 130 Grossräte bestimmen. Die Zahl der Namen war jedoch wesentlich geringer, da manche Wahlzünfte dieselben Personen nominiert hatten, zum Beispiel ihrer 14 den früheren Regierungsstatthalter David Rudolf Bay. Deshalb besass mehr als die Hälfte der Anwärtler Aussicht auf Erfolg, und schliesslich blieben ganze 13 von ihnen unberücksichtigt, darunter als bekanntester der helvetische Senator Ben-
dicht Münger aus Schüpfen. Doch fand sich in der neuen Legislative immer noch genug helvetische Prominenz, von Samuel Friedrich Lüthardt und Johann Rudolf Steck über Christian Pfander und Karl Koch bis zu Johannes Fischer aus Brienz. In der Überzahl waren allerdings ihre Gegenspieler, bei denen Niklaus Rudolf von Wattenwyl, der spätere Landammann der Schweiz, und sein Kollege im bernischen Schultheissenamt, Niklaus Friedrich von Müllinen, hervorragten. Mit General Emanuel von Wattenwyl und mit Rudolf Ludwig von Erlach, genannt Hudibras, fehlte auch die Führerschaft aus dem «Stecklikrieg» nicht.

Der Geschichtsschreiber Anton von Tillier charakterisiert den ersten bernischen Grossen Rat der Mediationszeit wie folgt: «Von den 195 Mitgliedern des Grossen Rathes waren nicht weniger als 121 Bürger der Stadt Bern, unter diesen 80 Mitglieder der ehemaligen Regierung und unter den letzten 8 Mitglieder des ehemaligen Kleinen Rathes erwählt worden, und auch die übrigen Bürger der Hauptstadt mehrentheils aus den ehemaligen herrschenden Geschlechtern; 74 vom Lande und aus den Munizipalstädten, aber auch grossentheils Anhänger der ehemaligen Regierung von Bern.» Nach Abraham Friedrich von Mutach bezeugte dieses Ergebnis auf unzweideutige Weise, dass «das Band des alten Vertrauens und der wechselseitigen Liebe zwischen Bern und seinem Volke» wieder angeknüpft worden sei, und die «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» schrieben: «Die Stimmung des Volks ist entschieden. Im tiefern Gefühl der überstandenen Mühseligkeiten sehnt es sich

nach Ruhe und Stetigkeit. Seine Wahlen tragen den Stempel seiner Gesinnungen: Die Erfahrung führt es wieder seinen alten Regenten zurück.» Gewiss spielte beim Wahlresultat Verdruss über die Helvetische Republik mit ihrer Unrast und eine Verklärung des Ancien régime mit. Aber ebenso sehr fielen das Wahlverfahren, die Wahlkreiseinteilung und die Beschränkungen des Wahlrechts ins Gewicht. Überdies massen manche Bürger den Wahlen gar nicht besondere Bedeutung zu, weil sie meinten, es gelte – wie öfters während der Helvetik – wieder einmal Behörden zu bestellen, die nachher bloss ein kurzes Provisorium lang amtieren würden: «Was nützt es, sagen sie: «vielleicht dauert es etwann ein halbes oder ein ganzes Jahr aufs höchste, und dann ists doch aus; ich mag mich nur nicht ärgern; was soll ich doch meine Zeit verlieren^{106.)}»

Der neugewählte Grosse Rat änderte seine personelle Zusammensetzung vorerst kaum, obwohl dafür mehrmals Gelegenheit bestanden hätte; denn die Verfassung ermöglichte ein Abberufungsverfahren nach französischem Muster, Zensur oder Grabeau genannt. Sein Ablauf war kompliziert: jede Wahlzunft loste alle zwei Jahre auf Ostern eine Kommission aus, in welcher die ältesten und die wohlhabendsten Mitglieder von Amtes wegen ein Übergewicht besassen. Dieser Ausschuss durfte für jeden von der Wahlzunft seinerzeit erkorenen Grossrat die Rückberufung vorschlagen, über welche dann das Plenum der Wahlzunft-Versammlung entschied. Doch wurde von diesem Recht selten Gebrauch gemacht; zum Beispiel erfolgte beim ersten möglichen Termin, im Frühjahr 1805, keine einzige Wegwahl.

Später jedoch deckten gerade Grossratsergänzungen ein gewisses Missbehagen unter der scheinbar ruhigen Oberfläche auf. Die Kantonsverfassung sah nämlich vor, dass fünf Jahre nach den ersten Grossratswahlen – also 1808 – die Liste der Anwärter aufgefüllt werden sollte, unter denen zu lösen war, wenn Sitze wegen Todes oder aus anderen Gründen frei wurden. Ende 1807 änderte die Regierung diese Bestimmung plötzlich durch ein blosses Gesetz und liess jede Wahlzunft statt vier nur noch einen einzigen Kandidaten bezeichnen, und zwar einen solchen aus einem anderen Wahlbezirk, was die Stadt begünstigte. Grossrat Karl Koch protestierte beim

Landammann der Schweiz, dem Luzerner Vinzenz Rüttimann, gegen das eigenmächtige Vorgehen, doch trat dieser auf die Beschwerde nicht ein, weil sie zu spät eingereicht worden sei.

Da bisher Städter den Grossen Rat dominiert hatten, meinte ein Teil des Landvolkes, seine Anliegen seien zu kurz gekommen und agitierte eifrig auf die Ergänzungswahlen hin. Tatsächlich bevorzugten von den 52 Wahlzünften ausserhalb der Mauern Berns fast die Hälfte Gegner der Regierung. Diese annullierte darauf eine Anzahl von Wahlen wegen Tumulten oder Formfehlern. Sie überschritt jedoch ihre Befugnisse, wenn sie einigen Wahlzünften ihr Wahlrecht für einige Zeit überhaupt entzog und sie damit jeder Vertretung beraubte. Der Grosse Rat schluckte solche Eigenmächtigkeiten gegen seeländische und oberaargauische Gemeinden stillschweigend. Aber der Vertrauensvorschuss war anscheinend im Schwinden, von welchem die Behörden der Mediationszeit unmittelbar nach den Trübeln der Helvetik profitiert hatten ¹⁰⁷.

2. DER KLEINE RAT

Als vorläufige Exekutive hatte eine Regierungs-Kommission den Übergang von der Helvetik zur Mediation vorbereitet und die Wahlen an die Hand genommen. Sie war noch von Napoleon ernannt worden und umfasste schliesslich nach einem zähen Seilziehen hinter den Kulissen drei Vertrauensleute der Unitarier und vier Patrizier. An ihre Stelle trat nun gemäss der Kantonsverfassung ein Kleiner Rat, «bestehend aus sieben und zwanzig Mitgliedern des grossen Rathes, die ihre Stellen noch ferner in demselben beibehalten, und von welchen wenigstens einer aus jedem Bezirke genommen werden muss». Bei seiner Bestellung kosteten die Patrizier ihre Übermacht im Grossen Rate aus und erkoren 21 der Ihren, übrigens fast lauter Männer, die bereits vor 1798 zu den Zweihundert gehört hatten. Die sechs Nicht-Patrizier, die Gnade fanden, waren David Rudolf Bay aus der Stadt Bern, Peter Schilt aus Brienzwiler für das Oberland, Jakob Grütter aus Roggwil für das Emmental und Hans Schneeberger aus Ochlenberg für das Seeland, dazu Christen Bigler

aus Biglen. Christian Pfander setzte sich als einziger Unitarier durch, während sein Gesinnungsgenosse Karl Koch zwar in sieben Wahlgängen Stimmen gewann, aber doch stets in der Minderheit blieb¹⁰⁸.

Schultheissen wurden Niklaus Rudolf von Wattenwyl, den wir bereits als Landammann der Schweiz kennen gelernt haben und Niklaus Friedrich von Mülinen. Dieser schlug als Gemässigter den um zwölf Jahre älteren Kandidaten der extremen Konservativen, Christoph Friedrich von Freudenreich.

Der jeweils amtierende Schultheiss bildete zusammen mit dem Seckelmeister sowie den beiden erst- und den beiden letztgewählten Mitgliedern des Kleinen Rates den Staatsrat. Er behandelte diejenigen Geschäfte «welche die innere und äussere Sicherheit betreffen». Dazu gehörte der Verkehr mit dem Ausland, mit dem Landammann der Schweiz und mit den anderen Kantonen, ferner die Polizei und das Kriegswesen. Beim Staatsrat und beim Kleinen Rat lag die tatsächliche innenpolitische Macht. Anton von Tillier glaubte sogar, die Befugnis, Stellen zu besetzen, habe die Glieder des Kleinen Rates nach Einfluss und Ansehen dermassen hervorgehoben, dass nun selbst innerhalb des Patriziates eine gesellschaftliche Schichtung eingetreten sei, die Bern früher nicht gekannt habe¹⁰⁹.

Am 23. April 1803 wurden die neuen Räte mit grossem Pomp, mit Kanonendonner von morgens sieben Uhr an und unter Glockengeläute in ihr Amt eingesetzt. Dekan Ith predigte über zwei Verse aus dem Psalm 122 und malte dabei den Regenten die Schwere ihrer Aufgabe aus. Es sei «etwas ganz anderes, ein ruhiges, friedliches Volk, oder ein Volk zu beherrschen, welches in den Verwirrungen einer langen Auflösung die Ehrfurcht für das Gesetz und den Gesetzgeber verlernet hat; das da urtheilt, wo es gehorchen sollte; das durch Partheygeist entzweyet in seinen Begriffen, seinen Sitten, seiner Religion irregemachet worden ist. ... Niemand glaubt mehr an das Glück einer unregelmässigen Freyheit, die schimpflicher als alle Sklaverey ist, an jene erlogene Gleichheit, die mit der Ordnung der ganzen Natur im Widerspruch steht. Niemand glaubt mehr, dass der Arm, der den Pflug mit Nachdruck führt, darum

auch zur Gesetzgebung und Regierung taugte; oder dass durch die Verweigerung der Abgaben und Abläugnung der Schuldigkeiten der öffentliche Credit gewinne, oder dass das Land blühen könne, wann die Städte zu Grund gerichtet werden.»

Freilich dämpfte die Regierung selber in ihrer ersten Proklamation übertriebene Erwartungen und Hoffnungen sozusagen auf Vorschuss und mahnte zugleich zum Gehorsam: «Jeder verständige Mann unter euch wird hoffentlich begreifen, dass bey der Entblösung, in welcher Wir unsere Laufbahn betreten, Wir mit dem besten Willen nicht alles Gute thun können, welches Wir wünschen, und nur nach und nach das Volk der Lasten werden entheben können, unter denen es seit einigen Jahren gelitten hat. Ihr habt Uns aus eurer Mitte zu euren Regenten erwählt, und damit stillschweigend die Verpflichtung übernommen, die Männer, denen ihr die Besorgung eurer theuersten Angelegenheit übertragen habt, mit allen euern Kräften zu unterstützen.» Ferner deutete sie an, dass auch jetzt das frühere Regime nicht auf einen Schlag verschwinden werde, sondern dass sich ein allmählicher Übergang vollziehe: wie 1798, so musste man 1803 ebenfalls viele bisherige Vorschriften und Amtsträger vorerst beibehalten, bis neue Anordnungen und neue Leute sie ersetzten¹¹⁰.

3. DIE BEZIRKE

Die Mediationsverfassung mied den helvetischen Ausdruck «Distrikte» und teilte den Kanton Bern in 22 Amtsbezirke ein, die seither – vermehrt um die jurassischen – ungefähr dieselben geblieben sind. An der Spitze eines Bezirks stand als Stellvertreter der Regierung ein Oberamtmann, den man vielerorts nach altem Brauch weiterhin als Landvogt, oder in den Landstädten als Schultheiss, ansprach. Der Kleine Rat ernannte ihn auf sechs Jahre, wobei für Alter und Vermögen die gleichen hohen Schranken galten wie bei Grossräten, welche von ihrer Wahlzunft direkt bezeichnet wurden. Über den Oberamtmann verkehrte das Volk mit der Obrigkeit, und in ihrem Auftrag wachte er über Sicherheit, Ruhe und Ordnung und

beaufsichtigte untergeordnete Beamten sowie die Gemeinden. Sein Pflichtenheft wusste noch nichts von moderner Gewaltentrennung: der Oberamtmann versah Exekutivfunktionen, war aber auch Vorsitzender des Amtsgerichtes und Einzelrichter für Fälle mit geringem Streitwert. So sparte der Staat Kosten und erleichterte dem Bürger die Übersicht. Dafür gewann der Oberamtmann eine gewaltige Bedeutung: von ihm hing zum guten Teil die Stimmung im Bezirk ab.

Finanziell stellte sich ein Oberamtmann anscheinend recht gut. Die Aufzählung der Gebühren, die ihm zuflössen, füllt in einem Tarif von 1803 über zwanzig Seiten. So wurden anfängliche Rekrutierungsschwierigkeiten rasch überwunden, ja bald bangte die Regierung um ihre eigene Kontinuität, weil manche ihrer Mitglieder sich auf ein einträglicheres Oberamt wählen liessen. Deshalb gestattete sie fortan solchen Wechsel frühestens sechs Jahre nach dem Eintritt in den Kleinen Rat.

Nach Anton von Tillier waren die Oberamtswänner mindestens zu Beginn der Mediationszeit eher jünger als ihre Vorgänger im Ancien régime und häufig in fremden Diensten aufgestiegen, so dass sie die Verwaltung zugriffig ausübten. Die Liste der Gewählten nennt fast nur Bernburger, die immerhin öfters in der betreffenden Gegend Landgüter bewohnten. Ausnahmen bildeten die Einheimischen Caspar Moor im Oberhasli, ein persönlicher Freund von Schultheiss Niklaus Friedrich von Mülinen, sowie Christian Mösching, gewesener Distriktsstatthalter in Saanen.

Dem Oberamtmann unterstanden ein Amtsstatthalter und vier Amtsrichter, ferner in jedem Kirchspiel ein Chorgericht. Um Ansehen und Würde dieser lokalen Behörden zu heben, wies die Obrigkeit ihnen wie ehemals feste, angeschriebene Plätze in der Kirche zu, wobei sie auf eine strenge Rangordnung achtete. An die Stelle der helvetischen Munizipalitäten und Gemeindekammern traten wieder die alten Gemeindevorgesetzten oder in den Städten ein grosser und ein kleiner Stadtrat, bei dessen Gestaltung die Einwohner mitreden durften. In Thun und Burgdorf waren sie allerdings untereinander dermassen zerstritten, dass schliesslich doch die Regierung aus Bern mit ihrem Machtwort entscheiden musste¹¹¹.

III. KAPITEL

POLITISCHER ALLTAG ZWISCHEN VERGANGENHEIT UND ZUKUNFT

1. «PATRIOTISCHER» WIDERSTAND IN AARWANGEN

Der Bürgereid der Helvetik hatte seinerzeit immer wieder Anstoss erregt und Demonstrationen veranlasst. Dennoch verlangte Bern zusammen mit wenigen anderen Ständen auch in der Mediationszeit einen Schwur, um «der neuen Ordnung der Dinge die altgewohnte Weihe zu erteilen», wobei die erwachsenen Männer selbstverständlich nicht mehr einer gesamtschweizerischen Republik Treue und Gehorsam gelobten, sondern allein dem Kanton Bern. Meist verliefen die Feierlichkeiten ohne Störungen, und guter Besuch liess auf eine freundliche Stimmung im Volke schliessen.

Eine Ausnahme machte allerdings Aarwangen, wo sich lokale Gegensätze zur Staatsangelegenheit auswuchsen. Die Missgriffe hatten bereits mit der Wahl des Oberamtmanns begonnen. Sie fiel auf Sigmund Emanuel Hartmann, den Gutsherrn von Thunstetten, angeblich weil es sonst schwergefallen wäre, eine angemessene Amtswohnung zu beschaffen. Als unzugänglicher und unnachgiebiger Altgesinnter stand er nicht über den Parteien, sondern wirkte auf die in jener Gegend zahlreichen «Patrioten» wie ein rotes Tuch. Der Streit entzündete sich an der Frage, ob der Oberamtmann bei der Wahl eines Bannwarts für die Gemeindewälder an die Vorschläge der Einheimischen gebunden sei. Hartmann setzte sich über die Wünsche der Aarwanger hinweg, worauf Unbekannte in der Nacht ein Fenster der Kirche zerschlugen und sie durch eine stinkende Flüssigkeit unbrauchbar machten für die weihevollen Abnahme des Huldigungseides, die am folgenden Tage, dem 2. September 1803, darin stattfinden sollte. Zudem weigerte sich nun fast die Hälfte der Pflichtigen, auf die Obrigkeit zu schwören, wenn der Oberamtmann nicht auch die Freiheiten der Gemeinde anerkenne. Als Gegenschlag donnerte die Regierung grobes Geschütz los. Sie

sandte Abraham Friedrich von Mutach als Kommissär nach Aarwangen, der die Klöppel aus den Glocken entfernen, das Gotteshaus versiegeln und jede geistliche Handlung verbieten liess. Obwohl er vermeintliche Rädelsführer neun Stunden lang verhörte, entdeckte man die Urheber der Kirchenschändung nie. Das Appellationsgericht verurteilte Grossrat Johann Egger zu Landesverweisung und zum Verlust seines Mandates sowie weitere Verdächtige zu etwas geringeren Strafen. Den Eidverweigerern drohte die Obrigkeit mit der Aberkennung des Bürgerrechtes und mit der Versetzung in die Klasse der Landesfremden, wobei sie innerhalb eines Jahres ihre Güter und ihre bewegliche Habe veräussern müssten. Solchem Druck beugten sich die Eingeschüchterten schliesslich und schworen mit ungefähr einem Monat Verspätung doch.

Das Übermass an Strafe erklärt sich zum guten Teil aus der Nervosität und Unsicherheit der Behörden, die noch keine eigenen Truppen besaßen, aber auf keinen Fall französisches Militär herbeibitten wollten. Zudem überschätzten sie wohl Macht und Einfluss ihrer Gegner, ebenso die Gefahr einer Ansteckung vom unruhigen Solothurn her. Deshalb verschärfte die Regierung allmählich ihre Überwachung und gebot sogar den Wirten in der Stadt Bern, an ihren Tischen keine politischen Gespräche zu dulden. Diesen Exzess hatten allerdings nicht Anhänger der Helvetik ausgelöst, sondern Altgesinnte durch ihr unbedachtes Reden an der Tafel des «Falken» gegen Napoleon und seine Trabanten in der Eidgenossenschaft¹¹².

2. DEMONSTRATIVE EHRERBIETUNG FÜR DAS ANCIEN RÉGIME

In Aarwangen hatten helvetisch gesinnte Gegner eines Patrizierregimentes aufgemuckt. Doch auch auf dem Lande dachte und fühlte nicht jedermann wie sie. Der Dichter und Vikar Gottlieb Jakob Kuhn in Sigriswil freilich stammte ursprünglich aus der Stadt, und in seinen Vers «Üser Here han i gern» oder in seinen neunstrophigen Begeisterungsausbruch über die Rückkehr des «Mutz» hätte wohl nicht jeder Oberländer eingestimmt. Breitere Schichten be-

zeugten aber ihre Verehrung für den letzten Schultheissen des Alten Bern und ihre Anteilnahme am Schicksal des schwergeprüften Mannes, als im Frühjahr 1805 die sterbliche Hülle Niklaus Friedrich von Steigers von Augsburg nach Bern überführt wurde. Von der Grenze bei Murgenthal an begleiteten drei Staatsräte, Verwandte des Abgeschiedenen und Lokalbehörden den Sarg auf seinem Wege, der überall von Ehrfürchtigen gesäumt war. Am 17. April fand im Berner Münster das feierliche Leichenbegängnis zu den Klängen von Mozarts Requiem und mit einer Predigt von Dekan Ith statt. Den Teilnehmern blieb der Anlass mit seiner Mischung von pompösem Bekenntnis zum altbernischen Staat und von Trauer um einen bedeutenden Toten auf Jahre hinaus in Erinnerung¹¹³.

Es war nicht der erste Versuch, die Zeit vor 1798 durch eine höhere Weihe zu verklären. Schon im Sommer 1803 hatten die «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» nach einer guten Ernte für die Bauern verkündet: «Unverkennbar ist hier der Finger Gottes für unser Land, der in eben dem Masse als gesetzliche Ordnung, Zutrauen und Gehorsam zu einer weisen Obrigkeit zurückkehret, auch unser Land mit Segen erfüllet.»

Wirtschaftlicher Aufschwung konnte aber mit der Einstellung des Volkes zum öffentlichen Leben zusammenhängen, ohne dass der Himmel mitzuspielen brauchte. So wiesen Zeitungen darauf hin, die Bürger sähen der Zukunft wieder freudiger und mit mehr Glauben an Beständigkeit entgegen als während den Provisorien der Helvetik. Staatliche Gebäude würden vermehrt repariert und gepflegt, an der Martini-Messe 1804 hätten die Leute unter dem Einfluss wiederkehrender Ruhe und des Zutrauens in die Behörden angefangen, «die Silbergeschirr-Büffets, die seit 1798 durch die Lecarliens von mehr denn einer Art, waren utiliziert worden, durch ersetzende neue Gefässe wieder zu bevölkern», und die Heiratslust steige wieder. Von 1809 an wagte es die Ökonomische Gesellschaft, wie früher Preisfragen auszuschreiben, weil «die Zeiten für unser Vaterland ruhiger geworden, und nun auch die unschuldigen Beschäftigungen des Ackerbau's ihr unverlierbares Recht an das öffentliche Interesse wieder behaupten dürfen», während vorher die Politik die gesamte Aufmerksamkeit beansprucht habe¹¹⁴.

3. ÜBERBLEIBSEL AUS DER HELVETIK

In ihrer «Verordnung über die Auflösung der bisherigen und Einführung der neuen untergeordneten Behörden» vom 11. Juli 1803 betonten Schultheiss und Rat des Kantons Bern, sie hätten «die neuen Einrichtungen, so weit es die jetzigen Umstände möglich machen, auf die ehemalige Verfassung des Landes, unter welcher dasselbe Jahrhunderte lang eines ungestörten, beneideten Glücks genossen hatte, gegründet und durch Erfüllung dieses allgemeinen Wunsches zugleich unsern Sitten, Gewohnheiten und Bedürfnissen Rechnung getragen». Aber mancher Überrest aus dem Zwischenpiel der Helvetik liess sich nicht von einem Tag auf den anderen forträumen, sollte nicht beispielsweise die Rechtsprechung längere Zeit stillstehen. Deshalb übernahm Bern das «peinliche Gesetzbuch» der Helvetischen Republik vom 4. Mai 1799, änderte es aber durch einige Sofortmassnahmen: der Richter erhielt mehr Ermessensspielraum für mildere Urteile als bisher; anderseits aber wurden entehrende oder abschreckende Strafen wie Brandmarkung, öffentliche Ausstellung von Verbrechern, lebenslängliche Kettenstrafe und Hinrichtung durch den Strang wieder eingeführt in Fällen, wo die Helvetik sich mit weniger grausamen (aber für heutige Begriffe immer noch überaus harten) Massregeln begnügt hatte¹¹⁵.

An gewisse Neuerungen hatten sich manche Berner seit 1798 bereits etwas gewöhnt. So redeten sich die Mitglieder der Regierungskommission für den Übergang von der Helvetik zur Mediation als «Bürger» und nicht als «Herren» an, obwohl es mehrheitlich Patrizier waren. Überhaupt herrschte der Titulaturen wegen Unsicherheit, so dass die Redaktion der «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» um Auskunft und Ratschläge gebeten wurde. Ihrer Meinung nach kehrte man am besten zu den Gepflogenheiten des vorigen Jahrhunderts zurück, da «das Prädikat Bürger durch Verumständungen, wie manche andere ehrenhafte Benennung, unwerth geworden». Allerdings passe «Herr» im Grunde für schweizerische Verhältnisse ebenfalls schlecht¹¹⁶.

Was die Personen betrifft, war der Wechsel gründlicher. Es ist bereits erwähnt worden, dass 1803 höchstens vereinzelte tonange-

bende Männer der Helvetik bei den Wahlen Erfolg hatten. In einer bernischen Zeitung mahnte deswegen ein Einsender: «Die aufgeklärten Freunde der Freyheit und Einheit haben Helvetien runde fünf Jahre regiert. Das Volk hat Zeit genug gehabt, ihres Regiments müde zu werden, und hat unlängst den Ehren-Anlass ergriffen, sich ihrer los und ledig zu machen. Es wäre indessen zu wünschen, dass man auch diese Helvetier nach und nach wieder in den schweizerischen Friedensbund aufnähme. Viele unter ihnen haben Kopf und Talente, und meynen es wohl so böse nicht.» Tatsächlich kam Johann Rudolf Steck, der erste Generalsekretär des helvetischen Direktoriums, als Mitglied des Appellationsgerichtes zum Zuge, doch starb er, bevor er hier seine reichen Gaben entfalten konnte. Christian Pfander aus Belp, seinerzeit Mitglied der Verwaltungskammer des Kantons, fand eine späte Anerkennung für seine Persönlichkeit, als ihm die Stadt Bern 1808 das Bürgerrecht schenkte.

Im übrigen darf man sich die beiden Gruppen der «Patrioten» und der Altgesinnten nicht allzu reinlich voneinander geschieden vorstellen. Schultheiss Niklaus Friedrich von Mülinen nennt unter seinen Freunden und Helfern den helvetischen Grossrat Johann Fischer aus Brienz und den ihm vom Militärdienst her vertrauten helvetischen Senator, Hauptmann Christian Michel aus Bönigen; ja, sein eigener Kammerdiener Abraham Kernen versah das Amt eines Präsidenten der Munizipalität Reutigen. Bei von Mülinen klang also sein Appell an die Legislative des Kantons echt: «Lasst uns in den Rathssälen niemals in Anschlag bringen, ob die Vorsehung uns in der Stadt oder auf dem Lande in's Leben rief, und immer nur das allgemeine Beste beherzigen¹¹⁷.»

4. GEMEINSAMKEITEN UND GEGENSÄTZE UNTER DER BEVÖLKERUNG ZU LAND UND STADT

Wie bei Neuerungsfreunden und Konservativen, so fehlten auch bei Bauern und Patriziern neben Reibungsflächen die Berührungspunkte nicht. Jedenfalls betonte Anton von Tillier für diese beiden Volksgruppen das Verbindende stärker als das Trennende: «Viele

aus den ehemaligen angesehenen Geschlechtern hatten sich auf das Land zurückgezogen, wo sie das ganze Jahr oder wenigstens den grössten Theil desselben zubrachten, besonders diejenigen, welche grosse Grundeigenthümer waren, ohne in der neuen Ordnung der Dinge einen Geschäftskreis gesucht oder gefunden zu haben. Hier trat nun zwischen den ehemaligen Gerichtsherren oder andern grossen bernischen Grundeigenthümern und den Landleuten auf der Grundlage gleicher Berechtigung und gegenseitigen Bedürfnisses ein wahrhaft gemüthlicher Verkehr ein, der auf beide Theile vorthellhaft zurückwirkte. Das Leben der Berner auf dem Lande war in jenen Zeiten einfach und anspruchslos. Viele unter ihnen lebten sogar nicht viel anders als wie reichere Landleute, und mit der einzigen Ausnahme, dass er nicht selbst wie ein Arbeiter Hand anlegte, machte der bernische Grundeigenthümer die Lebensweise und die Beschäftigungen des begüterten Landmanns so ziemlich mit, was nicht wenig zu dem gegenseitigen Zutrauen und zu dem Wohlgefallen am gegenseitigen Umgange beitrug, wozu der gemeinschaftliche Dienst unter den Waffen eine neue Gelegenheit darbot.»

Ob den Unterschieden zwischen Stadt und Land darf man auch jene innerhalb der Dörfer nicht übersehen. So hing nach Tillier im Emmenthal «der grössere und ärmere Theil des Landvolks überall an seinen nächsten Umgebungen und an seinem Broderwerbe. Um Politik bekümmerte er sich nicht, so lange als er nicht aufgereizt und seine Habsucht und sein geheimer Groll gegen alle, welche reicher, höher und nach seiner Meinung glücklicher waren, nicht zu irgend einem gefährlichen Zwecke in Anspruch genommen wurde. ... Der reichere und gebildetere Theil hingegen blieb, wenn auch bei Einzelnen politische Regsamkeit und Spannung vorhanden war, dem harmlosen, aufgeweckten, meistens mit Handels- und Erwerbsgegenständen beschäftigten Emmenthalergeiste getreu, und an öffentlichen Orten hörte man mehr politisches Geschwätz als ernstliche Erörterungen. Diese Klasse war im Ganzen der Sache Napoleons ergeben, die sie für im Einklang mit derjenigen der Aufhebung früherer Vorrechte hielt, und hatte darum die Siege des Kaisers in Österreich und Spanien von Herzen gefeiert.»

Mit einer gewissen Zahl Unzufriedener war also stets zu rech-

nen, doch überschätzten wohl zur Zeit des Bockenkrieges die nervös gewordene Regierung und ihre Zuträger diese Gefahr. Als besonders unruhig galten damals neben dem Oberaargau Teile des Emmentals, das Gürbetal, aber auch das Seeland, wo in Lyss bei öffentlich angeschlagenen amtlichen Verordnungen mehrmals den Bären die Augen ausgestochen wurden¹¹⁸.

Die geschilderte Annäherung zwischen Gutsherren und Bauernsame erfasste die Landstädte nicht. Ihre Einwohner verringerten den Abstand weder zum stadtbernischen Patriziat noch zu den Dorfleuten, und sie lebten meist weiter abgeschlossen in ihren hergebrachten, recht engen Kreisen. Wenn es etwa in Thun und in Burgdorf zu Streitigkeiten kam, so gingen sie eher auf lokale Rivalitäten zurück als auf eine grundsätzliche Opposition gegen die Obrigkeit.

Gelegentlich genügte sogar eine Einzelperson, um eine Affäre auszulösen. So hatte in Langenthal 1808 das Ortsoriginal Andreas Dennler, ein als Freigeist verschrieener Landarzt und Schriftsteller, die Fensterladen seines Hauses mit Karikaturen bemalen lassen, die unter anderem einen Wolf darstellten, der auf der Kanzel zu Schafen, Eseln, Ochsen und Schweinen predigte, ferner Napoleon, wie er ein Grab für Freiheit und Religion schaufelte. Oberamtmann Hartmann in Thunstetten wertete das als mutwilligen öffentlichen Spott über den Glauben und wollte den angeblich Unverbesserlichen für zwei Jahre ins Gefängnis schicken. Dieser appellierte und legte seiner Berufung als Beweismaterial die Fensterladen in natura bei. Die höhere Instanz milderte die Strafe beträchtlich, doch hatte Dennler die Kosten zu bezahlen. Dafür waren die von ihm inspirierten Bilder weit über Langenthal hinaus bekannt geworden. Der Vorfall zeigt nochmals die Unsicherheit und Empfindlichkeit Hartmanns, der kaum dem Typus des verständnisvollen Gutsbesitzers entsprach, welchen Tillier gerühmt hatte¹¹⁹.

Aber nicht nur Anhänger der Helvetik machten der Regierung zu schaffen, sondern auch Reaktionäre, denen die Mediation schon zu viel Modernes brachte und sich zu weit vom Ancien régime entfernte. Zur schärfsten Auseinandersetzung kam es dabei in der Stadt Bern, wo sich ein Handel mit unbedeutendem Anlass von 1808 bis 1810 dahinzog. Nach der Kantonsverfassung von 1803 stand das

Bürgerrecht der Hauptstadt jedem Berner offen, wobei das Los die Neuaufgenommenen auf die 13 Zünfte verteilte. Der Zufall wies nun einen der wenigen Bewerber, den Sekretär der städtischen Polizeikommission, Johann Emanuel Krähenbühl, an die vornehme Zunft zu Distelzwang. Diese schätzte den Zuwachs aus gewöhnlicher Abstammung wenig und verweigerte ihm entgegen den geltenden Vorschriften die Aufnahme. Jetzt griff Schultheiss Niklaus Rudolf von Wattenwyl persönlich ein und bestrafte einige Führer der widerborstigen Zunft mit Hausarrest. Von ihren Wohnungen aus konnten sie sich an Ständchen jugendlicher Sympathisanten und am Anblick von Schlägereien zwischen Anhängern und Gegnern ergötzen. Zudem begehrten andere Gesellschaften auf gegen das Recht auf Exklusivität, das Distelzwang beanspruchte. Schliesslich löste sich die Angelegenheit nach aussen hin dadurch, dass Krähenbühl freiwillig mit einer anderen Zunft vorliebnahm. Gegensätze und Abneigungen, welche bei diesem Streit entstanden waren, glommen aber unter der Oberfläche noch lange weiter¹²⁰.

In der Distelzwang-Polemik hatte Schultheiss von Wattenwyl gegen seine eigenen Standesgenossen den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze verteidigt. In einer weit harmloseren Angelegenheit geriet dann die Kantonsexekutive selber in den Verdacht, sie strebe nach Privilegien, als sie für die Mitglieder des Kleinen Rates um reservierte Plätze im Schauspielhause bat, weil die Politiker der Geschäfte wegen ihre Sitze oft nicht im voraus belegen könnten. Die städtischen Behörden lehnten dieses Ansinnen als «eine Beeinträchtigung der alt hergebrachten Sitten und der republikanischen Gleichheit» ab. Ungezwungener verkehrte man über Gewohnheiten und über die Grenzen zwischen den Bevölkerungsgruppen hinweg fast nur bei den sommerlichen Molkenkuren in Interlaken. Nach Tillier fanden sich hier «eine Menge gewöhnlich die Stadt bewohnender Berner, die daselbst herrschenden gesellschaftlichen Vorurtheile und Kleinlichkeiten ablegend und in frohem, geselligem Vereine die herrliche Natur geniessend. ... Hier wurden mancherlei Verhältnisse angeknüpft, welche ausserdem sich nicht gefunden hätten, manche Bande geschlossen, die sich seitdem freundlich durch das Leben zogen¹²¹.»

IV. KAPITEL

FINANZFRAGEN

1. DIE VERMÖGENSAUSSCHIEDUNG ZWISCHEN STADT UND KANTON BERN

Bei den Finanzen der Eidgenossenschaft wie des Kantons galt es zu Beginn der Mediationszeit vor allem, klare Verhältnisse zu schaffen. Die helvetische Regierung hatte kaum Geld oder Sachwerte hinterlassen, wohl aber eine beträchtliche Nationalschuld. Die ehemaligen Nationalgüter wie Wälder oder Schlösser fielen zurück an die Kantone, wobei Bern vor der zusätzlichen Schwierigkeit stand, diesen Besitz gerecht zu teilen mit den einstigen Untertanenlanden Waadt und Aargau, die zu gleichberechtigten Ständen geworden waren.

Zur Tilgung der helvetischen Nationalschuld schlug die sogenannte Liquidationskommission der Eidgenossenschaft ein für die meisten Kantone sehr bequemes Verfahren vor. Ihre fünf Mitglieder wollten nämlich diese Ausstände allein durch die bernischen und zürcherischen Fonds begleichen, die im Ausland zinstragend angelegt waren. In Gesprächen mit den Lenkern Frankreichs und der Eidgenossenschaft liess Gottfried Abraham von Jenner aber Berns Vermögen geringer erscheinen, als es in Wirklichkeit war, und rettete so allerhand für seine Vaterstadt. Ohnehin scheiterten die Pläne des Ausschusses vorläufig daran, dass die meisten der in Frage kommenden Wertpapiere in England lagen und dieses wenig Lust zeigte, Gelder für einen Satelliten seines Kriegsgegners Napoleon freizugeben. So gelangte die Mediation für ihre Finanzen – ähnlich wie die Helvetik – nie über Provisorien hinaus.

Wie die Eidgenossenschaft und die Kantone sowie die Kantone untereinander, so mussten auch die alten Kantone und ihre Hauptstädte ihre Vermögensverhältnisse bereinigen. Sie bildeten ja erst jetzt zwei Gemeinwesen mit getrennten Haushalten, während vor 1798 ihre Aufgaben und ihr Eigentum zusammengefallen waren¹²².

Für diese Abgrenzung war ebenfalls die eidgenössische Liquidationskommission zuständig. Sie wies in der «Urkunde der Aussteuerungen» vom 20. September 1803 der Stadt Bern Einkünfte von 76400 alten Franken zu. Damit sollte sie ihre Beamten samt Lehrern und Pfarrern entlönnen, Gebäude, Befestigungen und Strassen unterhalten sowie die Auslagen für soziale und für Bildungsaufgaben bezahlen. Die Gelder flossen aus Gütern, welche als sogenannte Dotation fortan ins Eigentum der Stadt übergingen, etwa verschiedene Wertschriftenpakete und Zinsansprüche, Rebberge am Bielersee, Grundstücke in der Umgebung Berns wie das Muri-, das Kirchen-, das Beunden- und das Viererfeld, Wälder wie der Forst, der Bremgarten-, der Könizberg- oder der Engewald, Anstalten wie Waisenhaus, Insel, Burgerspital und Äusseres Krankenhaus (die heutige Waldau), Stiftungen wie der Mushafen-, der Schulseckel- und der Chorherrenstiftsfonds sowie die burgerliche Stadtbibliothek und andere wissenschaftliche Sammlungen. Damit war die Stadt Bern grosszügig ausgestattet worden. Immerhin durfte sie über das Empfangene nicht nach freiem Belieben verfügen, sondern musste zum Beispiel die Spitäler weiterhin als wohltätige Einrichtungen betreiben, die auch Kantonsbürgern vom Lande zugute kamen.

Ohne es zu wollen, legte dann die Liquidationskommission bereits im Sommer 1804 den Samen für künftige Missverständnisse und Streitigkeiten, als sie in einem Dokument über die Teilung des altbernischen Vermögens zwischen dem Aargau, der Waadt und Bern das Äussere Krankenhaus, die Insel, den Schulseckel-, den Mushafen- und den Chorherrenstiftsfonds als Eigentum des Staates Bern deklarierte, um klarzustellen, dass die beiden neuen Kantone darauf keinen Anspruch hätten. Diese fünf Stiftungen gehörten aber eindeutig der Stadt Bern, wie es die Aussteuerungs-Urkunde festlegte, und wie es ein Vergleich zwischen dem Staat und der Stadt Bern vom 20. Dezember 1804 bekräftigte. Solche Präzisierungen verhinderten nicht, dass Jahrzehnte später die Dotationsfrage Argumente oder wenigstens Vorwände für endlose Zänkereien zwischen Stadt- und Kantonsbehörden lieferte ¹²³.

2. DIE RÜCKKEHR ZU ALTEN ABGABEN

Um die nötigen Einkünfte für die laufenden Bedürfnisse zu beschaffen, mussten die Behörden wohl oder übel auf Abgaben aus der Zeit vor 1798 zurückgreifen. So führten sie das Ohmgeld auf geistigen Getränken wieder ein, von dem sie sich neben dem finanziellen Ertrag auch eine Reduktion des Branntweinkonsums im Interesse der Volksgesundheit und des einheimischen Weinbaus erhofften. Es entwickelte sich zu einer Hauptstütze der Staatskasse, warf es doch 1813 fast 153 000 Franken ab, ungefähr gleich viel wie Forsten, Pacht- und Bodenzinse sowie Zehnten zusammen und nicht viel weniger als das Salzregal. Auch die Ausfuhr von Pferden und von Vieh wurde erneut mit dem Trattengeld belegt, und Binnenzölle waren nun sogar an mehr Stadttoren und Brücken zu entrichten als vor 1798. Alles in allem lief immerhin soviel ein, dass es bei strenger Sparsamkeit gelang, bis 1813 wieder einen Staatsschatz von gut 2 300 000 Franken zu äufnen.

Nicht leicht voraussehen liess sich die Entwicklung der Zehnten und Bodenzinse. Für sie garantierte die Kantonsverfassung in ihrem letzten Artikel die Möglichkeit des Loskaufs, und zwar zum wahren Wert. Die Einzelheiten für das Vorgehen bestimmte ein Gesetz vom 2. Juli 1803, in welchem Bern die Loskaufssumme höher ansetzte als die meisten übrigen Kantone, höher übrigens auch als die entsprechenden Gesetze aus der Helvetik: für grosse Zehnten war nun der fünfundzwanzigfache durchschnittliche Jahresertrag zu erlegen, für kleine Zehnten der zwanzigfache. Unentgeltlich fiel der kleine Zehnten – von Jungvieh und Bienen, Kartoffeln, Gespinstpflanzen, Obst und allerlei Gemüse – hinweg, soweit er dem Staat oder seinen Beamten zugekommen war. Diese Vorschrift traf manche Pfarrer. Um sie vor Verlusten zu schützen, übernahm der Staat ihre Besoldung und zog dafür die bisherigen Pfrundgüter an sich. Damit wurden die Geistlichen deutlicher als zuvor staatliche Beamte.

Trotz der hohen Loskaufpreise machten recht viele bisherige Zehntpflichtige von ihrem Loskaufsrecht Gebrauch, was jeweilen für ganze Zehntbezirke gemeinsam zu geschehen hatte. Aber es

blieben der Abgabe noch genug Personen unterworfen, damit der Streit um ihre Aufhebung Jahrzehnte später neu aufflammen konnte. Übrigens empfanden anscheinend nicht alle Landleute die Last als drückend. In Büren jedenfalls verband man 1803 die Zehntablieferung demonstrativ mit «Freudenbezeugungen und Frohsinn»¹²⁴.

3. BERNS ANTEIL AN DER LINTH-KORREKTION

Im Jahre 1804 begann unter der Leitung von Hans Conrad Escher die Korrektion der Linth und die Entsumpfung der Ebene zwischen Walen- und Zürichsee. Sie betraf Bern nicht stärker als andere Orte, doch war der Kanton über verschiedene Personen und Leistungen im einzelnen mannigfach mit dem Unternehmen verbunden. Bereits 1784 hatte der Berner Ingenieur Andreas Lanz im Auftrag der Tagsatzung Pläne dafür ausgearbeitet; verwirklichen konnte er sie nicht mehr selber, weil er 1803 starb. In seiner Eigenschaft als Landammann der Schweiz berief Niklaus Rudolf von Wattenwyl 1804 die dreiköpfige Kommission zur Vorbereitung des Werkes, der auch der Berner Architekt Osterrieth angehörte. Escher und der Berner Dekan Johann Ith verfassten den Aufruf, der um Geldspenden bat, und vergassen dabei nicht, auf die Ableitung der Lütschine in den Brienzer- und der Kander in den Thunersee als vergleichbare Beispiele hinzuweisen.

Für die Finanzierung wurden Aktien zu 200 Franken ausgegeben. Bis Ende 1807 zeichneten aus Bern «die vermöglicheren Korporationen und Partikularen» 57 Stück, wobei wir unter den Subskribenten neben Zünften und Familienkisten auch eine Anzahl von Pfarrern und gewichtige Persönlichkeiten finden wie die Schultheissen Niklaus Friedrich von Mülinen und Niklaus Rudolf von Wattenwyl, Dekan Johannes Ith, Abraham Friedrich von Mutach, den Kanzler der Akademie, und den von der Helvetik her bekannten Staatsrat David Rudolf Bay. Die Kantonsregierung übernahm weitere 25, der Stadtrat zehn Anteilscheine. Das ergab insgesamt 92. Damit stand Bern weit zurück hinter den direkt interessierten

Ständen St. Gallen (602) und Glarus (582), aber auch hinter Zürich (381) und Basel (198). Immerhin lag es noch knapp vor dem Aargau (80) und deutlich vor Schaffhausen (60), der Waadt (43), dem Thurgau (32), dem Fürstentum Neuenburg (17), Freiburg (12), Luzern (11), Solothurn (9) und Graubünden (8). Möglicherweise wäre der Erfolg noch besser gewesen, hätten nicht die internationalen Kriegseignisse die Emission etwas hinausgezögert; denn 1806 nahm dann der gewaltige Bergsturz von Goldau, der auch eine bernische Reisegesellschaft verschüttete, Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft und zum Teil Spendegelder in Anspruch¹²⁵.

4. VERSICHERUNGEN

Die Versicherungen betreffen zwar auch Finanzielles, liessen sich aber ebensogut als Massnahmen der Wirtschaftsförderung oder als Leistungen sozialer Hilfe würdigen. Vor dem 19. Jahrhundert waren sie hierzulande wenig bekannt, wurden aber nun von der Obrigkeit kräftig gefördert, am augenfälligsten als Stütze für Brandgeschädigte. Bisher waren nach Feuersbrünsten in der Nachbarschaft oder im ganzen Kanton Spenden gesammelt worden, sogenannte Steuern, deren Ertrag jedoch unsicher blieb und ganz unterschiedlich ausfiel. Deshalb nahm eine «Gesellschaft wohlthätiger und einsichtsvoller Vaterlandsfreunde» den Gedanken einer freiwilligen Gebäudeversicherung auf. Er war vorerst unvertraut, und ein gewisser Argwohn wich nur allmählich, obwohl die Regierung Pfarrer, Gemeindevorgesetzte und Amtsschreiber für die Werbung einspannte. Wer beitrug, band sich auf 25 Jahre. Sein Haus wurde amtlich eingeschätzt, und wenn es abbrannte, erhielt der Besitzer volle Vergütung für die Bauten, nicht aber für Verluste an fahrender Habe oder an Vieh. Die Maximalprämie war auf drei Promille des Wertes angesetzt, doch brauchte die Versicherung auf Grund ihrer Auslagen bis 1830 nie mehr als zwei Promille einzuziehen. Um der neuen Einrichtung mehr Gewicht zu geben, schloss der Staat seine öffentlichen Gebäude sogleich an, verzichtete fortan auf «Brandsteuern» und verbot andere, ähnliche Versicherungsunternehmen,

um jede Spekulation zu vermeiden. Das Inkasso der Beiträge und die Auszahlung der Entschädigungen liefen über die Staatskasse.

Auf die ersten Aufrufe hin meldeten sich bis Ende 1805 erst Interessenten mit rund 1600 Häusern im Werte von etwa 4 Millionen Franken, doch schon anfangs 1807 nahm die «Allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt» ihren Betrieb auf bei 6900 versicherten Gebäuden im Wert von 16 Millionen Franken. Allerdings wurde der Kanton ungleichmässig erfasst. Beinahe ein Viertel der versicherten privaten Bauten lagen in der Stadt Bern. Es folgten die Ämter Aarwangen mit 753, Seftigen mit 517, Wangen mit 505, Erlach mit 476 und Burgdorf mit 438 Firsten. In Fraubrunnen aber waren es bloss 22, in Trachselwald 9, in Saanen 6 und im Oberhasli nur 2. Bis Ende 1815 stieg der Wert der versicherten Immobilien auf über 42 Millionen Franken. Die Schadenssummen schwankten von 1807 bis 1815 zwischen 900 und 63 000 Franken, lagen aber meist etwa bei 25 000 Franken. Das erforderte in der Regel Beiträge von ungefähr 30 000 Franken im Jahr. Je nach Häufigkeit und Schwere der Brände konnten die Prämien auch bis auf 0 Franken sinken oder bis auf 61 000 Franken steigen.

Im Durchschnitt entfiel pro Jahr auf etwa 1360 Häuser ein Brand. Solche Feststellungen wurden möglich, weil man gerade im Zusammenhang mit der Versicherung die Statistik über Feuerschäden ausbaute. Jedenfalls waren die Initianten mit ihrem Erfolg fürs erste zufrieden und dachten bereits an ähnliche Vorkehren gegen Verheerungen durch Hagelschlag.

Zur Verbesserung des Löschwesens schuf übrigens die Stadt Bern 1811 ein Brandkorps von rund 100 Mann für die Bedienung der Feuerspritzen und anderer Gerätschaften. Dem Spital-Einzieher Johann Friedrich Müsli erteilte die Obrigkeit überdies 1808 auf zwölf Jahre ein Privilegium «zur Verfertigung und Bekanntmachung des von ihm erfundenen Indikatoren von Feuersbrünsten oder Feuerweisers»¹²⁶.

Nach einem etwas anderen Verfahren sorgte die Regierung schon von 1804 an für Landwirte, deren Ställe durch Seuchen heimgesucht wurden. Sie verlangte nämlich für Vieh-Gesundheits-scheine den Gebrauch von Stempelpapier, was pro Haupt einige

Rappen kostete. Diese Einkünfte fielen ohne jeden Abzug in eine besondere Kasse, aus der bei «anerkannt ansteckenden Krankheiten des Horn-Viehs» Beiträge von einem Drittel bis zu drei Vierteln vom Wert der abgegangenen Tiere ausgerichtet wurden. Zudem sollte diese Vieh-Assekuranz erzieherisch wirken, drohte doch dem Bauer ein Entzug der Vergütung, wenn er «Vieh-Presten» verheimlichte. Schliesslich konnte die Obrigkeit nun Notschlachtungen durchsetzen, die vorher unzumutbar gewesen wären. Trotzdem dauerte es einige Zeit, bis diese Beihilfen im Volke den Geruch der Armenunterstützung verloren ¹²⁷.

V. KAPITEL

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

1. DIE FÖRDERUNG DER LANDWIRTSCHAFT DURCH OBRIGKEIT UND PRIVATE

Es ist bereits gezeigt worden, wie die Obrigkeit der Landwirtschaft durch Versicherungen half. Zudem bedachte sie seit 1806 jeden Herbst an Viehschauen die schönsten Kühe, Zuchtstiere und Widder mit Prämien bis zu sieben Dukaten. Im Jahre 1808 verteilte sie zum Beispiel insgesamt 260 Dukaten, wobei die Empfänger durchaus nicht nur Bauern waren. Vielmehr finden wir auf der Liste auch Jungfrau Schwyzer, Pfarrers Tochter zu Rüderswil, Frau Uffelmann beim «Falken» in Bern, Pfarrer Lauterburg von Gurzelen sowie Ratsherren und Oberamtswänner. Für Zuchthengste und -stuten waren Zeichnungen und Prämierungen schon vor 1798 üblich gewesen. Nun nahm man sie wieder auf, und schliesslich liess die Regierung von 1808 an alle zwei (und später alle drei) Jahre das Vieh im Kanton von Amtes wegen zählen. Die Angaben sind wohl von Mal zu Mal mit unterschiedlicher Genauigkeit erhoben worden und deshalb kaum stets zuverlässig. Immerhin erlauben sie einen Überblick über die Bestände und ihre Entwicklung: 1812 wurden rund 19 000 Pferde, 120 000 Stück Rindvieh, 73 000 Kühe, 56 000 Schweine, 118 000 Schafe und 42 000 Ziegen gemeldet. Danach hatten seit 1808 die Schafe massiv zugenommen, während für die übrigen Arten die Ziffern ungefähr gleichgeblieben waren¹²⁸.

Die Behörden ermunterten die Landwirte aber auch durch die Unterstützung privater Pioniere, welche als Vorbilder wirken konnten. So hatte Philipp Emanuel von Fellenberg 1799 den verwahrlosten Wylhof gekauft und ihn binnen kurzem in das weitberühmte Mustergut Hofwil verwandelt. Zwar eignete sich nicht alles, was er unternahm, zur Nachahmung in mittleren oder kleinen Betrieben. Fellenbergs Gerät zum Tiefpflügen etwa erforderte als Zugtiere nicht weniger als vierzehn Pferde, und wenn er in seiner utilitaristi-

schen Gesinnung die Lebhäge ausrottete, trug er bei zur Uniformierung und Verarmung der Landschaft. Als erster Berner eröffnete er 1802 in Hofwil eine Talkäserei. Sie diente jedoch nur seinen Anstalten und nicht einer Genossenschaft wie jene des Obersten Effinger in Kiesen von 1815, die deshalb berühmter wurde.

Bei den Maschinen erfand Fellenberg einiges selbst, vor allem aber entwickelte und vervollkommnete er ausländische, besonders englische, Modelle. Mit Erfolg bat er eidgenössische wie bernische Behörden um Empfehlung, Patentschutz oder Finanzhilfe. Von einer Tagsatzungskommission erntete er Lob sowie Aufmunterungsspenden, und die Kantonsregierung stellte ihm unentgeltlich Gebäude zur Verfügung. Skeptischer stand sie seiner Idee gegenüber, in jedem Dorfe ein «landwirtschaftliches Zeughaus» für die Bauern einzurichten.

Mehr als auf die Einheimischen strahlte der landwirtschaftliche Neuerer Fellenberg allerdings aus auf Ausländer von höherem Stande, für die ja sein landwirtschaftliches Institut in erster Linie gedacht war. Auch Fellenbergs «Landwirtschaftliche Blätter» sprachen den einfachen Dorfbewohner kaum an, eher vielleicht die beiden grossen landwirtschaftlichen Feste von 1807 und 1810. Freilich dienten sie vorwiegend der Propaganda für Hofwil und seine Erzeugnisse und suchten seinen internationalen Glanz durch Gästescharen aus Adel und Diplomatie Europas noch aufzuhellen. Aber Gesang, Tanz, Feuerwerk und Wettkämpfe in heimischen Spielen wie Schwingen, Steinstossen und Hornussen boten – ähnlich wie kurz zuvor in Unspunnen – dem Volke ebenso Freude und Entspannung wie den vornehmen Zuschauern. Und wie bei Sigmund von Wagners Kunst- und Industrieausstellung empfingen Handwerker, ja selbst Tagelöhner, Prämien für gute Arbeit. Den heutigen Betrachter gemahnt bei dieser Betriebsamkeit vielleicht einiges an aufdringliche Reklame. Aber Fellenberg war kein Geschäftstüchtiger, der bloss nach bequemem Gewinn trachtete. Als Ziel schwebte ihm die intellektuelle und ethische Hebung des Bauernstandes vor, und er scheute sich nicht, auf dem Felde selber Hand an das Werkzeug zu legen, auch wo das nicht ohne Anstrengung und beschmutzte Kleider abging¹²⁹.

Gleich viel Eifer wie den grossen Problemen widmete die Obrigkeit gelegentlich auch anderen, die der Nachwelt unbedeutend vorkommen mögen, weil uns zu ihrer Lösung jetzt Industrie und Technik massive Mittel bieten. Das gilt etwa für die Vertilgung von Schädlingen in der Landwirtschaft. In ihrem «Käfer-Mandat» vom 19. März 1804 griffen Schultheiss und Rat auf ältere Erlasse zurück, die sie neu in Erinnerung riefen. Sie schrieben vor, jeder Landeigentümer habe bei Androhung einer Busse «zu der Zeit, wo die Käfer, unter der Gestalt von Würmern, Inger, Engrich oder Engerling genannt, sich in der Erde befinden, ... bey Aufbruch seines Bodens dieselben dem Pfluge nach sorgfältig auflesen und tödten zu lassen. ... In den Käfer-Jahren, an denen Orten wo sie sich zeigen, soll dieses Ungeziefer im Frühling, so bald und so lang es fliegt, besonders Morgens in der Frühe, von den Bäumen geschüttelt, aufgelesen, in Säcke gethan, und dem bestellten Aufseher übergeben werden, der es auf gutbefindende Weise, zu Meidung üblen Geruchs, mit siedendem Wasser oder sonst tödten soll.»

Pro Jucharte war ein Viertel-Mäs Käfer abzugeben. Wer mehr lieferte, erhielt als Prämie einen Batzen. Damit sie nicht in Vergessenheit gerate, sollte die Verordnung jedes Jahr in der ersten Märzwoche von der Kanzel aus angezeigt werden.

Die Erfüllung dieser Pflichten liess sich nur mühsam kontrollieren, weil Käfer und Engerlinge nicht im ganzen Kantonsgebiet während denselben Jahren auftraten, was die Übersicht erschwerte. So sank das Kantonstotal des Gesammelten 1806 auf den Tiefststand von 4300 Mäs und stieg im Jahr darauf auf das Achtfache. Im Oberland blieben die Schädlinge meist aus, und im Flachland vernichteten manche Bauern die Tiere lieber ohne Prämie gleich selber, statt sie dem bisweilen weit entfernten Inspektor zu bringen. Die Behörden erhofften sich Verbesserungen von einem einfacheren Verfahren, die «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» dagegen suchten ihre Leser mit Belehrungen und mit einer weitläufigen Rechnung zu überzeugen. Ihr Redaktor nahm an, 1805 seien – mit Einschluss der direkt vertilgten, amtlich nicht gemeldeten – 16 000 Mäs Engerlinge beseitigt worden. Schätze man ein Mäs auf 11 524 Stück, so seien «durch diese weisen und wohltä-

tigen Aufforderungen und Verfügungen der Regierungen 184 Millionen 384 000 künftige Käfer in den Engerlingen zernichtet worden. Nimmt man von diesen die Hälfte zu Weibchen an, und multipliziert sie mit 12 Eyer (wo sonst alle Weibchen zum wenigsten 20–30 Eyer bey sich tragen), so ist durch diese Operation allein, auf das Jahr 1808, eine Brut von 1116 Millionen 304 000 Engerlingen vernichtet worden.» Das Echo war zwiespältig, und der Schreiber musste sich verteidigen: «Wir wissen zwar sehr wohl, dass viele Leser dieser Blätter sich oft über diese Käfer-Todesfälle-Berechnung aufhalten und lieber andere Todesfälle, zum wenigsten auf dem Papier, zu vernehmen wünschen; diesen geben wir glimpflich zu verstehen, dass wir doch auch gerne wohlfeiles Brod, gute Milch und Nidlen, und keine niedrigen Lehenzinse von ihren Pächtern gern ansehen; dass also zweimal im Jahr ein Käfer-Mord wohl passieren mag.» Trotz Klagen, wonach «bey Einlieferung und Bezahlung der Käfer, so wie bey der Besoldung der Inspektoren vielfältige Missbräuche eingeschlichen, wodurch dem Staat ziemlich beträchtliche und meistens unzweckmässige Auslagen aufgefallen», erneuerte die Obrigkeit pflichtbewusst ihre Käfer-Mandate in regelmässigen Abständen, da sich für den Kampf gegen die Schädlinge noch keine wirksamere Methode anbot als das Einsammeln¹³⁰.

2. DIE KUNST- UND INDUSTRIEAUSSTELLUNGEN SIGMUND VON WAGNERS

Beim Handwerk hatte die Helvetik die Zünfte abgeschafft, und auch während der Mediationszeit wirkten im Bereiche der Wirtschaft die Ideen von Freiheit und Gleichheit noch so stark, dass eine volle Rückkehr zu den Zuständen vor 1798 kaum in Frage kam. Deshalb versuchte man nun dem Gewerbe weniger durch Privilegien oder durch eine Beschränkung der Konkurrenz aufzuhelfen als durch die Förderung der privaten Initiative, wobei nicht die Behörden den wirksamsten Anstoss gaben, sondern ein Einzelner, nämlich der Kunstliebhaber Sigmund von Wagner. Angeregt durch ähnliche Veranstaltungen in Zürich, schlug er eine «Kunst- und Indu-

strieausstellung» vor, und zwar für das Jahr 1804, als Bern Direktorialkanton war und die Tagsatzung in seinen Mauern beherbergte. Zusammen mit der Ökonomischen Gesellschaft forderte er «Arbeitende aller Klassen, vom Genie- und talentvollen Künstler an bis zum mechanischen Handwerker hinab» auf, Proben ihres Schaffens einzusenden wie «Kunstwerke schweizerischer Künstler, sowohl verstorbener als insonders noch lebender, in jedem Fache der Kunst, desgleichen trefliche, durch ihre Nützlichkeit sich empfehlende Arbeiten aller Handwerke und Manufakturen, ferner: merkwürdige Natur-Produkte aus jedem Reich der Natur, schweizerische Antiquitäten, Münzen, mit einem Wort, alles was zu Belehrung des Publikums, und zur Aufmunterung jeder nützlichen und edlen Art Kunstfleisses dienen kann». Unter «Industrie» verstand also Wagner noch die gewerbliche Strebsamkeit im weitesten Sinne des Wortes und nicht die Herstellung einer Ware in Fabriken.

Zwar blieben kleinere Pannen nicht aus. Auswärtige Zeitungen wiesen nur selten auf die Schau hin, so dass man sie erst mit Verspätung eröffnen konnte. Auch fürchteten einzelne Aussteller angesichts des Gratis-Eintrittes, ihre Exponate würden im etwas finsternen Bibliothekssaal beschädigt. Trotz solchen Schönheitsfehlern war Sigmund von Wagner im ganzen zufrieden. Seine Ausstellungszeitung «Allerlei Neues» nannte neben eigentlichen Kunstwerken wie Gemälden, Skulpturen oder Architekturplänen auch besonders feines, von Hand gesponnenes Garn, Papier und Seide aus einheimischen Betrieben sowie technische Sonderleistungen oder Kuriositäten wie eine Uhr in einem Fingerring, eine Elektrisiermaschine und Herbarien oder Sammlungen von Mineralien, Käfern oder anderen Insekten, und zwar nicht bloss als wissenschaftliche Objekte, sondern ebenfalls als Verkaufsgegenstände, die besonders auf dem Lande willkommenes Geld eintragen könnten.

Bei der Prämierung gingen die ersten Preise an den Bildhauer Valentin Sonnenschein, Professor der Zeichnungskunst in Bern, für zwei Terrakotten; an den Maler Marquard Wocher für eine Kopie nach Raffael; an den in Bern arbeitenden Schwyzer Büchsenmacher Franz Ulrich für einen vortrefflichen Waffen-Apparat und an die Fabrikanten Siegfried und Sohn in Oberdiessbach für besonders fei-

nes Wolltuch. Sein Schlusswort für den Anlass verband Sigmund von Wagner mit einem prophetischen Ausblick in die Zukunft: «Die Zeit kommt ohnehin und nahet sich vielleicht mit grösseren Schritten als man glaubte, wo keine anderen Vorzüge, weder der Geburt noch der Titel noch des Goldes, mehr gelten werden, sondern wo nur ein gebildeter Geist und nützliche Kenntnisse den Mann der sie besitzt, von seinen Mitbürgern auszeichnen, ihn bemerken, suchen und ehren machen werden.» Aus dieser Überzeugung heraus regte Sigmund von Wagner 1805 eine ständige Kunst- und Industrieschau in der Art eines Museums an, aber verbunden mit Verkaufsgelegenheiten. Sie konnte 1806 nach einigen Schwierigkeiten eröffnet werden, ging jedoch bereits ein Jahr darauf wieder ein, weil das Publikum bald einmal ausblieb. Der Initiant liess sich dadurch nicht entmutigen und veranstaltete 1810, als Bern wiederum zu Tagsatzungsehren kam, noch einmal eine Kunst- und Industrieausstellung in ähnlichem Rahmen wie sechs Jahre zuvor¹³¹.

3. DIE ALPHIRTENFESTE IN UNSPUNNEN

Auch die Alphirtenfeste in Unspunnen von 1805 und 1808 wollten nicht bloss den Patriotismus und die Freude an alten Sitten heben, sondern ebenfalls den Fremdenverkehr und die Wirtschaft überhaupt im Oberland fördern. Allerdings hatte der Tourismus schon früher eingesetzt, und besonders die Molkenkuren auf dem Bödeli zogen von nah und fern Publikum an. Den Anstoss zu den folkloristischen Grossveranstaltungen bei Interlaken gaben nicht etwa Einheimische, sondern Stadtberner. Der Kunstmaler Franz Niklaus König wohnte freilich seit einiger Zeit im Schloss Unterseen. Er diente als unermüdlicher Organisator, vor allem für die Beschaffung von Unterkünften. Bei Sigmund von Wagner vertrugen sich ökonomische Motive nach den Begriffen jener Zeit sehr wohl mit der Pflege von Volksbräuchen und dem Preisen der Vergangenheit. Nur beim Schultheissen und Historiker Niklaus Friedrich von Mülinen dominierten geistige Anliegen deutlicher. Immerhin trieben auch ihn «seine unauslöschliche Vorliebe für die schweizerischen

und besonders die bernischen Gebirgsvölker, und der Wunsch, eine wohlthätige Aufmerksamkeit des Auslandes auf dieselben, auf Bern, und auf die Schweiz im Allgemeinen zu lenken».

Trotz Mülinens Stellung darf man die Unspunnenfeste nicht als staatliche Anlässe bezeichnen; denn die Behörden hielten sich eher im Hintergrund. Zwar trafen die Spitzen der Berner Regierung als Zuschauer ein, und die Obrigkeit stiftete neue Stutzer als Preise für die besten Schützen. Aber an den Kosten beteiligte sie sich nicht und trat auch nicht offiziell als Organisator auf. Vielmehr war es eine «Gesellschaft Berner, Freunde alter vaterländischer Sitten und Gebräuche», die 1805 ein ländliches Schweizerfest ausschrieb, «welches zum erstenmal auf den 17. Augustmonat dieses Jahrs, an dem Namenstag des Stifters der Stadt Bern, Berchtold des 5ten, des letzten Herzogs von Zähringen», gefeiert werden sollte. Eingeladen waren «alle Schweizerischen Alphirten, welche sich entweder in dem Blasen des Alphorns, in dem Spiele des Schwingens, in dem des Steinstossens, in dem Schiessen nach der Scheibe mit Feuerröhren und mit der Armbrust, oder in irgend einer andern dergleichen der Schweizerischen Bergleuten eigenen Fertigkeit geübt haben». Nach den Wettkämpfen in diesen Sparten sollten Gesang und Tanz das Fest beschliessen, «dessen einziger Zweck es ist, die alten einfachen Sitten und Freuden unserer Väter wieder unter uns aufleben und fortdauern zu machen; neue Freundschaftsbande zwischen den verschiedenen Hirtenvölkern Helvetiens zu knüpfen, vorzüglich aber den, zwischen dem Bewohner der Landschaft und dem Einwohner der Städte, jenes alte gegenseitige Wohlwollen und jene holde Einigkeit wieder keimen und blühen zu machen, welchen unser Vaterland Jahrhunderte lang seine Kraft, seinen Ruhm und sein Glück zu danken hatte».

Die rauhe Wirklichkeit zwang zu einigen Abstrichen bei diesem umfassenden Programm. Dass sich Armbrustschützen kaum würden finden lassen, hatte man vorausgesehen. Aber auch für das Alphornblasen meldeten sich nur gerade zwei Konkurrenten, obwohl dem Instrument eine zentrale Rolle zugedacht war und die Medaille für die Sieger aller Disziplinen die Inschrift trug: Zur Ehre des Alphorns. Zudem hatte man mehr Gedenkmünzen prägen lassen, als

dann an die Sieger zu verteilen waren, so dass man die übriggebliebenen an prominente Besucher, vornehmlich aus dem Auslande, verschenkte. Dazu wurden die Schulmeister von Brienz, Aarmühle (Interlaken) und Beatenberg mit ihren Mädchenchören prämiert, deren Gesang die Veranstaltung verschönert hatte. Beim Bankett huldigten Trinksprüche «Der Freyheit und dem Glücke der gesamten Eidgenossenschaft, ihrer brüderlichen Eintracht und Bundes-treue, dem Wiederaufblühn des wahren Schweizerischen Gemeingeists! Dem Wohlstand und Glück des Cantons Bern und aller seiner Bewohner, unter der Leitung einer weisen, festen, väterlichen Regierung. Dem beständigen Wohlstand des Schweizerischen Hirtenlandes, der Erhaltung seiner einfachen Sitten, der alten Gottesfurcht und Redlichkeit.»

Sigmund von Wagner pries die reinen Sitten der Oberländer, erhoffte sich aber von den Festen doch auch eine verfeinernde Wirkung auf die Bergbewohner. Deshalb machte er sich 1805 nach der Siegerehrung «das Vergnügen, einen ganzen Korb voll ländlicher, aus Anlass dieses Festes gedruckter Lieder, der ihn haufenweise umringenden oberländischen Jugend beider Geschlechter Preis zu geben», und er liess sogar Hallers «Alpen» neu drucken, «um diese dann den oberländischen Mädchen und Jünglingen neu auszuteilen und dadurch in ihre Seelen edlere Ideen zu pflanzen». Auch im Bereiche der Wirtschaft wollten die Veranstalter erzieherisch wirken. So erhielten 1805 die beiden Alphornbläser als Preise Schafe der spanischen Rasse, die man im Oberland einzuführen trachtete, und ursprünglich sollten die Tiere sogar vor der grossen Zuschauerkulisse geschoren werden, damit möglichst viel Publikum sich von ihren Vorzügen überzeugen lasse. Schliesslich schwebte es Sigmund von Wagner vor, später in Unspunnen neben sportlichen auch gewerbliche Leistungen auszuzeichnen, ähnlich wie bei seinen Kunst- und Industrieausstellungen: «Mit der Zeit dürfte auch wohl an die geschicktesten Spinnerinnen und Weberinnen der oberländischen Thäler, welche Produkte ihres Fleisses an diesem Feste vorzeigen würden, entweder ein oder mehrere Dutzend Pfunde des feinsten Flachses, der reinsten Ryste, der schönsten Wolle, oder Portionen edlen russischen Flachssamens und dazu noch Preis Medaillen aus-

geteilt, und dadurch sowohl die Arbeitsamkeit angespornt, als auch die Vervollkommnung von Natur- und Industrie-Produkten in diesen, an vielen Orten noch armen, Gegenden erzielt werden.»

Für 1805 wurden über 3000 Schaulustige gemeldet, und Einheimische hatten mit ihren Familien auf dem Heuboden übernachtet, um den Gästen Zimmer und Betten freizugeben. Stolz wies Wagner darauf hin, es möge «wenigstens eine Summe von eintausend Louis d'or zwischen Thun, Lauterbrunnen, Grindelwald und Meiringen in barem Geld zurückgeblieben sein». Dennoch folgte das nächste Alphirtenfest nicht schon 1806, wie vorgesehen, sondern erst 1808, wo es sich verknüpfen liess mit einer Fünfhundert-Jahr-Feier für den Rütlichschwur, den man damals noch auf 1308 ansetzte. Das Programm wurde erweitert um Höhenfeuer und Feuerwerk am Vorabend sowie um das Eierwerfen. Unter der zuschauenden Prominenz sassen diesmal zwei Frauen, die später in Wort und Bild für Unspunnen Propaganda trieben und sein verklärtes Bild bis heute mitgeprägt haben, nämlich die Schriftstellerin Madame de Staël und die Malerin Elisabeth Vigée-Le Brun¹³².

Es mag überraschen, dass nach 1808 keine weiteren Alphirtenfeste mehr folgten. Den turbulenten Zeitläufen kann man nicht die Hauptschuld daran zuschieben, denn bereits 1805 und 1808 hatten grosse Kriege Europa durchtobt. Eher scheint beim Publikum und bei den Wettkämpfern eine gewisse Sättigung eingetreten zu sein; schon früher hatten kleinere Vorbehalte – etwa wegen übersetzter Preise in Gaststätten – oder Anzeichen von Passivität nicht gefehlt, waren aber wenig beachtet worden. Überdies spielten auch ganz prosaische Umstände mit wie der Wegzug des unermüdlichen Franz Niklaus König aus Unterseen, der sich als Organisator anscheinend nicht vollwertig ersetzen liess.

Es fällt nicht leicht, über Erstrebtes und Erreichtes in Unspunnen Bilanz zu ziehen. War es gelungen, Bern und das Oberland, die während der Helvetik fünf Jahre lang zwei getrennte Kantone gebildet hatten, wieder zur Einheit zu verschmelzen, und die gerade auf dem Bödeli zahlreichen «Patrioten» mit der eher altgesinnten Regierung zu versöhnen? Der Oberamtmann von Interlaken, Thormann, hatte 1808 gemahnt: «Städter, liebet den Landmann als eu-

ren Ernährer! Landleute, liebet den Städter und den Regenten als eure Beschützer!» Ähnliche Gedanken formulierte zur gleichen Zeit Niklaus Friedrich von Mülinen in einer Rede, die er dann wegen einer Erkrankung nicht selber halten konnte: «Nur dann, wenn der Vorgesetzte ausschliesslich der ehrwürdigen Pflicht seines Amtes, der Untergebene der Pflicht des Gehorsams folgt, kann Ordnung das Land mit Ruhe und Wohlstand beglücken.»

Verfingen diese Mahnungen zur Unterwürfigkeit unter die Landesväter aus Bern bei den Oberländern? Politisch verhielten sie sich vorderhand ruhig, und wenn 1805 das offizielle Programm den Umzug ankündigte als «eine nach den Sitten schweizerischer Gleichheit und Einigkeit geordnete Prozession», so dürfen diese Ausdrücke nicht im Sinne aufklärerischer Egalité ausgelegt werden, ebensowenig wie Sigmund von Wagners begeisterte Schilderung der Festabendstimmung von 1808: «Fürsten und Prinzen und die ersten Häupter der schweizerischen Regierungen tanzten mit Landmädchen, Gräfinnen mit Hirten ... kein Fleck war, wo nicht Freude und Fröhlichkeit, wo nicht das Bild der schönsten und glücklichsten Gleichheit sich zeigten.» Sogar die Gästeliste erwies 1805 dieser Idee der Gleichheit eine kleine Reverenz, indem sie neben ungezählten Adligen auch «Herrn Biddle aus den Amerikanischen Freistaaten» erwähnte¹³³.

Solche Verbrüderungen von Vornehmen und «Gemeinen», von Regierenden und «Volk» vertrugen sich durchaus mit einer konservativen Geisteshaltung, wie er aus dem Wechselgesang der alten und der neuen Schweizer spricht, den der Sigriswiler Vikar Gottlieb Jakob Kuhn eigens für das Unspunnenfest von 1805 verfasst hatte:

«Die Enkel	Nu de! So wi üsi Alte, Wei mer bravi Schwizer si; Mer verspraches – u weis halte, Chnabel! Schlaf druf alli y.
Der Alte	Recht so! – Gloubet, eui Alte Sy gwüss kener Narre gsy; Lat der alt Geist nit erhalte, So geit ds alt Glück gwüss nit hi.»

Zum selben Anlass war aber auch Kuhns «Kuhreihen für die Oberländer» entstanden, in welchem sich der Senn voll bäuerlichem Stolz und mit leisem Spott auf unterländische Festbesucher dem Städter gegenüberstellt:

«I sydige Hose
Schön putzt wie Franzose,
Chunnt mänge mit Fraue
Die Berge cho g'schaue,
U schnupet so gnue.
Sie weisse-n-u chlage,
D'Hitz thüi si z'hert plage,
Es drück si der Schueh.

Mir Senne sy viel checher Lüt,
As die da unte z'Bäre;
Sie gäbe wohl gärn tusig Pfund,
We si so früsch u starch u g'sund,
Wie mir hie obe wäre.»

Kuhn nahm also den Gedanken der Festorganisatoren auf, die unverdorbenen Bergler in ihrer ursprünglichen Kraft und Einfachheit könnten die überkultivierten, verweichlichten Städter günstig beeinflussen. Aber gefährdete nicht gerade die angestrebte Förderung des Fremdenverkehrs diese Vorbildlichkeit des Alpenvolkes, wie es Johann Ludwig Wurstemberger in seiner Biographie Niklaus Friedrich von Mülinens beim Rückblick auf Unspunnen antönt?:

«Eine sehr zahlreiche Vereinigung von Menschen aus allen Gegenden der Schweiz, ja selbst aus dem fernsten Auslande, verschönerte dieses Fest, welches für das bernersche Oberland von geschichtlicher Wichtigkeit geworden ist, da dessen Bereisung und der Aufenthalt in demselben von diesem Zeitpunkt an mehr als vorher Ton und Mode bei der eleganten Welt geworden sind, so dass dieses drei Jahre später wiederholte Fest als die Eröffnung einer der vorzüglichsten Erwerbsquellen der oberländischen Thäler, nämlich

des ungewöhnlich starken Besuches angesehener und reicher Ausländer betrachtet werden kann; eine Erscheinung, deren ökonomische und sittliche Wirkungen gegen einander abzuwägen hier nicht der Ort ist¹³⁴.»

4. DER FREMDENVERKEHR

Die beiden Alphirtenfeste von Unspunnen führten viele Fremde ins Oberland, die früher eher tiefer gelegene Regionen aufgesucht hatten; beschrieben doch die «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» kurz nach 1800 die einstige Normalroute eines Touristen im Bernbiet wie folgt: «Die allermeisten Reisenden, die nicht Geschäfte halber reiseten, und deren Zeit nicht auf das genaueste abgemessen war, verweilten sich anfänglich in der Hauptstadt Bern, in den vorzüglichen, berühmten Gasthöfen zum Falken und zur Krone, und in einigen sehr wohlbedienten Gasthäusern, und machten von da aus Excursionen nach Hofwyl, in das so interessante Emmenthal, und über Burgdorf und Hindelbank (durch Grabmähler berühmt) zurück; nach der Peters-Insel und Biel; nach Solothurn und nach Freyburg; der Gurnigel und das interessante Amt Schwarzenburg wird von denjenigen nicht vergessen, welche den besonders schönen Schweizerstamm, die Guggisberger, ihren Haushalt, das schöne Geschlecht daselbst, im Nähern betrachten wollten; nach dem Blumenstein-Bad wallfahrtete man oft um Freunde zu besuchen, und so giengen die ersten Excursionen von Bern aus ihren angenehmen, lebendigen Gang fort.» Zur selben Zeit galt Langnau als ein «ehemals von so vielen Nationen häufig besuchter Ort»¹³⁵.

Freilich hatte das Bödeli schon seit der Jahrhundertwende vor allem Berner und andere Eidgenossen angezogen, die sich hier bei einer Ziegen-Schotte-Kur erholten und zugleich in ungezwungener Stimmung über die zu Hause streng beachteten Schranken gesellschaftlicher Schichtung hinweg freundlichen Umgang mit anderen Bewohnern der heimatlichen Städte pflegten, so «dass sich Schweizer in diesen Alpenwinkeln traulich die Hand geben, die in der Ebene einander sonst nicht kennen wollen».

Dem Zustrom entsprechend baute Interlaken seine Einrichtungen für die Fremden aus. Zu den zwei bisherigen traten weitere Gasthäuser, und Bernerwägelchen brachten die Ankommenden von der Schifffländte Neuhaus ins Bödeli. Eine der treibenden Kräfte war dabei Oberamtmann Thormann, der zudringliche Bettler wegweisen liess und ein wachsames Auge auf die Forderungen der Wirte, Fährleute und Träger hielt. Die Rücksicht auf empfindsame Touristen ging sogar so weit, dass man das Galgenhübeli in den schicklicheren Abendhügel umbenannte und den Plan erwog, es solle «das unästhetische Hochgericht, das immer zu unangenehmen Erinnerungen Anlass giebt, von da weg und an ein anderes Lokal gebracht werden, wo es dann nicht mehr gleichsam vor der Nase die schönsten Genüsse unterbrechen wird».

Neben die Besucher aus dem schweizerischen Unterland traten mehr und mehr berühmte Auswärtige, darunter auch ehemals gekrönte Häupter. So bewirtete Niklaus Friedrich von Mülinen zwischen 1808 und 1810 auf seinem Gut bei Thun als Durchreisende die einstige Gemahlin Napoleons, Josephine, den König von Württemberg, den früheren König von Schweden, die Grossfürstin Anna von Russland sowie den späteren König von Bayern.

Im Herbst 1804 meldeten die «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten», es seien in diesem Jahre «über Unterseen Reisende und Fremde nach den Eisgebirgen, Gletschern u. s. w. gewallfahrtet: Im Jenner 1. Aprill 1. May 1. Juny 35. July 69. August 96. Sept. 36. Okt. 2. zusammen 241 Personen ohne Bediente, auch ausgenommen Personen von hohem Range. – Deutsche und Preussen 58, Russen, Kur-, Liv- und Estländer 25, Holländer 4, Franzosen 27, Italiener 9, Schweden 1, Neuenburger 7, Schweizer 110. Die Schweizer theilen sich in folgende: 11 aus Zürich, 71 aus Bern, 1 aus Freyburg, 7 aus Schaffhausen, 3 aus Basel, 1 aus Glarus, 12 aus der Waadt und 2 aus dem Aargau. Gäste bey der Geisschotten-Anstalt waren in allem 41, meistens aus Zürich und Winterthur. Unter den Reisenden sind jene nicht begriffen, welche inkognito vorbeysgeschlichen sind.»

Von diesem Verkehr profitierten nicht bloss das eigentliche Gastgewerbe, sondern auch andere Anbieter von Waren und Dienstlei-

stungen bis hin zu den Viehzüchtern oder den Kunstmalern, erstand doch der König von Württemberg einige besonders schöne Kühe, und schätzte man den Jahresumsatz der Kleinmeister auf 25 000–30 000 Schweizer Franken. Der Verfasser der eben zitierten Gästestatistik errechnete, dass die Fremden «sich eins ins andere 5 Tage im dortigen Oberland aufgehalten, und einer in den anderen mit Bedienten, Pferden, Fuhrwerk, Führer, Kost etc. täglich 1 Louis-d'or verthaten». Auf diese Weise seien mindestens 1000 Louis d'or bar in diese Gegend getragen worden. Freilich fliesse ein grosser Teil davon für Wein, Getreide und Luxuswaren gleich wieder ins Unterland.

Gekrönt wurde die Entwicklung von Tourismus und Alpinismus im Oberland 1811 durch die Erstbesteigung der Jungfrau – eines Berges, den Madame de Staël noch drei Jahre zuvor für unbezwinglich gehalten hatte. Ein Schönheitsfehler für bernische Augen mochte es bei diesem Unternehmen allerdings sein, dass die Pioniere vom Wallis her zum Gipfel emporklommen und dass es ausgerechnet zwei Söhne eines prominenten Aargauer Helvetikers waren, nämlich des Senators Johann Rudolf Meyer¹³⁶.

5. STATISTIK UND SEUCHENPOLIZEI

Der Wirtschaftsförderung im weitesten Sinne des Wortes dienten auch die Anfänge der Statistik in Bern um 1800 sowie der Kampf gegen Epidemien, auch wenn Behörden und Private diese beiden Aufgaben kaum in erster Linie aus ökonomischen Gründen anpackten. Der Ackerbau konnte profitieren von der Zusammenstellung des Jahreswetters nach Höchst- und Tiefsttemperaturen für jeden Monat, und die Tabelle über die Lawinenschäden im Berner Oberland vom Dezember 1808 regte die Spendefreudigkeit an oder lieferte Hinweise für die Versicherung, ähnlich wie die bereits früher erwähnten Statistiken über Brandfälle und Viehbestände.

Am regelmässigsten berichteten die «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» über die Bevölkerungsbewegung in der Gemeinde Bern, wo – mit Ausnahme von 1808 – Jahr um Jahr deut-

lich mehr Menschen starben als geboren wurden, ähnlich wie in den übrigen grossen Städten der Eidgenossenschaft. Zum Teil rührte das davon her, dass hier ebenfalls die Insassen von Spitälern, Zuchthäusern und dergleichen mitgerechnet wurden, auch wenn sie eigentlich aus anderen Gegenden des Kantons stammten. In den ländlichen Gebieten überwogen die Geburten regelmässig. Für 1809 meldete die genannte Zeitung für den Staat Bern einen Zuwachs von 3600 Seelen, gegenüber bloss 2000 für 1764 und rund 3000 für 1791, obwohl Bern damals auch noch den Aargau und die Waadt umfasst hatte. Diese «sehr bedenkliche Zunahme der Bevölkerung der Schweiz, bey der Verminderung ihrer Hülfsmittel», erfüllte den Redaktor mit Besorgnis und Pessimismus¹³⁷.

Dabei hemmten immer noch Seuchenzüge die Vermehrung der Einwohnerschaft. So rafften 1804 die Kindsblattern in Sigriswil über 70 und in Gsteig bei Interlaken sogar mehr als 100 Kinder dahin. Die Schutzimpfung war zwar seit kurzem bekannt, begegnete aber noch verbreitetem Misstrauen, drohte doch 1807 der Sanitäts-Rat mit Strafen gegen «alle diejenigen Medizinal-Personen, von welchen erwiesen werden könnte, dass sie der Verbreitung der Schutzpocken-Impfung auf irgend eine Weise entgegen arbeiten würden». Pfarrer und Gemeinde-Vorsteher wurden aufgefordert, ausgebrochene Epidemien sofort dem Oberamtmannt anzuzeigen, und die Obrigkeit errichtete Impfstoff-Depots bei Landärzten. Im allgemeinen vertraute sie aber mehr auf die Seuchenpolizei als auf die Medizin: als 1810 die Tollwut auftrat, sollten in der Stadt Bern innert 24 Stunden bei Strafe alle rund 900 Katzen getötet werden, «so dass die Mäuse ihr glücklichstes Jahr in der alten Hauptstadt Uechtlands feierten». Zwar gelang es, manches Tier heimlich aufs Land zu schmuggeln, bis die Gefahr vorüber war, «und in vertrauten Kreisen besprach man die glückliche Ankunft eines geliebten Katers oder eines niedlichen Kätzchens an dem sicheren Zufluchtsorte beinahe wie man einst die Reise des königlichen Dulders nach Varenne besprochen hatte». Nach diesem Bericht Anton von Tilliers erregte anscheinend das Tötungsedikt besonders die Frauenwelt mindestens ebenso sehr wie das politische Tagesgeschehen in einem Jahr, das Bern eben wieder die Würde eines Direktorialkantons bescherte¹³⁸.

VI. KAPITEL

VOM GEISTIGEN LEBEN

1. DIE FREUNDE VON GESCHICHTE UND NATUR FINDEN SICH ZUSAMMEN

Das zweite Unspunnenfest erinnerte beiläufig auch an den Rütli-schwur, den man damals ungefähr auf die Zeit der Ermordung König Albrechts von Habsburg ansetzte und der sich deshalb 1807 oder 1808 zum fünfhundertsten Male gejährt hätte. Aufrufe für besondere grosse Gedenkfeiern zu diesem Anlass fanden in Bern geringes Echo. Dabei fehlte historisches Interesse nicht etwa. Sein wichtigster Hüter und Förderer war Schultheiss Niklaus Friedrich von Mülinen, der im Spätjahr 1811 mit anderen Liebhabern der vaterländischen Geschichte die «Schweizerische Geschichtsforschende Gesellschaft» ins Leben rief. Sie wollte sich in regelmässigen Sitzungen zum Austausch von Gedanken und Funden vereinigen und als Publikation den «Schweizerischen Geschichtsforscher» herausgeben. Die Zusammenkünfte fanden in Mülinens Wohnung statt und wurden fast nur von Bernern besucht. Diese stellten bei der Gründung rund zwei Drittel der ungefähr dreissig Mitglieder. Der «Geschichtsforscher» behandelte zwar auch ausserbernische Themen, verlegte sich aber allmählich immer stärker auf die Familiengeschichte einzelner Adelsgeschlechter. So entwickelte sich die Vereinigung nicht ganz den Idealen ihres Stifters entsprechend. Er hatte nämlich gewünscht, dass «einerseits mehrere meiner jungen bernischen Mitbürger, von denen so viele jetzt keine bestimmten Berufsgeschäfte haben, zu einer zugleich angenehmen und nützlichen Beschäftigung geleitet und aufgemuntert, anderseits durch immer grössere Verbreitung der Kenntniss unseres guten Vaterlandes, seiner Vorzüge, der Grundsätze ihrer ehemaligen Stifter und Erhalter, das bei manchem Schweizer durch den Geist der Zeit eingeschläferte Hochgefühl für National-Sinn, National-Freiheit und National-Ehre wiederum geweckt werden könne». Doch war nach Mülinen

«bei unseren jungen Landsleuten mehr Arbeitsfähigkeit als Arbeitslust vorhanden».

Als der Gründer wegen Amtsgeschäften und wegen geschwächter Gesundheit der Vereinigung nicht mehr seine volle Kraft widmen konnte, ging sie allmählich ein. Die formelle Auflösung erfolgte dann kurz nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, als der «Historische Verein des Kantons Bern» und die «Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz» die Freunde bernischer und eidgenössischer Vergangenheit untereinander verbanden¹³⁹.

Auch bei den Naturfreunden lebte der Verkehr unter Kollegen und Gleichgesinnten erneut auf. Die naturforschende Gesellschaft Berns hatte zwar 1802 zu bestehen aufgehört, aber bereits im Jahr darauf trafen sich einige ihrer Mitglieder wieder allwöchentlich in ihren Wohnungen, wobei sie sich fortan stärker als bisher der vaterländischen Naturgeschichte widmen wollten. Auf diesen Kreis ging ebenfalls die Errichtung eines botanischen Gartens bei der Akademie zurück, und die gleichen Personen nahmen sich auch des Museums an, das als Prunkstücke die Sammlung ausgestopfter schweizerischer Vögel des verstorbenen Pfarrers Sprüngli, ein Relief des Berner Oberlandes sowie völkerkundliche Trophäen ausstellte, welche der Berner Johann Wäber als Begleiter von James Cook aus der Südsee heimgebracht hatte.

Mehrere Ärzte schlossen sich zu einer medizinisch-chirurgischen Gesellschaft zusammen, die ihre beiden Zusammenkünfte pro Jahr nicht etwa in Bern, sondern in Burgdorf durchführen wollte. Auch Lesegesellschaften im Emmental und im Ob- und Nid aargau bewiesen, dass geistige Regsamkeit kein Vorrecht der Hauptstadt war. Hier wurde im Gegenteil die Klage laut, die Leiste als geschlossene Gesellschaften würden die männliche Jugend von höheren Zielen fernhalten und zu Zerstreuung und Müssiggang verführen¹⁴⁰.

2. KONZERT UND THEATER

Wie die Wissenschaft, so erholte sich auch die Kunst nach den unruhigen Zeiten recht bald, und schon Zeitgenossen deuteten die Zunahme musikalischer Aufführungen als einen «Beweis wieder eingetretener Ruhe und Harmonie». Jede Woche fand nämlich im ehemaligen Rathaus des Äusseren Standes ein Konzert statt. Chor und Orchester bestanden aus Laien. Unter der Leitung des Musiklehrers Gering oder des Geographie- und Naturgeschichte-Professors Friedrich Meisner wagten sie sich immerhin an Joseph Haydns «Sieben Worte Christi am Kreuz» und an seine «Schöpfung». Die gleichen Instrumentalspieler begleiteten im Theater Opern wie Mozarts «Entführung aus dem Serail» oder die «Zauberflöte», welche Wandertruppen auf der Bühne darboten¹⁴¹.

Beim Schauspiel traten nun häufiger deutsche Gäste auf statt französische Ensembles wie früher. Ihr Tempo bereitete etlichen Berner Zuhörern Schwierigkeiten, denn man sei «hier des deutschen Geschwind-Redens (Schnibelens) nicht so gewohnt wie des französischen». Im Repertoire dominierten heute vergessene Werke wie die Komödien Ifflands oder Kotzebues. Auf Schillers «Tell» hatten die «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» bereits im Mai 1804 in einer Artikelfolge hingewiesen, kaum war das Drama erschienen. Zu einer Aufführung kam es aber erst 1811. Sie fand guten Zuspruch, «obschon der Missbrauch, der in der Revolutionszeit von dem Namen des wackeren Wilhelm Tell gemacht worden ist, ihn beinahe um seinen Kredit gebracht hätte». Zwar befremdete es einen Rezensenten, «sich Walter Fürst und noch weniger Werner Stauffacher als gewöhnliche Bauern zu denken», und ebenso unpassend fand er die Berner-Landmädchen-Trachten für die Hauptdarstellerinnen, welche sie fast als Dienstbotinnen erscheinen liessen.

Da die Aufführungen um sechs Uhr begannen und etwa um neun Uhr beendet sein mussten, ging es nicht ohne massive Kürzungen ab, denen sogar die ganze Rütliszene zum Opfer fiel. Beim Betrieb im und um das Theater spielten überhaupt gesellschaftliche Rücksichten eine ebensogrosse Rolle wie künstlerische. Zum Bei-

spiel war dort ein bekannter Standort käuflicher Liebesdienerinnen, und besorgte Hausväter trugen deshalb «Bedenken, ihre Gattinnen und Töchter in das Schauspiel gehen zu lassen, indem sie befürchten, dass dieselben mit mehrern Schönen von der gefälligeren Art verwechselt und Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden möchten¹⁴²».

3. DIE AKADEMIE

Während der Helvetik war das Schulwesen der Stadt Bern zerfallen. Im Sommer 1805 gab ihm dann die Regierung wieder eine Grundlage mit einem rund vierzigseitigen Reglement, welches den Unterricht von der Elementarstufe an ordnete und das Bildungsgebäude durch eine Akademie krönte, die am 2. November 1805 feierlich eingeweiht wurde. Sie bot ihren Studenten das Rüstzeug für wissenschaftliche Berufe, vergab aber im Unterschied zu einer eigentlichen Universität keine Dokortitel. Auch nahm ihre philologische Fakultät (die den beiden heutigen philosophischen entsprach) nicht den gleichen Rang ein wie die drei übrigen, sondern bereitete nur auf diese vor.

Grundsätzlich stand die Anstalt allen Jünglingen von Stadt und Land offen. Aber schon 1813 schränkte der Kleine Rat den Zugang zu den Schulen ein auf Knaben, «welche nach dem Stand und Vermögen oder Beruf ihrer Ältern zu einer gebildeten Erziehung berechtigt und bestimmt sind», was etwa Kinder von Personen ausschloss, «welche in der Dienstbarkeit stehen, oder in einem der Dienstbarkeit ähnlichen Stande sich befinden, oder welche ohne eigenes unabhängiges Auskommen, keinen bestimmten Beruf treiben».

Geleitet wurden die Schulen samt der Akademie durch eine dreiköpfige Kuratel mit einem Kanzler an der Spitze. Dieses Amt versah seit 1805, abgesehen von einem kurzen Unterbruch, Abraham Friedrich von Mutach während zweieinhalb Jahrzehnten, nicht mit gewaltigem geistigem Höhenflug, aber zäh und unbeugsam die vielen Schwierigkeiten des Alltags meisternd und erstaunlich offen

auch für Personen und Auffassungen, die seinem eigenen, eher konservativen Denken ferner standen.

Die Zahl der Studenten stieg bald auf rund zweihundert, und an den Schulfesten jeweils anfangs Mai im Münster gaben Ansprachen des Prorektors und die Prämierung von Preisaufgaben einem weiteren Publikum Einblick in die geistige Arbeit der Akademie.

Professoren waren für die Theologische und die Juristische Fakultät je drei, für die Medizinische vier und für die Philologische sechs vorgesehen. Die Obrigkeit erwartete von jedem unter ihnen nicht bloss fachliche Tüchtigkeit und «Wohlanständigkeit in der Kleidung so wie in der ganzen übrigen Lebens-Weise», sondern zudem, «dass er seine Zuhörer auch nebenher liebevoll behandle, sie aufmuntere, sie auf dem Weg der Wissenschaft und Tugend väterlich fortleite».

Trotzdem schlich sich viel Menschliches ein. Vor allem die beiden Juristen Samuel Ludwig Schnell und Karl Ludwig von Haller machten einander das Leben schwer. Schnell lehrte Zivilrecht und neigte den Ideen von Aufklärung und Helvetik zu, Haller dozierte allgemeine Staats- und Verfassungskunde und war starr antirevolutionär und altgesinnt. Die beiden rieben sich stets neu aneinander, sei es in Zensurfragen, sei es bei der Beurteilung der Preisarbeiten von Studenten. Dazu kam bei Haller ein gewisser Neid, weil die Veranstaltungen seines Rivalen besseren Zuspruch fanden als die seinen. Jedenfalls hatte Mutach immer wieder alle Hände voll zu tun, um zu vermitteln oder Hitzköpfe zurechtzuweisen, bis Haller schliesslich am Ende der Mediationszeit die Akademie verliess. Er gehörte ihr also bereits nicht mehr an, als er durch sein vielbändiges Hauptwerk als «Restaurator» in Europa berühmt wurde¹⁴³.

4. OBRIGKEITLICHER SCHUTZ FÜR DAS GEISTIGE WOHL DES VOLKES

Die Obrigkeit empfand es als ihre Pflicht, Theateraufführungen, Schriften und Kunstwerke zu verbieten, «die gegen die Religion, die Verfassung, die Sitten oder die gegen die fremden Regierungen

gebührende Achtung verstossen». Alles Gedruckte durfte erst publiziert werden, wenn es eine Vorzensur durchlaufen hatte, und besonders wurde «den Zeitungsschreibern bey Unterdrückung ihres Blatts und einer nach den Umständen zu erkennenden Busse, die ernstliche Weisung ertheilt, sich aller Bemerkungen und Raisonsnements über politische Gegenstände, sie mögen von ihnen selbst oder von andern herrühren, zu enthalten; ... sich einer anständigen Schreibart zu befleissen, und aller harten, giftigen Zulagen, gegen wen es auch sey, sich zu enthalten». Dabei galt die Sorge der Behörden nicht bloss ihrem eigenen Ansehen, sondern sie beschlagnahmten ebenfalls ein Buch, welches führende Männer der Helvetik verunglimpfte, und sie verboten Schriften, «welche die politischen Ereignisse in der Schweiz während der verflossenen fünf Umwälzungsjahre betrafen, weil die Regierung nicht zugeben wollte, dass die von ihr so ernstlich bezweckte Wiederherstellung der Ruhe und Besänftigung der aufgeregten Leidenschaften auf irgend eine Weise gehindert und so die erwünschte Eintracht gestört werde». Auch die Pfarrer empfangen die Mahnung, «sich überhaupt in ihrem ganzen Benehmen, vorzüglich aber in ihren Kanzelvorträgen, weder Aeusserungen noch Anspielungen zu erlauben, von denen vorauszusehen wäre, dass sie den Parteihass bei diesem oder jenem noch mehr anfachen und die nur zu gespannten Gemüther neuerdings reizen müssten».

So zeugen heute noch manche Lücken und unbedruckte Stellen in bernischen Blättern jener Zeit vom Wirken der Zensur. Sie strich und kürzte übrigens nicht nur, sondern konnte einen Redaktor auch zwingen, gouvernementale Darstellungen zu veröffentlichen. Wie schwierig sie zu führen war, zeigt etwa ein Vorfall, bei dem die ängstlichen Räte einen Beitrag in einer bernischen Zeitung als beleidigend für Napoleon taxierten, obwohl es sich um den Nachdruck eines ausländischen Artikels handelte, der die französische Zensur ohne Beanstandung passiert hatte. Berühmtester Zensor in Bern war Karl Ludwig von Haller, der seine Stellung missbrauchte, um seinem Kollegen an der Akademie, Samuel Ludwig Schnell, bei der Publikation seiner Werke alle möglichen Schwierigkeiten zu bereiten. Durch seine eigenwillige Amtsführung und seine Kompetenz-

überschreitungen überwarf sich aber Haller bald einmal mit den Behörden und gab seinen Posten wieder auf¹⁴⁴.

Die Bewohner ländlicher Gebiete wurden durch Gedrucktes noch wenig beeinflusst. Aber auch sie wollte die Obrigkeit vor schädlichen Einflüssen behüten. Besonders gefährlich erschien hier das Wirken einzelner Sektierer. So hatte der Entlebucher Anton Unternährer schon während der Helvetik vor dem Berner Münster verkündigt, das Jüngste Gericht stehe unmittelbar bevor. Kaum war er aus dem Zuchthaus entlassen, sammelte er von neuem Anhänger, besonders in der Gegend von Amsoldingen. Geistesverwandte von ihm erregten Aufsehen, als sie 1807 im bernischen Rapperswil bei Bekehrungsversuchen auch körperliche Gewalt anwendeten, wobei ein Greis den Tod fand. Zwar entgingen die Schuldigen der Todesstrafe, aber sie wurden öffentlich angeprangert, und die Verkündung des Urteils vor dem Schloss in Aarberg gestaltete sich zu einem Schauspiel, zu dem neben allen Behörden des Bezirks auch über 6000 Schaulustige aus den benachbarten Regionen herbeiströmten.

Überhaupt waren die Massen leicht zu erregen. Himmelserscheinungen wie Sonnenfinsternisse oder Meteore galten immer noch als Drohfinger Gottes und als Vorboten nahenden Unglücks, obwohl im Herbst 1811 ein Komet just bei wochenlangem ausserordentlich schönem und klarem Wetter und bei entsprechend guter Ernte auftrat und die «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» mit Berechnungen über die gewaltige Entfernung des Sterns von der Erde die Ängste zu zerstreuen suchten.

So präsentiert sich die Mediation von den Anschauungen des Volkes her – ähnlich wie für ihre politischen Institutionen – als eine Periode zwischen dem Alten und dem Neuen. Sie war der Vergangenheit stärker verpflichtet als die Helvetik, machte aber deren Änderungen längst nicht alle rückgängig und stand deshalb in vielen Einzelheiten und im ganzen näher bei modernen Zeiten als das Ancien régime¹⁴⁵.

DRITTER TEIL

DIE ÜBERGANGSZEIT ZWISCHEN MEDIATION UND RESTAURATION

DAS ENDE DER MEDIATION

1. DIE PARTEIUNGEN IN BERN

Ähnlich wie seinerzeit die Helvetik, endete auch die Mediation in einem Wirbel von Ereignissen, dessen Ablauf und erst recht dessen Hintergründe noch heute nicht in allen Teilen geklärt sind. Die Vorgänge überstürzten sich vor allem, seit Napoleon in Russland zurückweichen musste und der Krieg sich nach der Völkerschlacht bei Leipzig im Herbst 1813 allmählich den Schweizer Grenzen näherte. In Bern hofften nun unentwegte Altgesinnte, die Gegner des Franzosenkaisers brächten der Eidgenossenschaft die Zustände aus der Zeit vor 1798 zurück. Einige solche «Unbedingte» oder «Ultras» – meist ehemalige Offiziere in fremden Diensten – begaben sich ins Grenzgebiet am Rhein und streckten zusammen mit Aristokraten aus anderen Regionen Fühler zum Hauptquartier der Alliierten aus. Das weckte besonders bei den 1803 neu geschaffenen Kantonen, aber auch bei nichtpatrizischen alten Ständen, Unwillen und löste Gerüchte aus, dieses «Waldshuter-Komitee» habe die Österreicher, Russen und Preussen zum Einmarsch in die Schweiz veranlasst.

Als Gesinnungsgenossen der «Waldshuter» und als Kern des späteren «Wiederherstellungsvereins» galten in Bern Karl Friedrich Steiger von Riggisberg, Karl Rudolf Kirchberger von Rolle und Mont, ferner Imbert Jakob Berseth, Karl Ludwig Tscharner, gewesener Professor der Rechte, sowie Beat Jakob Tscharner von Sankt Johannsen. Dieser war bedeutsam durch starken Einfluss auf seinen Neffen, den unentschlossenen Christoph Friedrich von Freudenreich, den Nachfolger Niklaus Friedrich von Mülinens im Schultheissenamt. Im ganzen zählte diese Gruppe wohl weniger Anhänger, als es bei ihrer emsigen Tätigkeit und ihrem forschenden Auftreten den Eindruck erwecken mochte. Keinesfalls umfasste sie alle Patrizier. Viele von ihnen hielten nämlich zu Schultheiss Niklaus

Rudolf von Wattenwyl, dem Haupt der Gemässigten. Er bekannte sich zur Mediationsakte, solange sie nicht auf rechtmässige Weise ausser Kraft gesetzt worden sei. Für die Zukunft schwebte wohl auch ihm eine Lösung vom Einfluss Frankreichs und eine Annäherung an das Ancien régime vor, wobei er jedoch an Reformen dachte, etwa an eine engere Bindung zwischen den Gliedern der Eidgenossenschaft, an die Öffnung des städtischen Bürgerrechtes mindestens für einzelne wohlhabende Familien vom Lande und aus den ehemaligen Untertanengebieten sowie an den Verzicht auf die Waadt.

Für eine unveränderte Weiterführung der Mediationsordnung auf längere Sicht trat kaum jemand öffentlich ein und noch weniger für eine Rückkehr zur Helvetik, obwohl gewisse Zeichen darauf hindeuten, dass ausserhalb der Hauptstadt solche Auffassungen ebenfalls ihre Anhänger besaßen.

Das Programm der Gemässigten bot wenig Verlockendes oder gar Mitreissendes. Zudem fehlte dieser Gruppe seit dem November 1813 oft ihre stärkste und durchschlagskräftigste Persönlichkeit: Niklaus Rudolf von Wattenwyl war – wie bereits 1805 und 1809 – zum General der eidgenössischen Truppen gewählt worden und weilte deshalb nur noch selten in Bern. Dabei liess sich auf seinem Posten kaum Ruhm oder auch nur Befriedigung holen, standen dem Oberbefehlshaber doch nicht genügend Soldaten zur Verfügung, als dass er einem Eindringling wirksam hätte widerstehen können¹⁴⁶.

Freilich spielten sich Ende 1813 die wichtigsten Auseinandersetzungen vorerst nicht an der Grenze ab, sondern im Inneren der Eidgenossenschaft. Die Tagsatzung verkündete am 18. November die Neutralität der Schweiz, zugleich aber auch, die Mediationsakte bleibe weiterhin gültig. Das erregte in Bern Unwillen, verbaute es doch bis auf weiteres die Rückkehr zum Alten und die Wiedergewinnung von Waadt und Aargau. Verärgert unterliess es deshalb die Regierung, ihrem Volk die Tagsatzungsproklamation überhaupt bekanntzugeben, und der Geheime Rat rechtfertigte dieses Verhalten:

«Als bernische Magistraten müssen Wir es für die wahre und einzige Politik des Cantons und heilige Pflicht seiner jeweiligen Regenten ansehen, die Ansprüche auf die durch Gut und Blut der

Vorfahren erworbenen, von ganz Europa schon vor Jahrhunderten als rechtmässig anerkannten Rechte zu behaupten, die durch fremde Gewalt geschehenen Verstückelungen zu vindiciren und die jetzige Cantonsregierung von dem Vorwurf der Nachwelt zu verwahren, dass sie im entscheidenden Augenblick möglicher Herstellung durch eine kleinmüthige Verzichtleistung jenen Gewaltthaten und Beraubungen gleichsam das Siegel der Legalität aufgedrückt habe.

Und endlich, wie kann uns als Bürger einer Stadt, deren Regiment sich seit Jahrhunderten ein ehrenvolles Denkmal gestiftet hat, zugemuthet werden, für Uns und Unsere Söhne das Erbtheil rühmlicher Ahnen fahren zu lassen, dessen Genuss bisher in dem Berner den unabhängigen reinen Sinn für Ehre und Vaterland erhalten hat, wodurch er sich Achtung und Zutrauen im In- und Auslande angeeignet hatte?»

Eine solche Argumentation weckte in der übrigen Eidgenossenschaft und namentlich in den 1803 neu geschaffenen Kantonen Misstrauen und Argwohn gegen Bern. Hier aber gab sie den «Unbedingten» Auftrieb, welche die Haltung der Behörden als stilles Einverständnis mit den Anliegen ihrer Gruppe deuteten¹⁴⁷.

Den Kriegsparteien theilte die Tagsatzung ihre Neutralität durch je eine besondere Gesandtschaft mit. Zu den Alliierten wurden der Schwyzer von Reding und der Zürcher Escher geschickt, welche beide mehr Stimmen erhielten als Niklaus Friedrich von Mülinen. Bern fühlte sich übergangen, und einige seiner Politiker beauftragten den Ratsherrn und Bankier Ludwig Zeerleder, während einer privaten Geschäftsreise in Frankfurt nach Möglichkeit durch persönliche Gespräche für bernische Auffassungen und Anliegen zu werben. Eine staatliche Beglaubigung besass Zeerleder freilich nicht. Trotzdem nährte auch dieses Sonderzüglein den Verdacht, Bern arbeite hinterrücks gegen die anderen Eidgenossen.

In der Schweiz selber agitierten Diplomaten verschiedenster Währung und verwirrten die Geister ebenso wie den Gang der Ereignisse. Für Österreich sprachen gleich drei Vertreter: der ordentliche Gesandte, Freiherr Franz Alban von Schraut, hielt sich eher etwas im Hintergrund; der ausserordentliche Gesandte, Ritter Ludwig von Lebzeltern, wirkte vornehmlich auf den Landammann der

Schweiz, den Zürcher Hans Reinhard, und schliesslich gab sich auch der sächsische Graf Ludwig von Senfft-Pilsach als Emissär Wiens aus, obwohl ihm eine offizielle Legitimation vorderhand fehlte. In grobschlächtiger Rührigkeit verkehrte er fast mehr mit den Häuptern der «Unbedingten» als mit der Berner Regierung und suchte zu provozieren, dass die Behörden die alliierten Armeen um den Einmarsch in die Schweiz bäten. Dieser sei ohnehin beschlossen und stehe kurz bevor: «Verachten Sie den Ruhm nicht, heute selbst errungen zu haben, was in zwei Tagen schon als aufgedrungen erscheinen könnte.» Falls Berns Mediationsregierung zurücktrete zugunsten der noch lebenden Mitglieder der Standeskommission aus der Zeit des «Stecklikrieges» von 1802, würden die Alliierten diese alt-neue Führung unterstützen, selbst wenn sie die Waadt und den Aargau zurückgewinnen wolle und dabei nicht allzu starrsinnig vorgehe. Freilich blieb an Senffts Angebot manches zwielichtig. Ihm fehlte die Rückendeckung durch eine höhere Stelle, und tatsächlich desavouierte Wien später den Übereifrigen, der seine Befugnisse überschritten habe.

In den bernischen Behörden wogten die Meinungen hin und her. Der entscheidende Grosse Rat aber beschloss, trotz allem Drohen und Drängen des Auslandes wie der «Ultras», seinen Posten vorderhand nicht zu räumen; denn sonst hätte er die meisten übrigen Eidgenossen vor den Kopf gestossen und auch nicht sicheren Rückhalt beim eigenen Landvolk gefunden.

Am 21. Dezember 1813 überquerten dann die Alliierten den Rhein und stiessen bei Basel auf schweizerisches Gebiet vor. General von Wattenwyl verzichtete auf einen bewaffneten Kampf, da seine Mittel ihm keine Aussicht auf Erfolg boten.

Nun gab Bern nach: als eben die ersten österreichischen Husaren die Stadt betraten, erklärte der Grosse Rat am 23. Dezember 1813, die Mediationsakte sei für den Kanton Bern aufgehoben, da im Grunde bereits das Verhalten der Alliierten sie beseitigt habe. Damit träten wieder «der vormalige Canton Bern und desselben rechtmässige einzig durch fremde Gewalt gestürzte Regierung in alle ihre wohlhergebrachten Rechte». Es sollten also die Behörden von 1798 ihre Ämter erneut übernehmen¹⁴⁸.

2. DIE «UNGLÜCKLICHE PROKLAMATION»

Schon am 24. Dezember 1813 wandten sich «Statthalter, Räth' und Burger der Stadt und Republik Bern» an ihr Volk, das sie bald als «unsere Liebe und Getreue», bald jedoch als «alle unsere Unterthanen» ansprachen. Die Kundmachung erinnerte vorweg an die Leiden der letzten Jahre: «Was wir uns, durch Übermacht gezwungen, seit derselben Zeit haben müssen gefallen lassen, wie man uns die wichtigsten Theile unserer Grenzen entrissen, wie wir uns fremden, unserm Wohl entgegengesetzten Polizeigesetzen unterwerfen, fremder Eroberungssucht dienen und mit übermässigen Belästigungen zu den entferntesten Kriegen die Söhne unseres Vaterlandes aufopfern müssen, das ist Euch, Liebe und Getreue, nur zu bekannt.»

Dann befahl die Obrigkeit «allen Administrativ- und Zivilunterbehörden und Beamteten, sowohl im dermaligen Canton Bern, als in den abgerissenen Theilen desselben, Waadt und Aargau» ebenso wie den Regierungen dieser beiden Kantone, Rechnungen, Kassenbestände und Vorräte an Waffen und Pulver zur Auslieferung an die früheren Herren bereit zu halten.

Solche Arroganz rief ausserhalb Berns Empörung hervor, auch wenn beschwichtigende Zusätze folgten: «Die alte, ehrwürdige, durch die Jahrhunderte von wachsendem Wohlstand bewährte Verfassung des Cantons Bern soll immerhin die Grundlage des künftigen Staatsgebäudes bleiben, allein bei Ergänzung des Grossen Rathes werden wir von höhern und allgemeinen Grundsätzen ausgehen, die dem Staat eine ausgedehntere Grundlage und somit für die Zukunft eine mehrere Festigkeit gewähren sollen. Männer von Bildung und Fähigkeiten aller Stände sollen aus allen Theilen des Cantons nicht nur von der Regierung nicht ausgeschlossen, sondern da aufgesucht und zu unmittelbarem Antheil an Regierungsgeschäften gezogen werden, wo sie ihre Brauchbarkeit, ihre Rechtschaffenheit und ihre Gesinnungen thätig werden bewährt haben, und überdies soll eine bedeutende Anzahl Familien sowohl aus dem Aargau und der Waadt als aus dem gegenwärtigen Bernergebiet in das Berner Bürgerrecht aufgenommen werden.»

Derartige Herablassung verdross, um so mehr, als der Schluss der Proklamation wieder ganz in den Stil einer Landesväterlichkeit verlief, der sich mit der Entwicklung seit 1798 schlecht vertrug: «Nach der Weise unserer in Gott ruhenden Regimentsvorfahren werden wir bisherige Verirrungen väterlich übersehen und zu keiner persönlichen Ahndung ziehen, und wenn Ihr, unsere Lieben und Getreuen, diesen unsern väterlichen Gesinnungen mit reinem Herzen entgegenkommet, so wird der allgütige Vater, der unser Vaterland bisher so gnädig bewahret, als er es in diesem Augenblicke wundervoll gerettet, uns seinen Segen nicht versagen und uns des ehemals genossenen Glückes wieder würdig machen.»

Wer diesen Text verfasst hat, ist nicht völlig geklärt. Am häufigsten vermutet man Professor Karl Ludwig Tschärner als Autor, doch wird Abraham Friedrich von Mutach ebenfalls genannt. Zudem scheint es glaubhaft, dass Senfft und vielleicht auch Schraut den Wortlaut beeinflusst oder ihn wenigstens vor der Bekanntgabe gelesen und gebilligt haben. Er glich nach Metternich mehr dem Schrei eines Raubvogels als der Stimme einer Mutter, die ihre verlorenen Kinder wieder zu sich lockt, und Johann Ludwig Wurstemberger, der Biograph Niklaus Friedrich von Mülinens, meint, jene Sätze hätten «eher dem unbewachten Erguss eines voreiligen Siegestaumels, als den ersten Worten einer rückkehrenden, Jahrhunderte lang durch Weisheit bewährten Regierung» ähnlich geklungen. Bald hiess die Erklärung überall die «unglückliche Proklamation», selbst in Kreisen, die ihren Gedankengängen nahestanden. Zwar hatte die Standeskommission die Veröffentlichung nur mit knappem Mehr genehmigt; dennoch galt sie ausserhalb Berns als bezeichnend für die Stimmung in dieser Stadt und für die Unbelehrbarkeit und Überheblichkeit ihrer Häupter.

Besonders Waadt und Aargau reagierten ungehalten, verboten die Verbreitung der Schrift und antworteten scharf. Beim Aargau mochte zur Gereiztheit beitragen, dass in den Grenzgebieten gegen das Amt Aarwangen hin und in Landstädten wie Zofingen und Aarburg noch Anhänglichkeit an die frühere Herrschaft weiterlebte. Immerhin war Bern nun klug genug, Bezeugungen solcher Sympathie zu dämpfen und nicht Öl ins Feuer zu giessen ¹⁴⁹.

3. SPANNUNGEN ZWISCHEN BERN UND SEINEN EHEMALIGEN UNTERTANEN

Im Laufe des Jahres 1814 steigerten Gerüchte, Drohungen und unkontrollierte Unternehmen von Einzelnen oder Gruppen die Nervosität bis zu einem Grade, bei dem auch für die Nachwelt Prahlereien, Einschüchterungsversuche und Wunschträume nicht immer säuberlich zu unterscheiden sind von Ernstgemeintem und Bedeutsamem.

Die Waadt und der Aargau beriefen Truppen ein, um sich gegen einen befürchteten Angriff Berns zu schützen, während dieses selber sich durch solche Aufgebote bedroht glaubte. Es verstärkte die Stadtbefestigungen und suchte Freiwillige zu rekrutieren, auf dem Lande allerdings mit bescheidenem Erfolg. Im Oberaargau und im Raume Burgdorf zeigte sich der Unmut deutlich. Hier traten zum erstenmal die Brüder Schnell öffentlich auf, die anderthalb Jahrzehnte später die Regenerationsbewegung anführen sollten. Im Oberland kam es sogar zur eigentlichen Rebellion, die im Böldeli gewaltsam niedergeworfen wurde.

Schliesslich schritten aargauische Freischärler zu einer militärischen Aktion, die vorerst nicht gegen Bern zielte, sondern gegen das benachbarte, ebenfalls patrizische Solothurn. Ob die Angreifer nachher auch nach Aarwangen hätten vordringen wollen, steht nicht fest, weil dort der ängstliche Oberamtmann von Lerber bereits Alarm schlug, als die Bewaffneten noch bei Aarburg standen und sich also zurückziehen konnten, ohne dass man ihnen eigentliche Grenzverletzungen oder Invasionsabsichten nachzuweisen vermochte¹⁵⁰.

In dieser gespannten Atmosphäre griffen einzelne Berner wie auch ihre Gegner zu Mitteln, die man später als Wildwest-Methoden bezeichnet hätte, etwa zum Abfangen der Post von Privaten und selbst von Kantonsregierungen. Bern lag dafür besonders günstig, führte doch die Hauptverbindung zwischen der Waadt und dem Aargau über sein Gebiet.

Höhepunkt dieser Entwicklung war es, als im Januar 1815 anonym die «Correspondance et autres pièces secrètes qui caractérisent

l'esprit révolutionnaire de quelques Suisses» erschien, meist einfach als «*Correspondance secrète*» zitiert. Die Broschüre brachte Briefe Neugesinnter mit abfälligen Sätzen über fremde Gesandte sowie aggressive Äusserungen und sogar eigentliche Angriffspläne gegen Bern. Aber auch Professor Samuel Schnell von der Berner Akademie fand darin Stellen aus seinen Schreiben an Freunde in Zürich und im Aargau. In Bern wurde also nicht nur die Post Auswärtiger heimlich überwacht, sondern sogar jene der eigenen Bürger. Hinter der Publikation standen ohne Zweifel einige Berner «Unbedingte», welche glaubten, so die Empörung des Publikums über ihre Gegner schüren zu können, doch fiel der Schlag auf sie selber zurück. Weit herum galt nämlich nun das offizielle Bern als Urheber oder mindestens Mitwisser des heimtückischen Werkes, und es half wenig, dass die Kantonsregierung hinterher für ihr Gebiet die Schrift und ihre Verbreitung verbot. Selbst der gemässigte Niklaus Friedrich von Mülinen wurde mit dem Pamphlet in Verbindung gebracht und musste sich öffentlich davon distanzieren. Über die Person des unbekannten Herausgebers wurde sogleich viel gerätselt, doch erst vor rund fünfzig Jahren glückte die Entdeckung von Indizien, die auf den sonst wenig hervorgetretenen Johann Rudolf Wurstemberger hinweisen. Sein Material stammte zum guten Teil aus den Akten des Berner Geheimen Rates. Einige von dessen Mitgliedern haben also um die Edition der «*Correspondance secrète*» gewusst und sie im stillen gefördert¹⁵¹.

In einem Falle führte das Abfangen von Boten und Sendungen sogar bis an den Rand diplomatischer Verwicklungen. Bern verhaftete nämlich im Herbst 1814 auf Veranlassung Freiburgs drei durchreisende Unzufriedene aus diesem Kanton, obwohl sie mit österreichischen Geleitbriefen versehen waren. Schraut erblickte darin eine Beleidigung Habsburgs, entfernte das Gesandtschaftsschild von seiner Wohnung und verzog sich nach Zürich. Zwar streifte diese unverhältnismässige Reaktion die Grenze des Lächerlichen und wurde denn auch etwas später von höherer Stelle missbilligt; dennoch war sie bezeichnend für die damalige Stimmung.

Überhaupt zeigte die öffentliche Meinung in der Schweiz damals wenig Neigung für Bern: Gerüchte behaupteten, es habe durch

eine Gesandtschaft einen britischen Fürsten als Regenten der Eidgenossenschaft gesucht und allein aus London 100 000 Pfund an Bestechungsgeldern empfangen, damit es den Durchmarsch der Alliierten vorbereite. In Wirklichkeit ging es beim ersten Vorfall um Verhandlungen über bernische Kapitalien in England; beim zweiten stand der General, welcher das Gerücht ausgestreut hatte, später nicht mehr zu seiner Aussage. Doch bewies Derartiges, wie leicht Glauben fand, was gegen die Aristokratien zielte, und welchen Anfechtungen Stellung und Ansehen Berns ausgesetzt waren¹⁵².

II. KAPITEL

DIE NEUE ORDNUNG FÜR DIE EIDGENOSSENSCHAFT

1. BERN UND DIE TAGSATZUNG

Unsere Skizze der Reibereien zwischen Bern, dem Aargau und der Waadt ist der gesamteidgenössischen Entwicklung etwas vorausgeeilt. Für die Schweiz als Ganzes war vorweg zu entscheiden, auf welcher rechtlichen Grundlage sie fortan ruhen sollte. Ende 1813 hatte nämlich eine «eidgenössische Versammlung» aus Gesandten der meisten Orte der alten Eidgenossenschaft die Mediationsakte ausser Kraft gesetzt, gleichzeitig jedoch beschlossen, den Bund sofort wieder zu errichten mit den neuen Kantonen von 1803 als gleichberechtigten Gliedern. Bern freilich stand – wie Solothurn und Unterwalden – bei dieser Zusammenkunft abseits. Es wollte nicht auf ehemalige Untertanenlande verzichten, indem es Aargau und Waadt als vollwertige Stände anerkannte. Zudem glaubte es, Zürich strebe nach einer neuen Vormachtstellung; denn die Limmatstadt spielte nun vorübergehend wieder – wie vor 1798 – die Rolle eines Vorortes, und ihr Bürgermeister Hans Reinhard hatte wohl den Mediations-Titel eines Landammanns der Schweiz abgelegt, präsidierte aber weiterhin die Sitzungen der eidgenössischen Boten.

Anfänglich blieb Bern mit seinem Widerstand fast allein. Bald schwollen jedoch in anderen Kantonen konservative Strömungen wieder an, und im Frühjahr 1814 vereinigten sich Abgeordnete aus der Innerschweiz und aus Bern samt seinem patrizischen Anhang in Luzern zu einer Sondertagsatzung. Ihrer Meinung nach war mit dem Sturz der Mediation wieder die Ordnung aus der Zeit vor 1798 in Kraft getreten, und allein die Bundesglieder von damals hätten über die Zukunft der Schweiz mitreden und bestimmen dürfen. Auf den Druck der Alliierten hin mussten die Altgesinnten aber ihre Konferenz auflösen und ihre Gesandten nach Zürich schik-

ken, wo sie fortan gemeinsam mit den Vertretern der reformfreudigeren Orte Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell sowie der sechs neuen Kantone von 1803 über die Zukunft und die Form der Eidgenossenschaft berieten.

Diese Vorgänge zeigten, dass Bern wenig Aussicht besass, seine Gebietsansprüche durchzusetzen. In der Waadt zählte es ohnehin höchstens noch vereinzelte Anhänger, und so empfand kaum jemand Berns Vorschlag als echtes Opfer, wonach es freiwillig seinen ehemaligen welschen Besitz fahren lasse, wenn es dafür den reformierten Aargau zurückbekomme. Erst recht gekünstelt wirkte die Idee, Österreich möge das Fricktal – das es bisher noch nicht rechtsgültig abgetreten hatte – an Bern übergeben. Dieses hätte dann das Geschenk gleich weitergereicht an den Aargau, wofür dieser seine reformierten Teile an Bern zurückerstattet und bloss ein katholisches Rumpfterritorium behalten hätte. Wohl konnte Bern etwa in der Gegend von Zofingen noch auf manchen Freund rechnen. Im ganzen aber war der junge Kanton Aargau innerlich bereits so gefestigt, dass er separatistischen Gelüsten zu trotzen vermochte. Zudem forderten bald weitere Stände ebenfalls frühere Untertanenlande oder sogar Anteile an gemeinen Herrschaften zurück, so dass das ganze Bundesgebäude einzustürzen drohte. Deshalb versteifte sich überall – auch bei den ausländischen Mächten und bei den nicht direkt beteiligten Kantonen – die Abwehr gegen territoriale Begehren. Immerhin glaubten die Alliierten, es sei Bern durch Gebietserweiterungen an anderen Stellen ein gewisser Ausgleich für seine Verluste zu gewähren, und schon früh tauchte als Objekt für solche Kompensationen das ehemalige Fürstbistum Basel im Gespräch auf. Bis es aber tatsächlich mit Bern vereinigt werden konnte, waren noch mancherlei Schwierigkeiten und Widerstände zu überwinden¹⁵³.

Solche Meinungsverschiedenheiten färbten natürlich ab auf die an Wirren und Windungen reiche Entstehung des Bundesvertrages von 1815, das heisst der Ordnung, welche auf die Mediationsakte folgte. Einen Vorentscheid hatte die «eidgenössische Versammlung» getroffen, als sie die sechs neuen Kantone von 1803 als vollwertige Glieder der Eidgenossenschaft beibehielt. Immerhin kam

dann die Tagsatzung Bern später dadurch etwas entgegen, dass sie die Möglichkeit von Gebietsveränderungen offenliess und für Streitigkeiten unter den Ständen ein Schiedsgericht wie in der Zeit vor 1798 vorsah, doch scheiterten diese Pläne schliesslich am hartnäckigen Einspruch jener Orte, die sich dadurch in ihrem Bestand gefährdet glaubten.

Bern hatte die «eidgenössische Versammlung» und die ersten Sitzungen der Zürcher Tagsatzung – der sogenannten «langen Tagsatzung» – im Frühling 1814 nicht beschickt und sich dadurch für diese Phase der Entwicklung selber um manche Einflussmöglichkeit gebracht. Trotzdem genoss es immer noch so viel Respekt, dass man ihm einen Sitz in der Siebnerkommission zur Vorbereitung eines Entwurfes für die neue Verfassung des Bundes freihielt. Im April 1814 übernahm Niklaus Friedrich von Mülinen dieses Mandat, doch bereits im Monat darauf musste er seine eifrige Mitarbeit in diesem Ausschuss abbrechen, weil er zusammen mit dem Schwyzer Reding und dem Waadtländer Monod nach Paris delegiert wurde, um im Namen der Eidgenossenschaft den Bourbonenkönig Ludwig XVIII. zu begrüßen, der als Herrscher Frankreichs an die Stelle Napoleons getreten war¹⁵⁴.

2. DER WIENER KONGRESS ENTSCHEIDET

Den ersten Entwurf für einen Bundesvertrag lehnte Bern – wie die Mehrzahl der übrigen Stände – im Sommer 1814 ab. Eine überarbeitete Fassung fand dann im Herbst des gleichen Jahres Zustimmung, wohl weil sie die Hauptprobleme nicht löste, sondern vor sich herschob und sie der Konferenz der Siegerstaaten in Wien zum Entscheid überliess. Hier jedoch herrschten Uneinigkeit, Rivalität und Übelwollen unter den Vertretern der grossen Mächte ebenso gut wie unter jenen der Eidgenossenschaft. In der dreiköpfigen Abordnung der Tagsatzung fand Niklaus Friedrich von Mülinen keinen Platz, weil sie nur Männer umfassen sollte, deren Heimatkantone nicht an territorialen Streitigkeiten beteiligt waren. Dafür schickten nun einzelne Bundesglieder oder Ortschaften eigene Re-

präsentanten in die Donaustadt, so Bern Ludwig Zeerleder und Biel Frédéric Heilmann.

Mit den schweizerischen Verhältnissen befasste sich eine besondere Kommission, welcher hervorragende Persönlichkeiten angehörten wie der Freiherr Karl vom Stein und Wilhelm Humboldt. Doch auch ihre Verhandlungen kamen nur schleppend vorwärts. Das änderte, als Napoleon im März 1815 sein Exil in Elba heimlich verliess, an der Riviera landete und Frankreich in einem Sturmlauf wieder für sich gewann. Nun fielen in Wien Urteile über Gebiets- wie über Finanzfragen: die Eidgenossenschaft wurde um die drei Kantone Wallis, Neuenburg und Genf auf ihren heutigen Umfang erweitert und Bern mit dem grössten Teil des früheren Fürstbistums Basel vereinigt. Die Waadt musste 300 000 Pfund zahlen als Entschädigung für bernische ehemalige Besitzer von sogenannten Laudemien, das heisst von Feudalrechten im Waadtland. Der Betrag lag allerdings unter den Ansprüchen, die Bern ohne Grosszügigkeit, sondern peinlich genau auch im Kleinen auf 4 657 061 Franken, 1 Batzen und 6 Rappen berechnet hatte.

Dafür setzte sich Bern, zusammen mit Zürich, in einer anderen Angelegenheit zur Hauptsache durch. Beide Orte hatten noch im 18. Jahrhundert bedeutende Depots an Wertschriften bei der Bank von England hinterlegt, konnten dann aber während der napoleonischen Kriege nicht mehr darüber verfügen. Nun erhielten sie ihr Eigentum zurück, freilich nur die Kapitalien, während die Zinsen von 1803 bis 1815 die Schulden der Helvetischen Republik tilgen sollten, obwohl diese Aufgabe eigentlich allen übrigen Ständen ebensogut zufiel wie den beiden Städtekantonen.

Ferner erklärten sich die Mächte bereit, die immerwährende Neutralität der Schweiz anzuerkennen. Doch just sie selber hielten sich nicht an diese Richtschnur, luden sie doch die Eidgenossenschaft ein, am neuen Kampf gegen den Franzosenkaiser teilzunehmen. Tatsächlich liess die Tagsatzung Truppen aufbieten und stellte sie unter den Befehl von General Bachmann aus Glarus. Er trat erst aus der Reserve heraus, nachdem im Juni 1815 bei Waterloo die Entscheidung gefallen war und Napoleon bereits wieder abgedankt hatte. Nun drang Bachmann nach Burgund vor und eroberte meh-

rere Ortschaften, aber er erntete damit wenig Ruhm; denn er handelte gegen den ausdrücklichen Befehl seiner vorgesetzten politischen Behörden und vermochte einen Teil seiner Soldaten nicht an Meutereien zu hindern. Die über 6000 ausgerückten Berner beteiligten sich jedoch nicht an der Insubordination.

Jetzt fand sich auch die «lange Tagsatzung» nach ihren schier endlosen Beratungen zu definitiven Beschlüssen über den Bundesvertrag, der am 7. August 1815 im Zürcher Grossmünster feierlich als neues Grundgesetz der Eidgenossenschaft beschworen wurde. Er entfernte sich noch weiter von der Helvetik als die Mediationsakte und näherte sich wieder der Ordnung aus der Zeit vor 1798. So genossen die einzelnen Stände abermals viel Spielraum für die Regelung ihrer Verhältnisse.

Eindeutig schrieb der Bundesvertrag ihnen bloss vor, es gebe keine Untertanengebiete mehr und es dürfe «der Genuss der politischen Rechte nie das ausschliessliche Privilegium einer Klasse der Kantons-Bürger» sein. Diese gewundene Formulierung sollte eigentlich die Alleinherrschaft eines Patriziates verhindern, doch gerade in Bern legte man den Text so aus, dass Vorrechte weiterhin möglich seien. Nur dürften sie nicht sämtliche Befugnisse einem begrenzten Kreis von Personen vorbehalten und den anderen gar nichts übriglassen. Der Bundesvertrag verlange also nicht, dass bei der Verteilung der politischen Rechte jedermann genau gleich viel erhalte, sondern bloss, dass niemand ganz leer ausgehe.

In der Tagsatzung kam nun allen Ständen wieder nur noch eine Stimme zu, unabhängig von ihrer Grösse. Die volkreichsten zählten also nicht mehr doppelt wie während der Mediation, und statt der sechs Direktorialkantone von damals gab es jetzt die drei Vororte Zürich, Bern und Luzern. Sie nahmen diesen Rang jeweilen für zwei Jahre ein, und ihr Oberhaupt – also in Bern der Schultheiss – führte während dieser Zeit die eidgenössischen Geschäfte und präsiidierte die Tagsatzung. Aber er trug nicht mehr den Titel eines Landammanns der Schweiz und besass auch nicht mehr die besonderen Befugnisse, welche mit jenem Amt verbunden gewesen waren¹⁵⁵.

III. KAPITEL

DIE NEUE ORDNUNG FÜR BERN

1. DER GROSSE RAT

Wie die Eidgenossenschaft als Ganzes, so konnte auch Bern seine Zukunft nicht frei von äusseren Einflüssen regeln. Unter dem Eindruck des alliierten Einmarsches erklärten die Behörden aus der Mediationszeit am 23. Dezember 1813 die Vermittlungsakte für die bernischen Lande als aufgehoben und traten im Bewusstsein getreu erfüllter Pflichten die Gewalt wieder ab «an Schultheiss, Räte und Burger der Stadt und Republik Bern als den rechtmässigen Landesherren, welcher vor dem Zeitpunkt Unserer Umwälzung Jahrhunderte lang den Freystaat Bern mit Glück und Ruhm regiert hat».

Ein lächerlicher Streit darüber, ob der Kleine Rat der Mediationszeit oder jener von 1798 die Ehrenplätze im Saal belegen dürfe, hätte um ein Haar die Durchführung der Übergabe-Zeremonie vereitelt.

Ende 1813 lebten nur noch 141 Grossräte aus den Tagen von Neueneegg und vom Grauholz. Sie beschlossen sogleich, sich wieder auf die seinerzeit gültige Mindestzahl von zweihundert zu ergänzen, und zwar las eine fünfundzwanzigköpfige Kommission des Rates selber die rund sechzig neuen Männer aus, lauter Burger der Stadt Bern. Für die Führung der Geschäfte wählte der Grosse Rat – wie schon 1802 nach dem «Stecklikrieg» – eine sogenannte Standeskommission, wobei er die dreizehn Sitze ungefähr zur Hälfte mit ausgesprochen Altgesinnten besetzte. Aber an Gewicht der Persönlichkeit übertraf sie alle der Schultheiss und frühere Landammann der Schweiz, Niklaus Rudolf von Wattenwyl, ein überzeugter Verteidiger der Mediationsordnung, dem weitere seiner Kollegen nahestanden. Die «Ultras» dominierten also in Bern nicht dermassen, wie es – vor allem unter dem Eindruck der «unglücklichen Proklamation» – damals in den eidgenössischen Mitständen und seither in der Geschichtsschreibung behauptet worden ist.

Die jetzt wieder ins Leben gerufenen Behörden waren bis 1798 den Burgern der Stadt Bern vorbehalten gewesen. Während der Helvetik und der Mediation hatten dann aber auch Landleute in die Legislativen der Gesamtrepublik oder der Kantone aufsteigen können. Darum liess sich das Rad der Entwicklung nicht mehr völlig zurückdrehen, wollte man nicht die Einwohnerschaft ausserhalb der Hauptstadt vor den Kopf stossen und zudem bei den Aargauern jeden Wunsch nach einer Wiedervereinigung mit den früheren Herren austilgen. Deshalb verkündeten Schultheiss und Räte anfangs 1814, wohl sei die alte, ehrwürdige Verfassung die Schöpferin von Glück und Wohlstand gewesen, doch sollten «um das Band fester zu knüpfen, welches bis dahin Stadt und Land glücklich vereinigt hat, ... würdige und erfahrene Männer aus Städten und Gemeinden, nach in kurzem herauszugebenden gesetzlichen Vorschriften, in Unsere Mitte aufgenommen werden, um die Angelegenheiten des Landes mit Uns zu leiten». Dieses Zugeständnis fasste die Obrigkeit jedoch nicht etwa auf als die Einlösung eines Rechtsanspruches mündiger, gleichberechtigter Bürger, sondern als gütiges Entgegenkommen und als Belohnung der «Unserer Regierung während Jahrhunderten von Unsern Städten und Landschaften erwiesenen Anhänglichkeit, Liebe und getreuen Dienste, und ... Probe Unserer landesväterlichen und dankbaren Empfindungen»¹⁵⁶.

Ein umständliches Wahlverfahren sorgte dafür, dass als Grossräte in der Regel nur Wohlhabende und Leute zum Zuge kamen, die nicht allzusehr wider den Stachel lökten. Amtsbezirken und Municipalstädten standen je nach ihrer Grösse ein bis zwei Sitze zu. Sie hatten dabei für jedes Mandat einen Dreivorschlag einzureichen, den in den Städten der Stadtrat festlegte, in den Bezirken eine Versammlung aller Amtsrichter, Gerichtsstatthalter, Gerichtssassen, Chorrichter und Gemeindepräsidenten. Aus der eingelangten Liste erkor dann der Grosse Rat die eigentlichen Vertreter. Er ergänzte sich also innerhalb bestimmter Grenzen selbst.

Alle bei der Auslese beteiligten Gremien neigten wohl schon von Natur aus kaum Aussenseitern, Oppositionellen oder gar Quertreibern zu. Diese hätten zudem häufig das Erfordernis für Kandidaten nicht erfüllt, «dass man Cantons-Bürger sey, das 29ste Alters-

Jahr zurückgelegt habe, und entweder die Stelle eines Obrigkeitlichen Beamten oder Gemeinds-Vorgesetzten in dem wählenden Amtsbezirk, oder in irgend einem andern Theile des Cantons bekleide, oder in demselben ein bezahltes Grundeigenthum von 30 000 Franken an Werth aufweisen könne. Von den Städten können nebst allen mit obgemeldten Requisiten versehenen Männern, auch aus ihren eigenen Stadtbürgern diejenigen vorgeschlagen werden, die keine Vorgesetzte sind, sich aber durch Talente und Bildung zu dieser Stelle qualifiziren».

Was die Personen betraf, so lauteten die Urtheile über die 43 Grossräte vom Lande positiv. Die Wahl sei «durchgängig auf rechtliche und achtungswerthe Männer» gefallen. Die bekanntesten unter ihnen waren Karl Koch, seinerzeit für den Kanton Oberland Grosser Rat der Helvetischen Republik, sowie Amtsschreiber Johann Ludwig Schnell aus Burgdorf, der später mit seinen Brüdern Karl und Hans während der Regeneration hervortrat.

Die Aufnahme von Landbernern in den Grossen Rat war ein besonderes Anliegen Niklaus Rudolf von Wattenwyls und Niklaus Friedrich von Mülinens. Doch erreichte dieses Zugeständnis an den Geist der Zeit sein Ziel nicht, für Bern «den Vorwurf eines illiberalen Kastengeists von sich abzulehnen und auf eine faktische Weise die Bereitwilligkeit zu zeigen, noch grössere Opfer der Wiedervereinigung der abgerissenen Cantonsteile darzubringen».

Denn die Bevölkerung ausserhalb der Hauptstadt gewann ja kaum eine echte politische Vertretung, die vielleicht auf den Aargau als Verlockung gewirkt hätte. Den «Unbedingten» jedoch schien es, als verletze man die eben erst wieder in Kraft gesetzte Ordnung bereits. Auf ihr würden aber alle Forderungen Berns nach den ehemaligen Untertanengebieten und nach den Kapitalien in England ruhen, über die damals noch nicht entschieden war. Jedes Abweichen von den Vorschriften des Ancien régime nähre die Zweifel daran, ob der neue Kanton der Rechtsnachfolger des Alten Bern sei, und gefährde damit Berns Ansprüche. Um solchen Einwänden entgegenzukommen, wahrten die Wahlregeln den Schein, die volle Souveränität für den gesamten Staat liege immer noch allein bei der Stadt Bern. Mit ihrer Wahl erhielten deshalb die 43 Landgrossräte

deren Bürgerrecht, freilich nur für sich persönlich und nicht auch für ihre Nachkommen. Solche Kompromisse nach allen Seiten hin befriedigten niemanden und trieben Niklaus Friedrich von Mülinen in einem Brief zum verzweifelten Ausruf: «Es ist ein fürchterlicher Frohndienst, in solchen Zeiten Magistrat einer Republik zu seyn¹⁵⁷!»

2. DIE «URKUNDLICHE ERKLÄRUNG»

Die Ende 1813 bestellte Standeskommission war immer nur als Provisorium und als Übergangslösung für die Exekutive gedacht gewesen. Bereits Mitte Januar 1814 wurde sie durch einen Kleinen Rat abgelöst, indem die Legislative zu den fünf Ratsherren aus der Zeit vor 1798, die noch lebten, weitere hinzufügte bis zum Bestand von 21 Mitgliedern, nicht aber bis zur vollen Stärke von 27, damit dem Grossen Rate später, nach seiner Verstärkung durch 43 Zuzüger vom Lande, noch ein bisschen Spielraum bleibe.

Die Wahlen fielen zur Hauptsache auf Gemässigte, das heisst auf Anhänger Niklaus Rudolf von Wattenwyls, der zusammen mit Niklaus Friedrich von Mülinen auch den fünfköpfigen Geheimen Rat lenkte, welcher einen grossen Teil der Geschäfte besorgte. Die «Unbedingten» hatten also an Gewicht etwas verloren.

Was die Herkunft betrifft, stammten die Neugewählten fast ausnahmslos aus patrizischen Familien. Aus der übrigen Bürgerschaft der Stadt Bern waren für den Grossen Rat einzig fünf Männer berücksichtigt worden, für den Kleinen sogar nur die beiden von der Helvetik her bekannten David Rudolf Bay und Christian Pfander. Hier gab es also einen Bevölkerungskreis, der sich mit ebensoviel Recht übergeben und zurückgesetzt fühlen konnte, wie die Landleute¹⁵⁸.

Diese Behörden führten nicht bloss die bereits beschriebenen Kämpfe um die Grenzen Berns, sondern sie hatten auch seine innere Ordnung für die Zukunft festzulegen. Unter den «Ultras» hätte wohl mancher die uneingeschränkte Rückkehr zum Ancien régime begrüsst. Das verbot sich durch die Stimmung im Volke, wo

die Regierenden zwar immer noch mit Ehrerbietung und Sympathie rechnen durften, nicht jedoch mit der Bereitschaft, auf alles seit 1798 Gewonnene wieder zu verzichten. Zudem machte Bern seinen einstigen Untertanengebieten allerhand Versprechungen, um sie erneut für sich zu gewinnen. Als dieses Ziel unerreichbar blieb, banden solche Avancen Bern nicht dem Recht nach, wohl aber faktisch; denn man durfte ja dem eigenen Landvolk kaum vorenthalten, was man Aargauern und Waadtländern zugestanden hätte.

Dazu kam der Druck auswärtiger Mächte. Bern wehrte sich allerdings zusammen mit einigen anderen Ständen erfolgreich gegen die Zumutung, den Entwurf seiner Kantonsverfassung der Tagsatzung und den Alliierten zur Einsicht und Beurteilung vorzulegen. Das änderte freilich nichts daran, dass es letzten Endes vom Wohlwollen der Siegerstaaten abhing. Einzelne ihrer Gesandten befassten sich übrigens intensiv mit Bern und legten für das Grundgesetz des Kantons einen eigenen Entwurf oder mindestens ein einlässliches Gutachten vor, so der preussische Freiherr vom Stein und Graf Capod'Istria, der Vertreter des Zaren ¹⁵⁹.

Bis ins Jahr 1815 hinein zeigte Bern wenig Eile für die Ausarbeitung einer neuen kantonalen Ordnung. Nach Abraham Friedrich von Mutach war das «nicht Folge von Engherzigkeit oder Eigensinn, sondern eines durch jene Zumutungen tief gekränkten Ehr- und National-Gefühls, verbunden mit der aus vielfacher Erfahrung hervorgehenden Ueberzeugung: dass keine Verfassung sich fest und aufrecht erhalten könne, die nicht von äusserm Einfluss und innerm Faktionszwang frei, nach gesetzmässigen Formen ruhig beraten worden ist». Als dann aber der Gedanke immer mehr Boden gewann, Bern für den Verlust von Waadt und Aargau durch den Jura zu entschädigen, konnte es dem Entscheid nicht länger ausweichen; denn die Alliierten wollten das ehemalige Bistum Basel erst übergeben, wenn Bern sich verpflichtete, eine Volksvertretung mit einem Drittel der Abgeordneten vom Lande einzuführen und das Bürgerrecht der Hauptstadt für weite Kreise zu öffnen.

Solche Bindungen engten den Ausschuss ein, der vom August 1815 an eine Kantonsverfassung erarbeiten sollte. Die bekanntesten seiner fünf Mitglieder waren Karl Ludwig von Haller, Abraham

Friedrich von Mutach und Niklaus Rudolf von Wattenwyl, welcher sich nicht mit eigenen Überlegungen begnügte, sondern in persönlichen Briefen angesehene Männer aus allen Landesteilen um Anregungen bat, freilich ohne bedeutenden Ertrag und ohne dass die Wünsche und Vorschläge miteinander harmonierten. Mutach vereinfachte die Beratungen durch die Idee, nicht eine eigentliche neue Verfassung für den Kanton zu schaffen; vielmehr seien bloss eine «Revision Unserer Fundamental- oder Verfassungsgesetze vorzunehmen, und die ehrwürdigen alten Grundlagen der Republik zu erweitern, zu befestigen und mit den Bedürfnissen der jetzigen Zeit in Übereinstimmung zu bringen»¹⁶⁰.

Das Ergebnis war ein Projekt, welches der Grosse Rat Mitte September 1815 mit 169 gegen 16 Stimmen annahm und es am 21. September 1815 als «Urkundliche Erklärung des Grossen Rathes von Bern» verkündete. Die zwölf Artikel wurden als Kantonsverfassung im eidgenössischen Archiv hinterlegt, wie der Bundesvertrag es verlangte. Ihr Text aber mied das Wort «Verfassung» geflissentlich. Dieser Ausdruck war ja vor 1798 in Bern nicht üblich gewesen und zudem für das Empfinden Altgesinnter belastet durch seine Herkunft aus der Revolutionszeit und aus dem Sprachgut des aufklärerischen Naturrechtes. Auch ihrer Form und ihrem Ziel nach besass die «Urkundliche Erklärung» nicht die bindende Kraft einer Verfassung. Das Volk hatte bei ihrer Entstehung nicht mitgewirkt, und sie deklarierte bloss einseitig den Willen und die Absicht der Obrigkeit, «die Grundsätze feyerlich zu erklären, nach denen Wir, gleich Unsern Alvordern, wenn auch unter minder günstigen Umständen, die Regierung von Stadt und Land auszuüben gesonnen sind; bey diesem Anlass, mit einiger Berücksichtigung ganz veränderter Umstände, allen Städten, Landschaften und Gemeinden, theils ihre ehemaligen und wirklich besitzenden Rechte neuerdings anzuerkennen, zu bestätigen und gegen jeden möglichen Zweifel zuzusichern, theils solche mit neuen Gerechtsamen und Freyheiten zu vermehren, die mit Unsern Wünschen, mit den Bedürfnissen der Zeit und mit den billigen Hoffnungen rechtschaffener, durch Einsichten und Kenntnisse an öffentlichen Geschäften theilnehmender Männer übereinstimmend, das Band der Liebe zwischen

Stadt und Land auf ewige Zeiten knüpfen, und Unser gemeinsames Wesen stärken und befestigen können».

Die «Urkundliche Erklärung» anerkannte die evangelisch-reformierte Konfession als die herrschende Religion und sicherte den katholischen Gebieten des künftigen jurassischen Landesteils die Beibehaltung und freie Ausübung ihres Glaubens zu. Daneben garantierte Artikel V fernerhin «die Freyheit des Handels und der Gewerbe unter Vorbehalt der für die gemeine Sicherheit, die Aufrechterhaltung des Zutrauens und die Emporhebung der Gewerbe selbst zu machenden Polizeygesetze». Sonst war von Grundrechten nicht die Rede, ebensowenig von Rechtsgleichheit, weder für die einzelnen Bürger unter sich noch im Verhältnis von Stadt und Land. Der offizielle Titel des Staates lautete fortan «Stadt und Republik Bern», und der Hauptort stellte weiterhin 200 Grossräte, der Rest des Kantons aber nur 99, obwohl er mit rund 320 000 Einwohnern die 17 000 der Hauptstadt um fast das Zwanzigfache übertraf. Es war eben keine Volksvertretung im modernen Sinne des Wortes nach der Bevölkerungszahl, sondern eine Repräsentation von Korporationen nach ihrem traditionellen Gewicht. Weil dabei die Landschaft nicht völlig ohne Abgeordnete blieb, war damit dem Buchstaben – wenn auch kaum dem Sinn – des Bundesvertrages Genüge getan. Die «Urkundliche Erklärung» fand sogar, man habe «allen Cantons-Angehörigen eine ehrenvolle Laufbahn eröffnet, und den Städten und Landschaften Unseres Gebiets einen sehr bedeutenden Antheil an Unserer Regierung eingeräumt».

Die «Urkundliche Erklärung» legte nur die grossen Linien künftiger Politik fest und überliess die Regelung der Einzelheiten den sogenannten «erneuerten Fundamental-Gesetzen der Stadt und Republik Bern», das heisst den Vorschriften der überkommenen Ordnung, welche auf ihre Tauglichkeit für kommende Zeiten hin überprüft und ergänzt werden sollten. Immerhin enthielt die «Urkundliche Erklärung» selber soviel Substanz, dass sie die Forderung der Alliierten erfüllte, es sei den Bernern ausserhalb der Hauptstadt etwas mehr Mitsprachemöglichkeit zu gewähren als bisher. Nur unter dieser Voraussetzung waren die Siegermächte bereit, die Vereinigung Berns mit dem Jura zu vollziehen ¹⁶¹.

IV. KAPITEL

DIE VEREINIGUNG DES JURAS MIT BERN

1. DIE AUSGANGSLAGE

Das ehemalige Fürstbistum Basel bildete weder seiner geographischen Gestalt noch seiner Bevölkerung nach eine Einheit, und gerade die Vielfalt seiner Gegenden und Meinungen erklärt zum guten Teil die unübersichtliche Entwicklung, welche es nun zu schildern gilt. Alte Beziehungen besass Bern zum Südjura, das heisst zu Biel, zu Neuenstadt mit dem Tessenberg, zum Erguel und zum Münstertal. Mit ihnen war es seit langem verbündet, und unter seinem Einfluss hatten diese Gebiete ihren evangelischen Glauben gegen die Bischöfe behauptet. Im Norden dagegen setzten diese die Gegenreformation durch, und mit diesem Raum und seinen Regenten ergaben sich für Bern schon von der Konfession her wenige und schon gar nicht freundschaftliche Berührungen.

Der Jura erlebte und erlitt die Kriege im Gefolge der Französischen Revolution am eigenen Leibe. Der Norden wurde 1792 erobert und zur nominell selbständigen Raurachischen Republik erklärt, aber schon wenige Monate später als Departement Mont Terrible Frankreich einverleibt. Ende 1797 gewann dieses auch den Süden samt Biel, so dass es bereits vor dem 5. März 1798 an die Aare und an bernisches Territorium grenzte. Die Franzosenzeit hinterliess im Jura ihre Spuren: positiv empfand man meist den Verkauf der grossen Güter von Bischof, Kirche und Adel an Bürger und Bauern sowie die Unterstellung unter den einfachen, leicht fasslichen Code Napoléon, der hier noch lange nachwirkte. In die andere Waagschale fielen jedoch die schweren Lasten von Steuern und Requisitionen und die Aushebungen für die kaiserlichen Armeen. Deshalb begrüsst die meisten Jurassier die Alliierten freundlich bei ihrem Einmarsch vom Spätjahr 1813 an. Diese setzten als Statthalter den Baron von Andlau ein, der das Land bis auf weiteres verwaltete. In aller Form trat Frankreich dann den Jura im Ersten Pari-

ser Frieden vom Mai 1814 ab. Erst von jetzt an galt das ehemalige Bistum Basel bei den Verbündeten als herrenloser Raum, über den sie verfügen könnten.

Welche Möglichkeiten einer territorialen Zuteilung liessen sich damals überhaupt denken? Dem Grundsatz nach bekannten sich die Siegermächte zur Idee der Restauration, das heisst der Wiederherstellung vorrevolutionärer Zustände. Demgemäss hätte der Bischof als legitimer Herrscher erneut in seine früheren Rechte eintreten und sein Gebiet als einen Teil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation lenken sollen. Aber dieses entstand nach seiner Auflösung im Jahre 1806 nicht wieder, und überdies hätte die geographische Verbindung zu diesem Raum hin gefehlt. Auch anderswo verschwand ja das weltliche Regiment von Geistlichen, so dass selbst traditionsreiche Gebilde wie die Kurfürstentümer von Mainz, Köln und Trier als Staaten untergingen. Der Bischof kam also als Landesherr kaum in Frage, obwohl Andlau anscheinend vorerst auf eine solche Lösung hinzuarbeiten suchte.

Ein Anschluss des Juras an Frankreich hätte Überraschendes und Stossendes mit sich gebracht, nämlich ausgerechnet für den Verlierer des Krieges einen Gebietsgewinn und strategische Grenzen, welche gegen die Nachbarn zu weit vorsprangen und zu künftigen Offensiven geradezu verlockten, und das bei einer Nation, welche von ihrer jüngsten Vergangenheit her im Ruf eines europäischen Störfriedes und eines unersättlichen Eroberers stand. Es war wenig wahrscheinlich, dass die Alliierten, denen ja das letzte Wort zukam, in diesem Sinne entscheiden würden ¹⁶².

2. DIE MEINUNGEN DER JURASSIER

Angesichts dieser Gegebenheiten drängte sich eine Vereinigung des Juras mit der Schweiz fast auf. Doch in welcher Form konnte sie geschehen? Ein eigener Kanton, bestehend aus dem ganzen Bistum, hätte sich bei den konfessionellen und anderen Gegensätzen auf die Länge kaum behauptet. Sollte die Gegend also an einen anderen Stand angeschlossen oder auf mehrere verteilt werden, zum Beispiel

auf Bern und Basel, vielleicht auch auf den Aargau und auf Neuenburg, das damals eben sein Verhältnis zur Eidgenossenschaft bereinigte?

Wie die Einheimischen über solche Probleme dachten, ist nicht einwandfrei zu erkennen, denn man befragte sie ebensowenig wie die Bewohner zahlreicher anderer Regionen Europas, welche nach den napoleonischen Kriegen von einem Staat zum anderen verschoben wurden. Ein Selbstbestimmungsrecht der Völker anerkannte jene Zeit noch nicht. Immerhin lassen sich die Ansichten der Jurasier einigermaßen erschliessen aus Petitionen, welche sie 1814 an die Tagsatzung richteten. Freilich hatte Andlau manche dieser Eingaben angeregt und wohl ebenfalls ihren Inhalt beeinflusst. Zudem legten nicht Versammlungen die Texte fest, sondern meist Gemeindevorsteher oder andere angesehene Einzelne. Zeitgenössische Stimmen betonten, das durch die Kriege verarmte Volk habe vor allem den Frieden ersehnt, im übrigen aber das Geschehen oft erschöpft, teilnahmslos und resigniert hingenommen.

Unter diesen Vorbehalten kann man die jurassischen Anliegen ungefähr wie folgt zusammenfassen: eine einheitliche oder auch nur deutlich dominierende Haltung fehlte in der ersten Hälfte 1814 noch. Die Vielfalt der Vorschläge war gewaltig, um so mehr, als mancher Brief sich nicht mit eigenen Anträgen begnügte, sondern vorbeugend auch schon andere Projekte bekämpfte, die in der Luft lagen, oder Eventualanträge stellte für den Fall, dass der Hauptwunsch sich nicht erfülle.

Eine Rückkehr des Fürstbischofs beehrten der katholische Nordjura, Neuenstadt und das Erguel, doch verlangte dieses zugleich eine enge Bindung an Bern mindestens für den protestantischen Südjura. Als Ausweichmöglichkeit befürwortete die katholische Landschaft französischer Zunge einen eigenen Kanton Jura, während umgekehrt das Münstertal einem solchen Gebilde die Lebensfähigkeit rundweg absprach. Delsberg und Laufen erwogen den Anschluss an Basel, Neuenstadt und Teile des Erguel einen solchen an Neuenburg. Eine Vereinigung mit Bern wünschten deutlich das Münstertal, etwas weniger dezidiert auch das Erguel und Neuenstadt. Zu Frankreich strebte der Conseil Municipal von Pruntrut,

doch dagegen verwahrte sich eine Petition von 181 Einwohnern der gleichen Ortschaft. Für einen besonderen eidgenössischen Stand Biel warb schliesslich vor allem diese Stadt selber. Etwas Echo fand sie bloss in Courtelary, während sich Neuenstadt die Zuteilung zu einem derartigen Kanton ausdrücklich verbat. Nicht Geschlossenheit kennzeichnete also die öffentliche Meinung des Juras, sondern ein buntes Vielerlei von Wünschen und von Vorstellungen über die Zukunft¹⁶³.

3. DIE BEDENKEN BERNS

Am Ende der Mediationszeit trat immer klarer hervor, dass Bern die Waadt und den Aargau kaum zurückgewinnen werde. Der Gedanke lag nahe, ihm dafür andere Gebiete zuzusprechen, damit es mindestens sein Gesicht wahren könne. In diese Richtung wies Niklaus Rudolf von Wattenwyl schon im November 1813, also noch vor dem Einmarsch der Alliierten in die Eidgenossenschaft, als er von der Tagsatzung in Zürich nach Hause berichtete, die übrigen Stände seien nicht bereit, die ehemaligen Untertanenlande unter Berns Herrschaft zurückkehren zu lassen. Vielleicht würden sie ihm aber andere Regionen anbieten, welche damals zur Schweiz geschlagen werden sollten. Mehr oder weniger offizielle Andeutungen erhielt dann Niklaus Friedrich von Mülinen im Januar 1814 durch Metternich, als er zum Empfang der siegreichen Monarchen nach Basel gereist war, und zwar nannte der österreichische Minister dabei bereits den Jura als Kompensationsobjekt.

Bern reagierte vorerst kaum auf solche Winke. Aber am 26. März 1814 bekam es von den Verbündeten die Aufforderung, seinen Widerstand aufzugeben und endlich Gesandte an die Tagsatzung aller 19 Kantone nach Zürich zu schicken. Gleichsam zur Belohnung wurde ihm dabei als Ausgleich für seine territorialen Verluste der grösste Teil des Bistums Basel in Aussicht gestellt.

Jetzt handelte Bern schnell: bereits drei Tage später, am 29. März, legte der Geheime Rat dem Grossen Rat einen Bericht vor, der auf 15 engbeschriebenen Seiten Vor- und Nachteile einer Vereinigung mit dem Jura abwog.

Nach der Meinung des Geheimen Rates überwog das Positive im militärischen Bereich. Bern erhielt gegen Frankreich Grenzen, die sich trotz ihrer Länge leicht verteidigen liessen, und besässe bis Büren wieder beide Aareufer. Das Ausland würde weiter von der Hauptstadt wegrücken, und in diesem Sinne gewänne sie eine zentralere und geschütztere Stellung. Die Jurassier gäben erfahrungsgemäss gute Soldaten ab. Das könnte Berns Position und Einfluss in der Eidgenossenschaft stärken, was erwünscht sei im Hinblick auf denkbare Konflikte, zum Beispiel mit den neuen Kantonen. Allerdings hatte Frankreich damals noch gar nicht *de iure* auf den Jura verzichtet. Bern übernehme also eine umstrittene Gegend, die es weder früher besessen, noch in einem Krieg erobert hatte, und auf die ihm somit kein Rechtsanspruch zustand. Es wollte aber Erweiterungen nur durch «rechtliche Mittel» erzielen. Sonst werde es leicht in Kämpfe verwickelt, bei denen es nicht einmal bestimmt auf wirksame Hilfe der eidgenössischen Stände rechnen dürfe.

Für Wirtschaft und Administration betonte der Geheime Rat vor allem das Negative. Wohl bekäme Bern Eisenschmelzen, Hammer Schmieden, Glasfabriken und andere Gewerbe, die ihm bisher fehlten. Aber der Jura sei während der langen Besetzung durch Frankreich ausgesogen worden und könne sich nur erholen, wenn Bern vorerst weit mehr Mittel hineinstecke, als es daraus beziehe. Es müsste deshalb die Bewohner seiner angestammten Gebiete stärker belasten, als es in manchen anderen Kantonen geschehe. Die alte Finanzverwaltung der Bischöfe habe auf Einkünften aus Domänen und auf Feudalabgaben beruht. Seit 1792 seien die einen verkauft, die anderen aufgehoben und dafür Auflagen nach französischem Vorbild eingeführt worden, welche in den Grundzügen beibehalten werden müssten. Damit gälten dann im gleichen Kanton zwei verschiedene Steuersysteme, woraus sich leicht Reibereien und Eifersucht zwischen den Landesteilen ergäben. Überhaupt nähme die Einheit des Berner Volkes Schaden: es müsste sich Teile einverleiben, von denen es sich nach Denkart und Tradition deutlich unterscheide.

Städte, die gehofft hätten, selber Kantonshauptorte zu werden, würden in ihrer Enttäuschung künftig vielleicht Herde der Unzu-

friedenheit und der Unruhe bilden – eine Anspielung auf Biel, Delsberg und Pruntrut. Für heutige Begriffe erstaunlich kurz ist dagegen die Rede von den Ungleichheiten der Sprache und des Glaubens. Schliesslich könnte Bern mit der Annahme des Juras «als Entschädigung oder als Geschenk» den Anschein erwecken, als nehme es seine Ansprüche auf die Waadt und vor allem auf den Aargau zurück. Deshalb empfahl der Geheime Rat, das Anerbieten der «Herren Minister der alliierten Höfe mit Anstand und Bescheidenheit auf schickliche Weise abzulehnen». Der Grosse Rat folgte am 31. März 1814 diesem Antrag nur knapp, mit 83 gegen 71 Stimmen, wobei er ausdrücklich wünschte, die Landschaft Pruntrut möge in irgendeiner Form der Eidgenossenschaft angegliedert werden¹⁶⁴.

4. DER ENTSCHEID DES WIENER KONGRESSES

Bald veränderten neue Ereignisse die Lage in wichtigen Punkten. So trat Frankreich Ende Mai 1814 im Ersten Pariser Frieden den Jura ab, womit für Bern eines der Hemmnisse gegen eine Vereinigung wegfiel. Endgültig bestimmte über das Schicksal des Bistums Basel nicht eine schweizerische Instanz, sondern der Kongress der Siegermächte in Wien. Bern entsandte dorthin den Ratsherrn Ludwig Zeerleder und instruierte ihn, am Aargau festzuhalten, den Jura jedoch nicht mehr zurückzuweisen, wenn er ihm angeboten werde. Berns Ablehnung hatte sich also bereits etwas aufgeweicht. Neben Zeerleder weilten in der österreichischen Kapitale noch Dr. Heilmann als Vertreter Biels und die beiden Jurassier Billieux und Defils als Delegierte des Generalgouverneurs von Andlau. Aber nicht von ihnen her erwachsen Bern Schwierigkeiten, vielmehr von Frédéric-César de Laharpe und Albrecht Rengger, denen Zar Alexander I. sein Ohr lieh. Sie fürchteten, Bern gewinne zuviel Gewicht und könnte noch besser als vorher die Verbindungen zwischen den beiden ähnlich gesinnten Ständen Waadt und Aargau sperren und stören. Deshalb sollten ihrer Meinung nach entweder zwei selbständige Kantone Jura und Biel entstehen oder das Bistum aufgeteilt

werden, wobei Bern das Münstertal als Enklave und Neuenburg das Sankt-Immer-Tal sowie Neuenstadt erhalten hätte. Allerdings fiel diese Anregung der beiden prominenten Helvetiker unter den Tisch, ebenso ein Plan des Genfers Pictet-de Rochemont. Er wollte die Ajoie an Frankreich abtreten und mit diesem Abtausch Versoix für seine Heimatstadt gewinnen, um ihr so eine direkte Landverbindung mit der übrigen Schweiz zu verschaffen.

Je mehr sich Berns Hoffnung verflüchtigte, den Aargau und die Waadt zu behalten, desto eher war es bereit, sich in die Vereinigung mit dem Jura zu schicken. Allerdings gaben Berns Gegner noch nicht auf und suchten den Zusammenschluss zu hintertreiben, indem sie bei den Alliierten die Forderung durchsetzten, Bern müsse zuvor seine aristokratische Verfassung ändern und dem Volk mehr politische Rechte gewähren. Sie nahmen mit Recht an, solcher Druck von aussen verletze Berns Stolz und verleite es zur Ablehnung. Tatsächlich wies der Geheime Rat am 16. Januar 1815 Zeerleder an, den Jura nur zu akzeptieren, wenn «der Abtretung dieses Landes keine auf Abänderung unserer Verfassung abzweckende, den Rechten und der Würde der Regierung nachteilige Bedinge angehängt werden»¹⁶⁵.

Das Begehren der Siegermächte war nicht eine Bedingung, sondern ein Wunsch. Verwässert und mehrdeutig formuliert, fand es sich wieder im Artikel 4 der entscheidenden Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815, welche die schweizerischen Belange regelte: «Die mit den Kantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bistums Basel, sowie jene von Biel, sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem Zustande verbleibt), der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte teilhaft, deren die Einwohner der genannten Kantone geniessen und werden geniessen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche Ansprüche auf Repräsentanz und andere Stellen nach Inhalt der Kantonsverfassungen.»

Der vorangehende Artikel 3 hatte das Gebiet festgelegt, das an Bern gehen sollte: es war das ehemalige Bistum Basel mit Ausnahme des Birseck, das an Basel fiel, und einer kleinen Enklave bei Lignièrès, welche fortan neuenburgisches Territorium abrundete.

Damit war der Entscheid gefallen und das Ziel bezeichnet, aber nicht erreicht. Noch hatte das Verfahren manche Stufe zu durchlaufen. Ende April 1815 stimmte der bernische Grosse Rat, Ende Mai 1815 die Tagsatzung den Beschlüssen aus Wien zu. Kurz darauf – Mitte Juni 1815 – verscheuchte der Sieg über Napoleon bei Waterloo drohende Gefahren für die Alliierten und gab ihnen ihre frühere Bewegungsfreiheit zurück. Nun beharrten sie wieder darauf, Bern könne den Jura erst an sich ziehen, wenn es seine Grundgesetze ändere. Zwar hatte sich Berns Grosser Rat bereits im April 1815 zur Verfassungsrevision bekannt, doch wollte er jeden Schein vermeiden, als handle er unter ausländischem Einfluss. Schliesslich fand man den Ausweg, dass vorderhand die Tagsatzung das ehemalige Bistum Basel auf Rechnung Berns verwaltete, bis dieses den alliierten Forderungen nachgekommen war. Der frühere Zürcher Bürgermeister Johann Konrad von Escher wurde zum eidgenössischen Kommissär bestimmt und übernahm am 23. August 1815 in Pruntrut von Andlau seine Befugnisse. Durch die Proklamation der bereits geschilderten «Urkundlichen Erklärung» im September legte dann Bern den Weg frei für die eigentliche Vereinigung mit dem Jura¹⁶⁶.

5. DIE VEREINIGUNGSURKUNDE

Die Wiener Erklärung der europäischen Mächte vom 20. März 1815 hatte im dritten Abschnitt ihres Artikels 4 das Verfahren für die Klärung der Einzelheiten beim Zusammenschluss Berns und des Juras wie folgt geordnet:

«Die beiderseitigen Vereinigungsurkunden sollen in Gemässheit der oben ausgesprochenen Grundsätze durch Kommissionen errichtet werden, die aus einer gleichen Anzahl Abgeordneter jedes betreffenden Teils gebildet sind. Die Abgeordneten des Bistums Basel sollen durch den Direktorial-Kanton aus den angesehensten Bürgern des Landes gewählt werden.

Die schweizerische Eidgenossenschaft wird diese Urkunden gewährleisten. Alle Punkte, worüber beide Teile sich nicht verständi-

gen können, werden durch einen Schiedsrichter, den die Tagsatzung ernennt, entschieden.»

Auf die Ausarbeitung dieser Dokumente bereitete sich Bern gründlich vor und sandte schon im Frühjahr 1815 Karl Rudolf May von Rued und etwas später auch Gottlieb Abraham von Jenner in den Jura, «um bei den daherigen Verhandlungen ... mit den unumgänglichst erforderlichen Vorkenntnissen über die gedachte Landschaft ausgerüstet zu sein». Anfangs Juni 1815 ernannte der Geheime Rat zudem eine «Kommission zur provisorischen Organisation des Bistums Basel», die sich später mit geringen Veränderungen in die bernische Delegation für die Verhandlungen über die Vereinigungsurkunde verwandelte. Zu ihren prominentesten Mitgliedern gehörten Gottlieb Abraham von Jenner, Abraham Friedrich von Mutach und Karl Ludwig von Haller, ferner David Rudolf Fellenberg, Rudolf Kirchberger, Emanuel Ludwig von Ougsburger und Albrecht Friedrich May (von Schadau).

Bern hätte kleinere Abordnungen bevorzugt, doch wäre es dann noch schwerer gefallen, die Vielfalt an Volksgruppen und Meinungen im Bistum zu repräsentieren. Ohnehin waren die Jurassier im Nachteil: eine auswärtige Instanz bezeichnete ihre Vertreter und zwar erst wenige Tage vor dem Beginn der Gespräche. Zudem stärkte ihnen keine Instruktion einer heimischen Behörde den Rücken. Der eidgenössische Kommissär Escher ging aber bei der Wahl der Deputation sorgfältig vor und erbat sich auch von Jenner Vorschläge. Schliesslich bestimmte der Vorort Zürich folgende sechs Männer: Ursanne Joseph Conrad, Baron de Billieux, den Schwager Andlaus; die beiden Stadtpräsidenten von Pruntrut und Delsberg, Pierre Joseph Gerlach Arnoux und Antoine de Grandvillers; die beiden Notare Jacob Gobat aus Crémises und Jean Henri Bellerichard von Courtelary sowie den Vorsitzenden des Rates von Neuenstadt, Jacob Georges Chifelle. Biel durfte seinen Delegierten, Georg Friedrich Heilmann, selbst ernennen. Es handelte sich um lauter geachtete Persönlichkeiten, doch fühlten sich Saignelégier und St-Ursanne übergangen, ebenso jene Kreise, die mit Frankreich sympathisierten. Zudem waren die vier Reformierten gegenüber den drei Katholiken in der Überzahl, doch wäre es ja kaum angegangen, aus

protestantischen Gegenden andersgläubige Wortführer zu entsenden¹⁶⁷.

Für die Verhandlungen erhielten die bernischen Abgeordneten von ihren Räten ausführliche Vorschriften darüber, in welchen Belangen sie dem künftigen neuen Kantonsteil Zugeständnisse machen durften und in welchen sie unnachgiebig bleiben mussten. Die Anweisungen massen den bevorstehenden Debatten einen hohen Rang zu, «als von deren glücklichem Erfolg grossenteils das Ansehen und die künftige Ruhe des Standes Bern abhängen kann». Deshalb mahnten sie: «Vor allem aus werdet Ihr, Meine Gnädigen Herren, in der ganzen Unterhandlung einen Geist des Wohlwollens und der auf alte nachbarliche Verhältnisse gegründeten Freundschaft mit Euch bringen, in allem was ohne Nachtheil Landesherrlicher Rechte zum Besten der Einwohner geschehen kann, die conciliantesten Gesinnungen an den Tag legen; indem Meine Gnädigen Herren einen besonderen Werth darauf setzen, auch die Gemüther dieser neuen Angehörigen zu gewinnen und vorzüglich wünschen müssen, dass kein schiedsrichterlicher Ausspruch von Seite der Tagsatzung nöthig sey; als welcher immerhin von eint oder anderer Seite einen Keim der Unzufriedenheit zurücklassen würde.» Hauptanliegen war es also, Berns Prestige zu schonen und zu verhindern, dass es sich einem Entscheid anderer Kantone beugen müsse. Das war nach den Erfahrungen in den vorangegangenen Jahren verständlich; aber später hätte Bern den Wert eines Urteils neutraler Unbetheiligter vielleicht höher eingeschätzt.

Ziel war die Gleichstellung von Jurassiern und Altbernern. Deshalb liess der Text schon in seiner Einleitung von zwei Varianten die «Zweite Meinung» fallen. Sie hätte vorgesehen: «Da dieses Land unter ganz besondern Titeln Vertragsweise an den Stand Bern gelangt, so wird es auch zweckmässig seyn, solches nach verschiedenen Verhältnissen zu regieren, auch unter einer abgesönderten Finanzverwaltung, so dass die ältern Theile des Cantons dadurch weder belästigt noch begünstigt werden.» Massgebend sollte die «Erste Meinung» sein: «Jedoch werdet Ihr dabey immer zur unverrückten Maxime behalten, diese Lande so zu vereinigen, dass in allen Dingen die möglichste Gleichförmigkeit mit den alten Theilen

des Cantons Bern erzielet werde, um sie dadurch fester aneinander zu knüpfen, jedoch so, dass nach der Natur der Umstände einige dem Landesherrn nicht nachtheilige Verschiedenheit wohl gestattet werden kann.»

Der Jura sollte also keine Sonderbehandlung und kein Minderheits-Statut erhalten und auch nicht politisch oder administrativ eine Einheit für sich bilden. Deshalb verwarf die Instruktion die Schaffung eines jurassischen Appellationshofes: «Da Meine Gnädigen Herren es einer klugen Politik zuwiderhalten, das Band der obersten Gerichtsbarkeit zwischen den neuen Angehörigen und dem Landesherrn gänzlich aufzulösen, da die meisten Theile des Bistums eben so nahe ja noch näher bey Bern liegen als bey Pruntrut, die letztere Stadt selbst nicht entfernter ist als mehrere Theile des jetzigen Cantons, für alle aber die oberste gerichtliche Hülffleistung in hiesiger Hauptstadt näher zu finden sein wird als ehemals in Colmar oder Paris.» Abgelehnt wurde ebenfalls die Idee eines Administrativrates, der «im Lande selbst sitzend und aus Landes-Einwohnern zusammengesetzt ... nicht allein die nemlichen Inconveniente wie ein Appellationsgericht hätte, sondern gleichsam eine abgesonderte Regierung bilden würde und in eine Art von Oppositions-Tribunal ausarten könnte». Auch die Garantie für eine Mindestvertretung der Jurassier in bestimmten Behörden fand keine Gnade: «Falls für die Einwohner des Bistums Basel auch 1 oder 2 Stellen im Kleinen Rath verlangt würden, werdet Ihr, Meine Gnädigen Herren, erwiedern, dass Meine Gnädigen Herren darüber keine gesetzliche Verpflichtung übernehmen können, indem die Wahl unter allen Mitgliedern des Grossen Rathes frey steht und nicht an besondere Bezirke geheftet ist. Es würde mithin eine solche Wahl allenfalls nur das Resultat der Convenienz und der Klugheit der Regierung selbst seyn können.»

Als Fremdkörper kamen Bern die jurassischen Gesetze aus der Zeit der französischen Okkupation vor: «Da der Code Napoleon erst seit etwa 10 Jahren dem Land aufgedrungen worden und grossentheils bereits nicht mehr befolget wird, in seinen meisten Dispositionen auf hiesige Verfassung und Behörden unanwendbar ist, in anderer sich doch nur auf Verträge und Gewohnheiten beruft und

endlich beständig an die Herrschaft des Französischen Kaysers erinnert; so kann er, so wie der noch unpassendere Code de procedure civile unmöglich beybehalten werden.»

Die Lasten für den Einzelnen wie für die Gemeinden durften nach der Meinung Berns im ehemaligen Bistum Basel fortan nicht härter drücken als während der Franzosenzeit. Zwar liess sich die Vereinheitlichung mit dem alten Kanton nicht voll durchführen; denn hier bildeten Staatsdomänen, Zehnten und Bodenzinsen immer noch das Rückgrat der öffentlichen Finanzen. Im Jura dagegen waren diese Einnahmequellen seit 1792 veräussert oder beseitigt worden. Um die Bürde für alle Berner ungefähr gleich schwer zu laden, sah die Obrigkeit deshalb im Jura weiterhin eine Abgabe in der Art der französischen Grundsteuer vor, dazu die dem angestammten Bernbiet wohlvertrauten indirekten Leistungen wie das Ohmgeld oder die Zuschläge auf den Preisen für Salz und für Stempelpapier. Die Instruktion hob jedoch hervor: «Ihr, Meine Gnädigen Herren, werdet hiebey schickliche Gelegenheit finden zu bemerken, wie sehr das Land auch in dieser Hinsicht unter der Bernerischen Regierung erleichtert wird ¹⁶⁸.»

Über den eigentlichen Text der Vereinigungsurkunde verhandelten die Delegationen Berns und aus dem Bistum Basel vom 3. November 1815 an in Biel. Die beiden Abordnungen wechselten fast täglich Noten mit Vorschlägen zur Formulierung der einzelnen Abschnitte. Das Verfahren lief rasch und ohne Spannungen ab, denn die Hauptpunkte des auszuarbeitenden Dokumentes standen bereits seit der Wiener Erklärung der europäischen Mächte vom 20. März 1815 fest. Zudem waren die jurassischen Vertreter erst in den letzten Oktobertagen ernannt worden und hätten deshalb noch gar nicht Zeit und Gelegenheit gefunden, um sich auf gemeinsame Positionen und Kampfweisen festzulegen. Zu reden gaben vor allem die Religionsfrage sowie das Problem der Sonderrechte Biels, doch einigte man sich bald auf allseits annehmbare Formulierungen, und bereits am 14. November 1815 konnte die Urkunde unterzeichnet werden.

Noch löste der bernische Grosse Rat ein kleines Nachspiel aus, als er bei den Beratungen über die Ratifikation das Wort «einzig»

aus einem Passus strich, der für den Nordjura die römisch-katholische Konfession als einzigen öffentlichen Gottesdienst anerkennen wollte. In einer nachträglichen Sitzung Ende November 1815 fügten sich die jurassischen Delegierten und gaben damit den Weg frei für die Genehmigung des Textes durch Bern und die Gewährleistung durch die Eidgenossenschaft.

Von den 25 Artikeln der Vereinigungsurkunde behandelten rund die Hälfte geistliche Dinge. Beide Bekenntnisse erhielten die Freiheit des Gottesdienstes zugesichert, ebenso der Bischof und der Klerus die weitere Ausübung ihrer geistlichen Rechte. Die katholischen Schulen blieben bestehen, und die Gemeinden verfügten immer noch über ihre Kirchengüter. Für die Aufhebung der französischen Gesetze und für die Abgaben setzte sich der Standpunkt der bernischen Instruktion durch. Schliesslich legte Artikel 19 fest: «Die Einwohner des Bisthums Basel sollen ohne Unterschied der Religion der gleichen politischen Rechte theilhaftig seyn, deren die Einwohner des Cantons Bern gegenwärtig geniessen oder in Zukunft geniessen mögen. Sie sollen in dem festgesetzten Verhältnis an den Stellen im Souverainen Rathe und andern Theil haben, so wie die Verfassung des Cantons und namentlich die urkundliche Erklärung des Souverainen Rathes vom 21. September 1815 es mit sich bringt, welche anmit auch für die Einwohner des Bisthums geltend erklärt wird.»

Zwar waren gewisse jurassische Anliegen auf der Strecke geblieben, etwa die Erhebung des Französischen zur Amtssprache, die Wiederherstellung des Klosters Bellelay oder die Schaffung eines Obergerichtes französischer Zunge. Aber die Vereinigungsurkunde gewährte doch alles, was die Wiener Erklärung versprochen hatte, und nirgends im Bistum trat nach ihrer Unterzeichnung Unzufriedenheit zutage¹⁶⁹.

Nun konnte am 14. Dezember 1815 der Schultheiss von Stadt und Republik Bern verkünden: «Also nehmen wir, kraft gegenwärtigen Patents, vom 21. Dezember 1815 hinweg, von allen diesen Städten und Landschaften, namentlich der Stadt Biel und den ehemals ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen drei Ortschaften, ferner den Städten Pruntrut, Delsberg, Neuenstadt, Laufen und St. Ursitz,

den ehevorigen Herrschaften und Landvogteien Elsgau und Delsbergertal, den Probsteien Münster, St. Ursitz und der Courtine de Bellelay, dem Erguel mit dem St. Immortal, den Freien Bergen, den Herrschaften Ilfingen und Tessenberg etc. etc., nichts ausgenommen, als was den Kantonen Basel und Neuenburg zugeteilt ist, mit all ihren Zubehörden, Rechten und vorhandenen Nutzbarkeiten wirklichen Besitz und vereinigen dieselben mit Unserm Gebiet, also dass sie von nun an, auf alle Zukunft, einen integrierenden Bestandteil des Kantons Bern ausmachen.»

Am 21. Dezember 1815 fanden in Delsberg die Übergabefeiern statt mit Ansprachen des eidgenössischen Kommissärs Escher, seines Stellvertreters Billieux und des Berners Abraham Friedrich von Mutsch, der in seiner «Revolutions-Geschichte der Republik Bern» ergriffen seine damalige Reise in den neuen Landesteil schilderte: «Überall schienen Berns neue Angehörige der Deputation mit unverstellten Zügen der lebhaftesten Freude entgegen zu kommen. Insbesondere äusserte sich solche durch die herzlichste Teilnahme aller Alter und Volksklassen im Erguel und Münsterthal. Bei dem Eintritt unter Pierre Pertuis' Felsentor trat aus der Dunkelheit der Nacht, welche bereits die Gesandtschaft auf ihrer Reise überrascht hatte, das mit Schnee bedeckte Münsterthal in reinem Zauberglanz hervor, erhellet durch tausendfachen Lichterschein der Dörfer und durch die Freudenfeuer, die ringsum auf den Bergen brannten. Mit freundlicher Sorgfalt waren längs der teilweise gefährlichen Strasse Laternenpfähle, über welchen die Standesfarbe in rot und schwarzen Bändern flatterte, aufgesteckt und am Eingange der Dörfer illuminierte Triumphbogen mit allegorischen Bildern und Sinnschriften errichtet. Bei diesen standen zum Ehren-Empfang der Pfarrer und die Gemeinds-Vorsteher mit einer Schar weiss gekleideter, mit Blumen bekränzter Mädchen und Kinder, ihnen gegenüber als rüstige Wehrmänner unter den Waffen die Väter. Was jene durch Standreden, durch Gedichte und Choralgesänge in ländlicher Einfalt zur Ehre der Regierung auszudrücken suchten, bekräftigten diese durch abfeuernde Salven, militärische Musik und ununterbrochenes Vivat-rufen. So wälzte sich der Zug, umgeben von zahlreichen Abteilungen freiwilliger Reuter, unter dem Geläute aller Glocken und dem

frohen Jubelgetümmel einer freudetrunkenen Menge langsam von Dorf zu Dorf bis an die Grenzen von Delsberg fort, woselbst, als dem Sitze des Eidgenössischen Regierungs-Commissärs, die Deputation unter Paradierung des in französischen Diensten gestandenen Schweizer-Bataillons de Riaz und der Bürgerwache des Orts des folgenden Tages eintraf.» In dieser Feststimmung ahnte kaum jemand, wieviel Spannungen und Missverständnisse zwischen den beiden Landesteilen die Zukunft noch barg¹⁷⁰.



31



32

31 Die alte Staatssymbolik kehrt zurück

32 Das Schloss Schwarzenburg



33 *Leichenbegängnis des Schultheissen Niklaus Friedrich v. Steiger, 1805*



34



35

34 Schultheiss Niklaus Rudolf v. Wattenwyl geht aufs Rathaus

35 Wahlwerbung auf dem Lande, 1808







38

38 *Durchmarsch österreichischer Truppen durch Bern, 1813*

39 *Proklamation der Mediationsregierung betreffend den Huldigungseid, 1803* ▷

1803 Juli 29

Huldigungsfest

d



PUBLICATION.

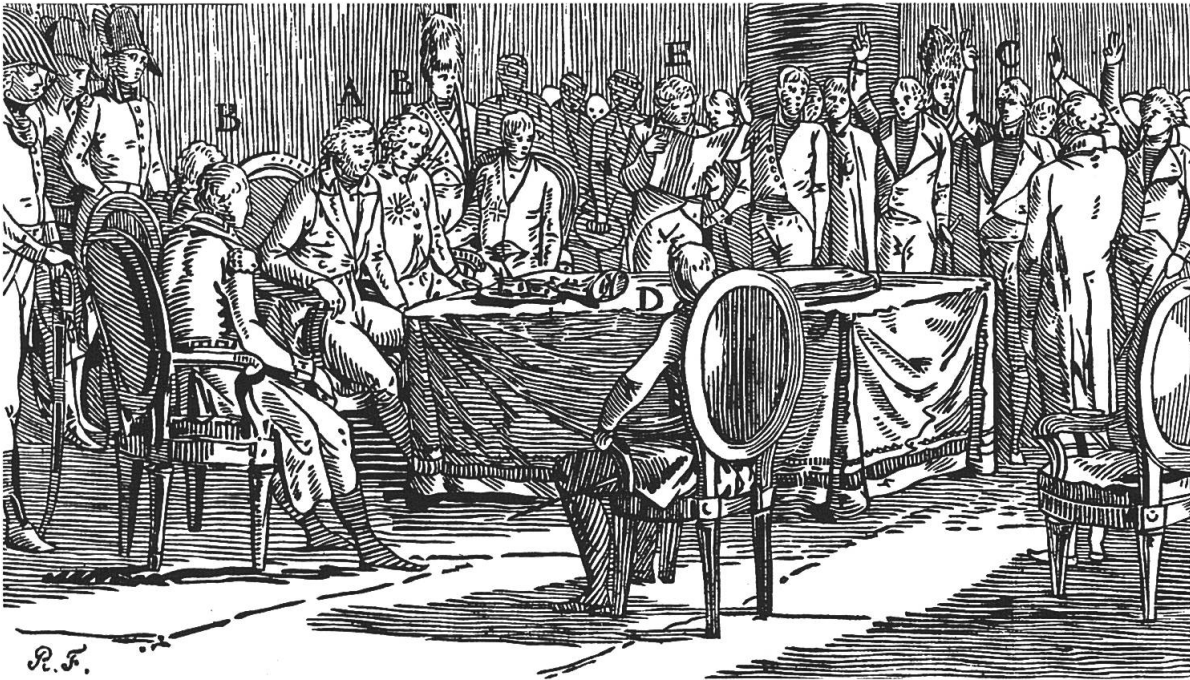
Wir, Schultheiß und Rath
des Cantons Bern, thun kund hiemit:
Nachdem Wir in Folge des 3ten §. Unserer Publikation vom
11ten Heumonats leztlin, eine allgemeine Huldigungs-Feyer
beschlossen, so haben Wir erkannt, daß der für den ganzen
Canton festgesetzte Huldigungs-Eyd, auf dem Land, an
denen von Unsern Ober-Amtmännern dazu festzusetzenden
Tagen, nach Abhaltung eines auf diese wichtige Handlung
gerichteten Gottesdienstes, abgeschworen werden solle.

Wir fordern demnach alle die, in irgend einer Ge-
meinde des Cantons Bern verburgerte Mannspersonen,
die das 16te Jahr Alters zurückgelegt haben, und zum
Tische des Herren sind zugelassen worden, hiemit auf, sich
an denen in ihrem Kirchspiel dafür bestimmten Tagen, bey
dieser feyerlichen Handlung einzufinden, und dieselbe mit
Würde und Anstand zu begehren, also daß der Allerhöchste
der Regierung und dem Land seinen Segen gnädigst ver-
leihen wolle.

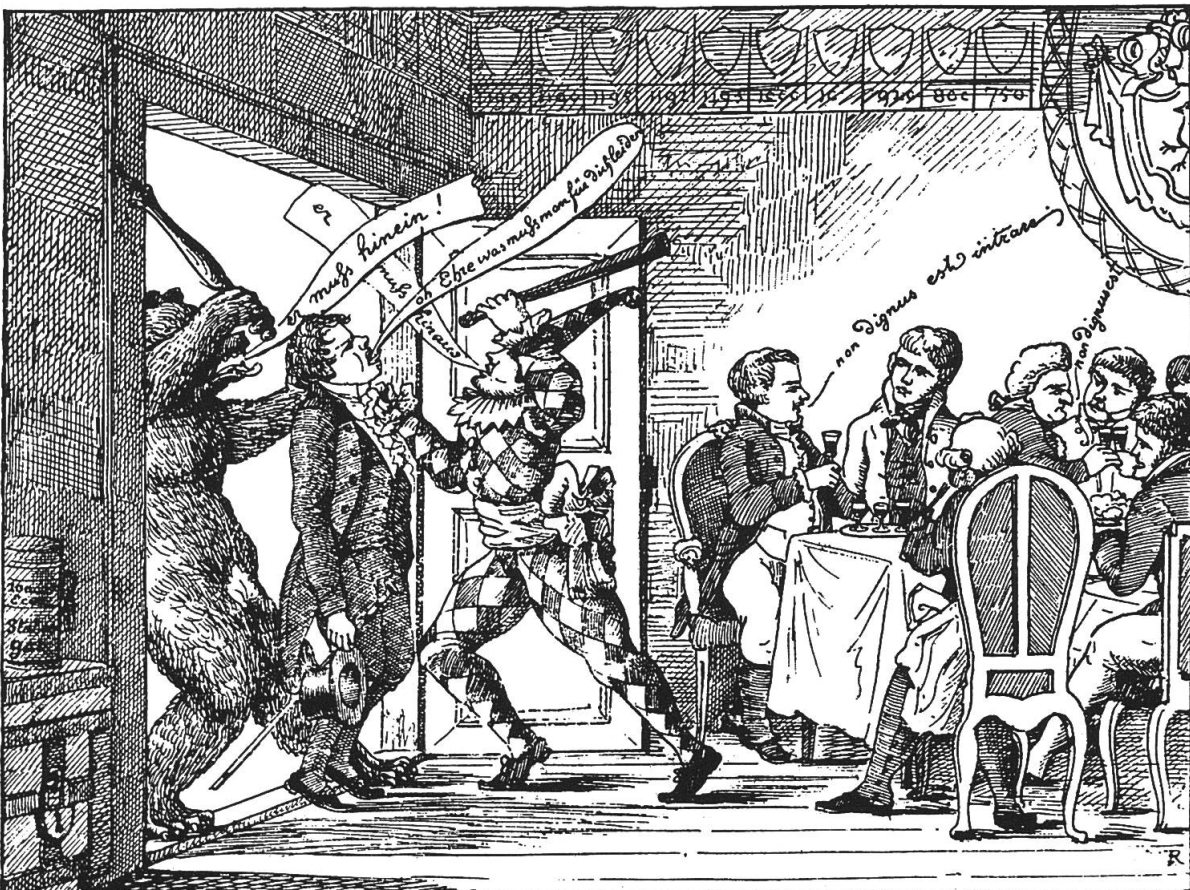
Geben Bern, den 29sten Heumonats 1803.

Der Amts-Schultheiß,
von Wattenwyl.

Namens des Kleinen Raths,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.



40 R. F.



41

40 Eröffnung der eidgenössischen Tagsatzung in Bern, 1804

41 Die Affäre Krähnbühl, 1809



42



43



44

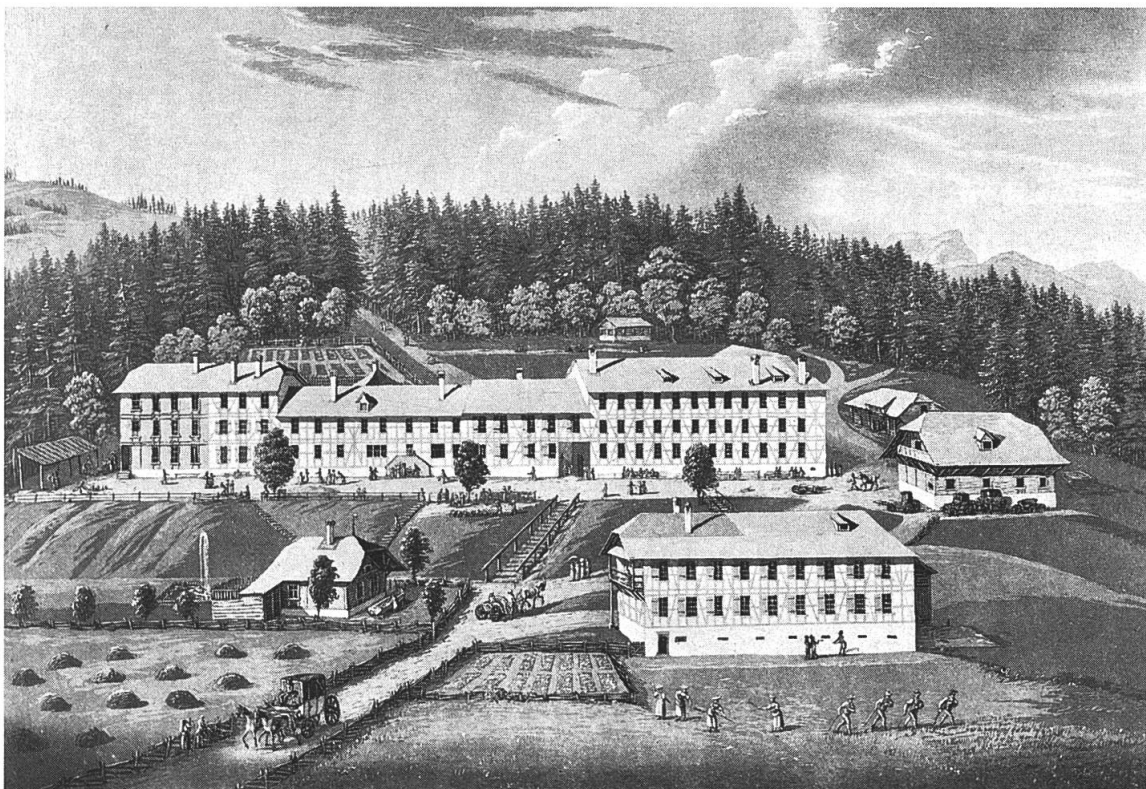


45

-
- 42 *Niklaus Rudolf v. Wattenwyl (1760–1832)*
 43 *Philipp Emanuel v. Fellenberg (1771–1844)*
 44 *Franz Niklaus König (1765–1832)*
 45 *Gottlieb Jakob Kuhn (1775–1849)*



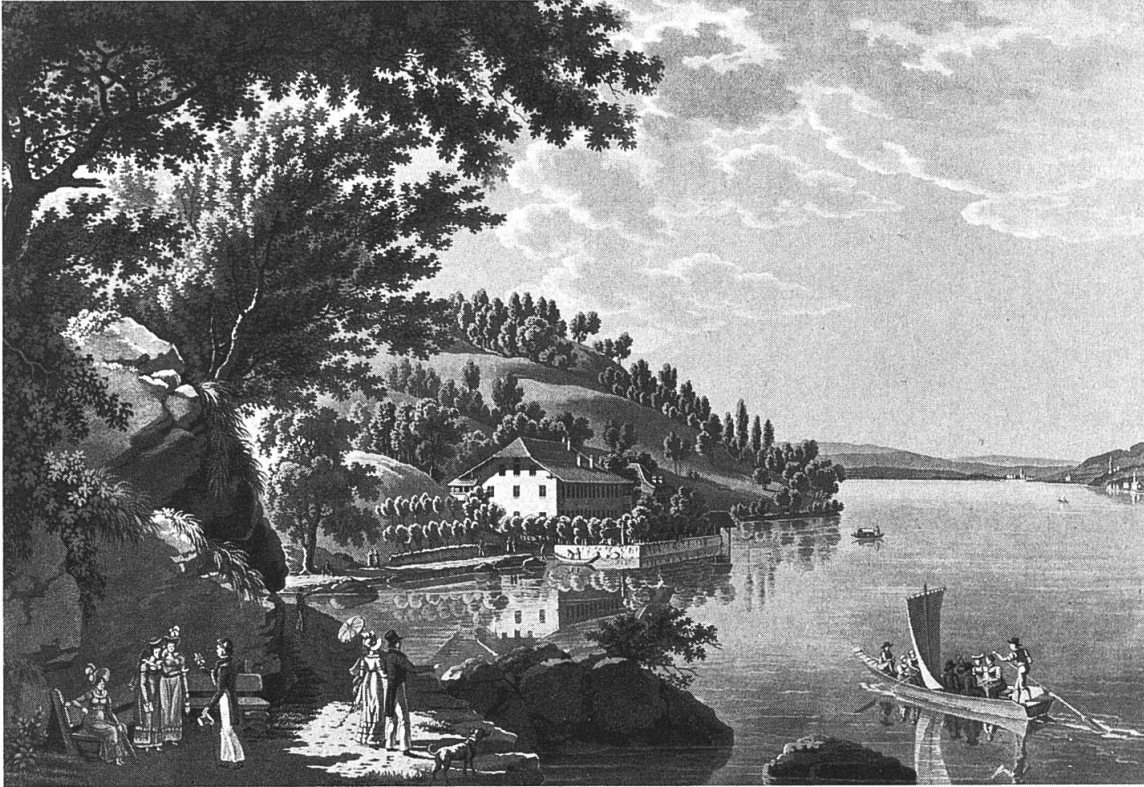
46



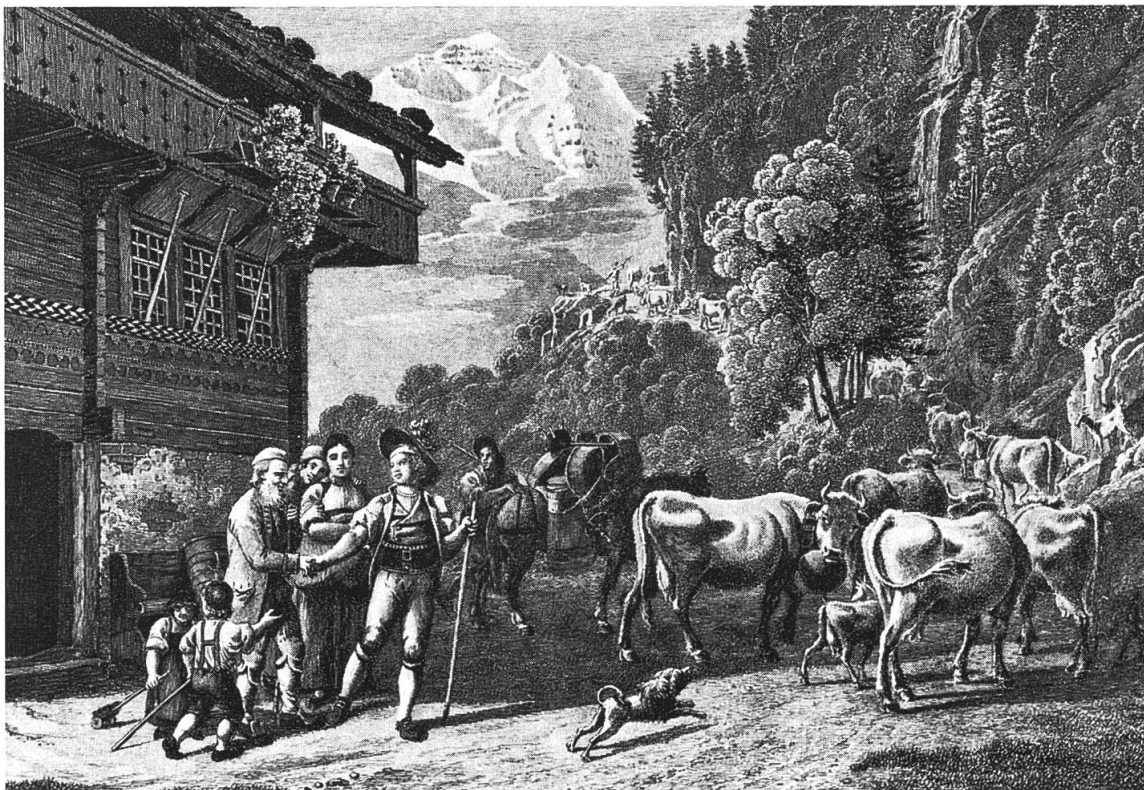
47

46 *Der Gasthof Kreuz in Dürrenroth, erbaut 1806*

47 *Das Gurnigelbad*



48



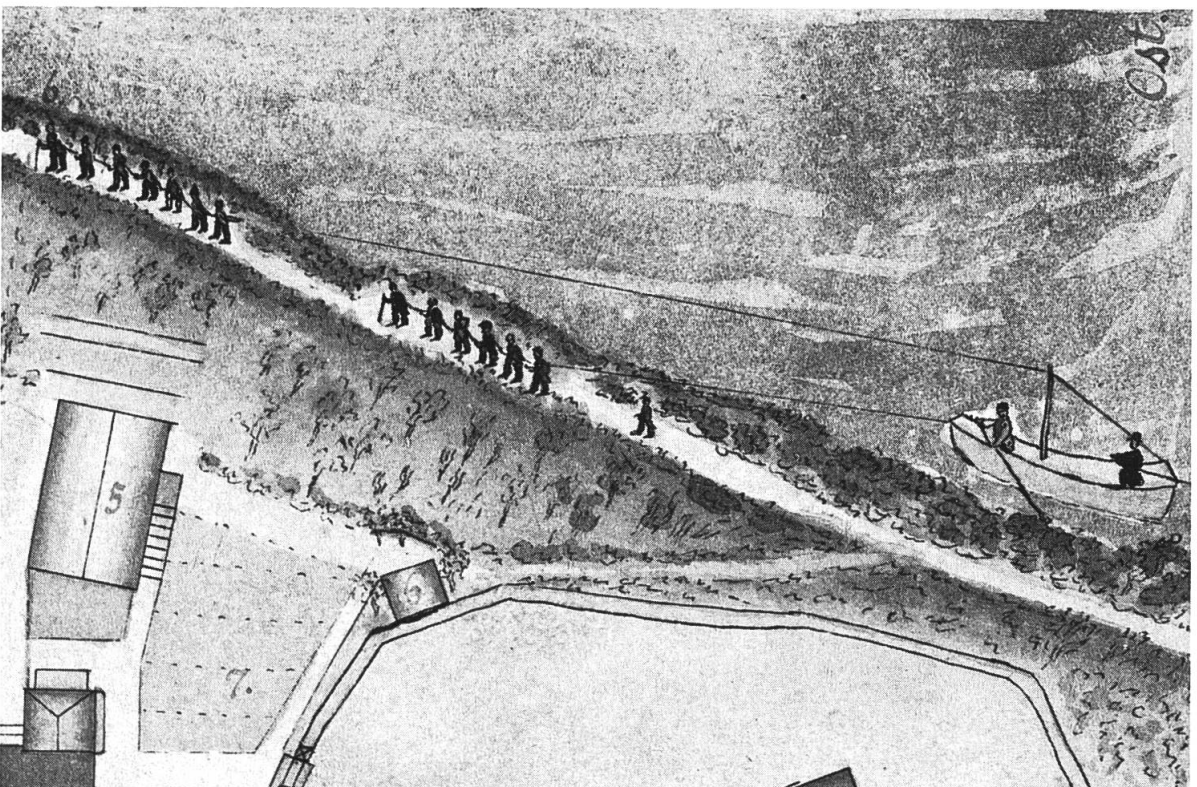
49

48 *Leissigen am Thunersee*

49 *Der Alpaufzug im Frühling*



50



51

50 *Landwirtschaftliches Fest von Hofwyl, 1810*

51 *Treidelzug auf der Aare bei Wynau, 1813*

52/53 *Theaterzettel, 1811/12* ▷

Mit hoher Bewilligung
wird heute Donnerstag den 2. May 1811
von der hier anwesenden deutschen Oper- und Schauspielergesellschaft
aufgeführt:
Wilhelm Tell.
Ein großes vaterländisches Schauspiel in 5 Akten, von Schiller.

Personen:

Alte, Greise von Auringhausen, Paniermacher	Dr. Hüb.	Alte, Greise von Auringhausen, Paniermacher	Dr. Hüb.
Ulrich von Auring, sein Neffe	Dr. Ernst.	Ulrich von Auring, sein Neffe	Dr. Ernst.
Erster Gaußmacher	Dr. Wilhelm.	Erster Gaußmacher	Dr. Wilhelm.
Walter Adelt.	Dr. Engel.	Walter Adelt.	Dr. Engel.
Wilhelm Tell	Dr. Mehl.	Wilhelm Tell	Dr. Mehl.
Küoni, der Diener	Dr. Kühne.	Küoni, der Diener	Dr. Kühne.
Küoni, der Fischer	Dr. Schulz.	Küoni, der Fischer	Dr. Schulz.
Kenneth von Melchthal	Dr. Sonntag.	Kenneth von Melchthal	Dr. Sonntag.
Konrad Baumgarten	Mad. Wis.	Konrad Baumgarten	Mad. Wis.
Jenny, Schwester	Dr. Reunhard.	Jenny, Schwester	Dr. Reunhard.
Gertraud, Gaußmachers Gattin	Dr. Engel.	Gertraud, Gaußmachers Gattin	Dr. Engel.
Schwiz, Tell's Gattin, Tell's Tochter	Mad. Berndt.	Schwiz, Tell's Gattin, Tell's Tochter	Mad. Berndt.
Beatha von Brunen, eine reiche Erbin	Mad. Dorle.	Beatha von Brunen, eine reiche Erbin	Mad. Dorle.
	Mad. Dengler.		Mad. Dengler.

Alte, Greise von Auringhausen, Paniermacher
Ulrich von Auring, sein Neffe
Erster Gaußmacher
Walter Adelt.
Wilhelm Tell
Küoni, der Diener
Küoni, der Fischer
Kenneth von Melchthal
Konrad Baumgarten
Jenny, Schwester
Gertraud, Gaußmachers Gattin
Schwiz, Tell's Gattin, Tell's Tochter
Beatha von Brunen, eine reiche Erbin

Dr. Hüb.
Dr. Ernst.
Dr. Wilhelm.
Dr. Engel.
Dr. Mehl.
Dr. Kühne.
Dr. Schulz.
Dr. Sonntag.
Mad. Wis.
Dr. Reunhard.
Dr. Engel.
Mad. Berndt.
Mad. Dorle.
Mad. Dengler.

Alte, Greise von Auringhausen, Paniermacher
Ulrich von Auring, sein Neffe
Erster Gaußmacher
Walter Adelt.
Wilhelm Tell
Küoni, der Diener
Küoni, der Fischer
Kenneth von Melchthal
Konrad Baumgarten
Jenny, Schwester
Gertraud, Gaußmachers Gattin
Schwiz, Tell's Gattin, Tell's Tochter
Beatha von Brunen, eine reiche Erbin

Dr. Hüb.
Dr. Ernst.
Dr. Wilhelm.
Dr. Engel.
Dr. Mehl.
Dr. Kühne.
Dr. Schulz.
Dr. Sonntag.
Mad. Wis.
Dr. Reunhard.
Dr. Engel.
Mad. Berndt.
Mad. Dorle.
Mad. Dengler.

52

Mit hoher Bewilligung
wird heute Freitag den 28. Hornung 1812. von der hier anwesenden deutschen Opern- und Schauspielergesellschaft aufgeführt:
Die Zauberflöte.
Eine große heroisch-komische Oper in zwei Akten, von Mozart.

Personen:

Osapastro	Dr. Dammoader.	Papageno, ein Vogelfänger	Dr. Sachs.
Correder	Dr. Kühne.	Monsieur, ein Moge	Al. Koch.
Erster	Dr. Schuermann.	Erster	Al. Schulz.
Zweiter	Dr. Steinau.	Zweiter	Al. Elmer.
Dritter	Dr. Elmer.	Dritter	Dr. Schulz.
Erster	Madame Dengler.	Erster	Dr. Koch.
Königin der Nacht	Madame Hübner.	Königin der Nacht	Dr. Winter.
Pamina, ihre Tochter	Madame Kühne.	Pamina, ihre Tochter	
Erste	Madame Berndt.	Erste	
Zweite	Madame Dorle.	Zweite	
Dritte	Madame Dengler.	Dritte	

Dr. Müller als Tamino, Dr. Herzog als Papageno, werden sich einem verehrungswürdigen Publikum bestens zu empfehlen suchen.

Auf hohen Befehl einer hochblühlichen Poligen-Direktion, und wegen Enge des Raums, wird jedermann gehorsamst gebeten, während der Vorstellung nicht aufs Theater zu kommen. Kinder auf dem ersten Platz zahlen das ganze Eintrittsgeld.

Ferner ist der Gebrauch von Chaussée-pieds mit glühenden Kohlen verboten, und das Einführen der Hunde auf das Theater, in den Saal oder in die Gänge ist gänzlich untersagt.

Preise der Plätze: Erster Platz und Amphitheater 10 Bagen. Parterre 8 Bagen. Zweiter Platz 6 Bagen. Dritter Platz 4 Bagen. Kinder bis 10 Jahre, welche mit Familien kommen, zahlen auf dem zweiten Platz 4 Bagen. Die allein erscheinen zahlen das ganze Eintrittsgeld.

Der Anfang ist mit Schlag 6 Uhr, das Ende vor 9 Uhr.

Dem Liebhabern des Gesangs zeige ich hiermit an, daß bey Unterzeichnetem, aus den aufgeführten Opern, Auszüge für das Fortepiano und Gesang zu haben sind.

so wie auch bey Dr. J. J. Burghdorfer, Kunstbändler, unter der Pfister-Zunft; bey Dr. Christian Wermuth, Altmeyer in der großen Societät, und Abends bey der Kasse zu haben. Die Billets sind nur am dem Tage gültig, an welchem sie gelbst werden.

Georg Dengler,
Director.

53



4969

1^{er} Régiment Suisse
2^e B^{on} 7^e Comp^{te}

Extrait du Registre de Décès.

Ce jour d'hui dix mars mil huit cent treize à Notre
par-devant nous ^{par} ~~par~~ ^{notre} ~~notre~~ officier-payeur, faisant les fonctions d'officier
de l'état civil des Bataillons de guerre du susdit Régiment, sont comparus les
Sieurs ~~Henri De Joffrey~~ Capitaine, et ~~Edouard Jost~~ Lieutenant.
(Le troisième témoin n'a pu se trouver)
Lesquels nous ont déclaré que le nommé Schneider Abraham fusilier
audit corps, enregistré au N^o. 4969, — du registre matricule est décédé,
par suite de blâture reçue devant Polat, le 18.8^{me} ¹⁸⁷² ~~audit~~ mois à
heure du — ce militaire était fils de Jean — et de Bonbe Bauder

le 8. avril 1786. natif de Bürgen — Département Canton de Bern

En foi de quoi nous avons dressé le present, que nous avons signé avec les
trois témoins, après lecture faite; les jours, mois et an que dessus.

Je vis mort le dix huit Octobre mil huit cent treize.!

Pour extrait conforme

[Signature]

VIERTER TEIL

RESTAURATION

I. KAPITEL

DIE BEHÖRDEN

1. DER GROSSE RAT

Nach 1815 ruhte das politische Leben von Stadt und Republik Bern auf der «Urkundlichen Erklärung» und auf den «Erneuerten Fundamentalgesetzen», also weitgehend auf Ideengut aus dem Ancien régime. Überhaupt hiessen die nun folgenden anderthalb Jahrzehnte in der Eidgenossenschaft und in Europa die Restauration, weil sie die Verhältnisse vor der Revolution wiederherzustellen schienen. Auch für Aufbau und Bezeichnung seiner Behörden folgte Bern wieder Vorbildern aus der Zeit vor 1798. Allerdings hatte damals die Stadt Bern sämtliche Grossräte gestellt. In der Übergangsordnung von 1814 waren dann 43 Vertreter vom Lande hinzugekommen. Nun stieg ihre Zahl auf 99, doch auch so behielt die Stadt Bern mit ihren 200 Abgeordneten ein Übergewicht, das weit über ihren Bevölkerungsanteil im Kanton hinausging.

Die 99 Grossräte vom Lande wurden nach einem komplizierten Verfahren bestimmt. Ihrer 17 kamen aus den Landstädten, nämlich je zwei aus den sechs grösseren (Thun, Burgdorf, Pruntrut, Biel, Neuenstadt und Delsberg), je einer aus den fünf kleineren (Aarberg, Büren, Erlach, Nidau und Laufen). Von den 22 Amtsbezirken des alten Kantonsteils entsandten die 13 grösseren (Bern, Seftigen, Nidau, Aarberg, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen, Aarwangen, Trachselwald, Signau, Konolfingen, Thun und Interlaken) je drei Vertreter, die kleineren (Laupen, Erlach, Büren, Nieder- und Obersimmental, Saanen, Frutigen, Oberhasli und Schwarzenburg) je zwei. Dazu sollten nach vollzogener Vereinigung mit den Bischofbaselischen Landen 12 bis 13 Jurassier stossen. Schliesslich füllte der Grosse Rat selber bis zum Bestand von 99 auf, indem er 12 oder 13 Männer aus den Munizipalstädten oder aus Landgemeinden wählte, um «theils etwa entstehende Missverhältnisse der Repartition auszugleichen, theils auch solche Personen zu berücksichtigen,

die sich in Obrigkeitlichen Ämtern, in höhern Militär-Bedienungen, durch Wissenschaften u.s.w. besonders ausgezeichnet und um den Staat verdient gemacht haben»¹⁷¹.

Die Wahlprozedur war nicht in jedem Falle gleich, aber stets umständlich. Die Munizipalstädte hatten in dieser Hinsicht freie Hand. Die «Zweihundert der Stadt Bern» hielten sich stets auf dieser Zahl durch eine Reserve von Kandidaten, welche nach dem Range ihres Alters nachrutschten, sobald ein Sitz frei wurde. Der Kleine Rat, verstärkt um 16 zusätzliche Personen, erkor diese Ersatzleute in einem Vorgang, der Wählen und Losen kombinierte. Für jeden Amtsbezirk bezeichnete – ähnlich wie schon 1814 – ein Wahlkollegium die Vertreter der eigentlichen Landschaft. Es konnte vierzig bis gegen zweihundert Mitglieder umfassen und zwar örtliche Würdenträger wie Amtsrichter, Gerichtsstatthalter, Beisitzer in Unter- und in Chorgerichten sowie Vorgesetzte in Kirchspielen. Vom Anwärter auf ein Mandat forderte die «Urkundliche Erklärung», dass er «von ehelicher Geburt, ein rechtschaffener, in gutem Ruf stehender, sittlicher Mann seye, dass er ferner in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Cantons verburgert und eigenen Rechthens seye, das 29ste Jahr Alters zurückgelegt habe, und entweder Besitzer eines Grundeigenthums, an dem wenigstens ein Werth von Liv. 10 000 bezahlt seyn muss, oder Eigenthümer von bedeutenden Manufaktur- oder Handelsanstalten seye, oder seit fünf Jahren in Obrigkeitlichen Ämtern oder in Stadt- und Gemeinde-Verwaltungen seinem Vaterland treu gedient, oder die nämliche Zeit hindurch eine Offiziers-Stelle in den Auszügen bekleidet habe». Für Stadtberner wurden von diesen Bedingungen nur die eheliche Geburt, das zurückgelegte 29. Altersjahr und die bürgerliche Ehrenfähigkeit ausdrücklich genannt. Dafür sollte bei ihnen eine zusätzliche Bestimmung dem Übergewicht einzelner Familien vorbeugen: im Grossen Rat mussten stets mindestens achtzig bürgerliche Geschlechter vertreten sein.

Alle Gewählten unterlagen zwar einer jährlichen Bestätigung durch das Gremium der Räte und Sechzehn, erhielten jedoch ihr Amt eigentlich auf Lebenszeit, das heisst, sie verloren es in der Regel nur durch Tod oder freiwilligen Verzicht¹⁷².

Um die Fiktion zu bewahren, der Staat Bern werde immer noch – wie vor 1798 – allein vom Hauptort aus regiert, verlieh man den Grossräten vom Lande das Bürgerrecht der Stadt Bern, bezeichnete sie aber dennoch als «Abgeordnete der betreffenden Städte und Landschaften». Dementsprechend lautete der offizielle Titel der Staatsspitze: «Schultheiss, Klein und Grosse Rätthe der Stadt und Republik Bern, bestehend aus den Zweyhundert der Stadt Bern und aus Neun und Neunzig von Städten und Landschaften gewählten Mitgliedern».

In Wirklichkeit stellten die Landgrossräte kaum viel mehr dar als ein Anhängsel ohne Einfluss. Ausdrücklich eingeladen wurden sie nur zu den beiden ordentlichen Jahressitzungen im Juni und im Dezember sowie zu Beratungen über wichtigere Geschäfte, «so oft als es nach dem Ermessen des Herrn Schultheissen oder des Kleinen Rathes nötig seyn mag». Für die übrigen, «gewöhnlichen Sitzungen» – in der Regel am ersten Montag eines Monats – begnügte man sich mit einer Einberufung «durch den Glockenschlag und durch das übliche Bot an die in der Stadt wohnenden Mitglieder»¹⁷³. Die Grossräte bezogen kein Taggeld oder andere Entschädigungen, ja nicht einmal eine Reisevergütung. Ausserhalb Berns Ansässige mieden deshalb die Tagungen oft, doch betont der Staatsverwaltungsbericht, «dass in allen Verhandlungen von allgemeinem Interesse der Vortheil des Landes von den in der Stadt wohnenden Mitgliedern gewissenhaft und sorgfältig beachtet wurde». Schliesslich trug auch das Geschäftsreglement dazu bei, dass sich Dorfbewohner im Ratsaal nicht besonders wohlfühlten, denn es schrieb zum Beispiel schwarze Kleidung «mit dreyeckigtem Hut und Degen» vor und verlangte Dezenz und Wohlverhalten nicht nur für die äussere Erscheinung der Politiker, sondern auch für die Form ihrer Voten: «Jedes opinirende Mitglied soll sich bestreben seine Meynung kurz, deutlich und ohne Wiederholung, insbesondere aber mit geziemender Ehrerbietung und regimentischer Anständigkeit, ohne beleidigende Anzüglichkeiten und ohne Einmischung fremder Gegenstände zu geben.»

Die Aufzählung der Befugnisse des Grossen Rates füllt in einem Dekret vom Januar 1816 mehr als drei Seiten. Diese Kompetenzen

reichten von der Wahl und Instruktion der Gesandten für die eidgenössische Tagsatzung, dem Abschluss und der Ratifikation von Bündnissen und Verträgen über «die Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller constitutionellen und andern allgemeinen Gesetzen» und «die Creation aller neuen permanenten Stellen und die Bestimmung ihrer Besoldungen» bis zur Ernennung der höheren Beamten, zur Ausschreibung von Steuern und Abgaben sowie zum Entscheid über alle Gegenstände, welche eine Ausgabe von mehr als 6000 Franken mit sich zogen – alles freilich nur nach vorhergegangener Beratung durch die Exekutive. Die Legislative konnte also nicht aus eigenem Antrieb und gegen den Willen der Regierung Geschäfte aufgreifen¹⁷⁴.

Was die Personen betrifft, dominierten im Grossen Rat die Stadtberner und unter ihnen die Patrizier; diese stellten rund 170 der 200 Abgeordneten aus der Hauptstadt mit einem deutlichen Übergewicht einiger weniger Geschlechter: das Regimentbüchlein von 1816 nennt als Grossräte dreizehn Wattenwyl, zehn Jenner, neun Tscharner, acht Graffenried und ebensoviele Fischer. Vierzehn Familien entsandten zusammen gerade hundert Vertreter, gleich viele wie 66 weitere Familien. Allerdings war die Tendenz zur Oligarchie vor 1798 noch stärker gewesen. Die kleinen Geschlechter und besonders die nichtpatrizischen Bürger der Stadt Bern konnten sich mit ebensoviel Recht zurückgesetzt fühlen wie die Landleute. Zudem bestand wenig Aussicht auf eine Änderung, denn auch bei den Kandidaten herrschten die Patrizier vor; die Liste dieser künftigen Nachfolger war ja ebenfalls vom Grossen Rat mit seinen tonangebenden Sippschaften festgelegt worden.

Bei den Landgrossräten überwogen die Amtsrichter, Amtsschreiber, Amtsstatthalter und Inhaber ähnlicher Posten. Hingegen entsandten nun weit seltener als in der Mediation auch Landbezirke Stadtberner – gewöhnlich Patrizier – als ihre Vertrauensleute. Die dreizehn Landberner schliesslich, die der Grosse Rat selber zu bestimmen hatte, stammten aus den verschiedensten Gegenden des Kantons und waren meist entweder Offiziere oder wiederum Inhaber von Gerichtsstellen. Während den Verhandlungen, die hinter verschlossenen Türen stattfanden, hielten sich die Männer vom

Lande eher zurück und überliessen das Feld den redegewandteren und sachkundigeren Städtern. Ausnahmen machten etwa die Vettern Johann Ludwig Schnell und Samuel Schnell aus Burgdorf, die zu den Gebildeten zählten ¹⁷⁵.

2. DER KLEINE RAT

Zur Exekutive äusserte sich die «Urkundliche Erklärung» selber nicht, wohl aber ein «Dekret über die Bildung, die Ergänzung und die Funktionen des Kleinen Rathes» vom 12. und 13. Januar 1816. Sein Artikel VIII besagte: «Der Kleine Rath stellt, wenn er nicht mit dem Grossen Rath vereinigt ist, die ordentliche und gewöhnliche Regierung des Standes Bern vor, und hat in dieser Eigenschaft nach vorhandenen Gesetzen und Ordnungen oder in Ermangelung derselben nach Eid und Gewissen, zum Nutzen des Standes alle täglich laufenden Regierungs-Geschäfte von sich aus zu besorgen; die wichtigeren aber, welche der Grosse Rath sich vorbehalten hat, oder die der Kleine Rath selbst vor ihn zu bringen gutfindet, vorzubereiten, so dass ausser den Anzügen und Mahnungen, wegen welchen besondere Ordnungen vorhanden sind, nichts vor die höchste Gewalt gelangen kann, es sey dann vorher von dem Kleinen Rath behandelt und dahin gewiesen worden.» Über die Traktandenliste des Grossen Rates entschied also nicht dieser selber, sondern der Kleine Rat. Überhaupt grenzte man die Zuständigkeiten von Exekutive und Legislative nicht scharf ab, konnte doch auch die ausführende Gewalt Verordnungen und Dekrete beschliessen, die ebenso verbindlich waren wie die Erlasse der gesetzgebenden Behörden. In erster Linie versah jedoch der Kleine oder «tägliche» Rat Verwaltungs- und Vollziehungsaufgaben. Er bestand – wie vor 1798 – aus dem amtierenden Schultheissen, dem Altschultheissen, 23 Ratsherren und zwei Heimlichen, insgesamt also aus 27 Mitgliedern. Die beiden Heimlichen mussten besonders darüber wachen, dass der Kleine Rat sich genau an Gesetze und Vorschriften hielt und die Befugnisse des Grossen Rates respektierte ¹⁷⁶.

Im Januar 1814 hatte man den noch lebenden Ratsherren aus

dem Ancien régime weitere hinzugefügt, bis die Zahl 21 erreicht war. Für das Aufstocken auf den vollen Bestand von 27 Sitzen und für künftige Nachwahlen galt ein kompliziertes Verfahren: sechs aus dem Kleinen und vierzehn aus dem Grossen Rat ausgeloste Wahlherren bezeichneten je einen Kandidaten, unter welchen dann der Grosse Rat die endgültige Wahl traf. Sie erfolgte theoretisch für ein Jahr, aber nach dieser Frist kam es in der Praxis ausnahmslos zur Bestätigung. Auch diese ganze Wahlordnung war bloss provisorisch festgelegt, nämlich auf zehn Jahre, doch übernahm man sie nach dieser Probezeit ohne grosse Veränderungen als Definitivum.

Noch eindeutiger als im Grossen Rat überwog im Kleinen der Hauptort über das Land. Von den 27 Mitgliedern kamen nur gerade der Jurassier de Billieux sowie Christian Bigler von Worb nicht aus der Stadt Bern, und von den übrigen 25 stammten bloss David Rudolf Bay und Christian Pfander nicht aus dem Patriziat. Dieses stellte als bekannteste Vertreter die beiden Schultheissen Niklaus Friedrich von Mülinen und Niklaus Rudolf von Wattenwyl, Sekkelmeister Beat Ludwig von Jenner und den Kanzler der Akademie, Abraham Friedrich von Mutach, die entweder eindeutig zu den Gemässigten zählten oder ihnen jedenfalls eher näher standen als den «Unbedingten». Einer Geschlechterherrschaft sollte die Bestimmung vorbeugen, es dürfe aus keiner Familie gleichzeitig mehr als eine Person im Kleinen Rate sitzen¹⁷⁷.

Der Untersuchung und Vorberatung wichtiger Geschäfte dienten fünf sogenannte Haupt-Kollegien, bestehend aus je sechs bis neun Angehörigen des Kleinen und des Grossen Rates, nämlich der Geheime Rat, der Finanzrat unter dem Vorsitz des Seckelmeisters, der Justiz- und Polizeirat, der Kirchen- und Schulrat sowie der Kriegsrat. Daneben bestanden noch zahlreiche Ausschüsse, etwa die Armen-, die Bau- und die Zensurkommission, der Berg- und der Kommerzienrat und die Aufsichtsbehörden für die Akademie, das Zeughaus, die Insel und das Äussere Krankenhaus.

Schliesslich versammelte sich der Kleine Rat nicht immer nur in seiner eigentlichen Besetzung, sondern für bestimmte Geschäfte vereinigte er sich auch zum «Collegium der Rätche und Sechszehner». Diese Sechszehner sind nicht zu verwechseln mit einem ande-

ren sechzehnköpfigen Gremium, das bei der Auslese von Kandidaten für die Zweihundert aus der Stadt Bern mitwirkte. Hier dagegen wurden alljährlich unter den Grossräten, «die durch Alter oder Geschäftskenntnisse eine Garantie für ihre moralische Selbständigkeit darbieten konnten» ihrer 16 ausgelost. Gemeinsam mit dem gesamten Kleinen Rat besprachen sie dann zum Beispiel «die Regierungsform betreffende Satzungen und Ordnungen», bevor solche Vorlagen dem Plenum des Grossen Rates zugeleitet wurden. Auch für die Bestätigung der Oberamtleute war dieses Organ zuständig¹⁷⁸.

3. BEZIRKE UND GEMEINDEN

In jedem der 27 Amtsbezirke vertrat ein Oberamtman die Regierung. Die offizielle Sprache behielt also diesen Titel aus der Mediationszeit bei, während der Volksmund oft wieder vom «Landvogt» redete wie unter dem Ancien régime. Bei den Kompetenzen des Oberamtmanns gab es keine Gewaltentrennung, waren ihm doch Verwaltungs- und Gerichtsaufgaben zugleich übertragen. Unter anderem erstattete er dem Geheimen Rat «alljährlich zwei Amtsberichte, einen allgemeinen über den Zustand des Amtsbezirkes und einen speziellen über die Pflichterfüllung aller ihm untergeordneten Beamten», die heute dem Historiker als Fundgrube dienen.

Gewählt wurden die Oberamt männer durch ein Kollegium von acht Angehörigen des Kleinen und sechzehn des Grossen Rates. Es durfte dabei nur verheiratete oder verwitwete Grossräte berücksichtigen. Das war mit ein Grund dafür, dass vor allem Patrizier Oberamt männer wurden. Nicht aus ihrem Kreise stammten 1816 einzig die drei Oberländer Kaspar Schild für das Oberhasli, Christian Mösching für Saanen und Friedrich Gerwer für das Nid ersimmental. Einheimische kamen sonst nirgends zum Zuge, auch nicht im französisch sprechenden Jura. Oft gab also bei der Wahl die Herkunft eines Kandidaten den Ausschlag. Immerhin wirkten mindestens einzelne Oberamt männer hervorragend und blieben in ihrer Gegend als väterliche Gestalten noch auf Jahrzehnte hinaus in guter Erinnerung, so der Geschichtsschreiber Johann Ludwig Wurstem-

berger und Emanuel Rudolf von Tavel, beide in Frutigen, oder Rudolf Effinger, der im Oberaargau die Talkäsereien förderte und überhaupt als Experte in Fragen des Landbaus galt. Besonders Gutsbesitzer unter den Patriziern brachten häufig viel Verständnis für die Sorgen und Wünsche der Dorfbewohner mit und erfüllten so über die Amtsgeschäfte hinaus ein obrigkeitliches Anliegen: «Wer zum Oberamtmanngieng, fand in demselben entweder den Rathgeber von Pflichten wegen, oder den Richter, oder den Stellvertreter der Regierung; freies Gehör und freundlichen Zutritt sollte er jedem gestatten, und jedem die Anleitung geben, deren er bedurfte.»

Die Macht der Oberamt männer in ihren Bezirken war gross. Vor Missbrauch hüteten sie sich dennoch wegen «der Leichtigkeit, mit welcher Klagen gegen dieselben eingereicht werden konnten; bei denselben wurde im Zweifelsfalle die Frage immer zu Gunsten des Beschwerdeführers durch Abhülfe oder Rückerstattung von Kosten entschieden», wie der Staatsverwaltungsbericht meldet. So ging das Wort um, in einem Streitfall müsse der Oberamtmanng zweimal recht haben, ehe man Unrecht auf Seiten des Volkes lasten lasse¹⁷⁹.

Die Befugnisse des Oberamtmanngs schmälerten den Grundsatz der Selbstverwaltung der Gemeinden nicht. Diese erhielten wieder grosse Bewegungsfreiheit. Die Trennung in Bürger- und Einwohnergemeinden fiel dahin, womit die Gräben zwischen Alteingesessenen und Zugezogenen erneut aufklafften.

Besonders umstritten war die Regelung der Gemeindeverhältnisse für die Stadt Bern. Sie hatte während der Helvetik und der Mediation ihre eigenen Behörden besessen. Nun kehrte die Regierung zur alten Vorstellung aus der Zeit vor 1798 zurück, wonach Staat und Stadt Bern ein und dasselbe seien. Deshalb sollten die Vertreter der Stadt Bern im Grossen Rat auch die oberste Instanz der Gemeinde Bern bilden. Da diese Zweihundert sich aber faktisch aus dem Patriziat selbst ergänzten, wären dadurch die nichtpatrizischen Bürger der Stadt Bern von jedem Anteil an der Leitung ausgeschlossen und somit schlechter gestellt worden als die Bürger einer Landgemeinde. So regte sich in ihren Kreisen Widerstand, der sich bald im Bürgerleist sammelte, obwohl diese Vereinigung offiziell bloss die Geselligkeit pflegte. Die Meinungen prallten aufein-

ander, als am 12. Dezember 1816 eine Abordnung von 22 Burgern dem Schultheissen von Mülinen eine Verwahrung überreichen wollte. Er verweigerte die Annahme, weil das Vorgehen der Petitionäre die angemessenen Formen verletze, was nun die Unzufriedenen erst recht erbitterte.

Schliesslich erging am 30. Dezember 1816 ein Dekret, das den Anliegen der nichtpatrizischen Bürger ein kleines Stück weit entgegenkam. Zwar hielt es am Grundsatz fest, die Zweihundert der Stadt Bern seien auch der Grosse Stadtrat von Bern und dürften allein entscheiden über die Erteilung des Bürgerrechtes, über allgemeine Verordnungen und Reglemente betreffend Bürger- und Stadtangelegenheiten, über Käufe und Verkäufe von Liegenschaften, über Neubauten, über die Schaffung neuer Stellen und über Besoldungserhöhungen sowie über die Erhebung lokaler Steuern. Hingegen räumte es ein, «dass die Zweyhundert, denen gemeinschaftlich mit den neun und neunzig Ausgeschossenen von Städten und Landschaften, als Grosser Rath der Stadt und Republik Bern, die Ausübung der höchsten landesherrlichen Gewalt zukömmt, sich nicht füglich mit den Gegenständen einer besondern Munizipal-Verwaltung befassen können». Es delegierte deshalb «alle diejenigen Verrichtungen und Geschäfte, welche auf die tägliche Verwaltung des Stadtguts und Leitung des Stadtwesens Bezug haben», an eine 34köpfige Stadtverwaltung. Sie wurde zur einen Hälfte von den Zweihundert der Stadt Bern und zur anderen von den Gesellschaften gewählt und tagte unter einem Präsidenten aus dem Kleinen Rate.

Man suchte also die nichtpatrizischen Bürger durch ein höchst bescheidenes Entgegenkommen zu beschwichtigen. Immerhin anerkannte das Dekret ausdrücklich, das anfangs der Mediationszeit in der Dotationsurkunde ausgesonderte Stadtgut bleibe weiterhin deutlich vom Staatsgut geschieden. Eine echte Entspannung ergab sich aber nicht, und unter den Burgern schwelte der Unwille gegen die Regierung weiter, um so mehr, als auch die «Unbedingten» allen Versöhnungsversuchen entgegenarbeiteten, weil sie am Frieden zwischen den Stadtbernern und der gemässigten Obrigkeit nicht interessiert waren¹⁸⁰.

Schwerer zu erfassen waren Umfang und Bedeutung der Gegnerschaft gegen das patrizische Regime auf dem Lande und in den Munizipalstädten. Hier wusste man noch darum, dass Helvetik und Mediation seinerzeit einige Volksrechte gebracht und damit dem Landmann eine bescheidene Verbesserung seiner Position beschert hatten, die er wieder zurückzugewinnen hoffte. So nährte sich der Unmut aus Erinnerungen an die jüngere Vergangenheit und aus Erwartungen für eine bessere Zukunft.

Jedenfalls hielt es der Kleine Rat für tunlich, auf das Frühjahr 1817 hin den Huldigungseid wieder einzuführen, dessen Leistung seit 1813 unterblieben war. Den Text des Schwures übernahm man mit einer kleinen, aber bezeichnenden Ausnahme von der Mediationszeit: statt dem «Canton Bern» gelobten die Jünglinge nun der «Stadt und Republik Bern» Treue. Die Eidesformel betonte also von neuem die besondere Stellung der Hauptstadt im Staate. Auf die feierliche Handlung am 13. April 1817 hin ermahnte Pfarrer Johann Rudolf Ris im «Schweizerfreund» die angehenden Bürger unter Berufung auf das Bibelwort im 13. Kapitel des Römerbriefes (Jedermann sei untertan der über ihn gesetzten Obrigkeit): «Jede Art von Revolution, von Umwälzung der Dinge, von rechtswidrigen und gewaltthätigen Abänderungen: o diesen Schaden wendet ab von dem Vaterlande ... Was Ihr Euren Eltern schuldig seyd, das seyd ihr, das sind alle der Regierung schuldig, sie heisst und ist Landesvater, im vollen Sinn und Umfang dieses Wortes, und fordert also von ihren Landeskindern, was Väter von ihren Kindern von Gott und Rechtswegen fordern können; denn sie hat Vaterpflicht an Euch gethan, von Eurer Kindheit auf; sie hat über Euch gewacht, für Euch gesorgt, Eure Erziehung geleitet, Eure Bildung befördert; und nun, da Ihr im Alter seyd, ihre Wohlthat zu erkennen, fordert sie von Euch, was Ihr gebührt.»

Im Gegensatz zu 1798 und 1803 kam es diesmal bei der Eidesleistung nicht zu Zwischenfällen oder Demonstrationen von passivem Widerstand. Überhaupt präsentierte sich die Restauration vorerst als eine äusserlich ruhige Zeit, bei welcher sich der Wandel nicht in Sprüngen oder Fieberschüben vollzog, sondern allmählich und ohne viel Lärm¹⁸¹.

II. KAPITEL

BERNISCHE POLITIK IM RAHMEN EUROPAS UND DER EIDGENOSSENSCHAFT

1. DIE AFFÄRE STÄHELE

Während der Restauration zählte Bern mit Zürich und Luzern zu den drei Vororten, die im Turnus die Tagsatzung beherbergten und bei denen sich die ausländischen Diplomaten präsentierten. Diese redeten oft ebenso eifrig in Kantonales hinein wie in gesamteidgenössische Angelegenheiten, allen voran der Gesandte des Königs von Bayern, Olry, der als geschäftiger Helfer den Berner «Unbedingten» immer wieder den Rücken stärkte.

Natürlich warf die internationale Politik auch auf andere Weise ihre Schatten bis nach Bern. Napoleon allerdings erregte die Gemüter nur mehr wenig. Zwar hatten an der Frühjahrsmesse 1816 Karikaturen von ihm als Verkaufsschlager noch das Publikum angelockt. Aber bereits zwei Jahre darauf machten diese Spott- und Zerrbilder Darstellungen Platz, welche den berühmten Korsen verherrlichten. Seinen Tod meldete dann 1821 die damals einzige Zeitung Berns, der «Schweizerfreund», erst auf der hintersten Seite mit knappen vier Zeilen¹⁸².

Dafür rief im Jahr 1819 der sogenannte Stähele-Handel ein Aufsehen hervor, das er seiner Bedeutung nach kaum verdiente. Die Nervosität und Gereiztheit beider Seiten ist nur zu verstehen vor dem Hintergrund kurz vorangegangener Ereignisse ausserhalb Berns: In Deutschland war der als Reaktionär verrufene Literat August von Kotzebue durch einen angehenden Theologen ermordet worden, und in Zofingen hatten sich Zürcher und Berner Studenten zum Zofingerverein zusammengeschlossen. Er weckte Anklänge an die deutsche Burschenschaft, welcher man da und dort umstürzlerische Absichten zuschrieb.

In einer solchen Atmosphäre konnte ein Wirtshausstreit zur Staatsaffäre auswachsen. Der 24jährige Andreas Stähele hatte seiner-

zeit in Hofwil gewirkt, sich aber dann mit Fellenberg überworfen und fortan als Privatdozent an der Berner Akademie Geschichte gelehrt. Ein deutscher Bekannter wies ihn darauf hin, in Bern sei der russische Hofrat und Ritter Dr. Hamel abgestiegen, möglicherweise um als Spitzel «in den akademischen Hörsälen und sonst überall zu horchen und die etwaigen freien Redensarten dem treuen Gedächtnisse einzuimpfen». Stähele suchte Hamel im «Falken» auf, beschimpfte ihn als «Hund» und «Fürstenknecht» und gestikulierte dabei so wild, dass der Überraschte sich zuerst auch körperlich bedroht glaubte. Doch überwand er seinen Schrecken bald und gab sich wenig später mit einer Entschuldigung Stäheles zufrieden.

Nicht so die Berner Behörden. Sie verhafteten den jungen Thurgauer, durchsuchten seine Papiere und kreideten ihm dann vor allem an, er habe einen antipreussischen Artikel eines deutschen Gewährsmannes der «Aarauer Zeitung» zugeleitet und damit eine «Injurie gegen die Regierung einer grossen befreundeten Macht» begangen. Ferner fanden sich in einem Briefkonzept Stäheles über Bern die Ausdrücke «Aristokratenunfug» und «oligarchisches Unwesen». Das empfand der Geheime Rat als Missbrauch der gewährten Gastfreundschaft und wies den «nicht angesessenen Landesfremden» für immer von Bern weg. Bern machte das Urteil mit grossem Aufwand öffentlich bekannt, fand aber dafür in der übrigen Schweiz wenig Beifall. Noch erstaunter wären die Zeitgenossen wohl gewesen, hätten sie bereits damals gewusst, dass Karl Ludwig von Haller unter Verletzung des Amtsgeheimnisses dem preussischen Staatskanzler Fürst von Hardenberg über Einzelheiten der Untersuchung berichtete, kaum dass er Akteneinsicht erhalten hatte. Für die Nachwelt deckt also die Affäre Stähele heimliche Verbindungen von Bern nach Deutschland auf, die bei dem patrizischen «Unbedingten» mindestens so fragwürdig waren wie bei dem von ihm beschnüffelten Oppositionellen¹⁸³.

2. PRESSEFRAGEN

Wenn Gesandte anderer Staaten sich bei eidgenössischen Stellen beschwerten, so nannten sie als Reklamationsgründe neben den verdächtigen Ausländern oft fast im selben Atemzug die Zeitungen. Solche Interventionen erzwangen 1823 das Press- und Fremdenkonkolum der Tagsatzung. Dieses Dokument forderte die Kantone auf, allem vorzubeugen, was «in Beziehung auf den Missbrauch der Presse bei Berührung auswärtiger Angelegenheiten ... die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen könnte».

Bern brauchte deswegen seine Haltung kaum zu ändern; denn hier herrschte seit den Anfängen der Mediationszeit wieder die Zensur. Sie hatte sich während der Restaurationsperiode fast nur mit einer einzigen einheimischen Zeitung zu befassen. Die «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» gingen nämlich bald ein, nachdem 1813 ihr Herausgeber Höpfner gestorben war, und das «Berner Wochenblatt» publizierte bloss offizielle Verfügungen, ähnlich wie ein heutiger Amtsanzeiger. Daneben blieb allein der «Schweizerfreund» übrig, der seit 1815 unter der Redaktion von Pfarrer Johann Rudolf Ris wöchentlich erschien. Er brachte zwar neben Meldungen hie und da auch eigentliche Artikel, verzichtete aber in der Regel auf jeden Kommentar, was ihn derart harmlos und langweilig machte, dass der Volksmund ihn in den «Kinderfreund» umtaufte. Bezeichnend war sein Kopf: Ein Bild des Bruders Klaus samt der Umschrift: «Friede sei mit Euch!» Mit Recht befürchtete die Obrigkeit, das Publikum wende sich ausserkantonalen Blättern zu, bei denen sie höchstens die Verbreitung im Bernbiet erschweren und reglementieren, nicht aber den Inhalt kontrollieren konnte.

Bern stieg 1817 erstmals zum Vorort auf. Nun empfand es das Fehlen einer guten Zeitung als besonders stossend und unwürdig. So suchte die Regierung ein eigenes Organ zu schaffen und gewann dafür den Deutschen Friedrich Heldmann, der bisher in Aarau als Kantonsschullehrer und Journalist tätig gewesen war. Aber schon die erste Nummer seiner «Europäischen Zeitung» bereitete den Auftraggebern Ärger und Enttäuschung. Sie fanden darin «Opposition der Schreibewelt gegen die Regenten und die Regierungen;

Sammlung aller wirklichen oder vermeinten Klagen der Aufklärer gegen bestehende Ordnungen und Gesetze, Entgegenstellung alles dessen was war und ist, gegen das was seyn sollte und seyn würde; Hindeutung auf den Zeitpunkt derjenigen Stufe menschlicher Vollkommenheit, wo die Regierungen als ein unnöthiges Übel aus der Welt verschwinden werden.» Dabei hätte den Behörden ungefähr das Gegenteil vorgeschwebt, nämlich «ein Blatt, gewiedmet der Aufrechthaltung der Grundsätze von Göttlichen und menschlichen Rechten, das Suum Cuique, von bürgerlicher Ordnung, nach welcher ein jeder in dem ihm angewiesenen Kreise zufrieden und glücklich leben kann». Bereits im März 1818 hörte die «Europäische Zeitung» wieder auf zu erscheinen. Die ganze Angelegenheit war für den mächtigen Stand Bern eher blamabel verlaufen. Er vermochte keine Blätter von Format zu produzieren, während jene seines ehemaligen Untertanenlandes Aargau, wo Pressefreiheit herrschte, weit über die Kantonsgrenzen hinaus Absatz fanden¹⁸⁴.

3. DER STREIT UM DAS OHMGELD

Für Spannungen mit dem Ausland sorgten neben der Presse und den politisierenden Flüchtlingen auch die Zollerhöhungen anderer Staaten, besonders Frankreichs. Sie erschwerten den Export schweizerischer Waren und trafen hauptsächlich die industrialisierten Kantone. Bern gehörte nicht zu ihnen und zeigte deshalb erst Lust zu Gegenmassnahmen, als später auch seine eigenen, agrarischen Interessen gefährdet schienen.

Vergleichbare Meinungsverschiedenheiten erhoben sich sogar unter den eidgenössischen Ständen selber. Es lässt sich ein Stück weit begreifen, dass diese in den Hungerjahren 1816 und 1817 durch Ausfuhrsperrn und ähnliche Massnahmen die raren und teuren Lebensmittel im eigenen Raume zu behalten versuchten, obwohl das dem Sinn – und streng genommen auch dem Buchstaben – des Bundesvertrages von 1815 widersprach. Reichere Ernten in den folgenden Zeiten erübrigten dann solche Vorkehren für den Augenblick.

In anderer Form erstand jedoch der kantonale Egoismus wieder beim Disput über die Frage, ob Bern seinen eigenen Wein abgabenfrei lassen dürfe, wenn es auf jenem aus dem Ausland und aus der übrigen Schweiz an der Grenze ein Ohmgeld erhebe. Vor allem die Waadt stiess sich an dieser Abgabe, welche ein Einfuhrzoll sei, der zudem den französischen Wein begünstige, weil Bern ihn nicht stärker belaste als jenen aus der Westschweiz. Bern hingegen sah im Ohmgeld eine Verbrauchssteuer, auf die es aus finanziellen Gründen nicht verzichten könne, und berief sich spitzfindig darauf, der Bundesvertrag von 1815 garantiere wohl freie Aus- und Durchfuhr, nicht aber ausdrücklich auch freien Import. Der Staatsverwaltungsbericht von 1831 trifft wohl den Kern des Streites mit seinem Urteil: «Waadt verteidigte seinen Satz nach dem Geiste, Bern nach dem Worte des Bundes.»

Von 1825 an zankten sich die beiden Stände während Jahren vor der Tagsatzung über das leidige Problem. Schliesslich war in Bern der Geheime Rat zu einem Entgegenkommen bereit, doch der Grosse Rat glaubte, «in einer gerechten Sache nicht nachgeben zu sollen». Zuletzt rückten dann die Turbulenzen beim Übergang zur Regeneration die Ohmgeld-Angelegenheit in den Hintergrund, ohne dass ein Entscheid gefallen wäre¹⁸⁵.

4. BERNS BEITRAG ZUR STÄRKUNG DER EIDGENÖSSISCHEN EINHEIT

Bisher war für die Zeit der Restauration vor allem die Rede von Zwietracht und Uneinigkeit unter den eidgenössischen Ständen und von ihrem Beharren auf der Vielfalt kantonaler Verschiedenheiten. Darob darf man aber die zahlreichen Versuche nicht übersehen, durch Konkordate Einzelprobleme in freiwilligen Vereinbarungen gemeinsam und einheitlich zu lösen. Allerdings liessen sich für derartige Angleichungen selten sämtliche Kantone gewinnen. Das war etwa der Fall bei der Regelung gewisser gerichtlicher Verfahrensfragen. Dagegen schloss sich beispielsweise 1825 Bern bloss mit Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und der Waadt zusammen in einem

«Münzverein», um gegen die Massen umlaufenden minderwertigen Kleingeldes anzukämpfen. Damit reduzierte man den Wirrwarr zwar, beseitigte ihn aber nicht. Immerhin war die Animosität zwischen Bern und seinen ehemaligen Untertanenlanden ein Stück weit geschwunden, und bei dringenden Anliegen fand man sich zur Zusammenarbeit.

Augenfälliger waren die Erfolge des Bemühens um mehr Bundeinfluss und um mehr Einheitlichkeit im Wehrwesen, wobei Berner zu den treibenden Kräften gehörten. So stammten die Entwürfe für das neue eidgenössische Militärreglement von 1817 zum guten Teil aus der Feder Friedrich Emanuel von Fischers, des späteren Berner Schultheissen, der im Feldzug von 1815 als Adjutant General Bachmanns gedient hatte. Neben ihm wirkte besonders Rudolf Samuel Karl von Luternau für die Neuordnung, die zwar den Aufbau der Armee aus kantonalen Kontingenten beibehielt, der Tagsatzung aber ein Recht zur Aufsicht über Ausbildung und Ausrüstung zusprach. Jedem Stand war genau zugemessen, was er an Mannschaft und an Geld für das gesamtschweizerische Kriegswesen zu leisten hatte. Bern stellte mit 5824 Soldaten das grösste Kontingent an Personen. Für seine Geldbeiträge pro Kopf der Bevölkerung rangierte es in der zweitobersten Klasse der Finanzstärke, wobei man bei ihm als einzigem Kanton nach Landesteilen differenzierte und den Jura zwei Stufen tiefer einreichte.

Auch für eine andere Neuerung besorgten mit Karl Koch und Samuel Ludwig Schnell zwei Berner einen grossen Teil der Arbeit, nämlich für das schweizerische Militärstrafgesetzbuch von 1817, das noch auf eine Anregung aus der Mediationszeit zurückging.

Um die Durchsetzung dieser neuen Vorschriften in der Praxis zu überwachen, schuf man eine eidgenössische Militäraufsichtsbehörde, welcher Luternau als eidgenössischer Oberstartillerieinspektor angehörte. Sie liess sich von 1818 an die Truppen der Kantone zur Besichtigung vorführen, für Bern zum Beispiel im Jahre 1820. Zur Schulung besonders der Kader dienten eidgenössische Übungslager, die Vorläufer der späteren Manöver. Das erste davon fand 1820 im aargauischen Wohlen statt, das vierte 1826 bei Thun. Bereits 1818 siegte Thun beim Kampf um den Standort der neuen

eidgenössischen Militärschule für eine bessere Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren. Es schlug die Konkurrenten Luzern, Zürich und Lenzburg aus dem Felde, weil der Kanton Bern hier ein günstiges Übungsgelände kostenlos anbot und zusammen mit der Stadt Thun die Herrichtung der nötigen Lokalitäten übernahm. Erster Direktor der Militärschule wurde der Luzerner Jost von Göldlin; auf ihn folgten 1828 der Berner Rudolf von Büren und 1832 der nachmalige General Henri Dufour aus Genf¹⁸⁶.

Diesen Bundesaufschwung im Wehrwesen krönte für Sinne und Gemüt das schweizerische Militärfest vom Donnerstag, dem 18. Juli 1822 in Langenthal. Ein Komitee bernischer Offiziere hatte die Waffenbrüder aus den übrigen Kantonen ermuntert, «in herzlicher und freundschaftlicher Vereinigung ... ein ächt schweizerisches Mahl zu halten, dem theuern freien Vaterlande und unsern ewigen Bünden ein kräftiges Lebehoch unter kriegerischen Jubelliedern zu bringen, und, Brüder und Freunde! die Wurzeln reichlich zu begiessen, mit welchen der Stamm unseres Gemeinwesens in die Erde greift». Festhütten luden zu gemütlichem Beisammensein, und die Schweizer Fahne grüsste von den markanten Gebäuden des Fleckens wie von den grünen Willkomm-Girlanden an den Eingängen der Ortschaft. Morgens um fünf Uhr gaben Kanonenschüsse das Zeichen zum Auftakt. Nachdem die Gäste angerückt waren, formierte sich ein Umzug, in welchem ein Wilhelm Tell und die 22 alten Schweizer mitmarschierten. Beim Bankett wurden – wohl mit einem Seitenblick auf die damaligen Zollschikanen Frankreichs – nur einheimische Weine und Liqueurs ausgeschenkt, und das Dessert bot «Tempel der Eintracht, Trophäen, Schweizerlandschaften, alles von Zuckerbäckerarbeit». Gegen das Ende des Essens traten 23 Töchter aus einem Langenthaler Mädchen-Institut auf. Eines trug eine Schärpe in Rot und Weiss, die übrigen je eine in den Farben der 22 Stände. Der Abend brachte neben dem Ball als weiteren Höhepunkt eine Illumination: «Auf das Signal eines Kanonenschusses stieg, wie durch Zaubermacht, mittelst Maschinen, ein zwei und zwanzig Fuss hohes leuchtendes Kreuz – das Kreuz der Eidgenossenschaft vorstellend – in eine Höhe von zwei und neunzig Fuss über die höchsten Eichen.»

Gegen 600 Offiziere aus 15 Kantonen hatten sich eingefunden, obwohl an einzelnen Orten gleichzeitige Truppenübungen dem Besuch entgegenstanden. Die grössten Kontingente stellten der Aargau mit 180, Bern mit 153 und die Waadt mit 58 Mann. Das verstand sich nicht von selbst nach den schweren Spannungen zwischen diesen Orten einige Jahre zuvor, ebensowenig der Trinkspruch des Waadtländer Obersten Guiguer von Prangins auf die Berner Offiziere mit dem Ausdruck «unserer aufrichtigsten, herzlichsten und reinsten Zuneigung» und der Versicherung vollen Einvernehmens beim Streben nach dem Wohl des gemeinsamen Vaterlandes.

Einigen Berner «Unbedingten» ging das allerdings zu weit, und sie warfen in anonymen Briefen den bernischen Organisatoren vor, sie seien mit grossen Kosten nach Langenthal gereist «pour se faire inoculer le jacobinisme le plus pur par le contact immédiat et l'accolade fraternelle de leurs chers collègues de Vaud et d'Argovie». Dabei war die Initiative zu dem Offizierstreffen aus Kreisen um den späteren Schultheissen von Fischer gekommen, hatte die Berner Regierung den Anlass finanziell unterstützt und waren mit den Obersten von Luternau als Unterzeichner der Einladung, Effinger als Tagespräsident und May als Festredner Berner Patrizier in prominenten Rollen aufgetreten. Sie alle priesen wohl Einigkeit, Eintracht und Brüderlichkeit unter allen eidgenössischen Wehrmännern, forderten jedoch nirgends Einheitlichkeit des Staatswesens und mieden überhaupt eigentlich politische Forderungen. So war der Anlass von 1822 höchstens in seinen patriotischen Symbolen, nicht aber im gesprochenen Wort ein Vorläufer der späteren freisinnigen Zusammenkünfte in Langenthal. Dieser Ort wurde ja nachher tatsächlich ein Stück weit zum «Grütli des 19. Jahrhunderts», wie es eine St.Galler Zeitung bereits nach dem Offiziersfest prophezeit hatte¹⁸⁷.

III. KAPITEL

KARL LUDWIG VON HALLER

1. DIE LAUFBAHN BIS 1815

Aller Mitarbeit bei Reformen zum Trotz galt Bern als Hochburg Altgesinnter, die sich zum guten Teil um die ausländischen Gesandten scharten. Bekannteste Gestalt und intellektuelles Haupt dieser «Ultras» war Karl Ludwig von Haller, 1768 geboren als Enkel des grossen Naturforschers und Dichters und als Sohn des Historikers Gottlieb Emanuel von Haller. Seine Bildung erwarb er als Autodidakt, und an einer Universität hat er – der künftige Professor – nie studiert. Als Brune und Schauenburg gegen Bern heranrückten, fühlte sich die Obrigkeit ihrer Landleute nicht mehr sicher und gab deshalb Haller im Februar 1798 den Auftrag, eine Kantonsverfassung zu entwerfen. Schon nach zehn Tagen legte er einen etwas langatmigen Text mit 268 Artikeln vor, der noch mannigfach altem Denken verpflichtet war, aber doch auch erstaunlich aufgeschlossen für Neues, wenn man die spätere politische Haltung des Autors bedenkt. Durch den Einmarsch der Franzosen am 5. März fiel das Projekt dahin, das Berns damalige Probleme kaum gelöst und den Untergang nicht aufgehalten hätte, wenn es in Kraft getreten wäre. Manche seiner Ideen feierten 1831 Auferstehung in einer Kantonsverfassung, die auf ganz andere geistige Urheber zurückging. Diese liessen sich ebenso ungern an ihren Vorläufer erinnern wie er selber an seine Nachfolger, und so blieb Hallers Plan von 1798 bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts selbst bei den Historikern fast ganz vergessen.

Während der Helvetik diente Haller zuerst für kurze Zeit der Verwaltungskammer des Kantons Bern jeweilen am Montag, Mittwoch und Freitag als Sekretär, aber bereits kurz darauf stand er in Opposition zum Regime und kritisierte es bissig in seiner Zeitschrift, den «Helvetischen Annalen». Das brachte ihn in Konflikt mit der Zensur, ihn, der später als Zensor selber oft umstrittene Ent-

scheide fällte. Schon bald verliess er die Schweiz und wirkte als Sekretär, zuerst für den emigrierten Schultheissen Niklaus Friedrich von Steiger in Süddeutschland und dann für den österreichischen Erzherzog Karl in Wien.

Während der Mediationszeit berief ihn Bern 1805 als Dozent für vaterländische Geschichte, allgemeines Staatsrecht und Kameralistik an die wiedererstandene Akademie. Lehrerfolge erntete er kaum, doch bot die Stelle die nötige Musse zur Ausarbeitung umfangreicher schriftstellerischer Werke. Mit seinen Kollegen stand Haller schlecht. Besonders rieb er sich an Samuel Ludwig Schnell, dem Verkünder des aufklärerischen Naturrechtes. Die beiden Rivalen schenkten sich nichts und zerzausten gegenseitig ihre Publikationen in Fachblättern und Broschüren, ja Haller versuchte als Zensor sogar, den Druck von Schnells Büchern zu verhindern, allerdings vergeblich¹⁸⁸.

2. DIE «RESTAURATION DER STAATSWISSENSCHAFT»

Weit über die Grenzen der Eidgenossenschaft hinaus wurde Haller wenigstens vorübergehend berühmt durch seine «Restauration der Staats-Wissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt», ein Monumentalwerk von insgesamt über 3000 Seiten, dessen Bände I bis IV von 1816 bis 1820 in kurzen Abständen herauskamen. Band VI über die Republiken erschien dann 1825, und erst 1834 als Nachzügler Band V über die «Makrobiotik der geistlichen Herrschaften oder Priester-Staaten».

Haller wollte «den Grund-Irrthum einer seit zwey Jahrhunderten in den Schulen herrschenden falschen und verderblichen Wissenschaft mit allen seinen Zweigen und Blättern ausrotten, dagegen die Ordnung Gottes offenbaren, den Frieden unter den Gelehrten herstellen und durch sie die von Sophisten verscheuchte Gerechtigkeit auf Erden zurückführen». Angesichts von Hallers Streit mit Schnell überzeugt diese Zielsetzung nicht ohne weiteres. Dennoch berief sich der Autor auf einen Auftrag der allerhöchsten Instanz:

«Was Gutes auf Erden unterbleibt, wenn es nicht von dir geschieht, das siehe du als einen Ruf von Gott selbst an. Umsonst oder bloß zu deiner Freude hat er dich nicht so wunderbar auf diese Entdeckungen geleitet, vielleicht dich zu seinem Werkzeug erwählt, um der Schlange des Jakobinismus den Kopf zu zertreten, und auf den Trümmern von Menschen-Grillen die Ehrfurcht für seine Macht und sein Gesez herzustellen.»

Gegen seine Widersacher fuhr Haller grobes Geschütz auf. Für ihn waren Denker wie Kant, Voltaire und Diderot «der grosse Königsberger Sophist» oder die «Chefs der französischen Philosophenbände». Eine Verheissung schien es ihm, dass er das Vorwort am 18. Oktober 1816 unterzeichnen konnte, «am Tag der guten Vorbedeutung, am Jahrestag der Leipziger Schlacht», und Bern empfand er als einen günstigen Ort zum Nachdenken über Staatsordnungen, obwohl manche meinten, «dass aus dieser aristokratischen Stadt so wenig als aus Nazareth etwas Gutes hervorgehen könne»¹⁸⁹.

Für Haller war es klar, dass «alle Gewalt von oben herkomme und dass die Staaten überhaupt vom Finger Gottes selbst gestiftet seyen». Ebenso sei es ewige, unabänderliche Ordnung Gottes, dass der Mächtigere herrsche, herrschen müsse und immer herrschen werde, nicht als Feind, vielmehr als Wohltäter und Beschützer des Schwachen. Dieser stosse sich an derartiger Unterordnung nicht; denn erstes Bedürfnis des Menschen sei es, angenehm zu leben, zweites geschützt und drittes belehrt zu werden. Nie könnten alle Menschen zu gleicher Zeit und in gleichem Grade frei sein. Den Ausdruck «politische Rechte» hätten die neueren Philosophen nur eingeführt, um unvermerkt die Diener zu Herren oder Mitherren, den Herren aber zum Diener zu machen. Missbrauch der Macht lasse sich mit menschlichen Mitteln nie völlig verhindern. Wahren Schutz dagegen böten einzig die Religiosität und die Moralität, das heisst die freiwillige Anerkennung des natürlichen Gesetzes von Gerechtigkeit und Liebe durch die höchste Gewalt, die nur Gott unterstehe, aber keinem irdischen Richter¹⁹⁰.

Mühsam und mit gewundenen Gedankengängen ordnete Haller die Republik in sein System ein. Er definierte sie als «freie Communität», als «moralische Person, der colleektive Herr und Fürst», als

«Republik und Fürst zugleich». Auch sie sei einzig Gott, das heisst den Gesetzen der Naturnotwendigkeit, der Pflicht, der Gerechtigkeit und der Liebe unterworfen. Die Lehre von der Souveränität des Volkes hingegen sei falsch und ungereimt.

In der Aristokratie sah Haller eine Auslese der Fähigsten und Besten, nicht durch politische Vorkehren, sondern auf Grund der Achtung, die sie genössen. Selbst beim Militär zeige es sich, dass der Soldat einem Offizier lieber gehorche, wenn dieser neben Dienst- erfahrung auch Stand, Vermögen und einen angesehenen Namen voraus habe. Wohl gebe es «willkürliche und gesetzliche» Patriziate, welche einzelne Familien durch Privilegien bevorzugen würden. Bern jedoch sei ein «natürliches» Patriziat, wo ein «der reellen Überlegenheit freiwillig eingeräumter Vorzug» Zufriedenheit und Ruhe erzeuge¹⁹¹.

Hallers Werk kam jenen entgegen, die nach der Französischen Revolution und den napoleonischen Kriegen Ruhe und Stabilität ersehnten. Zudem bot es den Regenten ein Arsenal willkommener Argumente im Kampf gegen Umsturz und aufklärerische Ideen. So wurde die «Restauration» berühmt und prägte dem Zeitraum nach 1815 ihren Namen auf. Den deutschen Burschenschaftlern freilich galt sie als Inbegriff reaktionärer Verstocktheit, und am Wartburgfest von 1817 verbrannten die Studenten deshalb demonstrativ ein Exemplar des ersten Bandes. Überhaupt verblasste Hallers Stern rasch wieder. Mehrere Übersetzungen der «Restauration» in andere Sprachen wurden nicht abgeschlossen, und der Absatz des Buches versiegte bald einmal¹⁹².

3. DER GLAUBENSWECHSEL

Mehr Aufsehen als mit seinen Schriften zum Staatsrecht erregte Karl Ludwig von Haller in Bern durch seine Konversion. In einem Brief aus Paris, der bald darauf veröffentlicht wurde, gab er am 13. April 1821 seiner Familie Vorgeschichte und Motive bekannt, kurz nachdem der vierte Band seiner «Restauration» erschienen war, welcher «von den unabhängigen geistlichen Herren oder den Prie-

ster-Staaten» handelte. Haller betonte jedoch stets, seine Neigung zum Katholizismus reiche viel weiter zurück und rühre nicht etwa von einem plötzlichen Bekehrungserlebnis her. Sie sei «die natürliche Frucht eines guten Herzens, einer ruhig prüfenden gesunden Vernunft und der besonderen Gnade Gottes». Seinem angestammten Glauben wirft er zum Teil eher Äusserliches vor wie seine nackten Tempel und trockenen Gottesdienste, aber auch, «dass die kirchliche Revolution des 16. Jahrhunderts, welche wir die Reformation nennen, nach ihrem Grundsatz, ihren Hülfsmitteln und Resultaten das vollkommenste Bild und der Vorläufer der politischen Revolution unsrer Tage war, und mein Widerwille gegen die letztere verleidete mir auch die erstere». Zur katholischen Kirche zogen ihn ihr hierarchischer Aufbau und die starke Autorität an ihrer Spitze. Ein Protestant, der zu ihr zurückkehre, ändere eigentlich nicht sein Bekenntnis, sondern suche als verirrttes Schaf seinen rechten Hirten oder als verlaufener Soldat seine Hauptarmee und entsage «nur einem Schisma, oder einer Absönderung von der Kirche und den Träumereien seines eigenen Geistes».

Gott gebrauche ihn, Haller, als sein Werkzeug: warum sonst verleihe er ausgerechnet durch ihn, den Reformierten, der alten Kirche neuen Glanz, gleich wie er ihn als Republikaner berufen habe, die Monarchien wieder aufzurichten. Schon während der Emigration nach 1798 habe er in Süddeutschland und Österreich hervorragende Katholiken kennengelernt, ebenso 1815 als Sekretär der Kommission für die Vereinigung des Bistums Basel mit Bern. Er bezeuge, «dass seit dem Jahr 1808 ich katholisch im Herzen und nur dem Namen nach Protestant war». Doch habe er den Übertritt noch nicht vollzogen, angeblich unter anderem weil er meinte, der vierte Band seiner «Restauration» bringe eine grössere Wirkung hervor, wenn er dem Scheine nach der Feder eines Protestanten entfloßen sei. Schliesslich öffnete Haller aber doch sein Herz dem Bischof von Freiburg, und von ihm empfing er auf einem Landgut bei Dündingen am 19. Oktober 1820 Firmung und Kommunion, nachdem er zwei Tage zuvor Glaubensbekenntnis und Beichte abgelegt hatte. Nicht einmal seine engste Familie wusste um diese Vorgänge, die Haller ursprünglich bis kurz vor seinem Tode geheimhalten wollte,

um kein Aufsehen zu erregen. Doch bald tauchten Gerüchte auf, und Samuel Ludwig Schnell konnte im Herbst 1820 vor dem Grossen Rat seinen alten Widersacher mit dem Hieb treffen, er – Schnell – habe eine Religion und dürfe sich dazu bekennen, während andere den Mut dazu nicht besässen. Haller sah sich nun gezwungen, die Öffentlichkeit durch die Publikation des erwähnten Briefes aus Paris aufzuklären. Seine Frau erkannte sogleich, dass die Familie in Bern nicht mehr tragbar war, während Haller meinte, er gebe seine politischen Funktionen – etwa den Sitz im Geheimen Rat – ohne Bedauern auf, da er dort kaum Gutes zu stiften vermöge. Zu einem Rücktritt verpflichtete ihn jedoch kein Gesetz¹⁹³.

Damit war angedeutet, dass die Angelegenheit nicht Privatsache bleiben konnte, sondern in einem Nachspiel auch die Behörden beschäftigen musste. Der Kleine Rat beschloss, den Konvertiten vorläufig in seinen Ämtern einzustellen sowie Rat und Sechzehner anzufragen, «wie dieser weder in den ältern noch in den neuern Fundamentalgesetzen vorgesehene Fall anzusehen sei». Die Gutachter schlugen darauf vor, Haller aller Ehrenstellen zu entheben und ihn als nicht mehr wahlfähig für den Grossen Rat zu erklären. Anscheinend fürchteten sie, ohne eine solche Klausel kehre er dereinst als Vertreter des katholischen jurassischen Landesteils doch noch ins Rathaus zurück.

Rechtlich stand dieser Antrag auf wackeligen Füßen, denn die Grossräte waren grundsätzlich auf Lebenszeit gewählt und durften einzig vom Gremium der Räte und Sechzehn bei den periodischen Bestätigungen suspendiert oder abgesetzt werden. Eine Minderheit hätte es denn auch vorgezogen, Haller auf diesem juristisch nicht anfechtbaren Wege zu entfernen. Dieser selber konnte sich nicht etwa auf die Glaubens- und Kultusfreiheit berufen, denn die «Urkundliche Erklärung» schützte die katholische Konfession allein in den Bezirken des Juras. Andererseits verlangte keine Vorschrift ausdrücklich, Behördemitglieder müssten reformiert sein. Doch liess sich das einigermaßen aus dem Passus über die Religion in ihrem Amtseid ableiten, ebenso aus dem Umstand, dass der Kleine Rat oberste Kircheninstanz war.

Letzten Endes entschieden in dieser Sache aber nicht kühle

Überlegungen zum Recht, sondern Gefühle und Stimmungen. Reibereien mit der Kurie wegen der Neugestaltung des Bistums Basel, Presseangriffe betont katholischer Franzosen und die Berufung von Jesuiten nach Freiburg hatten in Bern ohnehin die Nervosität in Glaubensfragen angefacht. Am 11. Juni 1821 hiess der Grosse Rat erstaunlich deutlich, nämlich mit etwa vier Fünfteln der Stimmen, die scharfen Anträge von Rat und Sechzehn gut, zu denen sich auch Schultheiss von Wattenwyl bekannte. Niklaus Friedrich von Mülinen hätte es vorgezogen, keine rückwirkenden Vorschriften zu erlassen. Prompt verdächtigte ihn das Gerücht, er sympathisiere heimlich mit dem römischen Glauben, prange doch auf dem Turm seines Landgutes in der Chartreuse bei Thun ein Kreuz! Sonst traten für Haller fast nur einige seiner Verwandten, Glaubensgenossen aus dem Jura oder ihm politisch nahestehende «Unbedingte» ein¹⁹⁴.

Haller zog aus den Vorgängen in Bern seine Konsequenzen und siedelte 1822 nach Paris über. Als dort 1830 die Julirevolution das Bourbonenregime stürzte, kehrte er in die Eidgenossenschaft zurück, aber nicht mehr in seine Vaterstadt, sondern nach Solothurn. Unablässig schreibend erreichte er hier das hohe Alter von beinahe 86 Jahren und erlebte bis 1854 noch die Anfänge des schweizerischen Bundesstaates. So lagen Welten zwischen seinen letzten Zeiten und seiner Jugend im Ancien régime.

Hallers Entfernung aus Bern schwächte die «Ultras» nicht dermassen, wie man es vielleicht erwartet hätte, da er mehr als Theoretiker und als Denker über europäische Fragen hervorgetreten war und nicht als Praktiker der heimischen Alltagspolitik. Als sein Nachfolger rückte in den Geheimen Rat Emanuel Friedrich von Fischer nach, der kommende Mann der Gemässigten um Schultheiss Niklaus Rudolf von Wattenwyl. Bei der Seckelmeisterwahl von 1826 unterlag Fischer zwar noch dem um zehn Jahre älteren Kandidaten der «Unbedingten», Bernhard Ludwig von Muralt, wobei die ausländischen Gesandten ihren Einfluss hatten spielen lassen. Ein Jahr später standen sich die gleichen Rivalen nochmals gegenüber, als es galt, Niklaus Friedrich von Mülinen zu ersetzen, der aus Gründen des Alters und der Gesundheit als Schultheiss zurückgetreten war. Nun siegte Fischer mit 141 gegen 124 Stimmen. Er und sein betag-

terer Gesinnungsfreund Wattenwyl lösten einander also für die letzten Jahre vor der Regeneration jeweilen in der höchsten Würde Berns ab. Dieser Erfolg der Gemässigten zeigt, dass man auch während der Restaurationszeit Bern und sein Patriziat nicht ohne weiteres gleichsetzen darf mit der Gruppe der «Ultras»¹⁹⁵.

IV. KAPITEL

KIRCHE UND GLAUBENSLEBEN

1. DAS REFORMATIONSFEST VON 1828

Karl Ludwig von Hallers Konversion samt ihren Begleitumständen trug dazu bei, das konfessionelle Bewusstsein der Protestanten wieder zu wecken und zu stärken. Ein Zeichen dafür war das 1828 mit demonstrativem Aufwand begangene Reformationsfest zum Gedenken an den Glaubenswechsel Berns vor 300 Jahren. Am Vorabend des Sonntags nach Pfingsten eröffneten Bläser vom erleuchteten Münsterturm aus die Feierlichkeiten mit Psalmen und geistlichen Liedern. Überhaupt war der Musik mit Chorwerken von Händel, Beethoven und Mozart ein bedeutender Platz zugewiesen. Tags darauf folgten Predigten und Ansprachen in grosser Zahl vor Tausenden von Zuhörern, unter ihnen Behördemitglieder, Diplomaten und Gesandte anderer Kantone – auch des Aargaus und der Waadt. Weitere Gedenkstunden hielten der Missionsverein, die Akademie und die zu Beginn der Restaurationszeit gegründete Bibelgesellschaft ab. Bei dieser erschienen sogar beide Standeshäupter, und sie konnte stolz verkünden, allein im laufenden Jahr seien im Bernbiet 417 Bibeln und 1114 Neue Testamente verteilt worden. Am Mittwoch rundete ein Anlass für die Jugend das Jubiläum ab, wobei die Kinder mit einer Denkmünze und mit einer eigens für sie verfassten Geschichte der Kirchenverbesserung bedacht wurden. Ähnliche, aber weit bescheidenere Veranstaltungen fanden auch in den einzelnen Gemeinden auf dem Lande statt.

Ebenso am Herzen wie die freudige Erbauung der Gläubigen lag der Obrigkeit jedoch die «ernste Aufforderung zur wahren Sittenreinigung als der bleibenden Frucht der Glaubensverbesserung», und nach dem Buss- und Bettag setzte sie deshalb gleichsam einen Schlusspunkt mit einer besorgten Publikation, die von den Kanzeln verlesen und in die Sammlung der amtlichen Erlasse aufgenommen wurde. Sie wandte sich gegen «eine allmählig zum Schandfleck Un-

seres Volkes gewordene Unsitte... den bekannten Kiltgang nämlich, diese Gelegenheit und Ursache so vieler, alle Sittlichkeit untergrabender Ausschweifungen, unglücklicher Ehen, den Anlass verbrecherischer roher Leidenschaft». Als Waffe dagegen konnten die Behörden freilich auch nicht mehr einsetzen als verbale Entrüstung und wenig wirksame Ermahnungen an Jugendliche, Hausväter, Chorrichter und Pfarrer; denn im Inneren der Wohnungen zu gebieten, hielten sie sich nicht für befugt¹⁹⁶.

2. DAS REFORMIERTE BERN UND DIE ÜBRIGEN KONFESSIONEN

Seit 1815 war Bern kein rein reformierter Staat mehr. Mit einzelnen Problemen der katholischen Kirche kam es allerdings nur mühsam zurecht, etwa mit der Neuordnung des Bistums Basel. Sollte dieses überhaupt erhalten bleiben oder aber in einer schweizerischen Nationaldiözese aufgehen? Welche Kantone konnte es umfassen, und würde sein Leiter in Pruntrut, Solothurn oder Luzern residieren? Über Derartiges stritten die beteiligten Stände, der Nuntius und die Kurie in Rom beinahe anderthalb Jahrzehnte lang, wobei sich Bern gemäss einem offiziellen Rückblick «eher passiv als tätig» verhielt. Sein Schultheiss Niklaus Rudolf von Wattenwyl korrespondierte in dieser Angelegenheit eifrig mit seinem Luzerner Amtskollegen Josef Karl Amrhyn. Mit ihm verstand er sich erstaunlich gut, und er nahm deshalb einige Spannungen mit dem sonst näher befreundeten Solothurn in Kauf. Dieses siegte schliesslich in der Sitzfrage, während das von Bern portierte Pruntrut schon früh aus dem Rennen schied. Schliesslich umfasste das Bistum zur Hauptsache die katholischen Gebiete der Nordwestschweiz und Luzerns, und mit dem Luzerner Josef Anton Salzmann erhielt es Ende 1828 seinen ersten Bischof. Unter ihm fand – wie der Staatsverwaltungsbericht von 1831 befriedigt meldet – mit Bern «keine Reibung über kirchenrechtliche Verhältnisse zwischen der weltlichen und kirchlichen Gewalt statt, die früherhin ebenso häufig als unangenehm gewesen waren, sondern die Regierung erfreute sich des

freundschaftlichsten Einverständnisses mit dem Oberhirten der katholischen Geistlichkeit des Landes»¹⁹⁷.

In Einzelheiten rückten sich also die Konfessionen gelegentlich etwas näher, doch blieb die Distanz zwischen ihnen gross. Immerhin beherbergte Bern einen katholischen Pfarrer, seit es 1799 helvetischer Hauptort geworden war und die nichtprotestantischen Räte Gottesdienste ihres eigenen Bekenntnisses verlangt hatten. Kein Geringerer als der Freiburger Franziskaner Grégoire Girard, der später als Erzieher berühmt wurde, eröffnete die Reihe der andersgläubigen Geistlichen. Aus ähnlichen Gründen kam von 1819 an auch Scherzligen zu einem katholischen Kultus für die Angehörigen der eidgenössischen Militärschule in Thun.

Wo derartiger gesamtschweizerischer Ansporn fehlte, war die Berner Regierung engherziger. So witterte sie Ungutes, als der Zar 1817 für die rund dreissig russischen Zöglinge in Fellenbergs Hofwil, und für die Grossfürstin Anna Feodorowna, die sich in Bern aufhielt, eine griechisch-orthodoxe Kapelle forderte. Obwohl Niklaus Friedrich von Mülinen ein Entgegenkommen empfahl, lenkte der Geheime Rat erst ein, als Alexander I. mit dem Abzug seiner Gesandtschaft drohte und der diplomatische Vertreter Preussens, Justus von Gruner, vermittelte. Nun wurde der Kultraum im Schloss Bremgarten eingerichtet und später ins nahe Reichenbach verlegt¹⁹⁸.

3. ERWECKUNGSBEWEGUNGEN

Die grössten Schwierigkeiten für die Behörden rührten nicht von auswärtigen nichtreformierten Kirchen her, sondern von Kreisen, die auf die bisher massgebende, rationalistische Aufklärung reagierten, indem sie zu einer Frömmigkeit zurückkehren wollten, die das Gemüt ansprach und nicht den Intellekt. Am meisten Aufsehen erregte dabei Frau Juliane von Krüdener, geboren 1764 in Riga. Nach einem bewegten Leben in ihren jüngeren Jahren zog sie nun in reiferem Alter in Europa herum und warb für eine Religiosität, die manche begeisterte, anderen jedoch als schwärmerischer Überschwang vorkam und sie abstiess. Zudem scheute die Baronin auch

vor Unkonventionellem nicht zurück, etwa wenn sie im Gasthaus predigte, wo ihr die Kirche verschlossen blieb. Am meisten Zulauf fand sie 1817, als Missernten, Hungersnot und Teuerung Volk und Obrigkeit reizbarer als üblich gemacht hatten. Deshalb reagierte Bern scharf, als der ungebetene Gast im Oberaargau eintraf. Es gewährte der Unerwünschten einige Tage Aufenthalt und schob sie dann ab, da sie die Ärmeren gegen die Reichen aufwiegle. Heikel war die Angelegenheit, weil der Sohn der Weggewiesenen als Geschäftsträger den Zaren in Bern vertrat, doch verstand es Schultheiss von Wattenwyl, ihm die Massnahme auf eine Weise zu erläutern, die keine Ressentiments zurückliess.

Erweckungsbewegungen, die besonders von der Westschweiz her ins Bernbiet vordrangen, erfassten sogar Persönlichkeiten aus dem Patriziat. Die Regierung aber sah in jeder Distanzierung von der offiziellen Landeskirche eine Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung. Deshalb stellte sie zum Beispiel Carl von Rodt 1829 vor die Wahl, seine Glaubensüberzeugungen abzuschwören oder eine aussichtsreiche Karriere im Staatsdienst abubrechen. Als er der Stimme seines Gewissens folgte und von seiner Widersetzlichkeit nicht abliess, verbannte ihn der Kleine Rat aus dem Kantonsgebiet. Andere seiner Standesgenossen waren ihm gesinnungsverwandt, trieben jedoch den Konflikt nicht dermassen auf die Spitze, so Franz Carl von Tavel oder Beat Rudolf von Lerber, ein hochbegabter Kenner orientalischer Sprachen, der Vater des Gründers des heutigen Freien Gymnasiums. Beide traten nach der Umwälzung von 1831 im geistlichen und politischen Leben Berns wieder hervor.

Ebenso grosse Anstrengungen wie in der Stadt waren auch auf dem Lande nötig, um die Gläubigen bei der Kirche zu behalten und sie nach Gebühr zu betreuen. Deshalb erhielten weitläufige Regionen wie Guggisberg, Wasen und Heimenschwand zusätzliche neue Gotteshäuser und Geistliche. Neue Pfarreien in Pruntrut, Courtelary und Moutier entstanden zudem für die deutschsprachigen Protestanten des Juras, denen ihrer Sprache wegen bisher eine kirchliche Heimat gefehlt hatte¹⁹⁹.

V. KAPITEL

STAATLICHE UND PRIVATE FÖRDERUNG VON WIRTSCHAFT UND SOZIALER WOHLFAHRT

1. LANDWIRTSCHAFT

Wie in weiten Teilen des übrigen Europa erlebte der Ackerbau auch in der Schweiz 1816 und 1817 zwei schlimme Fehljahre hintereinander, so dass Feldfrüchte rar wurden. Von 1815 über 1816 bis 1817 stieg am Berner Kornmarkt der Preis für ein Mütt Dinkel von 103 auf 167 und schliesslich auf 239 Batzen, für die gleiche Menge Hafer von 76 über 111 auf 161 Batzen, für das Mäs Weizen von 20 über 38 auf 56 Batzen und für das Mäs Roggen von 13 auf 25 und auf 35 Batzen. Dieser Not trat die Berner Regierung noch mit den herkömmlichen Mitteln entgegen: sie verbot das Brennen von Getreide und Kartoffeln, beschränkte die Ausfuhr, importierte selber Lebensmittel und verkaufte sie deutlich unter den Höchstpreisen, ebenso ihre Vorräte aus den Zehnten. Doch warnte und mahnte sie dabei sogleich «die zahlreiche Classe der Armen und Unterstützten, so grosse und vielfältige Gutthaten und Hilfsleistungen der Obrigkeit, der Gemeinden und Privatpersonen nicht mit Undank zu belohnen, sich vor allen ungerechten Klagen und falschen Urtheilen zu hüten, aller Unordnungen, Gefährdung des Eigenthums und anderer strafbaren Handlungen sich zu enthalten, und durch Arbeitssamkeit, Geduld und Ergebung sich Gnade bey Gott und ferneres Wohlwollen guter Menschen zu erwerben». Bis 1820 sanken dann die Preise wieder auf den gewohnten Stand, zum Beispiel auf weniger als 100 Batzen für das Mütt Dinkel oder auf 7 bis 9 Batzen für das Mäs Roggen. In solchen normalen Zeiten glaubten die Behörden, die Bauernsamen bedürfe «gleich dem Handel, in unserm Lande weniger einer unmittelbaren Einwirkung der Regierung, als einer mittelbaren durch Entfernung der Hindernisse, welche einen störenden Einfluss auf die Cultur ausüben können. Eine weise Gesetz-

gebung, die Abwesenheit aller direkten Staatsabgaben, die Loskäuflichkeit der Grundbescherden, die Belehrungen der ökonomischen Gesellschaft und das Beispiel einsichtiger Grundbesitzer haben den bernischen Landbau schon seit längerer Zeit blühend gemacht»²⁰⁰.

Tätiger war die Obrigkeit bei der Viehwirtschaft. Zwar suchte sie auch hier den Leuten Unmusse zu ersparen und zählte deshalb die Nutztiere in der Regel nur alle drei Jahre statt alle zwei wie eigentlich vorgesehen. Dabei ergab sich zwischen 1819 und 1830 bei den Kühen eine Zunahme um rund 4600 von 87 300 auf 91 900 Stück, bei den Pferden eine solche um 7100 von 27 600 auf 34 700. Ein ausführliches Reglement über Alpaufzüge von 1816 setzte Markt- und Berginspektoren ein, denen es gelang, die früher verheerenden Seuchenzüge vorderhand vom Bernbiet fernzuhalten. Dem Küherstand, der «als einer der bedeutendsten Zweige der Staats-Oekonomie anzusehen sey, und in dieser Hinsicht einige Begünstigung verdiene», kamen Schultheiss und Rat entgegen, indem sie seine Angehörigen unter gewissen Bedingungen vom Militärdienst befreiten.

Die Regierung griff also eher selten selber in die Landwirtschaft ein. Immerhin wagte sie gelegentlich eigene Massnahmen in Einzelbereichen. So kaufte sie 1824 drei weibliche und ein männliches Tier der tibetanischen Ziegenrasse, um sie in Interlaken als Wolllieferanten aufziehen zu lassen. Allein die Einheimischen achteten stärker auf die Milchleistung als auf den Ertrag an spinnbarem Material und versagten dem Experiment ihre Hilfe, so dass es bald ein Ende nahm. Mehr Erfolg war den Jägern beschieden. Nicht aus wirtschaftlichen Gründen, sondern zum Vergnügen der Naturfreunde und der Touristen wollten sie den hierzulande ausgerotteten Steinbock wieder einführen. Sie beschafften 1819 ein – freilich nicht reinrassiges – Paar aus Savoyen und Piemont und liessen es auf der Grossen Schanze in Bern heranwachsen. In Freiheit setzte man die Tiere 1824 an der Grimsel, doch blieben sie so zahm, dass sie jeweilen die Gäste im Speisesaal des Hospizes aufsuchten und anbettelten²⁰¹.

Patrizische Initianten aus der Ökonomischen Gesellschaft riefen 1825 auf zur Gründung der «Hagelschaden-Entschädigungs-Gesell-

schaft». Wer Mitglied wurde, zahlte Beiträge ein, aus denen dann die Opfer von Naturkatastrophen Beiträge zugesprochen erhielten. Ähnlicher Wille zur Selbsthilfe wirkte bei der Entstehung zahlreicher Ersparniskassen. Eine von ihnen diente der Burgerschaft der Stadt Bern. Viele andere entwickelten sich auch in den übrigen Amtsbezirken und zeigten, dass die ländliche Bevölkerung ihre finanzielle Selbständigkeit zu heben trachtete²⁰².

2. GEWERBE

Gleich wie anderswo nahm während des 19. Jahrhunderts im Kanton Bern die Zahl der Menschen stark zu, vermehrte sie sich doch in den dreizehn Jahren zwischen 1818 und 1831 um gut 12% von 339 000 auf 381 000 Personen. Die Landwirtschaft bot aber nur wenige zusätzliche Arbeitsplätze, und Industrie im heutigen Sinne des Wortes – mit eigentlichen Fabrikbetrieben – drang bis 1830 noch kaum ins Bernbiet vor. Das Gewerbe empfing während der Restaurationszeit von den Behörden bloss bescheidene Hilfe, denn sie beschränkten sich «auf die Entfernung störender Hindernisse, auf Veredelung der Landesprodukte, Begünstigung der Fabrikate für den innern Verbrauch und auf Beförderung des Kunstfleisses».

So führte die Regierung 1818 im Sinne einer Vereinheitlichung die altbernischen Masse und Gewichte auch für den Jura ein. Einzelnen Kupferstechern, Orgelbauern und Holzschnitzlern gewährte sie Stipendien zur Weiterbildung in ihrem Beruf, und dem Mechanikus Christian Schenk verlieh sie ein obrigkeitliches Privileg für die alleinige Herstellung von ihm erfundener Maschinen zur Ausrüstung italienischer Stroh- und Basthüte. Bereits früher hatte sie als Aufmunterung sein Modell einer Dampfmaschine angekauft, und der spätere Schultheiss von Fischer pflegte mit ihm wie mit dem bekannten Büchsenmacher Ulrich während mancher Stunde das fachliche Gespräch²⁰³.

Auch für die Weiterbildung der Gewerbetreibenden überliessen die Behörden die Initiative meist Privaten, unterstützten aber deren Werke mit Geldbeiträgen und mit öffentlich bezeugtem Wohlwol-

len. So fanden sich Schultheiss von Wattenwyl und andere hohe Politiker ein, als die Berner Handwerkerschule ihren ersten Halbjahreskurs mit einer kleinen Feier abschloss. Diese Institution war 1826 auf Anstoss von Künstlern, Dozenten der Akademie und «Professionalisten» gegründet worden, damit Arbeitskräfte vom Lehrling bis zum Meister den Winter über Abend für Abend – mit fakultativen Stunden selbst am Sonntag – ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Rechnen, Schreiben, Zeichnen, in Buchhaltung, Geometrie, Naturlehre und Chemie zu erweitern vermochten. Schon für das Semester 1826/27 meldeten sich 56 Lernwillige, doch war ihre Vorbildung ganz verschieden, denn einige konnten nicht einmal lesen und schreiben. Die Liste der mit Preisen Ausgezeichneten belegt übrigens, dass neben Einheimischen auch Eidgenossen aus anderen Kantonen und selbst Ausländer diese Gelegenheit zur Verbesserung ihres Wissens und ihres Geschicks benützten²⁰⁴.

Die seinerzeit während der Mediation eingeführten Kunst- und Industrieausstellungen wurden 1824 und 1830 wieder abgehalten. Daneben veranstaltete ihr Schöpfer, Sigmund von Wagner, 1818 auch eine reine Kunstaussstellung «ohne Annahme von Produkten der blossen Industrie». An ihr beteiligten sich Maler beinahe aus der ganzen Schweiz, und bei den Motiven schoben sich neben Landschaften und Natursujets mehr und mehr geschichtliche Stoffe in den Vordergrund für ein Publikum, das seinen Johannes von Müller las und in historischen Gedenkanlässen die Heldentaten der Vorväter feierte²⁰⁵.

3. ARMUT UND ARBEITSLOSIGKEIT

Manche Massnahmen zur Wirtschaftsförderung sollten zugleich die soziale Wohlfahrt heben, etwa die Einrichtung von Spinn-, Näh- und Arbeitsschulen oder -anstalten, welche vor allem für Unbemittelte gedacht waren. Im ganzen stand aber der Staat dem Problem der Armut recht hilflos gegenüber. Sein Bericht über die Verwaltung der Restaurationszeit sah die Not als etwas Gottgegebenes an, das sich mit menschlichen Kräften nicht überwinden lasse: «(Arme

habt ihr allezeit bei Euch;» so ist es und so wird es wohl bleiben. Kein Philosoph wird die Armuth wegvernünfteln; keine Verfassung und keine Organisation wird sie heben.» Freilich schob derselbe Text einen grossen Teil der Schuld dann doch «der überhandnehmenden Arbeitsscheu» oder «dem im Berglande vorherrschenden Hang zum Müssiggang» zu, also irdischem Versagen: «In dem Kanton Bern ruht das Armenwesen auf der schönen Idee: Es sey jede Gemeinde eine grössere Familie und es haben die Vermöglichern die Verpflichtung, ihre ärmeren Brüder zu unterstützen. Von dieser Verpflichtung haben die Armen einen grossen Missbrauch gemacht. Zunehmende Bevölkerung, leichtsinnige Ehen, steigender Luxus, schlechte Kinderzucht, allzugrosse Verstückelung des Grundeigenthums, Anweisung von Pflanzland als Benutzung des Bürger- oder Eigenthumsrechts; das alles hat die Zahl der Armen vermehrt, und so ist es gekommen, dass in einigen Gegenden die Unterstützung der Armen eine ungemessene Last geworden und dass zu Aufbringung der Hülfsmittel Tellen erhoben werden müssen, welche die Kräfte des Mittelstandes fast übersteigen.» Dabei bewiesen schon damals Katastrophen, dass der Mensch schuldlos um seine Habe kommen kann. So brannten 1827 innert zweier Monate in Frutigen 130 und in Müntschemier 29 Häuser zu Boden²⁰⁶.

Die eigentliche Armenlast ruhte auf den Gemeinden, obwohl der Staat Bedürftigten ebenfalls finanzielle Unterstützung ausrichtete. Zudem schrieb er Preisfragen aus, um die Ursache der Not zu ergründen. Seine Gesetze jedoch kämpften vorläufig bloss gegen Symptome, etwa wenn sie den Bettel oder das übereilte Heiraten Besitzloser mit abschreckenden Strafen bedrohten. Immerhin nahm der Kleine Rat auch die Gründung einer Erziehungsanstalt für taubstumme Jünglinge in der Bächtelen bei Wabern an die Hand. Daneben sorgten private Schulheime in Laupen und in der Enge bei Bern für gehörlose Kinder beiderlei Geschlechts.

Schliesslich vereinigten sich vor allem Handwerker in Krankenkassen, die zwar nicht wie heute die Kosten ärztlicher Behandlung deckten, aber die Mitglieder und ihre Familie in kranken Tagen mit wohlthätigen Beisteuern unterstützten. In der Stadt Bern gehörten um 1816 einer solchen Selbsthilfe-Genossenschaft bereits mehr als

200 Personen an, im Amt Trachselwald etwas später immerhin 70, obwohl sie hier gegen Vorurteile und Misstrauen der Gemeindebehörden kämpfen musste²⁰⁷.

Der Arbeitsbeschaffung dienten Strassenbauten, wie sie besonders die Landschaft Simmental mit staatlicher Unterstützung ausführte. Dabei linderte sie zugleich den Mangel der Hungerjahre 1816 und 1817, entschädigte sie doch die beschäftigten Einheimischen zum Teil mit Brot und mit anderen Lebensmitteln statt mit Geld. Überdies fielen nun lästige Hindernisse für den Verkehr weg. Deshalb konnte eine Inschrift auf einem Felsblock stolz verkünden: «Das Amt Ober-Siebenthal mit Hülfe seiner Landesregierung anno 1821. Es giebt keine Laubeck mehr.» Zusätzliche Alpenübergänge wurden allerdings im Oberland nicht erschlossen, denn Bern ging auf die Wünsche der Walliser nach fahrbaren Routen über die Gemmi und über den Sanetsch nicht ein, ja es liess sogar die in der Mediationszeit geschaffenen Ansätze für eine Verbindung über den Susten unvollendet liegen²⁰⁸.

Neben Land- wurden auch Wasserwege korrigiert, vornehmlich die Aare zwischen Thun und Bern von 1824 an, teils um Überschwemmungen vorzubeugen, teils um die Schifffahrt zu erleichtern. Diese transportierte 1826 auf der genannten Strecke nach Schätzungen etwa 230 000 Zentner, in erster Linie Baumaterial wie Dachschildeln und -schiefer, Steine und Ziegel, aber auch Vieh und Milchprodukte. Pläne für eine umfassende Korrektur der Jura-gewässer scheiterten vorläufig an den allzulangen Verhandlungen mit den westlichen Nachbarständen und an der geringen Bereitschaft von Gemeinden und Privaten, Beiträge an die Kosten zu leisten. So musste sich diese Gegend für den Schutz gegen die häufige Wassernot auf spätere Zeiten vertrösten. Dafür erlebte sie in anderer Hinsicht den Einzug der Zukunft besonders augenfällig: seit 1826 fuhr im Sommer auf dem Neuenburger- und dem Bielersee das Dampfschiff «Union», das jeweilen um neun Uhr morgens Yverdon verliess und abends zwischen fünf und sechs Uhr in Nidau eintraf. Auch im Bereich von Wirtschaft und Verkehr kannte die Restauration also Neues ebensogut wie das Beharren bei Bisherigem oder die Rückkehr zu Früherem²⁰⁹.

VI. KAPITEL

ZWISCHEN VERGANGENHEIT UND ZUKUNFT

1. GEDENKFEIERN FÜR HISTORISCHE EREIGNISSE

Das Reformationsfest von 1828 hatte sich auf einen Vorgang aus der Vergangenheit berufen, um die Menschen der Gegenwart zu erbauen und sittlich zu bessern. Ähnliche Bezüge zur eigenen Zeit waren mit im Spiel bei weltlichen historischen Feiern, wie sie nun immer gebräuchlicher wurden. Um den Zusammenhang in ihren Kreisen zu fördern, organisierten die Stadtberner Bürger, die ja bei der politischen Neuordnung von 1815 zu kurz gekommen waren, Gedenkanlässe für die Schlacht bei Laupen. Über 300 Knaben, Jünglinge und Männer brachen jeweils frühmorgens um vier Uhr von der Schützenmatte auf, um hinter den Zunftfahnen zum Kampfplatz beim Forst zu marschieren. Hier erfreuten sie sich an ländlichem Tafeln, an Gesängen der Schulkinder, an Ansprachen sowie an den Schlachtberichten Johannes von Müllers und Konrad Justingers, dessen Chronik 1819 eben zum ersten Mal im Druck erschienen war. Ferner sammelten sie Ideen und Geld für ein Denkmal, doch blieb es vorderhand bei den Projekten.

Ähnlich pflegten die Bürger am Ostermontag vor den Toren der Stadt allerhand fröhliches Treiben, wobei sie bewusst auf alte bernische Bräuche wie Schwingen und Eierauflesen zurückgriffen. Am Nachmittag vereinigte dann ein Turn- und Gesangsfest die männliche burgerliche Jugend und am Abend ein Bankett den Bürgerleist²¹⁰.

Am 5. März jedes Jahres unterblieben zwar besondere Veranstaltungen zur Rückschau auf Grauholz und Neuenegg, aber auch alle Lustbarkeiten wie Bälle oder Schauspiele. Der spätere Schultheiss Emanuel Friedrich von Fischer stellte 1819 den Antrag, die Namen der 1798 gefallenen Berner auf einem Erinnerungsmal der Nachwelt zu überliefern. Ein französischsprachiger anonymer Einsender, hinter dem man Frédéric-César de Laharpe vermutete, protestierte

in der «Aarauer Zeitung» heftig gegen eine solche Herausforderung. Dennoch wurden 1825 die Totenlisten in einer Seitenkapelle des Münsters eingeweiht, wo sie heute noch zu sehen sind²¹¹.

2. DIE VEREINHEITLICHUNG DES BERNISCHEN ZIVILRECHTES

Am deutlichsten ist der Zug zu Neuerungen während der Restaurationszeit wohl beim Gesetzeswesen zu erkennen. Hier hatten in Bern seit alters die sogenannten Statutarrechte gegolten, Vorschriften, die sich von Region zu Region, ja oft von Dorf zu Dorf unterschieden. Diese fehlende Einheitlichkeit gehörte zum Wesen des Ancien régime. Nun aber empfand man ihr Ungenügen. Deshalb bestätigte die Regierung zwar in der «Urkundlichen Erklärung» von 1815 allen Städten, Landschaften und Gemeinden ihre ehemaligen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, jedoch mit dem Vorbehalt «...insofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Kantons verträglich sind».

Kurz darauf ergab sich durch die Verbindung Berns mit dem einstigen Bistum Basel das Bedürfnis, die «Erneuerte Gerichtssatzung» von 1761 zu überarbeiten und zu straffen, bevor man sie auch im Jura einführte. Am 19. Dezember 1817 beschloss der Grosse Rat gegen eine schwache Opposition, das Zivilrecht zusammenzufassen, und wenige Tage später übertrug der Kleine Rat diese Aufgabe an Professor Samuel Ludwig Schnell. Damit hatte das Patriziat ohne es zu wollen und meist auch ohne es zu merken einen Spatenstich zum Grabe seiner politischen Herrschaft getan. Denn für ein Regiment der Aristokratie fehlte die Grundlage, sobald die Vorrechte einzelner Orte dahinfielen und die Hauptstadt damit den Anspruch verlor, den ganzen Kanton zu lenken.

Warum denn schritten die Patrizier trotzdem zur Rechtsvereinheitlichung und betrauten damit just Schnell, einen Anhänger der Aufklärung und des Naturrechts? Von ihm war kein Projekt zu erwarten, das Altgewohntes weitergeführt hätte, selbst wenn er nun im Herbst 1817 durch seine zweite Heirat ein entfernter Verwand-

ter des Schultheissen Niklaus Rudolf von Wattenwyl geworden war. Aber ohne Schnell, den besten Kenner der Materie, liess sich eine Reform kaum vollbringen, und zudem war in den Auftrag an ihn die Sicherung eingebaut, die wesentlichen Grundsätze des bisherigen vaterländischen Rechtes müssten beibehalten werden. Auch sollten noch mehrere Kommissionen und erfahrene Amtsträger Schnells Entwürfe begutachten, bevor der Grosse Rat diese zum Gesetz erhob. Schliesslich lag das Ungenügen des Bestehenden so klar am Tage, dass Verbesserungen unumgänglich schienen. Zudem liessen sich die langfristigen Wirkungen der Revision nur schwer durchschauen.

Immerhin fehlten warnende Stimmen nicht völlig. Oberamtmann Albrecht von Haller in Interlaken, ein Enkel des grossen Haller und bekannt als «Ultra», sah in Schnells Werk bloss Gleichmacherei und eine Mine, die Kraft und Ansehen der Obrigkeit zerstören werde. Der spätere Schultheiss Emanuel Friedrich von Fischer begrüsst zwar wie die meisten Gemässigten das neue Gesetz. Aber schon 1829 schrieb er dann in einem Brief an einen Freund über Schnell: «Niemand hat beharrlicher und erfolgreicher an unserm Verderben gearbeitet; unsere Nachkommen werden sich darüber verwundern, wie leicht wir ihm in die Falle gegangen sind, und sie werden es theuer büssen. Die Gesetze und bürgerlichen Einrichtungen wirken langsam, aber nichts wirkt sicherer²¹².»

Das «Civil-Gesetzbuch für den Canton Bern» entstand in einzelnen Partien, die 1823 (Zivilprozess), 1826 (Personenrecht) sowie 1828 und 1831 (Sachenrecht erster und zweiter Teil) in Kraft traten. Als Vorbild diente Schnell neben älteren bernischen Vorschriften vor allem das «Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich» von 1812, das von den Ideen Kants beeinflusst war und damals als modern galt.

Noch lieber hätte sich Schnell wohl an den Code Napoléon gehalten, doch just ihn sollte ja das neue Werk im Jura ersetzen. Es mutet deshalb fast wie Ironie der Geschichte an, dass dann von dem neuen bernischen Gesetz im ehemaligen Bistum Basel bloss vereinzelte Abschnitte eingeführt wurden, weil die Obrigkeit es nicht wagte, das bisher geltende französische Recht abzuschaffen. So

führten die «Leberbergischen Ämter» zum Teil bis ins 20. Jahrhundert hinein ein Sonderdasein unter französischen Normen.

Mit dieser Neu-Kodifikation ging Bern den meisten übrigen Kantonen voran. Einzig die Waadt hatte Ähnliches bereits 1819 unternommen, wobei ihr der Code Napoléon als Muster diente. Erst später – zum Teil nach Jahrzehnten – folgten andere Stände wie Luzern, Freiburg, Tessin, Solothurn, Aargau und Zürich.

Mit Samuel Schnells Gesetz verloren in Bern alle Statutarrechte ihre Kraft. Zudem verlieh es auf lange Sicht der Kenntnis der Vorschriften und der iuristischen Ausbildung immer mehr Gewicht. Wo früher der patrizische Richter und Oberamtmann sich in landesväterlicher Art auf sein Rechtsempfinden, sein persönliches Gewissen und seine praktische Erfahrung verlassen hatte, trat nun der geschulte Advokat in den Vordergrund²¹³.

3. DIE VEREINE ALS TRÄGER NEUER IDEEN

Zur Verbreitung der Gedanken, welche bald die Politik in Europa und in der Eidgenossenschaft umgestalten sollten, trug das gedruckte Wort im Bernbiet vorderhand wenig bei. Auf das Wirken der Zensur und auf den Mangel an einheimischen Zeitungen ist bereits hingewiesen worden. Verbreiteter waren Kalender wie der «Hinkende Bott», der jedoch bei seinem Publikum bereits schlecht ankam, als er bloss einige Hilfen für den Volksaberglauben weglassen wollte, etwa Winke für günstige Tage zum Aderlassen oder Haarschneiden. Gehobeneren Ansprüchen genügten die «Alpenrosen», ein poetischer Almanach, der seine Leser durch heitere Geschichten und anmutige Illustrationen zu ergötzen suchte. Aber auch für diese Büchlein war das öffentliche Leben kein Thema. In einem Brief an einen Zürcher Freund hatte nämlich der Herausgeber Johann Rudolf Wyss der Jüngere, Professor für Philosophie an der Berner Akademie, sein Programm wie folgt umrissen: «Wir möchten Notizen über alte und neue Kunstwerke und Schriften über Schweizer und über die Schweiz, über Altertümer und neue Erfindungen, und was sonst unser Vaterland betreffen kann. Nur möch-

ten wir nicht *Politica*, nicht *Pestalozziana*, nicht *Fellenbergismen*, nicht *Linthunternehmung*, nichts von dem was ohne uns schon überflüssig besprochen und beschrieben wird²¹⁴.»

Greifbarer als in Publikationen trat das Neue hervor in zahlreichen Vereinen. Zwar besaßen sie Vorläufer im 18. Jahrhundert. Damals hatten sie jedoch vorwiegend kleine Freundes- oder Fachkreise erfasst. Nun wuchsen sie in die Breite und gewannen bei Einzelanliegen auch Leute für Bewegung und Veränderung, die sonst radikalem Wechsel abhold waren. Zum Teil führten die Vereine im nahen Raum der engsten Heimat Männer zusammen, die ähnlichen Zielen zustrebten. Oft aber ging es darum, gerade über die Umgebung hinaus Verbindungen zu Gleichgesinnten in anderen Regionen der Schweiz zu schaffen. Schon 1816 schrieb der «Schweizerfreund»: «Die Jahre der Trennung sind vorüber, wir suchen, wir finden uns wieder, und manches schöne Band eidgenössischer Freundschaft wird neu angeknüpft oder erneuert werden.»

Manchmal konnte man dabei ältere Vereinigungen wiederbeleben wie die Helvetische Gesellschaft. Freilich fanden sich die Berner bei ihr eher spärlich ein, wenn sie gemäss ihrer Tradition in Schinznach zusammenkam, dauerten doch Hin- und Rückreise dorthin je zwei Tage. Zu den getreuesten Teilnehmern zählten immerhin Johann Konrad Appenzeller, Pfarrer und Direktor des Gymnasiums in Biel, Bernhard Rudolf Fetscherin sowie Ludwig Albrecht Otth, Vorsteher des Waisenhauses und Spitalverwalter in Bern. Die beiden letztgenannten neigten in der Politik Neuerungen zu, stiessen dann aber 1831 nicht in eigentliche Führungspositionen vor.

Fetscherin und Otth gehörten auch zu den eifrigsten Philhellenen, das heisst zu jenen Kreisen, welche von 1822 an die Griechen bei ihrem Aufstand gegen ihre türkischen Beherrscher mit Sympathie, Geld oder Material unterstützen wollten. Einzelne zogen sogar als Freiwillige in den Kampf, so der Berner Bäckergeselle Emanuel Hahn, der später in der griechischen Armee bis zum General aufstieg. Griechenvereine bildeten sich übrigens nicht bloss in der Hauptstadt, sondern ebenso in Thun, Biel, Burgdorf, Nidau und Münsingen. In diesen Kreisen floss Solidarität für christliche Glau-

bensbrüder zusammen mit Bewunderung für ein kleines Volk, das sich gleich den eidgenössischen Alvordern gegen Gewalthaber erhob. Gerade das erweckte den Argwohn ausländischer Diplomaten und der Obrigkeit, denn schliesslich rüttelten die rebellischen Griechen an der Ordnung, wie sie 1815 am Wiener Kongress als rechtsgültig festgelegt worden war. Deshalb goss ein anonymes Patrizier in einer Schmähchrift Hohn und Spott auf die bildungsfreudigen Griechenanbeter, und Dekan Risold erntete einen Tadel der Regierung, als er die Pfarrer zu Spenden für die Hellenen aufrief²¹⁵.

Näher standen den Behörden die Schützen, welche ja mit ihrem Tun die Wehrhaftigkeit förderten. Deshalb ordnete der Kriegsrat an, in jedem Oberamt solle eine Schiessgesellschaft entstehen, die mit Gaben des Kantons und der Gemeinden rechnen durfte. Ihre Ehr- und Freischiessen zogen Wettkämpfer aus dem ganzen Lande an, noch bevor 1824 das erste offizielle eidgenössische Schützenfest abgehalten und der eidgenössische Schützenverein gegründet wurde. So rangen zum Beispiel 1818 an einem verhältnismässig bescheidenen Anlass der Berner Reismusketen-Schützengesellschaft 59 Männer aus 11 Kantonen um die Preise²¹⁶.

Ungewohnter als das Schiessen war damals noch das Turnen, das nun seinen Aufschwung begann. In Bern wurde es vor allem durch Heinrich Phokion Clias propagiert, einen Abkömmling der Inner-schweizer Familie Käslin, den sein wechselvolles Leben in die verschiedensten Teile Europas und Amerikas verschlug. Zwischenhinein kehrte er aber immer wieder nach Bern zurück. Hier wirkte er als Lehrer für Gymnastik, schuf einen Turnplatz mit den nötigen Einrichtungen unterhalb der Kleinen Schanze und eine Badeanstalt im Marzili. Daneben warb er für den Sport in seinen Büchern über die «Anfangsgründe der Gymnastik oder Turnkunst» und über «Kallisthenie oder Übungen zur Schönheit und Kraft für Mädchen». Clias war also ein Pionier, aber mit seiner Begeisterung für Neues paarte sich der Sinn für Altes: öfters organisierte er am Ostermontag in der Stadt Bern Schwingfeste und führte damit Traditionen weiter²¹⁷.

Die Freunde der bildenden Kunst und der Musik sammelten sich gleichfalls, und zwar entstanden Blasmusiken und Chöre nicht nur

in Bern und in anderen Städten, sondern ebenso sehr in den Dörfern.

Damit bezeugt das Vereinswesen, was uns in manchen weiteren Bereichen immer wieder auffällt, besonders für die zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts: die Restauration ist nicht – wie man oft meint – eine Periode blossen Stillstandes oder gar der Erstarrung. Unter der scheinbar wenig bewegten Oberfläche zeigt sich bei genauerem Zusehen eine erstaunliche Vitalität jener Zeit, in der Dynamisches kräftiger wirkte, als es landläufigen Vorstellungen entspricht. Während der Restauration wurde der Boden bereitet, in dem dann die Saat des Neuen keimen und heranwachsen konnte. Aber bei Anhängern wie bei Gegnern einer Veränderung ahnten in Bern wohl wenige, wie nahe der endgültige Abschied von der alten Staats- und Regierungsform bevorstand ²¹⁸.



55



56

55 Obrigkeithliches Glasgemälde in der Kirche von Wangen a. d. Aare, 1825

56 Politische Karikatur aus der Übergangszeit von der Mediation zur Restauration



57 «La Chartreuse» am Thunersee

58 Die Erziehungsanstalt von Hofwyl ▷

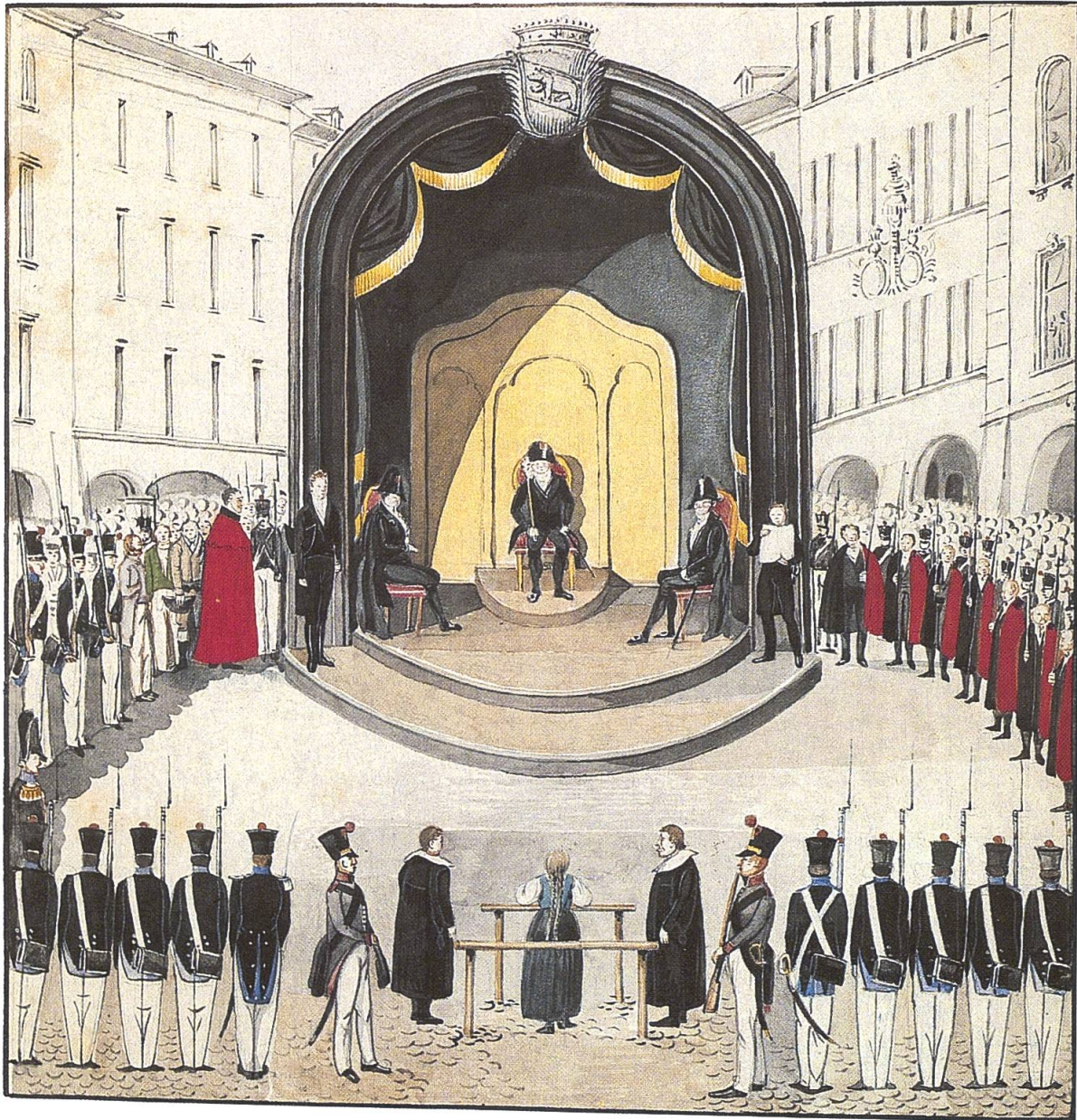
59 Rast auf dem Rottalglacher, 1830 ▷



58



59



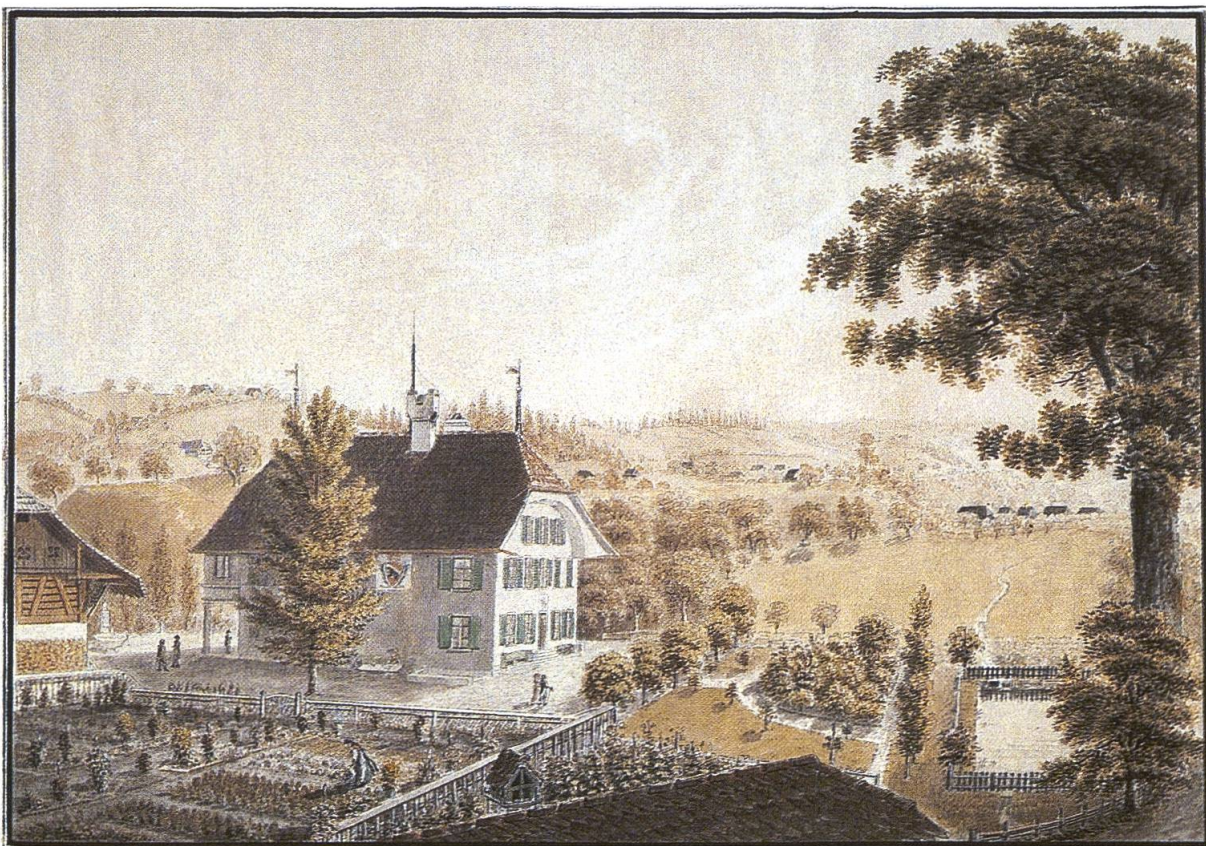
60 *Der Richterstuhl an der Kreuzgasse in Bern, 1827*

61 *Berner Milizen, 1827* ▷

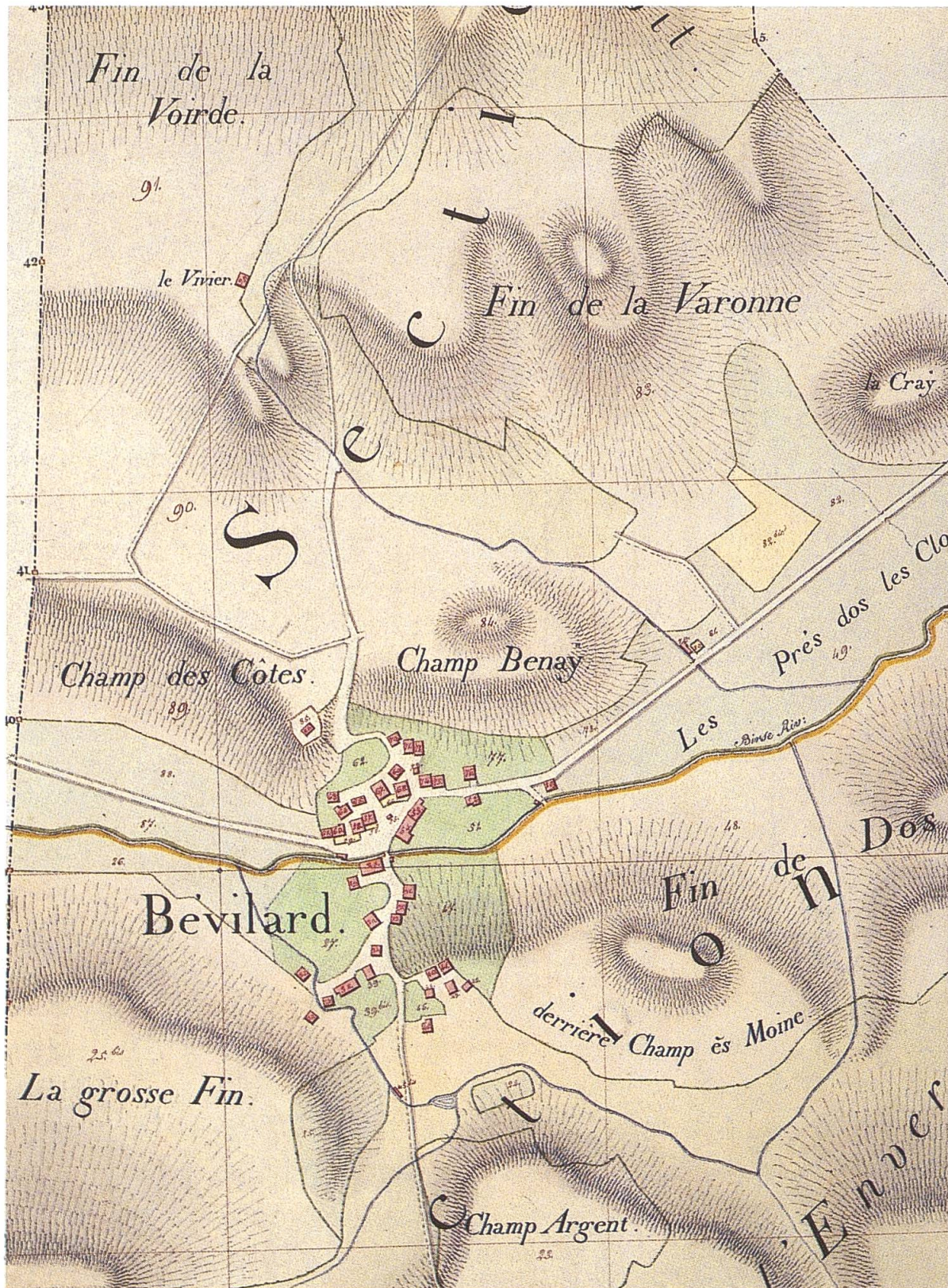
62 *Das Amtshaus in Langnau* ▷



61



62



63 Karte der Gemeinde Bévillard im Oberamt Moutier, 1829

Vereinigungs-Urkunde
des
ehmaligen Bisthums Basel
mit
dem Kanton Bern.

Acte de Réunion
du
ci-devant Evêché de Bâle
au
Canton de Berne.

Also geschehen und abgefaßt in
Biel am vierzehnten Wintermonat des
Jahrs Eintausend Achtundfünfzehn
1815.

Fait et dressé à Bienne
le quatorzième Novembre l'an
mil huit cent et quinze.
1815.

J. de Mutach.
L. R. de Tellenberg
Charles Rodolphe de Kirchberger de Rolle
Amadée de Tennen
Com. Louis d'Ougspourguer.
G. L. de Haller
R. May

~~Dr. de Vichere~~
Arnou
De Grandville
J. Gobat
Belrichard
G. Chiffelle
G. Fred. Heilmann



a

Neutaler zu 40 Batzen, Silber, 1798



b

32 Franken (Doppelte Dublone), Gold, 1800



c

1 Rappen, Billon, 1802



d

5 Batzen, Silber, 1810



e

1 Franken (10 Batzen), Silber, 1811



f Französischer «écu constitutionnel» von 1793 mit bernischem Gegenschlag, Silber, 1816/19



g

Dublone (16 Schweizerfranken), Gold, 1819



h

Neutaler (40 Batzen), Silber, 1823



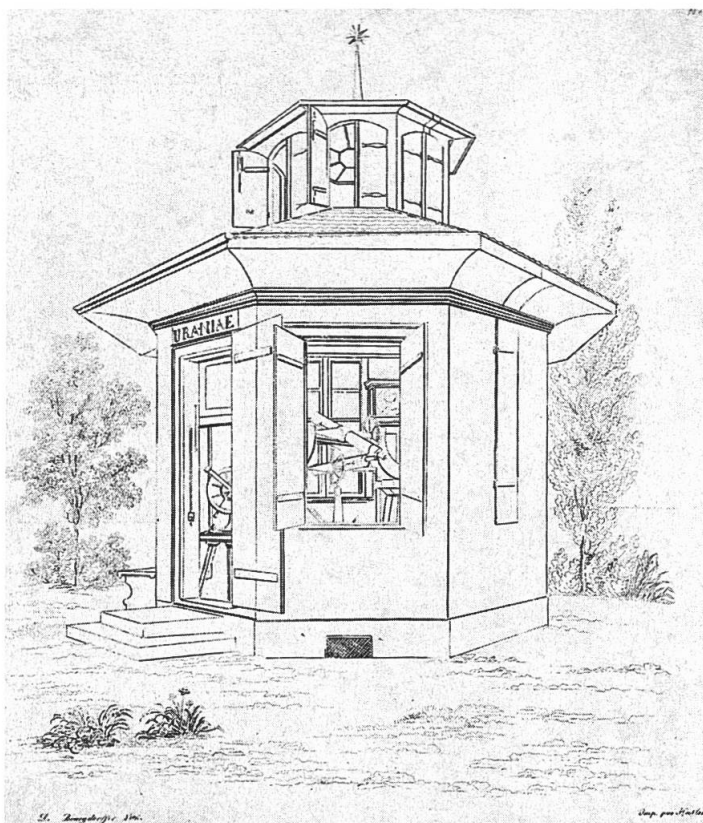
i

5 Konkordatsbatzen, Silber, 1826

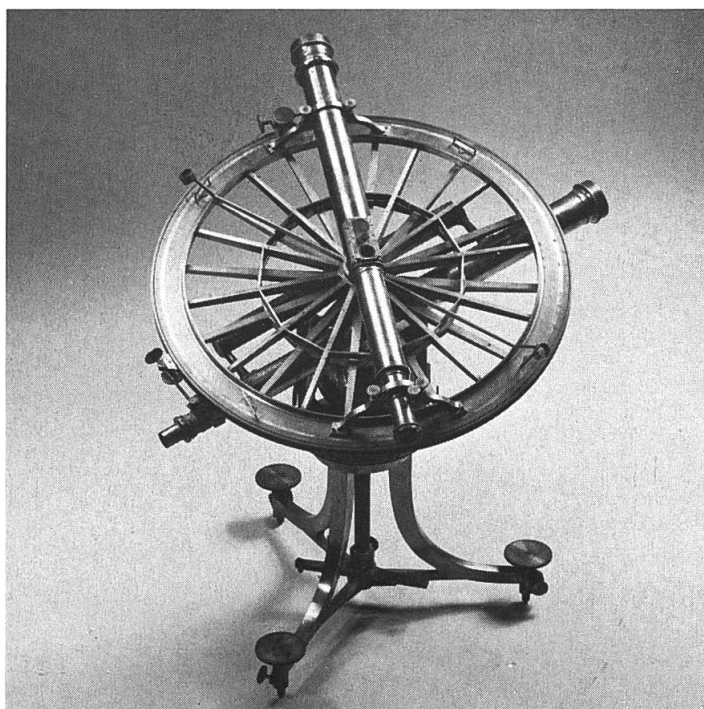


k

Konkordatsbatzen, Billon, 1826

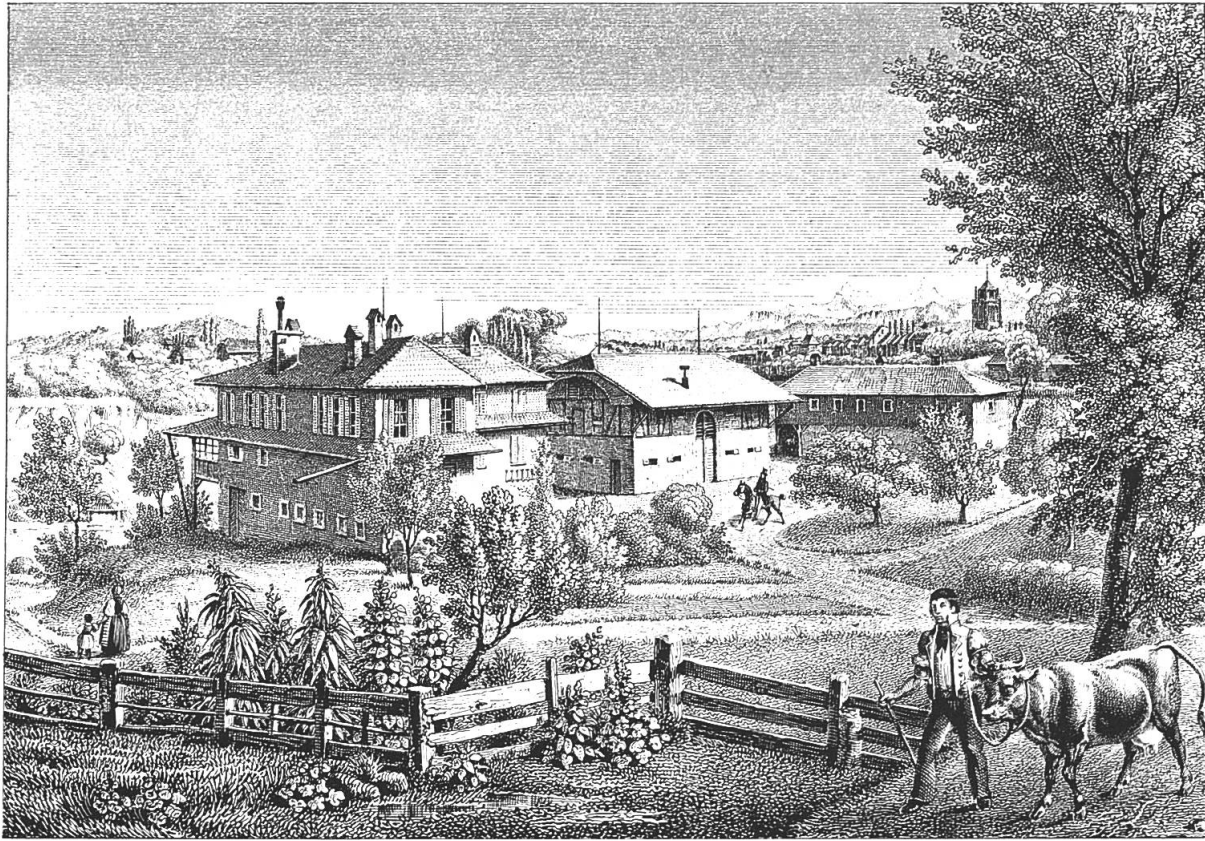


66

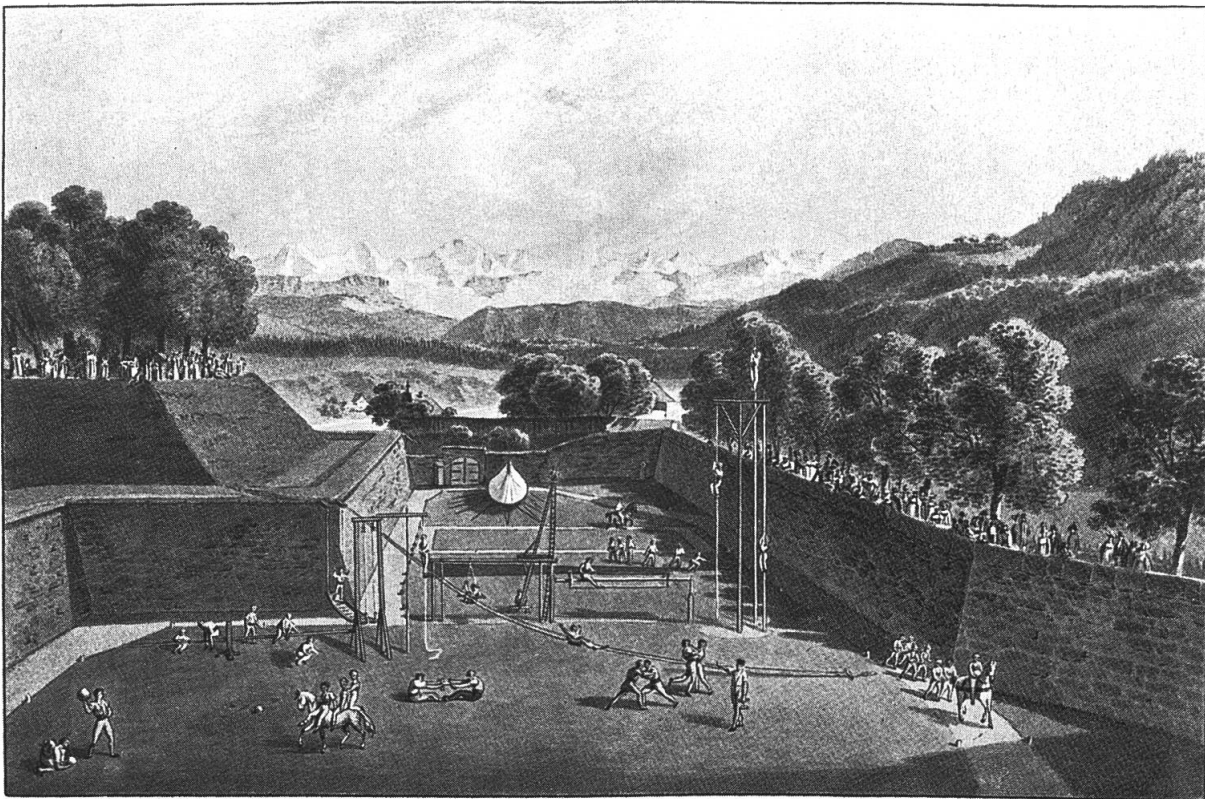


67

- 66 Die Sternwarte auf der Grossen Schanze in Bern
 67 Bordakreis der Gebrüder Schenk

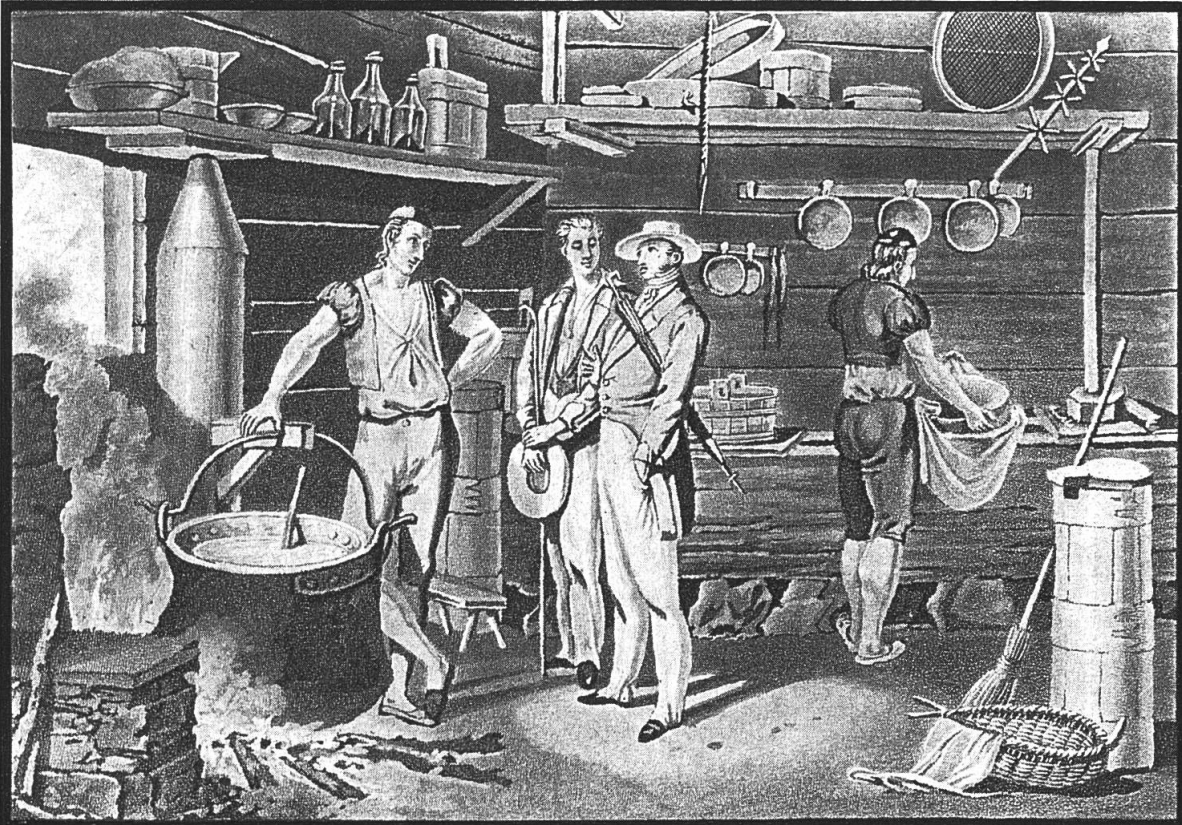


68

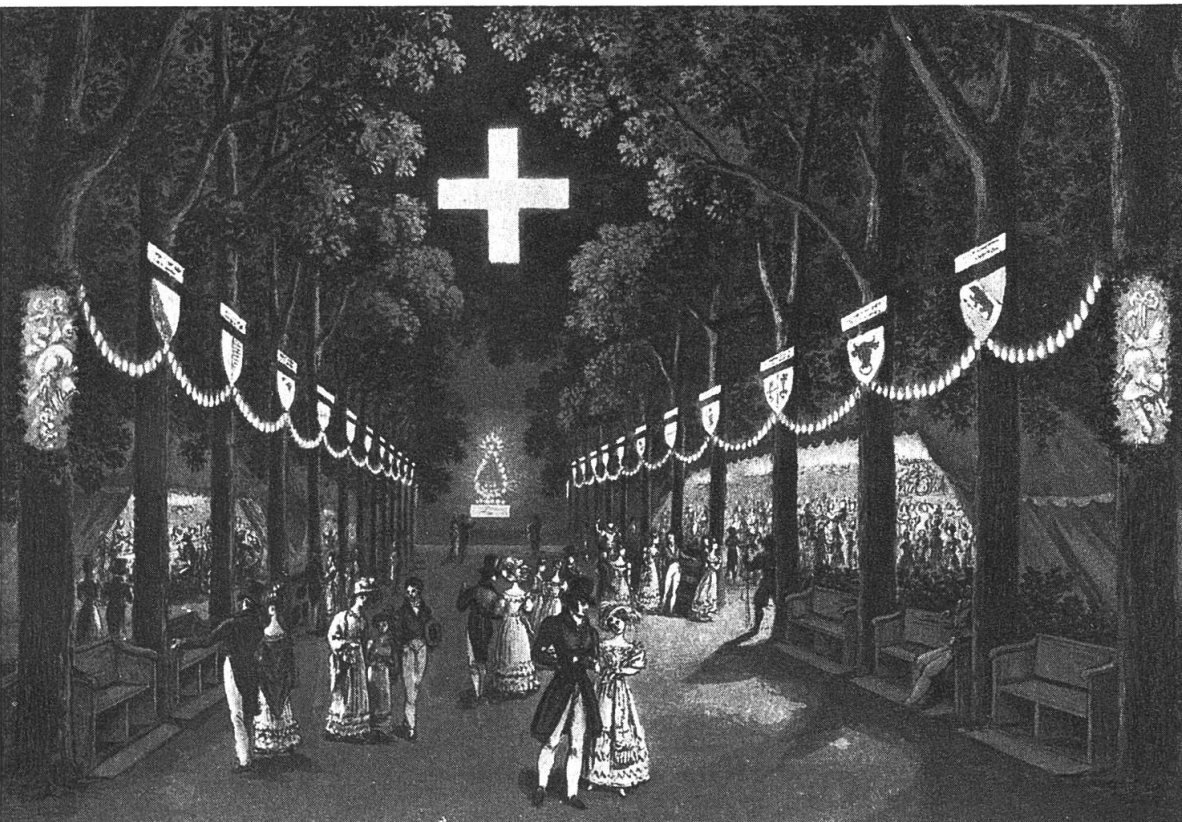


69

68 *Das neue Tierspital*69 *Turnplatz im Graben der Kleinen Schanze von Bern*



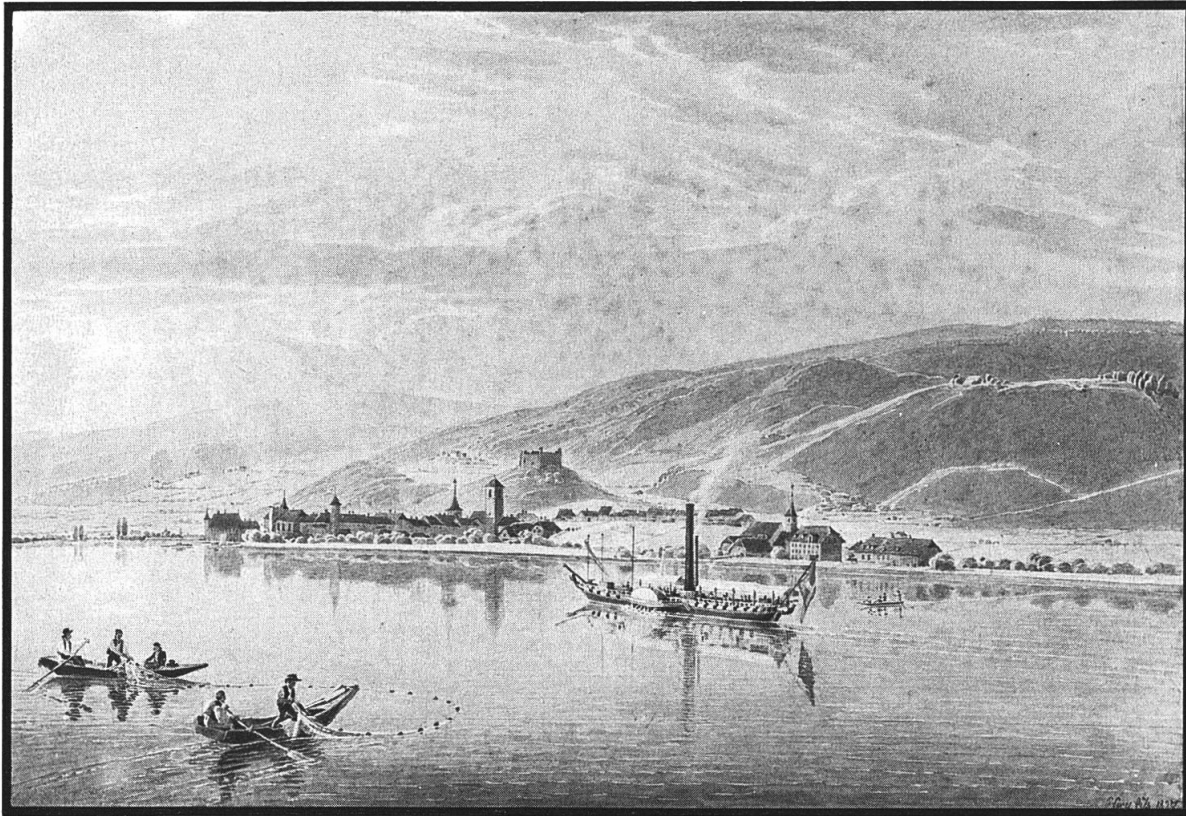
70



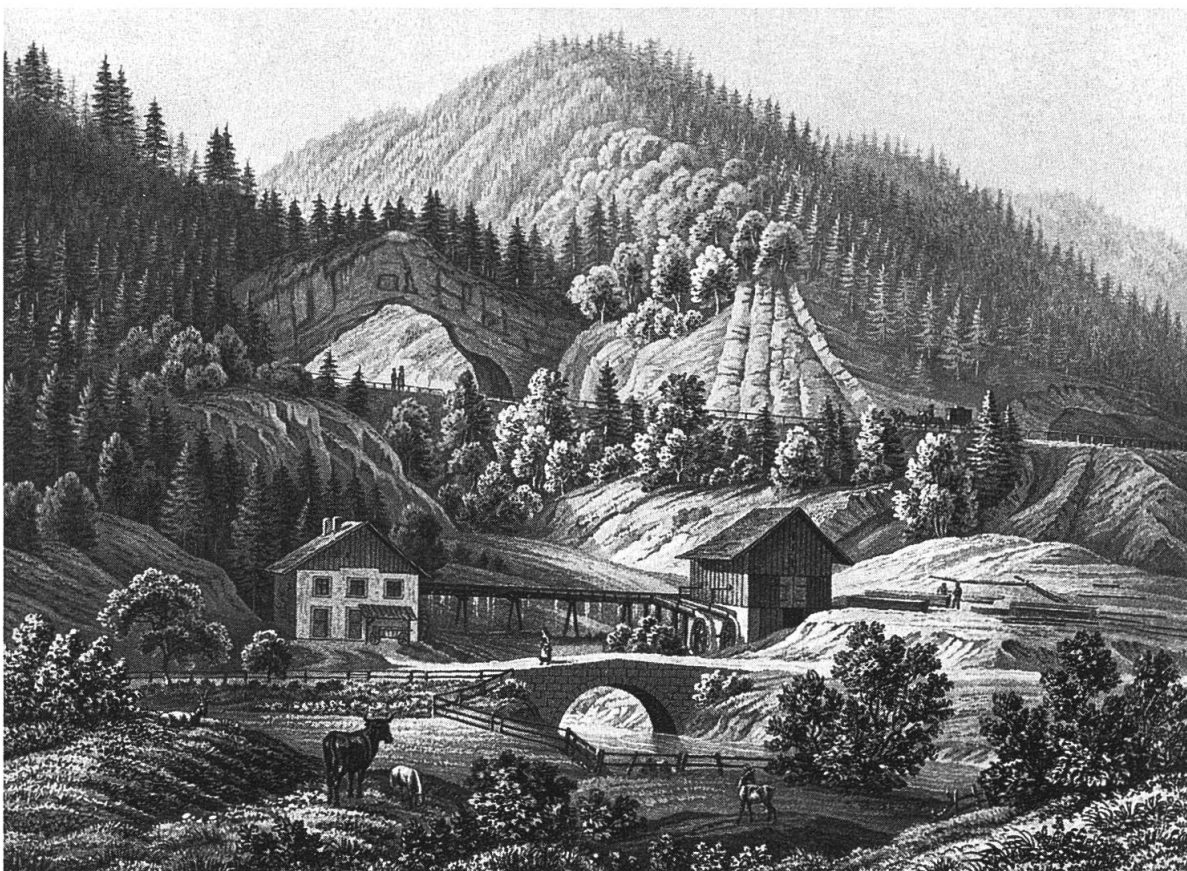
71

70 Der Besuch in der Sennhütte, um 1820

71 Der Schlussball des Schweizerischen Musikfestes in Bern, 1827



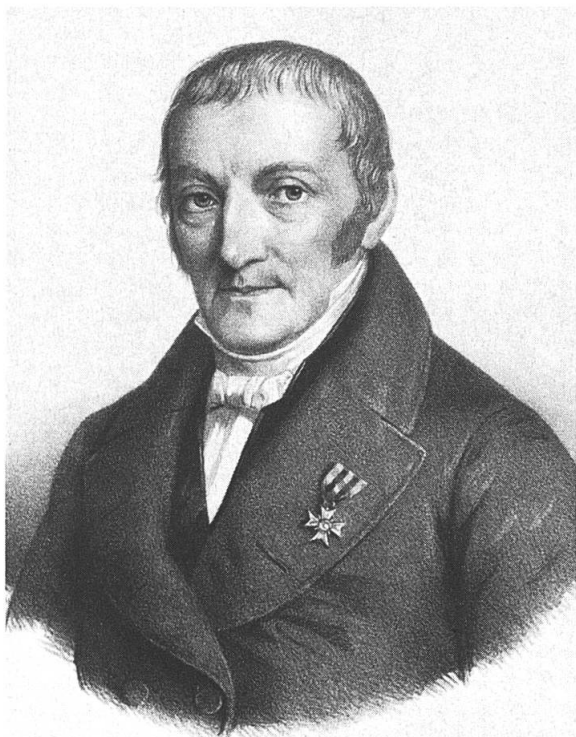
72



73

72 *Das erste Dampfschiff auf dem Bielersee, 1827*

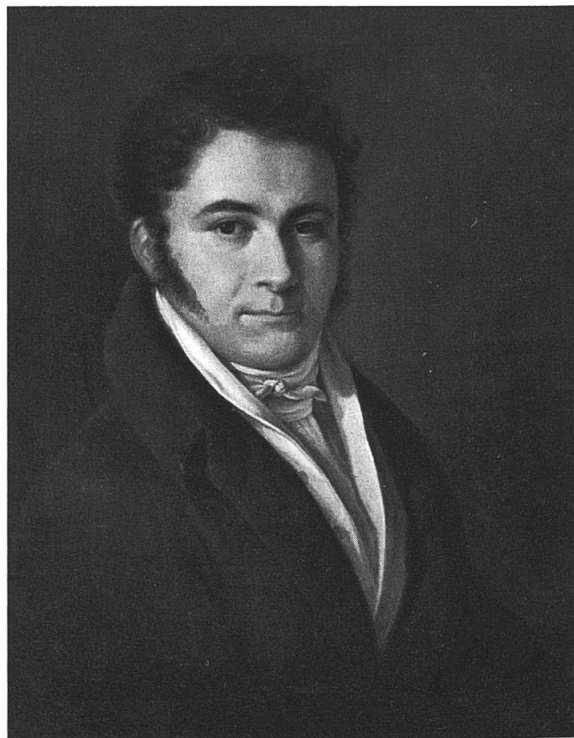
73 *Pierre Pertuis*



74



76



- 74 Karl Ludwig v. Haller (1768–1854)
 75 Niklaus Friedrich v. Mülinen (1760–1833)
 76 Albrecht Friedrich May (1773–1853)
 77 Emanuel Friedrich v. Fischer (1786–1870)

78 Titelseite
 des ersten Bandes der
 «Restauration der Staats-
 Wissenschaft» ▷

R e s t a u r a t i o n
 der
S t a a t s = W i s s e n s c h a f t
 oder
T h e o r i e
 des
n a t ü r l i c h = g e s e l l i g e n Z u s t a n d e s
 der
E h i m ä r e d e s k ü n s t l i c h = b ü r g e r l i c h e n e n t g e g e n g e s e t z t
 von
C a r l E d w i g v o n H a l l e r,
 des souverainen wie auch des geheimen Raths der Republik Bern, der
 Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen korrespondirendem
 Mitglied etc.

E r s t e r B a n d.

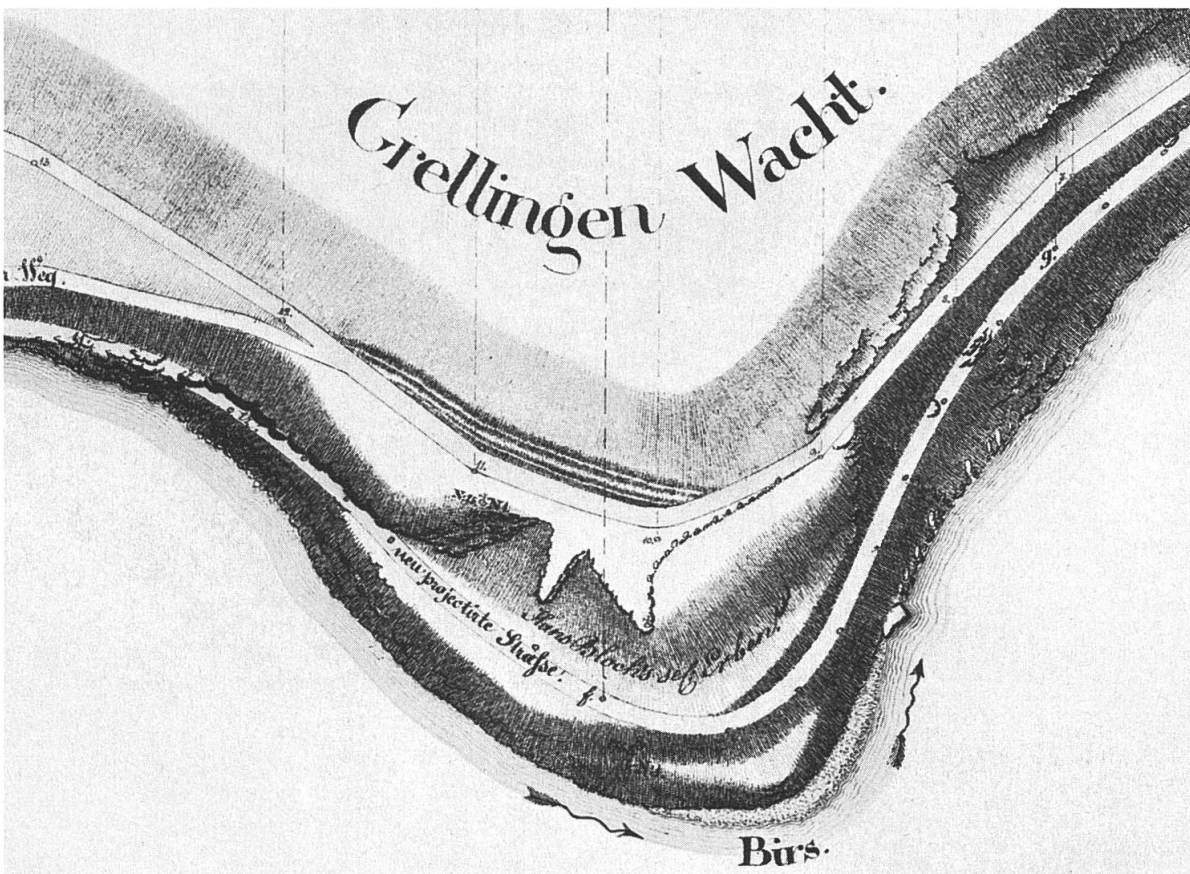
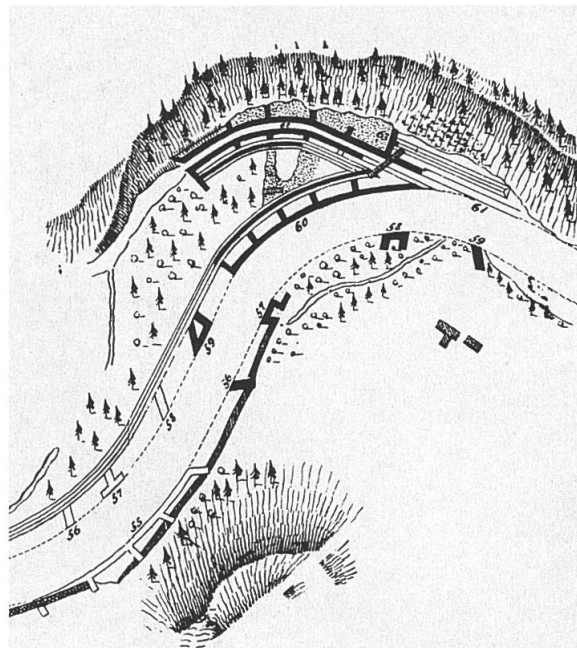
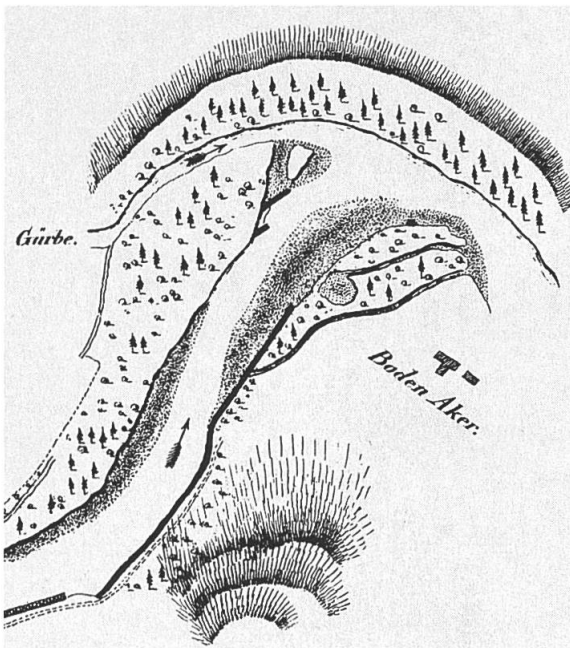
Darstellung, Geschichte und Critik der bisherigen falschen
 Systeme. Allgemeine Grundsätze der entgegengesetzten Ordnung
 Gottes und der Natur.

Nunquam aliud natura aliud sapientia docet.

Juv.



Winterthur,
 in der Steinerischen Buchhandlung.
 1816.



80

79 Die Aare vor und nach der Korrektur beim Einlauf der Gürbe

80 Plan des Strassenzuges bei Grellingen im Amtsbezirk Laufen, 1824/25

ANHANG

ANMERKUNGEN

¹ FELLER Geschichte 708 ff. – ASHR 1, 416, 418, 671, 674, 876 f., 896. – StAB Helv. BE 5, MVK 5, 434.

² StAB Helv. BE 1–4, MVK 1, 6, 156, 210, 211, 231, 279, 361; 2, 117, 178; 3, 45; 4, 44 f. – WBT 1798, Nr. 11, 84 f.; Nr. 36, 284; Nr. 37, 293; Nr. 40, 318.

³ ASHR 1, 1171 f., 1215; 2, 103 f. – StAB Helv. BE 4, MVK 4, 94 f. – WBT 1798, Nr. 9, 69; Nr. 13, 98.

⁴ ASHR 1, 1171. – WBT 1798, Nr. 40, 318. – Tagebuch 2,2, 212.

⁵ ASHR 1, 1189 f.; 2, 104. – StAB Helv. BE 1–5, MVK 1, 99 f., 102, 114; 2, 205, 231, 260, 284; 3, 22, 34, 85, 267, 299; 4, 95; 5, 237.

⁶ StAB Helv. BE 1 u. 5, MVK 1, 83 f., 162; 5, 486. – WBT 1798, Nr. 10, 80; Nr. 13, 99; Nr. 52, 410; Nr. 67, 537 f.

⁷ StAB Helv. BE 1–4, MVK 1, 131, 169; 2, 64; 3, 258; 4, 115. – WBT 1798, Nr. 44, 347 f. – Tagebuch 2,3, 309.

⁸ ASHR 2, 494 ff.

⁹ ASHR 2, 746 ff.

¹⁰ ASHR 1, 999 f. – WBT 1798, Nr. 50, 400.

¹¹ FELLER Geschichte 706 f. – WBT 1798, Nr. 26, 202. – WZ 1799, Nr. 42, 334; Nr. 43, 338. – Tagebuch 2,1, 31. – SCHWARZ Kriegskontribution.

¹² ASHR 1, 567, 587 ff., 630 ff. – WBT 1798, Nr. 3, 20 ff. – StAB Ratsmanual 4584, Verhandlungen der provisorischen Regierung 104 f., 112, 118.

¹³ WBT 1798, Nr. 3, 20 ff.; Nr. 6, 46 ff. – StAB Helv. BE 76 u. 77.

¹⁴ StAB Helv. OL 156.

¹⁵ WBT 1798, Nr. 4, 29 ff.; Nr. 5, 34. – StAB Helv. BE 76 u. 77.

¹⁶ ROBÉ 39 ff.

¹⁷ ASHR 2, 568. – WBT 1798, Nr. 3, 19; Nr. 55, 435.

¹⁸ StAB Helv. BE 76 u. 77; Helv. OL 156.

¹⁹ MUTACH 91. – OECHSLI 1, 191 f. – WBT 1798, Nr. 11, 83 f.; Nr. 66, 528.

²⁰ HODLER 876 f.

²¹ ASHR 1, 646, 653; 2, 447 f.; 3, 66, 489, 937; 5, 1488. – BÄRTSCHI, ALFRED: Adelboden. Bern: 1934. 211. – Tagebuch 2,2, 219.

²² Handbuch 796 ff. – STEIN, ARTHUR: Pestalozzi und die Kantische Philosophie. Tübingen: 1927. 150 ff. – BÜCHI, HERMANN: Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament. (PJ 31, 1917, 152 ff.)

²³ ASHR 1, 653; 2, 50, 70, 106, 704; 3, 472. – FELLER Geschichte 365 ff. – BÜHLMANN 1 ff.

²⁴ ASHR 2, 74, 465, 738; 3, 511 f., 548; 4, 92. – Tagebuch 2,2, 219. – ALLIMANN-LAUBSCHER, FRITZ: Die Münger von Uetligen. [Maschinenschrift, StAB.]

²⁵ ASHR 1, 786 f., 1007; 3, 1207, 1286; 5, 1453. – ROBÉ 49 f.

- ²⁶ ASHR 2, 27 ff. – BZGH 1969, 26 ff. – WÄBER.
- ²⁷ ASHR 1, 648; 2, 450, 731; 3, 410 f., 1192; 4, 1371, 1402; 5, 123, 1008, 1488. – GILOMEN.
- ²⁸ ASHR 1, 625, 631 f., 634, 657, 1033, 1193; 2, 7 f., 21, 263, 293, 436 f., 705, 1051; 3, 446, 479 f., 555, 644, 1318; 4, 69; 5, 793, 1008, 1044, 1444. – BLOESCH.
- ²⁹ ASHR 2, 193; 3, 458, 644, 1198 f.; 4, 883, 1281. – SCHUMACHER.
- ³⁰ ASHR 5, 10, 1366 ff. – SCHLUNEGGER. – STERCHI.
- ³¹ ASHR 2, 675. – WZ 1799, Nr. 38, 294, 302. – GILOMEN. – ZSCHOKKE, HEINRICH: Historische Denkwürdigkeiten der helvetischen Staatsumwälzung. 3. Winterthur: 1805. 6 ff.
- ³² ASHR 1, 677. – HUGI, WALTHER: Professor Johann Samuel Ith von Bern, 1747–1813. Diss. phil. Bern: 1922.
- ³³ ASHR 2, 234 ff., 278 f. – WÄBER.
- ³⁴ STECK, RUDOLF: Johann Rudolf Fischer von Bern und seine Beziehungen zu Pestalozzi. Bern: 1907.
- ³⁵ SBB 1, 637 ff.; 2, 532 ff.; 3, 566 ff. – LAUTERBURG, LUDWIG: Albrecht Friedrich May. (BT 1860, 201 ff.)
- ³⁶ StAB Helv. BE 76 u. 77; Helv. OL 156. – HIS 1, 297 ff. – RENNEFAHRT 4, 100. – ROTH. – LÜTHI.
- ³⁷ ASHR 4, 103. – ROBÉ 66. – HIS 1, 251 ff. – BLOESCH. – WYSS, FRIEDRICH VON: Die helvetische Armee und ihr Civilkommissär Kuhn im Kriegsjahr 1799. (Zürcher Taschenbuch 1889, 97 ff.)
- ³⁸ FELLER Geschichte 705 ff. – ASHR 1, 411, 678; 2, 235 f., 238, 259, 410, 901. – STERCHI. – SCHLUNEGGER 27, 46. – GUGGISBERG Fellenberg 1, 368 f., 372 f. – DUNANT, EMILE: Les relations diplomatiques de la France et de la République Helvétique 1798–1803. Basel: 1901. 93 f. – JENNER 35, 70, 84 ff., 137.
- ³⁹ ASHR 1, 583, 676. – StAB Helv. BE 1–3, MVK 1, 1, 324, 357; 2, 71, 192, 221, 262, 264, 272; 3, 10.
- ⁴⁰ ASHR 1, 710; 2, 234. – WÄBER 105–113. – RUFER 485.
- ⁴¹ ASHR 4, 299 f. – RUFER.
- ⁴² MUTACH 123. – DELNON, B.: Gaudenz von Planta, ein bündnerischer Staatsmann, 1757–1834. Chur: 1917. – SCHWARZ, ERWIN: David Rudolf Bay, ein bernischer Staatsmann vor hundert Jahren. (BBG 1920, 343 ff.)
- ⁴³ ROBÉ 77 f.
- ⁴⁴ StAB Helv. BE 1, MVK 1, 1 ff.
- ⁴⁵ ASHR 2, 234 ff. – StAB Helv. BE 76, 23. – SCHWARZ Kriegskontribution.
- ^{45a} ASHR 5, 278 f. – StAB Helv. BE 1–5, MVK 1, 243, 415; 2, 21, 210; 3, 82, 106, 353; 4, 11, 273; 5, 209, 352, 519.
- ⁴⁶ StAB Helv. BE 1/2 u. 4, MVK 1, 340; 2, 15; 4, 321.
- ⁴⁷ StAB Helv. BE 3, MVK 3, 4, 52 f.
- ⁴⁸ ASHR 1, 420 f.; 3, 1179; 14, 626; 16, 112. – StAB Helv. BE 1/2, MVK 1, 10, 25, 81, 275, 343; 2, 230, 232, 396, 418. – WZ 1798, Nr. 16, 120.
- ⁴⁹ StAB Helv. BE 1–3 u. 5, MVK 1, 21 ff., 28 f., 122, 267; 2, 205, 267, 314, 325, 334, 407 f.; 3, 78, 282, 375, 416, 435; 5, 277.
- ⁵⁰ ASHR 1, 671; 2, 279 ff. – StAB Helv. BE 3, MVK 3, 136, 170.

- ⁵¹ ASHR 2, 281, 847; 3, 211. – StAB Helv. BE 5, MVK 5, 174. – WBT 1798, Nr. 51, 407. – Tagebuch 2, 2, 203.
- ⁵² ASHR 1, 684; 2, 1129 ff.
- ⁵³ RENNEFAHRT 4, 271 f.
- ⁵⁴ ASHR 3, 259, 269 f.; 4, 351, 927 ff., 1496 ff. – StAB Helv. BE 2 u. 4/5, MVK 2, 102, 298, 426; 4, 164; 5, 158 f., 192, 230, 474 ff. – MARKWALDER 59, 61.
- ⁵⁵ StAB Helv. BE 3, MVK 3, 4, 447.
- ⁵⁶ StAB Helv. BE 1, 3–5, MVK 1, 243; 3, 269; 4, 407; 5, 386 f.
- ⁵⁷ ASHR 13, 305. – StAB Helv. BE 1–3 u. 5, MVK 1, 17, 19, 54, 122 f., 188; 2, 115, 193, 233, 430, 444 f.; 3, 270, 356 f.; 5, 519.
- ⁵⁸ ASHR 1, 936 ff. – WBT 1798, Nr. 53, 422 ff. – Zu diesem ganzen Abschnitt: STADLER, PETER: Die Hauptstadtfrage in der Schweiz 1798–1848. (Schweiz. Zeitschrift für Geschichte 21, 1971, 526 ff.)
- ⁵⁹ ASHR 1, 937; 2, 810, 818, 821; 3, 16, 406 f.; 4, 1339. – SCHUMACHER 24.
- ⁶⁰ ASHR 2, 821. – WBT 1798, Nr. 53, 422 ff.
- ⁶¹ ASHR 2, 819 f., 821, 1117. – WBT 1798, Nr. 72, 571 ff.
- ⁶² ASHR 4, 645, 658, 661, 662.
- ⁶³ ASHR 2, 557; 3, 404, 406 f., 411, 549. – WBT 1798, Nr. 14, 111; Nr. 20, 160. – WZ 1798, Nr. 1, 1. – MARKUS, S.: Geschichte der schweizerischen Zeitungspressen zur Zeit der Helvetik 1798–1803. Zürich: 1909.
- ⁶⁴ ASHR 1, 954 f.; 2, 267, 269; 3, 1303; 12, 174; 15, 228. – StAB Helv. BE 1, MVK 1, 4, 279, 312, 344, 434. – WBT 1798, Nr. 23, 181; Nr. 34, 269; Nr. 47, 374, Nr. 75, 598. – Tagebuch 2, 2, 294.
- ⁶⁵ ASHR 3, 207 ff., 222. – StAB Helv. BE 2, MVK 2, 171 f., 376 f. – WBT 1798, Nr. 11, 87; Nr. 16, 127; Nr. 26, 208. – MARKWALDER 48 f. – His 1, 496 ff.
- ⁶⁶ ASHR 1, 568. – StAB Helv. BE 1/2 u. 4/5, MVK 1, 122, 199, 214, 228, 245, 330, 336, 368, 378; 2, 85, 95 f.; 4, 66, 87 f., 100 f., 194, 334 f.; 5, 183, 193, 265, 344. – WBT 1798, Nr. 47, 375. – StAB Helv. OL 32, 75 f.
- ⁶⁷ ASHR 1, 611; 2, 80 f., 84 f.; 3, 259, 270. – WBT 1798, Nr. 15, 119; Nr. 39, 310, 312; Nr. 42, 332; Nr. 77, 615; Nr. 2, 10 ff.; Nr. 14, 112. – StAB Helv. BE 1–3, MVK 1, 52, 67, 173, 197; 2, 71, 222, 225; 3, 29, 222. – FELLER Geschichte 695. – TILLIER Mediation 2, 305.
- ⁶⁸ WBT 1798, Nr. 14, 108, 111; Nr. 17, 133, Nr. 32, 250; Nr. 44, 352. – WZ 1799, Nr. 27, 207. – MARKWALDER 61.
- ⁶⁹ ASHR 2, 924 ff. – StAB Helv. BE 4, MVK 4, 271, 338. – LÜTHI 27, 82 ff.
- ⁷⁰ ASHR 1, 1160 f.; 2, 369, 372. – StAB Helv. BE 1 u. 4/5, MVK 1, 322; 4, 230, 404; 5, 391. – WBT 1798, Nr. 49, 392; Nr. 70, 560. – Tagebuch 2, 2, 276; 3, 375.
- ⁷¹ ASHR 1, 420; 2, 6 ff., 14, 15, 27, 44, 48, 50, 59, 70, 704, 707, 740; 3, 457, 472, 479 ff. – StAB Helv. BE 1, MVK 1, 159. – WBT 1798, Nr. 3, 19. – His 1, 530 ff. – RENNEFAHRT 4, 144 ff. – GMÜR.
- ⁷² StAB Helv. BE 1 u. 3, MVK 1, 465; 3, 6. – GMÜR 214 ff. – His 1, 542 ff. – Vollständiger Auszug aus den allgemeinen helvetischen Gesetzen und Verordnungen mit den nöthigen Erläuterungen. Ein Handbuch für Beamte und Bürger. Bern: 1800. 48.
- ⁷³ StAB Helv. BE 1–3 u. 5, MVK 1, 264, 379, 417, 446; 2, 2, 4, 44; 3, 404 f.; 5, 7 f. – WBT 1798, Nr. 40, 320; Nr. 45, 360; Nr. 55, 437.

⁷⁴ ASHR 3, 430 ff.; 5, 453. – StAB Helv. BE 3, MVK 3, 44 f., 156 f. – BÜHLMANN 39 ff.

⁷⁵ StAB Helv. BE 1 u. 4, MVK 1, 461; 4, 109. – RENNEFAHRT 4, 144 f. – His 1, 535 f., 547 f., 551 f. – GMÜR 6 f., 214 f.

⁷⁶ ASHR 3, 387, 491, 1074 f.; 5, 423 f. – StAB Helv. BE 3–5, MVK 3, 459; 4, 49, 182, 300; 5, 44 f., 516. – His 1, 545 f.

⁷⁷ ASHR 4, 341, 1268. – StAB Helv. BE 1–3, MVK 1, 1 f.; 2, 53; 3, 124, 142. – WBT 1798, Nr. 50, 400. – WZ 1798, Nr. 11, 86; 1799, Nr. 29, 215.

⁷⁸ ASHR 5, 525, 553, 557 ff., 1525, 1528.

⁷⁹ ASHR 6, 875 ff., 933 ff.; 7, 82 f., 288 ff. – Der neue Schweizerische Republikaner 1801, Nr. 396, 333 f.

⁸⁰ ASHR 7, 358, 588, 623, 643, 724, 936, 1458 ff.

⁸¹ ASHR 7, 1372 ff.; 8, 5 f., 251 ff., 255, 258, 259, 261, 263.

⁸² ASHR 7, 1386 f.; 8, 147, 312 f., 355, 642, 878, 946.

⁸³ MUTACH 189 f., 191. – ROBÉ 104 f. – NBT 1922, 199; 1923, 139.

⁸⁴ MUTACH 199 ff. – TILLIER Helvetik 3, 158. – NBT 1922, 194 ff. – Denkschrift über den Aufstand der Conföderirten gegen die helvetische Centralregierung im Herbst 1802. (Helvetia 1, 1823, 3–60.)

⁸⁵ ASHR 8, 1215 f., 1254 ff., 1267 ff., 1327 ff. – MUTACH 206 ff., 222. – TILLIER Helvetik 3, 205 ff.

⁸⁶ ASHR 9, 223, 327, 465, 473, 475, 876 f., 879 f., 881 ff., 941 ff., 955.

⁸⁷ Repertorium 9–16. – Urkunden zum Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen vom Jahr 1803 bis Ende des Jahres 1813. Bern: 1843. 1–78.

⁸⁸ TILLIER Mediation 1, 165. – ROBÉ 115–124.

⁸⁹ ASHR 7, 143 ff., 148 ff., 746 ff., 778 ff., 786 ff., 793 ff.; 8, 238 f. – TILLIER Mediation 1, 14 ff. – FISCHER Wattenwyl 39 ff. – PJ 1886, 159.

⁹⁰ SCHMALZ, KARL LUDWIG: Der Kampf um die Wiedervereinigung der Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres mit dem Kanton Bern 1798–1807. (AHVB 37,2, 1944, 487–542.)

⁹¹ TILLIER Mediation 1, 199. – MUTACH 379. – FISCHER Wattenwyl 131. – PJ 1886, 201 ff. – HUNZIKER 74.

⁹² FISCHER Wattenwyl 72. – PJ 1886, 99 f. – GSN 1804, 4, 8; 1809, 3.

⁹³ GSN 1804, 340, 351 f., 355, 359 f., Beilage nach 360, 361 ff.

⁹⁴ TILLIER Mediation 2, 320 f., 324. – GSN 1805, 168.

⁹⁵ TILLIER Mediation 1, 97–147, 173 f. – MUTACH 249–254. – FISCHER Wattenwyl 75–97. – Handbuch 854 f. – PJ 1886, 153–180. – His 1, 562 ff. – HUNZIKER 67 f., 74 f.

⁹⁶ FISCHER Wattenwyl 98 ff., 119, 154 f., 207 ff.

⁹⁷ TILLIER Mediation 1, 88 f., 151, 231, 299, 421. – FISCHER Wattenwyl 111, 116, 131 ff., 141. – PJ 1886, 76 f., 131. – HUNZIKER 26, 86. – Repertorium 20. – JENNER 107.

⁹⁸ TILLIER Mediation 1, 142. – JENNER 57–99. – GSN 1803, 288, 292; 1810, 628, 632, 656, 664; 1811, 204.

⁹⁹ GuD 1, 336 f. – FISCHER Wattenwyl 131, 143 f., 156. – PJ 1886, 75, 193 f.

¹⁰⁰ GuD 3, 17 f. – TILLIER Mediation 1, 245, 286, 378, 437, 439. – PJ 1886, 221. – GSN 1807, 187, 204, 224, 628; 1808, 132.

- ¹⁰¹ GuD 2, 306 ff., 380 ff.; 3, 389 ff., 401 ff. – PJ 1886, 250 ff. – Handbuch 861. – GSN 1803, 525; 1808, 93.
- ¹⁰² GuD 1, 3 ff. – FISCHER Wattenwyl 51. – His 1, 58 f.
- ¹⁰³ GuD 1, 7 f., 10, 14 ff., 20 ff., 24 ff., 32 ff., 48 ff., 52 f. – StAB Manual der Regierungs-Commission 142.
- ¹⁰⁴ GuD 1, 8, 12, 16.
- ¹⁰⁵ GuD 1, 2, 15, 24. – StAB Manual der Regierungs-Commission 68–74, 107 f., 143–146. – GSN 1803, Beilage nach 204.
- ¹⁰⁶ StAB Manual der Regierungs-Commission 163–179, 180–192, 214, 223–231, 235. – TILLIER Mediation 1, 20 f. – MUTACH 241. – GSN 1803, 190, 451.
- ¹⁰⁷ GuD 1, 11 f.; 2, 125 ff.; 3, 15 f., 98 ff., 148 ff., 254 ff. – TILLIER Mediation 1, 194, 315. – FISCHER Wattenwyl 157. – MUTACH 279.
- ¹⁰⁸ GuD 1, 9. – StAB Manual der Regierungs-Commission 231–254. – TILLIER Mediation 1, 9, 20 ff. – FISCHER Wattenwyl 54, 57 f.
- ¹⁰⁹ GuD 1, 9. – StAB Manual der Regierungs-Commission 255. – TILLIER Mediation 2, 16 f., 320.
- ¹¹⁰ GuD 1, 64 f. – TILLIER Mediation 1, 33. – MUTACH 239. – GSN 1803, 258 f.
- ¹¹¹ GuD 1, 87 ff., 95 ff., 259–282. – TILLIER Mediation 2, 16, 23, 25, 27 ff. – GSN 1803, 464.
- ¹¹² GuD 2, 155 ff., 384 ff. – TILLIER Mediation 1, 65 ff., 116 f., 124, 139 f. – MUTACH 248. – GSN 1803, 496, 551, 574 f. – His 1, 111. – HODLER 281 ff. – BURKHARD 129 ff. – KASSER, PAUL: Die Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen. (AHVB 19,2, 1909, 336–339.)
- ¹¹³ TILLIER Mediation 1, 189 ff. – MUTACH 258 f. – GSN 1805, 220, Beilage nach 240. – Volkslieder und Gedichte von Gottlieb Jakob Kuhn... Eingeleitet und neu herausgegeben von Heinrich Stickelberger. Bern: 1913. 3, 60 ff.
- ¹¹⁴ TILLIER Mediation 2, 95. – MUTACH 267. – GSN 1803, 527; 1804, 803; 1809, Beilage nach 820.
- ¹¹⁵ ASHR 4, 393 ff. – GuD 1, 110 ff.
- ¹¹⁶ TILLIER Mediation 1, 13. – GSN 1803, 289 f.
- ¹¹⁷ TILLIER Mediation 2, 72. – WURSTEMBERGER 67, 83, 103, 159. – GSN 1803, 455; 1808, 92.
- ¹¹⁸ TILLIER Mediation 1, 116, 123, 488 f.; 2, 318 f.
- ¹¹⁹ TILLIER Mediation 1, 94, 302 f., 2, 319. – GEISER, KARL: Leben und Schriften des «Bürger Quixote aus Uechtland» Andreas Dennler, gew. Landarzt in Langental. (BT 1891, 245 ff.) – Das Amt Thun, eine Heimatkunde. 1. Thun: 1943. 316 ff.
- ¹²⁰ TILLIER Mediation 1, 316 ff. – MUTACH 280 ff. – FISCHER Wattenwyl 159 f. – PJ 1886, 226 f.
- ¹²¹ TILLIER Mediation 2, 323, 325 f.
- ¹²² TILLIER Mediation 1, 38 f., 74 f.; 2, 43 f. – PJ 1886, 109 ff., 112 f. – JENNER 96 ff., 225 ff. – GSN 1805, 137 f.
- ¹²³ TILLIER Mediation 2, 92 ff. – Repertorium 299 ff., 362 f. – FELLER Stadt 259.
- ¹²⁴ GuD 1, 13; 2, 302 ff., 3, 60. – TILLIER Mediation 2, 61 ff. – MUTACH 243. – PJ 1886, 117, 177 f. – Staatsverwaltungsbericht 313. – GSN 1803, 456. – GMÜR 220 ff.

- ¹²⁵ GuD 3, 30 f. – TILLIER Mediation 1, 250 ff. – Offizielles Notizenblatt die Linthunternehmung betreffend. Zürich: 1807–1809. 1, 1–7, 3–13, 14, 59 ff., 146. – GSN 1806, 569 f. – WOLF, R.: Andreas Lanz, ein Beitrag zur Geschichte der Linthunternehmung und des helvetischen Kriegswesens. (BT 1857, 177 ff.)
- ¹²⁶ GuD 2, 321 ff., 396 f.; 3, 225 ff., 231 f. – TILLIER Mediation 2, 86 f. – Staatsverwaltungsbericht, Beilagen 200. – GSN 1805, 241 f., 269, 273, 285, 305, 337, 343, 462, 492, 612, 794; 1807, 321 f. – SPÖRRI 94 ff.
- ¹²⁷ GuD 1, 194, 359 ff. – Staatsverwaltungsbericht 495.
- ¹²⁸ GuD 1, 319 ff. – Staatsverwaltungsbericht 533, 538. – GSN 1806, 536; 1809, Beilage nach 316. – SPÖRRI 191.
- ¹²⁹ GuD 3, 26 f. – Repertorium 285, 286. – GUGGISBERG Fellenberg 2, 114, 117, 122, 124, 126, 127 f., 134, 138 ff., 143 ff., 146 ff.
- ¹³⁰ GuD 1, 340 ff.; 3, 192 f.; 4, 100 ff.; 5, 164 ff. – GSN 1806, 153 f.; 1807, 145; 1808, 160; 1809, Beilage nach 284.
- ¹³¹ GSN 1804, Beilage nach 280, Beilage nach 336, 372, 462, 470, 495 ff., 499 ff., 707 ff., 756; 1809, Beilage nach 404; 1810, Beilage nach 180, Beilage nach 492, 513 f. – FISCHER, RUDOLF VON: Der Herr Sigmund Wagner, e bärnische Roman-tiker. (BZ 1952, 12 ff.)
- ¹³² TILLIER Mediation 1, 301 f. – WURSTEMBERGER 160. – BOURQUIN, MARCUS: Franz Niklaus König, Leben und Werk, 1765–1832. Bern: 1963. – SPRENG 7, 11, 13, 14, 16, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33 f., 35, 36, 38, 41, 43, 45 f., 50 ff., 54 ff.
- ¹³³ WURSTEMBERGER 169. – ROBÉ 139. – SPRENG 9, 11, 24, 28, 35, 36, 40, 43, 44, 48, 49.
- ¹³⁴ WURSTEMBERGER 161. – SPRENG 19 f., 22, 37, 43 f.
- ¹³⁵ GSN 1809, 432; 1810, 585 f.
- ¹³⁶ TILLIER Mediation 2, 325 f. – ROBÉ 144. – WURSTEMBERGER 168, 174. – GSN 1803, 250, 705 f., 709 f.; 1804, Beilage nach 280, 666; 1808, 444, 448; 1810, 597, 605, 609, 625 f.; 1811, Beilage nach 358, 504, 537. – SPRENG 40, 49, 51.
- ¹³⁷ GSN 1808, 225; 1809, Beilage nach 28, 161; 1810, 572, Beilage nach 584.
- ¹³⁸ TILLIER Mediation 1, 377 f. – GuD 3, 328 f. – GSN 1804, 409 f.; 1807, Beilage nach 22. – PJ 1886, 227.
- ¹³⁹ WURSTEMBERGER 155 ff. und Vorwort Vf. – GSN 1807, 708; 1808, Beilage nach 292.
- ¹⁴⁰ TILLIER Mediation 2, 305, 326. – GSN 1804, 273, 312; 1809, Beilage nach 664. – MÜLINEN, FRÉDÉRIC VON: Die erste Schweizerische Geschichtsforschende Gesellschaft. (BZ 1961, 115 ff.)
- ¹⁴¹ GSN 1803, 806 f.; 1804, 56, 92, 208; 1810, 436; 1811, 263, 264, 296, 320.
- ¹⁴² GSN 1803, 137; 1804, 317 ff.; 1811, 263 ff., 264, 295, 296, 312, 320.
- ¹⁴³ GuD 2, 198–235; 4, 183–217, 308. – MUTACH 260 f. – FELLER, RICHARD: Die Universität Bern 1834–1934. Bern: 1935. 7–10. – HAAG, FRIEDRICH: Die Hohen Schulen zu Bern. Bern: 1934. 175 ff. – GREYERZ, OTTO VON: Geschichte der Akademie in Bern. (BT 1871, 3 ff.) – TILLIER Mediation 2, 195 ff. – BURKHARD 210 ff.
- ¹⁴⁴ GuD 1, 141; 3, 370 ff. – TILLIER Mediation 1, 14, 63 f., 360, 479; 2, 20 f., 322. – FISCHER Lebensnachrichten 40.

- ¹⁴⁵ TILLIER *Mediation* 1, 188, 283 ff.; 2, 97 ff. – MUTACH 268 ff., 306. – GSN 1804, 89; 1807, Beilage nach 232, 535 f.; 1811, 358, 601 f., 603, 604, 704, 711.
- ¹⁴⁶ MÜLINEN *Mediation* 10 ff., 14, 15. – HODLER 635 f. – OECHSLI 2, 25.
- ¹⁴⁷ Denkwürdigkeiten aus dem Jahr 1813. (*Helvetia* 8, 1833, 485 ff., bes. 489 f., 492 ff.) – HODLER 639 f. – MÜLINEN *Mediation* 28.
- ¹⁴⁸ GuD 5, 124 f. – *Helvetia* 8, 495 ff., 503. – MÜLINEN *Mediation* 32 ff. – BURKHARD 208. – ZEERLEDER, BERNHARD: *Erinnerungen an Ludwig Zeerleder*. Konstanz: 1843.
- ¹⁴⁹ MÜLINEN *Mediation* 52. – MUTACH 324. – BURKHARD 206 ff. – FISCHER Wattenwyl 270. – PJ 1887, 87 ff., 89. – WURSTEMBERGER 201. – OECHSLI 2, 71. – HODLER 698. – WITSCHI Bern 1 ff., bes. 8 f., 15 f.
- ¹⁵⁰ WITSCHI Bern 23 ff., 42 f., 46, 49 f., 62 ff. – ROBÉ 171 ff. – BURKHARD 324 f.
- ¹⁵¹ WITSCHI Bern 37, 39, 72, 77, 79, 80, 81. – WITSCHI, RUDOLF: *Die Urheber-schaft der Correspondance secrète* 1814. (AHVB 28,2, 1926, 240.) – PJ 1887, 89. – OECHSLI 2, 305.
- ¹⁵² WITSCHI Bern 43, 58 ff., 65 ff. – FISCHER Wattenwyl 355, 369. – Staatsver-waltungsbericht, Beilagen 4 f.
- ¹⁵³ MUTACH 347, 359 f. – WURSTEMBERGER 223 f. – TILLIER *Restauration* 1, 34, 49, 96 f., 115. – OECHSLI 2, 83, 130. – Handbuch 877 ff. – NÄF, WERNER: *Die eidgenössische Versammlung in Zürich, 27. Dezember 1813 bis 11. Februar 1814*. (AHVB 44,2, 1958, 535–553.)
- ¹⁵⁴ MUTACH 365 ff. – OECHSLI 2, 100, 126, 141.
- ¹⁵⁵ WURSTEMBERGER 249. – MUTACH 387 f. – FISCHER Wattenwyl 344, 370. – Staatsverwaltungsbericht 21, 225 f., 280 f. – Handbuch 881 f., 888 f., 891 ff. – WITSCHI Bern 53. – DUBLER, HANS: *Die Mission des Berner Rats Herrn Ludwig Zeerleder am Wiener Kongress*. (BZ 1940, 153–169.)
- ¹⁵⁶ GuD 5, 125, 127, 130. – TILLIER *Mediation* 2, 432 ff. – TILLIER *Restauration* 1, 20. – MUTACH 324. – WITSCHI Bern 83.
- ¹⁵⁷ GuD 5, 126 ff., 130 ff., 131, 132, 133 ff. – WURSTEMBERGER 219. – FISCHER Wattenwyl 290. – MUTACH 336. – Staatsverwaltungsbericht 14. – GSN 1814, Beilage nach 192.
- ¹⁵⁸ TILLIER *Restauration* 1, 30. – FISCHER Wattenwyl 284. – GRUNER 23.
- ¹⁵⁹ WURSTEMBERGER 251. – GRUNER 24 f. – WITSCHI Bern 83.
- ¹⁶⁰ SEFG 82. – MUTACH 416, 417. – BURKHARD 340. – FISCHER Wattenwyl 375.
- ¹⁶¹ SEFG 80 ff., 84, 86, 90, 92, 104. – Staatsverwaltungsbericht, Beilage 181, 188. – RENNEFAHRT 4, 22. – HIS 2, 49, 50. – FELLER, RICHARD: *Berns Verfassungskämpfe* 1846. Bern: 1948. 17. – FELLER Jura 6.
- ¹⁶² FELLER Jura 2. – COMMENT 26, 27, 37 f.
- ¹⁶³ COMMENT 28–36, 37. – FELLER Jura 2. – GREYERZ *Nation* 140 ff.
- ¹⁶⁴ StAB *Manual des Geheimen Rates* 1, 1814, 258 ff., 272. – FELLER Jura 3. – COMMENT 22. – FOLLETÊTE, CASIMIR: *Les origines du Jura bernois*. 1. Porren-truy: 1888. 42 ff., 44 ff. – WURSTEMBERGER 214. – FISCHER Wattenwyl 228, 291.
- ¹⁶⁵ COMMENT 23 f., 40, 41, 42. – FELLER Jura 4, 5, 6. – BOUQUET, JEAN-JAC-QUES: *Pays de Vaud et Evêché de Bâle en 1814. Le problème de la compensation*. (Schweiz. Zeitschrift für Geschichte 1975, 110.)
- ¹⁶⁶ FELLER Jura 7. – COMMENT 43, 44 f., 47 f., 51 ff., 54, 56.

- ¹⁶⁷ COMMENT 45, 49 f., 50, 61, 66 ff., 67 f., 68, 69.
- ¹⁶⁸ StAB Ämterbücher Leberbergische Ämter III (August 1815 – März 1816) 192, 193 ff., 196 f., 199, 200, 201, 202, 204, 205. – COMMENT 63 ff.
- ¹⁶⁹ COMMENT 7 ff., 60, 70 ff., 77, 78 f. – FELLER Jura 8. – GREYERZ Nation 144.
- ¹⁷⁰ COMMENT 58 f. – MUTACH 421 f., 441 ff.
- ¹⁷¹ SEFG 80 ff., 92, 94 ff., 98 ff.
- ¹⁷² SEFG 98, 102, 178, 182, 184, 190.
- ¹⁷³ SEFG 100, 181, 192, 197, 198.
- ¹⁷⁴ SEFG 192 ff., 221, 225 f. – Staatsverwaltungsbericht 31–35. – GRUNER 25 f.
- ¹⁷⁵ Erneueres Regimentbüchlein über des Löblichen Cantons Bern weltliche und geistliche Verfassung. Auf das Jahr 1816. [Bern: 1816]. – GRUNER 29 f.
- ¹⁷⁶ SEFG 200, 207 f. – RENNEFAHRT 4, 112. – Staatsverwaltungsbericht 36.
- ¹⁷⁷ SEFG 200 ff., 206. – Staatsverwaltungsbericht 30. – BRUNNER, THEODOR: Die Organisation der bernischen Exekutive in ihrer geschichtlichen Entwicklung seit 1803. Bern: 1914. 91. – Regimentbüchlein 1816.
- ¹⁷⁸ SEFG 175 ff., 179, 208 f. – Staatsverwaltungsbericht 37, 38 f.
- ¹⁷⁹ SEFG 170 ff. – Staatsverwaltungsbericht 67 f., Beilagen 43 ff. – Regimentbüchlein 1816. – GRUNER 27, 31 f.
- ¹⁸⁰ SEFG 318 ff., 321 f. – GRUNER 27 f., 36 f. – TILLIER Restauration 2, 36 ff. – WURSTEMBERGER 277. – FELLER Stadt 264.
- ¹⁸¹ NGuD 1, 222 f. – SF 1817, 133, 140. – GERBER 16.
- ¹⁸² FELLER Stadt 264. – SF 1816, 165 ff.; 1818, 412; 1821, 228.
- ¹⁸³ SF 1819, 285 ff. – TILLIER Restauration 2, 100 ff. – OECHSLI 2, 628 ff. – HAAG, F.: Neue Beiträge zur Falkenaffäre. (NBT 1913, 1–26.) – GERBER 62–68.
- ¹⁸⁴ StAB Manual des Geheimen Rates 7, 1817/18, 18 f. – GERBER. – Handbuch 908. – HUBER, HANS: Die bernische Zensur von 1803 bis 1831. (NBT 1932, 68 ff.)
- ¹⁸⁵ Staatsverwaltungsbericht 63 ff., 388 ff. – Handbuch 910. – OECHSLI 2, 476 ff., 502 f. – TILLIER Restauration 2, 405, 434 f. – Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848. 1. Bern: 1874. 1018 ff.
- ¹⁸⁶ Handbuch 904 f. – OECHSLI 2, 435 ff., 438, 446, 447 ff., 470. – TILLIER Restauration 3, 309 f. – FISCHER Lebensnachrichten 118. – MARTIN, PAUL E.: Die Eidgenössische Armee von 1815 bis 1914. In: Schweizer Kriegsgeschichte. 4, 12. Bern: 1923. 25.
- ¹⁸⁷ Versuch einer Beschreibung des Militärfestes zu Langenthal am 18ten Juli 1822. (Helvetia 1, 1823, 681–696, bes. 682, 685, 687, 690, 692, 694, 695.) Derselbe Text mit einzelnen Ergänzungen in: (Langenthaler Heimatblätter 1937, 7–47.) – OECHSLI 2, 453. – FISCHER Wattenwyl 461 f. – FISCHER Lebensnachrichten 178. – TILLIER Restauration 2, 201 ff.
- ¹⁸⁸ GUGGISBERG Haller. – PJ 1896, 187 ff. – StAB Helv. BE 1–2, MVK 1, 21; 2, 408.
- ¹⁸⁹ HALLER 1, III, XXIX, XXX f., XXXVI, LXXII, 268; 5, 73.
- ¹⁹⁰ HALLER 1, 17, 340, 356, 360, 361, 423, 426, 431 f.; 6, 240.
- ¹⁹¹ HALLER 1, 354; 6, 1 f., 77, 229, 241 f., 363 ff.
- ¹⁹² GUGGISBERG Haller 108 f., 110 ff., 120 f.

- ¹⁹³ Herrn C. L. v. Hallers Brief an seine Familie, worinn er derselben seinen Übertritt zu der katholischen Religion anzeigt. Hrsg. v. S. Studer. Bern: 1821. 3, 7 f., 9, 11, 17, 22, 24, 28, 29, 41 ff., 48 f., 50, 52, 60, 67, 76, 77. – Roth 58.
- ¹⁹⁴ StAB Manual des Kleinen Rates 55, 487; 56, 159 f., 194. – TILLIER Restauration 2, 168 ff. – FISCHER Wattenwyl 447. – WURSTEMBERGER 303 f. – FISCHER, K. L. FRIEDRICH: Beat Ludwig Ferdinand von Jenner. Bern: 1883. 140.
- ¹⁹⁵ GUGGISBERG Haller 151 ff. – FISCHER Lebensnachrichten 170, 220 ff. – GRUNER 52, 64.
- ¹⁹⁶ GUGGISBERG Kirchengeschichte 608 ff. – SF 1828, 112, 117 ff. – NGuD 5, 22 ff. – Staatsverwaltungsbericht 95.
- ¹⁹⁷ Staatsverwaltungsbericht 52 ff. – BIERI, HERMANN: Zeitgenössische Korrespondenz zur Reorganisation des Bistums Basel 1815–1828. Lenzburg: 1975.
- ¹⁹⁸ GUGGISBERG Kirchengeschichte 576. – STAMMLER, JAKOB: Geschichte der römisch-katholischen Gemeinde in Bern. Solothurn: 1901. 2 ff. – WYSS, FRIEDRICH VON: Leben der beiden Zürcherischen Bürgermeister David von Wyss, Vater und Sohn. 2. Zürich: 1884/86. 385. – PIETH 24 f.
- ¹⁹⁹ GUGGISBERG Kirchengeschichte 571 f., 601 f. – Staatsverwaltungsbericht 99 ff. – FISCHER Wattenwyl 406. – OECHSLI 2, 520 ff. – TILLIER Restauration 2, 52 ff. – PIETH 57 f. – Über von Tavel, von Rodt und von Lerber siehe: SBB 2, 547 ff.; 3, 267 ff.; 5, 34 ff.
- ²⁰⁰ NGuD 1, 180, 215, 319, 327, 329, 351, 365. – Staatsverwaltungsbericht 283 ff., 531. – SF 1818, Tabelle nach 440; 1820, 11, 374, 400, 424. – 1 Mäss = 14 Liter; 1 Mütt = 12 Mäss.
- ²⁰¹ NGuD 1, 57 ff., 107 ff.; 4, 55 ff. – Staatsverwaltungsbericht 520 f., 538 f., Beilagen 176 ff. – SF 1819, 13; 1825, 177.
- ²⁰² SF 1820, 223, 260; 1821, 169; 1825, 41, 107; 1828, 205.
- ²⁰³ NGuD 1, 298 f.; 2, 25 ff. – Staatsverwaltungsbericht 514, 524 f., Beilagen 188. – SF 1816, 219. – FISCHER Lebensnachrichten 177.
- ²⁰⁴ Staatsverwaltungsbericht 523 f. – SF 1826, 193; 1827, 75.
- ²⁰⁵ Staatsverwaltungsbericht 523. – SF 1818, 138, 238, 265 f., 279.
- ²⁰⁶ Staatsverwaltungsbericht 521, 555, 562. – SF 1816, 133 ff.; 1827, 135, 174.
- ²⁰⁷ Staatsverwaltungsbericht 555 ff., 559 f., Beilagen 189 ff. – SF 1816, 91 f.; 1821, 192; 1825, 37, 45, 157; 1829, 9.
- ²⁰⁸ Staatsverwaltungsbericht 445 ff., 449 ff., 451 ff., 464. – SF 1828, 169.
- ²⁰⁹ Staatsverwaltungsbericht 470 ff., 477 ff. – SF 1826, 181, 185 f.; 1827, 67, Beilage nach 10.
- ²¹⁰ SF 1817, 122; 1818, 99, 202 ff., 209, 217 f., 231 ff., 247; 1819, 126 ff., 133 ff., 141 ff., 242, 260, 289 ff., 293 ff., 301; 1821, 129; 1827, 17.
- ²¹¹ FISCHER Lebensnachrichten 171. – TILLIER Restauration 2, 118 f.
- ²¹² GRUNER 62, 66 ff. – FISCHER Lebensnachrichten 259. – ROTH 38 ff., 41, 47, 48 f.
- ²¹³ NGuD 2, 312 ff., 314 ff.; 3, 355; 5, 186. – GRUNER 69 f. – ROTH 50, 54, 80, 81, 94 ff.
- ²¹⁴ WALDER 431 ff., bes. 457–470. – LUDIN, ALFRED: Der schweizerische Almanach «Alpenrosen» und seine Vorgänger, 1780–1830. Zürich: 1902. 34.
- ²¹⁵ WALDER 435 ff., 441 ff., 447 ff. – Über Appenzeller und Fetscherin siehe: SBB 1, 8 ff.; 2, 585 ff. – Zu Otth siehe: FETSCHERIN R.: Bruchstücke aus dem Leben ei-

nes Biedermannes. (BT 1855, 100ff.) – Zu Hahn siehe: Gen.-Lieut. Hahn's Memoiren über seine Betheiligung am griechischen Freiheitskampfe aus den Jahren 1825–1828. (BT 1870, 1 ff. u. 1871, 63 ff.) – SF 1816, 140; 1826, 99, 108. – GUGGISBERG Kirchengeschichte 575. – TILLIER Restauration 2, 186, 213, 224, 330, 406. – OECHSLI 2, 613 ff. – MÜLINEN, W. F. VON: Eine Satire aus den 1830er Jahren. (BBG 1908, 77–84.)

²¹⁶ OECHSLI 2, 579 f. – SF 1818, 228 ff., 236; 1827, 93 f.

²¹⁷ SF 1816, 78, 341 f., 351 ff. – OECHSLI 2, 601. – TILLIER Restauration 3, 37. – Über Clais siehe: SBB 4, 175–184.

²¹⁸ SF 1825, 127; 1826, 11, 102; 1827, 219. – FELLER, RICHARD: Der neue Geist der Restauration. (Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 5, 1925, 445–458.)

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

1. QUELLEN

1.1 *Handschriftliche*

Die Bestände des Staatsarchivs, insbesondere	StAB
Helvetik Kanton Bern	Helv. BE
Helvetik Kanton Oberland	Helv. OL
Manuale der Verwaltungskammer des Kantons Bern	MVK

1.2 *Gedruckte*

Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik (1798–1803). Bearbeitet von Johannes Strickler und Alfred Rufer. 1–16. Bern; Freiburg: 1886–1966. [Grundlegende Quellensammlung zur Zeit der Helvetik.]	ASHR
FISCHER, EMANUEL FRIEDRICH VON: Rückblicke eines alten Berners. Bern: 1868.	
Gesetze und Dekrete des grossen und kleinen Rats des Kantons Bern. 1–5. Bern: 1805–1813.	GuD
HALLER, CARL LUDWIG VON: Restauration der Staats-Wissenschaft. [1. Auflage.] 1–6. Winterthur: 1816–1834.	HALLER
Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Gesammelt und herausgegeben von Joseph Anton Balthasar. 1–8. Zürich: 1823–1833.	Helvetia
JENNER, GOTTLIEB VON: Denkwürdigkeiten meines Lebens. Herausgegeben von Eugen von Jenner-Pigott. Bern: 1887.	JENNER
MUTACH, A[BRAHAM] FRIEDRICH VON: Revolutions-Geschichte der Republik Bern 1789–1815. Bern: 1934. [Zeitgenössische Schilderung von Helvetik und Mediation aus der Sicht eines gemässigt konservativen Berner Patriziers.]	MUTACH

Neue Gesetze und Dekrete des Grossen und Kleinen Rats der Stadt und Republik Bern. 1–5. Bern: 1818–1831.	NGuD
Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tag-satzungen vom Jahr 1803 bis Ende des Jahrs 1813. Bern: 1842.	Repertorium
Sammlung der erneuerten Fundamental-Gesetze der Stadt und Republik Bern. Bern: 1817.	SEFG
Bericht an den Grossen Rat der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den letzten sieben Jahren von 1814–1830. [1. Auflage.] Bern: 1831. [Rückblickender Rechenschaftsbericht über die kantonale Amtstätigkeit während der Zeit der Restauration.]	Staatsverwaltungs-bericht
Tagebuch der helvetischen Republik. Zürich: 1798/99.	Tagebuch

1.3 Zeitungen

Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten. 1801–1817. [Gemässigte, der bernischen Mediationsregierung nahestehende Haltung.]	GSN
Der Schweizerfreund. 1814–1829. [Der Berner Regierung zur Restaurationszeit nahestehend.]	SF
Berner Tagebuch. Bern: B. L. Walther, 1798 III. 18.–1798 XI. 2.	WBT
Walther's Zeitung. Bern: B. L. Walther, 1798 XI. 9.–1799 III. 10. [Walther's Publikationen vertreten eine konservative Opposition gegen die helvetischen Behörden.]	WZ

2. DARSTELLUNGEN

Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern. 1 ff., 1848 ff.	AHVB
Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde. 1 ff., 1905 ff.	BBG
BLOESCH, EMIL: Bernhard Friedrich Kuhn, ein bernischer Staatsmann zur Zeit der Helvetik. Bern: 1894. (Neujahrsblatt, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Bern. 1895.)	BLOESCH

Berner Taschenbuch. 1 ff., 1852 ff.	BT
Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde. 1 ff., 1939 ff.	BZ
BÜHLMANN, FRITZ: Das Landgericht Konolfingen zur Zeit des Überganges und der helvetischen Republik. (AHVB 25,1, 1919, 1-87.)	BÜHLMANN
BURCKHARDT, FELIX: Die schweizerische Emigration 1798-1801. Basel: 1908.	
BURKHARD, ERNST: Kanzler Abraham Friedrich von Mutach, 1765-1831. Bern: 1925.	BURKHARD
COMMENT, ALBERT; HUBER, HANS; GREYERZ, HANS VON: Gutachten über die Vereinigungsurkunde des Jura mit dem Kanton Bern. Bern: 1948.	COMMENT
FELLER, RICHARD: Geschichte Berns. 4. 2. Auflage. Bern: 1974.	FELLER Geschichte
FELLER, RICHARD: Wie der Jura bernisch wurde. (Separatabdruck aus: Schulpraxis 1918.)	FELLER Jura
FELLER, RICHARD: Die Stadt Bern seit 1798. (AHVB 44,2, 1960, 253-306.)	FELLER Stadt
FISCHER, K[ARL] L[UDWIG] FRIEDRICH VON: Lebensnachrichten über Emanuel Friedrich von Fischer, Schultheiss der Stadt und Republik Bern. Bern: 1874.	FISCHER Lebensnachrichten
FISCHER, E[MANUEL] F[RIEDRICH] VON: Erinnerung an Niklaus Rudolf von Wattenwyl. Bern: 1867.	FISCHER Wattenwyl
GERBER, URS: Friedrich Heldmann und die «Europäische Zeitung». [Seminararbeit. Manuskript im Historischen Institut der Universität Bern, Sem-S,5.]	GERBER
GILOMEN, HERMANN: Ludwig Bay, Direktor der helvetischen Republik. Diss. phil. Bern. Leipzig: 1920.	GILOMEN
GMÜR, RUDOLF: Der Zehnt im alten Bern. Bern: 1954. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Neue Folge. 310.)	GMÜR
GREYERZ, HANS VON: Nation und Geschichte im bernischen Denken. Bern: 1953. [Massgebendes, konzentriertes Werk zur bernischen Geistesgeschichte.]	GREYERZ Nation
GRUNER, ERICH: Das bernische Patriziat und die Regeneration. Bern: 1943.	GRUNER

GUGGISBERG, KURT: Philipp Emanuel von Fellenberg und sein Erziehungsstaat. 1–2. Bern: 1953.	GUGGISBERG Fellenberg
GUGGISBERG, KURT: Carl Ludwig von Haller. Frauenfeld: 1938.	GUGGISBERG Haller
GUGGISBERG, KURT: Bernische Kirchengeschichte. Bern: 1958.	GUGGISBERG Kirchengeschichte
Handbuch der Schweizer Geschichte. 2. Zürich: 1977. [Neuste ausführliche Gesamtdarstellung der Schweizergeschichte mit vielen Angaben über weitere Fachliteratur.]	Handbuch
HIS, EDUARD: Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts. 1–3. Basel: 1920–1938.	HIS
HODLER, JAKOB: Geschichte des Bernervolkes. 1–2. Bern: 1864–1869.	HODLER
HUNZIKER, ANNEMARIE: Der Landammann der Schweiz in der Mediation 1803–1813. Diss.phil. Zürich: 1942.	HUNZIKER
ITTEN, GOTTFRIED: Karl Albrecht von Frischung, ein Politiker aus dem alten Bern, 1734–1801. Diss.phil. Bern: 1910.	
JÖRIN, ERNST: Der Kanton Oberland 1798–1803. Diss.phil. Bern: 1912.	
LÜTHI, WERNER: Das Kriminalgerichtswesen der helvetischen Republik im Jahre 1798. Bern: 1931. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Neue Folge. 61.)	LÜTHI
MARKWALDER, H[ANS]: Die Stadt Bern 1798–1799. Bern: 1927.	MARKWALDER
MÜLINEN, WOLFGANG FRIEDRICH VON: Das Ende der Mediation in Bern. (AHVB 22,2, 1914, 1–56.)	MÜLINEN Mediation
Neues Berner Taschenbuch. 1 ff., 1896 ff.	NBT
OECHSLI, WILHELM: Geschichte der Schweiz im Neunzehnten Jahrhundert. 1–2. Leipzig: 1903–1913. [Ältere, detailreiche Darstellung vom Standpunkt der liberalen Geschichtsschreibung aus.]	OECHSLI
PIETH, FRIEDRICH: Die Mission Justus von Gruners in der Schweiz 1816–1819. Chur: 1899.	PIETH
Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Herausgegeben von Carl Hilty. 1 ff. Bern: 1886 ff.	PJ

RENNEFAHRT, HERMANN: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. 4. Bern: 1936.	RENNEFAHRT
ROBÉ, UDO: Berner Oberland und Staat Bern. (AHVB 56, 1972.) [Moderne, ausführliche Darstellung der Oberländer Geschichte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.]	ROBÉ
ROTH, URS: Samuel Ludwig Schnell und das Civil-Gesetzbuch für den Canton Bern von 1824–1830. Bern: 1948. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Neue Folge. 249.)	ROTH
RUFER, ALFRED: Johann Baptista von Tschärner, 1751–1835. Chur: 1963.	RUFER
Sammlung Bernischer Biographien. 1–5. Bern: 1884–1906.	SBB
SCHLUNEGGER, HANS: Samuel Friedrich Lüthardt, 1767–1823. Diss. phil. Bern. Langensalza: 1923.	SCHLUNEGGER
SCHUMACHER, FRITZ: Karl Koch, 1771–1844. Diss. phil. Bern: 1906.	SCHUMACHER
SCHWARZ, ERWIN: Die bernische Kriegskontribution von 1798. Bern: 1912.	SCHWARZ Kriegskontribution
SPÖRRI, HERMANN: Die volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Entwicklung im Kanton Bern in der Zeit der Mediation und Restauration (1803/30). Bern: 1940. (Berner wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen. 31.)	SPÖRRI
SPRENG, HANS: Die Alphirtenfeste zu Unspunnen 1805 und 1808. Bern: 1946.	SPRENG
STERCHI, JACOB: Die Sendung des Dr. iur. Samuel Friedrich Lüthardt nach Paris im Frühjahr 1798. Bern: 1897. (Neujahrsblatt, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Bern. 1898.)	STERCHI
TILLIER, ANTON VON: Geschichte der helvetischen Republik. 1–3. Bern: 1843. [Tilliers Werke gehören zu den ältesten Schilderungen der betreffenden Perioden und berücksichtigen die bernischen Verhältnisse ausführlich.]	TILLIER Helvetik
TILLIER, ANTON VON: Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte. 1–2. Zürich: 1845–1846.	TILLIER Mediation
TILLIER, ANTON VON: Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurationsepoche. 1–3. Bern: 1848–1850.	TILLIER Restauration

- WÄBER, J. HARALD: Berner Patrizier in hohen Staatsämtern der Helvetischen Republik. Lizentiatsarbeit. Bern: 1978. [Manuskript. StAB.] WÄBER
- WALDER, ERNST: Wie sich im Kanton Bern in den 1820er Jahren die Ideen bildeten, die zum Durchbruch der Volksherrschaft führten. (AHVB 36,2, 1942, 431-522.) WALDER
- WITSCHI, RUDOLF: Bern, Waadt und Aargau im Jahre 1814. (AHVB 28,1, 1925, 1-101.) WITSCHI Bern
- [WURSTEMBERGER, JOHANN LUDWIG VON:] Lebensgeschichte des Schultheissen Niklaus Friedrich von Mülinen. Bern: 1837. WURSTEMBERGER

PERSONEN- UND ORTSREGISTER

- Aarau*: 17, 20, 34, 39, 44, 49, 51 f., 56, 60–67, 69, 95, 243
Aarberg: 55, 126, 175, 231
Aarburg: 75, 119, 184 f.
Aare: 226, 266, 290
Aargau: 17, 23, 60 f., 77, 90, 97, 117–119, 147 f., 151, 166, 168, 180, 182–186, 188 f., 195, 197, 202 f., 205 f., 244 f., 248, 257, 270
Aarmühle: 161
Aarwangen: 56, 139 f., 152, 184 f., 231
Adelboden: 27
Aescher, Jakob: 28
Aeschi: 55, 93
Affry, Louis Auguste Philippe d' (1743–1810): 100, 121, 124, 132
Ajoie (Elsgau): 206, 213
Albligen: 73
Albrecht v. Habsburg, deutscher König (1255–1308): 169
Alexander I., Kaiser von Russland (1777–1825): 205, 259
Amerika: 163, 272
Amrhyn, Josef Karl Xaver Leopold Leodegar (1777–1848): 258
Amsoldingen: 18, 26, 55 f., 89, 130, 175
Andermatt, Josef Leonz (1740–1817): 95
Andlau, Konrad Karl Friedrich v. (1766–1839): 200–202, 205, 207 f.
Anna Feodorowna, Grossfürstin von Russland (1781–1860): 166, 259
Appenzell: 118, 189
Appenzeller, Johann Konrad (1775–1850): 271
Arch: 27
Arnoux, Pierre Joseph Gerlach (1768–1825): 208
Augsburg: 141
Augsburger, Niklaus: 25, 34 f., 56, 82
Bachmann, Niklaus Franz v. (1740–1831): 191, 246
Basel: 24, 26, 43, 117 f., 151, 166, 182, 189, 202, 203, 206, 213, 245
Basel (Bistum): 189, 191, 197, 200 f., 203, 205–208, 210–212, 253, 255, 258, 268 f., 281
Bay, David Ludwig (1749–1832): 20, 25, 37 f., 41–44, 49, 51, 63 f., 88 f., 91, 108
Bay, David Rudolf (1762–1820): 23, 26, 37, 48, 50 f., 85, 133, 135, 150, 196, 236
Bayern: 122, 125, 166, 241
Beatenberg: 161
Beethoven, Ludwig van (1770–1827): 257
Bellelay: 212 f.
Bellerichard, Jean Henri: 208
Belp: 26 f., 65, 98, 133, 143
Berchtold V. v. Zähringen, Herzog († 1218): 160
Bergen, Johannes von (* 1740): 27
Bern:
– Aargauerstalden: 95
– Äusseres Krankenhaus: 148, 236
– Akademie: 45, 150, 172–174, 236, 242, 250, 257
– Bächtelen (Wabern): 265
– Bärengaben: 77
– Beundenfeld: 148
– Botanischer Garten: 170
– Bremgartenwald: 148
– Bürgergasse: 79
– Burgerspital: 148
– Enge: 132, 265
– Engewald: 148
– Erlacherhof: 122
– Falken (Gasthof): 98, 140, 154, 165, 242

Bern (Fortsetzung)

- Forst: 52, 148, 267
- Freigasse: 79
- Grosse Schanze: 262, 284
- Heiliggeistkirche: 73, 122
- Hirschengraben: 73
- Inselspital: 52, 148, 236
- Judengasse: 79
- Junkerngasse: 79
- Kirchenfeld: 148
- Kleine Schanze: 272, 285
- Könizbergwald: 148
- Kreuzgasse: 278
- Krone (Gasthof): 165
- Marzili: 52, 272
- Münster: 43, 59, 126, 141, 173, 175, 257, 268
- Münsterplatz: 122
- Münzstätte: 61
- Murifeld: 148
- Nydegg: 73, 95
- Nydeggkirche: 43, 73
- Oberes Tor: 54, 103
- Politisches Institut: 44
- Rathaus: 25, 66
- Rathaus des Äusseren Standes: 52, 66, 122, 171
- Schauplatzgasse: 20, 78
- Schosshalde: 132
- Schützenmatte: 267
- Stadtbibliothek: 148
- Stift: 66
- Tierspital: 285
- Untertorbrücke: 95
- Viererfeld: 148
- Wabern: 265
- Waisenhaus: 148, 271
- Weyermannshaus: 132
- Wittigkofen: 132
- Zeitglockenturm: 78
- Zeughaus: 236
- Berseth*, Imbert Jakob Ludwig (1754–1821): 179
- Berthier*, Louis Alexandre (1753–1815): 121
- Bévilard*: 280

- Biddle*, amerikanischer Bürger: 163
- Biel*: 120, 165, 191, 200, 203, 205 f., 208, 211 f., 231, 271
- Bielersee*: 148, 266, 287
- Biglen*: 136
- Bigler*, Christian (* 1772): 135, 236
- Billieux*, Ursanne Conrad Joseph de (1760–1824): 205, 208, 213, 236
- Bircher*, Christian (1757–1817): 27, 32
- Birseck*: 206
- Blumenstein*: 56, 165
- Bödeli*: 56, 119, 159, 162, 165 f., 185
- Bohren*, Christian: 27
- Bolligen*: 26, 65
- Boltigen*: 27, 50
- Bönigen*: 21, 27, 36, 46, 86, 143
- Bremgarten*: 259
- Brienzen*: 27, 36, 55, 89 f., 93, 119, 133, 143, 161
- Brienzersee*: 150
- Brienzwiler*: 27, 135
- Brittnau*: 119
- Brugg*: 26
- Brune*, Guillaume Marie Anne (1763–1815): 19, 24, 30, 52, 61 f., 74, 81, 249
- Buchhof*: 84
- Bümpliz*: 36, 65
- Büren*: 40, 55, 93, 150, 204, 231
- Büren*, Albrecht Rudolf v. (1784–1856): 247
- Burgdorf*: 25 f., 45, 55, 70, 93, 99, 138, 145, 152, 165, 170, 185, 195, 231, 235, 271
- Bürglen*: 130
- Burgund*: 122, 191
- Butler*, Samuel (1612–1680): 95
- Capo d'Istria*, Hans Anton Graf v. (1776–1831): 197
- Chambéry*: 125
- Chartreuse*, La: 255, 276
- Chiffelle*, Jacob Georges (1773–1843): 208
- Cicero*, Marcus Tullius (106–43 v. Chr.): 38

- Clavaleyres*: 120
Clias, Heinrich Phokion (1782–1854): 272
Colmar: 210
Cook, James (1728–1779): 170
Courtelary: 203, 208, 260
Crémines: 208

Därstetten: 28
Delefls, Melchior (1766–1821): 205
Dennler, Andreas (1756–1829): 145
Delsberg: 202, 205, 208, 212–214, 231
Deutschland: 241 f.
Dezi, Johannes (1743–1814): 28
Diderot, Denis (1713–1784): 251
Diemtigen: 27
Düdingen: 253
Dufour, Guillaume Henri (1787–1875): 247
Dürrenroth: 224

Ebligen: 99
Effinger, Rudolf Emanuel (1771–1847): 155, 238, 248
Egger, Johann Rudolf: 140
Elba: 191
Emme: 95
Emmental: 55, 82, 93, 130, 132, 135, 144 f., 165, 170
England: 128, 147, 187, 191, 195
Erguel: 120, 200, 202, 206, 213
Erlach: 55, 152, 231
Erlach, Rudolf Ludwig v. (1749–1808): 94 f., 109, 133
Erlenbach: 27, 55
Ersigen: 99
Escher, Hans Conrad (1767–1823): 150
Escher, Johann Konrad (1761–1833): 181, 207 f., 213

Fankhauser, Friedrich Ludwig (1766–1825): 26
Fellenberg, David Rudolf (1754–1827): 208
Fellenberg, Philipp Emanuel v. (1771–1844): 47, 154 f., 223, 242, 259

Feller, Richard (1877–1958): 22, 46 f.
Ferenbalm: 120
Fetscherin, Bernhard Rudolf (1796–1855): 271
Fichte, Johann Gottlieb (1762–1814): 45
Fischer, Abraham Rudolf (1763–1824): 50, 92
Fischer, Emanuel Friedrich v. (1786–1870): 246, 248, 255, 263, 267, 269, 288
Fischer, Johann Rudolf (1772–1800): 44 f.
Fischer, Johannes (1761–1838): 27, 36, 89, 133, 143
Flück, Christian: 99
Flüe, Niklaus v. (1417–1487): 122, 243
Frankfurt a. M.: 181
Frankreich: 18–21, 34, 38, 47, 50 f., 63, 76, 87–89, 91, 93 f., 117, 121, 124–128, 147, 180, 190 f., 200–202, 204–206, 208, 244, 247
Fraubrunnen: 104, 152, 231
Freibergen: 213
Freiburg: 17, 62, 100, 117, 120, 151, 165 f., 186, 245, 253, 255, 270
Freudenreich, Christoph Friedrich v. (1748–1821): 136, 179
Freudiger, Niklaus Durs: 27
Fricktal: 189
Frisching, Johann Rudolf v. (1761–1838): 91
Frisching, Karl Albrecht v. (1734–1801): 17, 24, 89
Frutigen: 27, 36, 46, 55, 64, 93, 119, 130, 231, 238, 265
Fürst, Walter: 171

Gasser, Johann Jakob: 27
Geiser, Johannes: 98
Geiser, Rudolf (1757–1826): 26, 36, 82
Gemmi: 266
Genf: 191, 247
Genfersee: 98
Gering, Musiklehrer: 171
Gerwer, Karl Friedrich: 237
Giebelegg: 59

Girard, Grégoire (1765–1850): 259
Glarus: 151, 166, 189, 191
Glayre, Pierre Maurice (1748–1819):
 42, 60
Gobat, Jacob: 208
Golaten: 17
Goldau: 151
Göldlin, Jost v. (1781–1850): 247
Göttingen: 41
Gottstatt: 130
Graffenried, Johann Rudolf v.
 (1751–1823): 26, 36 f., 40, 82
Grandvillers, Antoine de (* 1743): 208
Graubünden: 49, 117, 151
Grauholz: 61, 100, 193, 267
Grellingen: 290
Grimsel: 262
Grindelwald: 27, 119, 130, 162
Grosshöchstetten: 25, 34, 55 f., 65, 82,
 85, 93, 132
Grossmann, Franz: 30 f.
Gruber, Gottlieb Emanuel
 (1759–1829): 99
Gruner, Justus v. (1777–1820): 259
Grütter, Jakob: 135
Gsteig: 168
Guggisberg: 26, 36, 260
Guiguer de Prangins, Charles Jules
 (1780–1840): 248
Gürbe: 290
Gürbetal: 98, 132, 145
Gurbrii: 17
Gurnigel: 165, 224
Gurzelen: 154

Hahn, Emanuel (1800–1867): 271
Haller, Albrecht v. (1758–1823):
 161, 269
Haller, Gottlieb Emanuel v. (1735–
 1786): 249
Haller, Karl Ludwig v. (1768–1854):
 67 f., 87, 173–175, 197, 208, 242,
 249–255, 257, 288
Hamel, Ritter v.: 242
Händel, Georg Friedrich (1685–1759):
 257

Hänni, Daniel: 27
Hardenberg, Karl August Fürst v. (1750–
 1822): 242
Hartmann, Sigmund Emanuel (1759–
 1833): 139, 145
Hauert, Klaviermacher: 30 f.
Haydn, Joseph (1732–1809): 171
Heggi, Munizipale: 58
Heilmann, Georg Friedrich (1785–
 1862): 191, 205, 208
Heimenschwand: 260
Heiniger, Andreas: 25
Heldmann, Friedrich (1776–1838): 243
Herbart, Johann Friedrich (1776–1841): 45
Herzogenbuchsee: 26, 69
Hildisrieden: 66
Hiltbrand, Christian: 27
Hilterfingen: 56, 130
Hilty, Carl (1833–1909): 121, 126
Hindelbank: 165
Hofstetten: 166
Hofwil: 126, 154 f., 165, 226, 242
Höpfner, Johann Georg Albrecht (1759–
 1813): 243
Hügli, Christen: 79
Humboldt, Wilhelm Freiherr v. (1767–
 1835): 191
Huttwil: 56
Hutzli, Johann Jakob: 27, 46

Iffland, August Wilhelm (1759–1814):
 171
Ilfingen: 213
Ins: 87
Interlaken: 27, 55, 90, 93, 146, 159,
 161 f., 166, 168, 231, 262, 269
Italien: 18, 122, 124 f., 127
Iten, Johannes: 27
Ith, Johann Samuel (1747–1813): 43,
 59, 136, 141, 150
Jäggi, Johann: 27
Jena: 45
Jenner, Beat Ferdinand Ludwig v. (1762–
 1837): 236
Jenner, Gottlieb Abraham v. (1765–
 1834): 22, 47, 62, 109, 126 f., 147, 208

- Joneli, Samuel* (1748–1825): 27, 50, 56, 78
Joséphine, Kaiserin der Franzosen (1763–1814): 126, 166
Josserel, Kanonier: 74
Jost, Niklaus: 27
Jungfrau: 167
Jura: 120, 197, 199–208, 210 f., 237, 246, 254 f., 260, 263, 268 f.
Justinger, Konrad († 1438): 267

Kant, Immanuel (1724–1804): 34, 251, 269
Karl V., deutscher Kaiser (1500–1558): 123
Karl der Kühne, Herzog von Burgund (1432–1477): 122
Karl v. Habsburg, Erzherzog (1771–1847): 250
Karlen, Johannes (1751–1829): 27
Kasthofer, Gottlieb Rudolf (1767–1823): 44 f.
Kaufmann, Jakob: 26, 36, 56
Keller, Augustin: 46
Kernen, Abraham Jakob: 143
Kerzers: 120
Kiesen: 155
Kirchberg: 70, 95, 132
Kirchberger, Karl Rudolf (1766–1819): 179, 208
Kirchlindach: 79
Koch, Karl (1771–1844): 27, 30, 37, 40, 63, 83, 89, 98, 108, 118 f., 132–134, 136, 195, 246
Köln: 201
König, Franz Niklaus (1765–1832): 159, 162, 223
Köniz: 27, 58, 65
Konolfingen: 132, 231
Koppigen: 59, 73
Kotzebue, August v. (1761–1819): 171, 241
Krähenbühl, Johann Emanuel: 146, 222
Krüdener, Barbara Juliane v. (1764–1824): 259

Kuhn, Bernhard Friedrich (1762–1825): 20 f., 26, 30, 37–41, 46, 72, 76, 79, 83, 89, 91, 98 f., 108
Kuhn, Gottlieb Jakob (1775–1849): 31, 140, 163 f., 223
Kunz, Jakob: 99

Laharpe, Frédéric-César de (1754–1838): 43, 47, 50, 88, 98, 120, 205, 267
Langenthal: 26, 55, 65, 93, 145, 247 f.
Langnau: 26 f., 50, 55, 64, 67, 76, 165, 279
Lanz, Andreas (1740–1803): 150
Laufen: 202, 212, 231, 290
Laupen: 55, 85, 93, 231, 265, 267
Lausanne: 60–62, 67, 95 f., 98
Lauterbrunnen: 162
Lauterburg, Emanuel (1743–1817): 154
Lebzelter, Ludwig Baron v. (1774–1854): 181
Lecarlier, François Philibert (1752–1799): 18, 22, 49, 52 f., 62, 141
Légrand, Johann Lucas (1755–1836): 42 f.
Leipzig: 179
Leissigen: 225
Léman (Kanton): 23, 60 f., 70
Lengnau: 17
Lenk: 27
Lenzburg: 247
Lerber, Beat Rudolf v. (1788–1849): 260
Lerber, Franz Rudolf v. (1757–1822): 185
Leuenberger, Ulrich: 25, 27
Ligerz: 130
Lignièrès: 206
Limpach: 69
Livorno: 124
London: 187
Lorge, Jean Thomas Guillaume (1767–1826): 76
Ludwig X., Landgraf von Hessen-Darmstadt (1753–1830): 79
Ludwig XVIII., König von Frankreich (1755–1824): 190

- Luternau, Rudolf Samuel Karl v.*
 (1769–1849): 246, 248
Lüthardt, Samuel Friedrich
 (1767–1823): 27, 41, 47, 89, 133
Lüthi, Johann Ulrich: 26, 35, 50, 64, 67
Lüthi, Peter: 26, 36
Lüthi, Urs Joseph Fidel (1765–1837): 50
Lützelflüh: 27, 130
Luzern: 18, 62–67, 117, 151, 188, 192, 241, 247, 258, 270
Lyss: 145

Mainz: 201
Malmaison: 89–92, 118, 126
Mani, Johann (1771–1838): 27
Märchligen: 45
Marie Louise, Kaiserin der Franzosen
 (1791–1847): 126
Masséna, André (1758–1817): 66
Matti, Christian: 27, 99
May, Albrecht Friedrich (1773–1853): 44 f., 208, 288
May, Karl Friedrich Rudolf
 (1768–1846): 208
May, Karl Victor (1777–1853): 248
Meiringen: 55, 130, 162
Meisner, Karl Friedrich August
 (1765–1825): 171
Mengaud, Joseph: 62
Mett: 130
Metternich, Clemenz Wenzel Fürst v.
 (1773–1859): 184, 203
Meyer, Johann Rudolf (1739–1813): 167
Michel, Christian (1762–1831): 21, 27, 36, 46, 86, 143
Miescher, Christian: 25, 27
Monod, Henri (1753–1833): 190
Mont: 179
Mont Terrible (Departement): 200
Moor, Caspar: 138
Moor, Christian (* 1769): 27
Moosseedorf: 44
Mösching, Christian: 138, 237

Moser, Bürger: 76
Moser, Johann Jakob (1769–1814): 26
Moudon: 74
Moutier: 260
Mozart, Wolfgang Amadeus (1756–1791): 141, 171, 257
Mülchi: 84
Mülinen, Albrecht v. (1732–1807): 96
Mülinen, Niklaus Friedrich v. (1760–1833): 94, 99, 133, 136, 138, 143, 150, 159 f., 163 f., 166, 169, 179, 181, 184, 186, 190, 195 f., 203, 236, 239, 255, 259, 288
Müller, Johannes v. (1752–1809): 264, 267
München: 125
Münchenwiler: 120
Münger, Bendicht (1747–1812): 26, 35, 56, 64, 82, 108, 133
Münsingen: 76, 87, 271
Münstertal: 202, 206, 213, 280
Müntschemier: 265
Muralt, Bernhard Ludwig v. (1776–1858): 255
Murgenthal: 141
Murten: 17
Murtenbiet: 120
Murtensee: 95
Müslin, Johann Friedrich (1753–1812): 152
Mutach, Abraham Friedrich v.
 (1765–1831): 123, 133, 140, 150, 172 f., 184, 197 f., 208, 213, 236

Nägeli, Heinrich: 28
Napoleon Bonaparte (1769–1821): 88 f., 94, 98 f., 117, 119, 121, 124–129, 135, 140, 144 f., 147, 166, 174, 179, 190 f., 207, 218, 241
Nennigkofen: 84
Nesselbank: 84
Neuenburg: 120 f., 151, 191, 202, 206, 213
Neuenburgersee: 266
Neuenegg: 40, 61, 121, 193, 267
Neuenstadt: 200, 202 f., 206, 208, 212, 231

- Neuhaus*: 166
Nidau: 55, 130, 231, 266, 271
Niederbipp: 27
Niederwil: 119
Nordjura: 202, 212

Oberaargau: 76, 87, 130, 145, 170, 185, 238, 260
Oerbipp: 130
Oberdiessbach: 158
Oberhasli: 27 f., 55, 90, 119, 130, 138, 152, 231, 237
Oberhofen: 27, 56
Oberland: 17 f., 23, 27, 30, 36, 40, 46, 50, 55 f., 61, 76, 78, 82 f., 83, 87, 90, 92–94, 97 f., 118 f., 130, 132, 135, 156, 159, 161 f., 164 f., 167 f., 170, 185, 195, 266
Oberlin, Victor (1747–1818): 42
Obmann, Ulrich: 25, 27
Ochlenberg: 135
Ochs, Peter (1752–1821): 42 f., 88
Oesch, Jakob: 26, 56, 89
Oesterreich: 49, 122, 125, 144, 181, 189, 253, 269
Olry, Johann Franz Anton (1769–1863): 241
Osterrieth, Johann Daniel (1768–1839): 150
Oth, Ludwig Albrecht (1775–1852): 271
Ougsburger, Emanuel Ludwig v. (1770–1824): 208

Paris: 41, 44, 47, 62, 98 f., 119, 125 f., 190, 210, 252, 254 f.
Pauli, Leonhard: 26, 36, 82
Payerne: 17, 77
Pestalozzi, Heinrich (1746–1827): 44, 99
Petersinsel: 126, 165
Pfander, Christian (1765–1838): 26, 98, 133, 136, 143, 196, 236
Pfyffer, Alphons (1753–1822): 42 f., 88
Pictet-de Rochemont, Charles (1755–1824): 206
Piemont: 262

Pierre Pertuis: 213, 287
Pitt, William (1759–1806): 95
Planta, Gaudenz v. (1757–1834): 50
Preussen: 121 f., 259
Pruntrut: 202, 205, 207 f., 210, 212, 231, 258, 260

Raffael (1483–1520): 158
Ranft: 122
Rapinat, Jean-Jacques (um 1750–1818): 18–20, 37 f., 42, 44, 47, 49, 51, 78, 88
Rapp, Jean (1772–1821): 98
Rapperswil: 175
Reding, Alois v. (1765–1818): 91, 181, 190
Reichenbach bei Bern: 259
Reichenbach (Kandertal): 27, 82
Reinhard, Hans (1755–1835): 182, 188
Rengger, Albrecht (1764–1835): 26, 42–44, 205
Reutigen: 143
Rhein: 125, 179, 182
Rieder, Peter: 27
Riga: 259
Riggisberg: 179
Ris, Johann Rudolf (1766–1837): 240, 243
Risold, Samuel Gottlieb Theophil (1756–1827): 272
Rodt, Karl Samuel Adolf v. (1805–1861): 260
Roggwil: 26, 36, 98, 135
Rohrbach: 25–27, 36
Rolle: 179
Rom: 258
Röthenbach: 86
Röthlisberger, Bürger: 76
Rouhière, Benoit: 51
Rubin, Johannes (* 1750): 27, 82
Rüderswil: 154
Rued: 208
Rüeggisberg: 85
Rüegsau: 25
Rupp, Christian: 28
Russland: 128, 166
Rüttimann, Vinzenz (1769–1844): 135

- Saanen*: 27, 46, 55, 99, 130, 138, 152, 231, 237
Saignelégier: 208
Saint-Ursanne: 208, 212 f.
Salzmann, Joseph Anton (1780–1854): 258
Sanetsch: 266
Sankt Gallen: 69, 117, 151
Sankt-Immer-Tal: s. Erguel
Sankt Johansen: 95, 179
Sankt Stephan: 27, 130
Sarine et Broye (Kanton): 17
Savary, François Pierre (1750–1821): 43
Savoyen: 262
Schadau: 44, 208
Schaffhausen: 151, 166, 189
Schauenburg, Alexis Henri Antoine Balthasar v. (1748–1831): 18 f., 105, 249
Scheidegg, Gottlieb (1756–1837): 27
Schenk, Christian (1781–1834): 263
Scherz, Niklaus: 27
Scherzligen: 259
Schild, Kaspar (* 1780): 237
Schiller, Johann Christoph Friedrich v. (1759–1805): 171
Schilt, Peter (* 1766): 27, 135
Schinznach: 271
Schläppi, Christian (* 1747): 27
Schletti, Johannes (1765–1836): 28
Schmied, Johann Heinrich († 1817): 85
Schneeberger, Hans (1744–1823): 135
Schneider, Johannes (* 1752): 27, 36, 46, 64
Schneiter, Peter: 27
Schnell, Hans (1793–1865): 185, 195
Schnell, Johann (1751–1824): 26
Schnell, Johann Ludwig (1781–1859): 195, 235
Schnell, Johann Rudolf (1778–1865): 46
Schnell, Karl (1786–1844): 185, 195
Schnell, Samuel Ludwig (1775–1849): 25 f., 45 f., 173 f., 186, 235, 246, 250, 254, 268–270
Schraut, Franz Alban v. (1746–1825): 181, 184, 186
Schüpfen: 26, 35, 55 f., 64, 82, 133
Schwarzenburg: 17, 55, 73, 93, 120, 165, 215, 231
Schweden: 166
Schwyz: 93, 96, 158
Schwyzer, Pfarrerstochter: 154
Seedorf: 27, 65
Seeland: 55, 87, 93, 128, 130, 132, 135, 145
Seftigen: 55, 90, 93, 152, 231
Senfft-Pilsach, Ludwig Graf v. (1774–1853): 182, 184
Sense: 121
Siegenthaler, Christian: 27
Siegfried, Fabrikanten: 158
Signau: 231
Sigriswil: 28, 56, 130, 140, 168
Simmen, Inspektor: 74
Simmental: 55, 90, 119, 231, 237, 266
Simon, Emanuel (1737–1816): 26
Sinner, Johann Rudolf v. (1736–1806): 96
Siselen: 43
Solothurn: 18, 62, 95, 117, 120, 123, 140, 151, 165, 185, 188, 245, 255, 258, 270
Sonnenschein, Johann Valentin (1749–1828): 158
Spanien: 122, 125, 144
Spiez: 27, 55
Sprüngli, Daniel (1721–1801): 170
Sprüngli, Rudolf: 27
Staël, Anne Louise Germaine de (1766–1817): 162, 167
Stähele, Andreas: 241 f.
Stähli, Ulrich: 27
Stämpfli, Herrenküfer: 73
Stapfer, Katharina Luise (* 1769): 45
Stapfer, Philipp Albert (1766–1840): 44 f., 47
Stauffacher, Werner: 171
Steck, Johann Rudolf (1772–1805): 44 f., 109, 133, 143
Steffisburg: 18, 26, 36, 55 f., 93
Steiger, Karl Friedrich (1755–1832): 179
Steiger, Niklaus Friedrich v. (1729–1799): 87, 141, 216, 250

- Stein, Karl vom* (1757–1831): 191, 197
Sterchi, Christian (1775–1840): 27
Sterchi, Johann Kaspar (1759–1839): 27
Strättligen: 130
Süddeutschland: 250, 253
Südjura: 200, 202
Südsee: 170
Sumiswald: 55, 76
Susten: 266
Suter, Johann Rudolf (1766–1827): 64

Talleyrand, Charles Maurice (1754–1838): 47, 127
Tavel, Emanuel Rudolf v. (1788–1840): 238
Tavel, Franz Carl v. (1801–1865): 260
Tell, Wilhelm: 77, 110 f., 171, 247
Tessenberg: 200, 213
Tessin: 270
Thierachern: 18
Thorberg: 59
Thormann, Friedrich Ludwig (1762–1839): 162, 166
Thun: 18, 27 f., 31, 36, 40, 55 f., 63, 83, 93 f., 98, 119, 126, 133, 138, 145, 162, 166, 231, 246 f., 255, 259, 266, 271
Thunersee: 130, 150, 225, 276
Thunstetten: 139, 145
Thurgau: 151
Thurnen: 55 f.
Tillier, Anton Ludwig (1750–1813): 49, 51, 56
Tillier, Johann Anton v. (1792–1854): 122, 133, 136, 138, 143–146, 168
Tilsit: 125
Trachselwald: 152, 231, 266
Trier: 201
Trösch, Joseph: 77
Tschabold, David: 27
Tscharner, Beat Jakob (1743–1816): 95, 179
Tscharner, Johann Baptista (1751–1835): 49 f.
Tscharner, Karl Ludwig Salomon (1754–1841): 179, 184

Tübingen: 40
Twann: 130

Uechtland: 168
Uetendorf: 56
Uettligen: 35
Uffelmann, Frau: 154
Ulrich, Franz: 158, 263
Unspunnen: 155, 159, 161 f., 165
Unternährer, Anton (1759–1824): 175
Unterseen: 27, 55 f., 159, 162, 166
Unterwalden: 93, 188
Usteri, Paul (1768–1831): 63

Varennes: 168
Vechigen: 65
Versoix: 206
Vigée-Le Brun, Elisabeth-Louise (1755–1842): 162
Voltaire (1694–1778): 251
Vordemwald: 27

Waadt: 17, 43, 60 f., 70, 90, 95, 97, 117–120, 147 f., 151, 166, 168, 180, 182–185, 188 f., 191, 197, 203, 205 f., 245, 248, 257, 270
Wäber, Johann (1751–1793): 170
Wachseldorn: 25, 27
Wädenswil: 123
Wagner, Sigmund v. (1759–1835): 155, 157–159, 161–163, 264
Walensee: 150
Walkringen: 25, 27, 65
Wallis: 167, 191
Walthard, Beat Ludwig (1743–1802): 28, 68, 70, 75
Walther, Isaak Gottlieb (1738–1805): 73
Walther, Johann: 27
Wangen: 55, 93, 152, 231, 275
Wasen: 260
Waterloo: 191, 207
Wattenwyl, Albrecht Rudolf v. (1789–1812): 125
Wattenwyl, Niklaus Rudolf v. (1760–1832): 99, 117, 119, 121–126, 133, 136, 146, 150, 179 f., 182,

- Wattenwyl, Niklaus Rudolf v. (Fortsetzung)* 193, 195 f., 198, 203, 217, 223, 236, 255 f., 258, 260, 264, 269
Wattenwyl, Sigmund David Emanuel v. (1769–1817): 94 f., 97, 99, 109, 133
Wengi: 30, 65
Wien: 182, 190 f., 205, 207, 250
Wild, Karl Samuel (1765–1848): 117
Wilderswil: 55 f.
Wileroltigen: 17
Willi, Hans Jakob (1772–1804): 123
Willi, Johannes (1730):* 27
Willi, Ulrich (1756):* 27
Winterthur: 166
Wocher, Marquard (1760–1830): 158
Wohlen AG: 246
Wohlen BE: 65
Worb: 96, 236
Wurstemberger, Johann Ludwig (1783–1862): 164, 184, 237 f.
Wurstemberger, Johann Rudolf (1770–1839): 186
Württemberg: 166 f.
Wyder, Johannes: 66
Wynau: 226
Wyss, Johann Rudolf (1781–1830): 270
Wytttenbach, Johann (1731–1798): 21
Wytttenbach, Johannes (1763–1811): 89
Yverdon: 266
Zauggenried: 84
Zeerleder, Karl (1780–1851): 45
Zeerleder, Ludwig (1772–1840): 181, 191, 205 f.
Zeltner, Peter Josef Ludwig (1765–1830): 47
Zihlbrügg: 74
Zimmerwald: 77
Zofingen: 64, 184, 189, 241
Zollikofen: 55, 65, 93
Zulauf, Johann Ulrich: 26, 35, 64, 82
Zürich: 18, 62–64, 79, 87, 98, 117 f., 123, 151, 157, 166, 186, 188 f., 191 f., 203, 208, 241, 247, 270
Zürichsee: 123, 150
Zweisimmen: 28, 55

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ABBILDUNGEN

Vignette vor dem Frontispiz

Franz Niklaus König (1765–1832)

Radierung

StAB Nachlass Karl Koch

Dieser Kupferstich von Franz Niklaus König, als Vignette auf den bernischen Beförderungsurkunden für Offiziere verwendet, stellt eine verkleinerte Wiedergabe nach der Urkunde dar, die Karl Koch am 25. Februar 1807 bei seiner Beförderung zum Artillerie-Oberstleutnant erhielt. Der Bär hält in seinen Pranken Schwert und Sichel, entsprechend symbolisieren links ein brennendes Dorf den Krieg, rechts ein säender Bauer den Frieden.

1 *Errichtung eines Freiheitsbaums in der Stadt Bern*

Karl Howald (1796–1869)

Aquarell

Aus: K' H': Stadtbrunnenchronik. Bürgerbibliothek Bern Mss. H. H. XXIIb 365, 72.

Die ersten Tage nach dem Fall des alten Bern brachten der Hauptstadt an verschiedenen Orten das Symbol der Revolution, den Freiheitsbaum, einen Fichtenstamm, geschmückt mit Trikoloren und gekrönt mit einer Jakobinermütze aus Blech. Hier wird ein solcher Baum beim vierröhrigen Brunnen unten an der Gerechtigkeitsgasse aufgestellt, währenddem eine französische Militärkapelle die Marseillaise spielt.

2 *Einquartierung französischer Truppen auf dem Lande*

NN.

Zeichnung koloriert

Bildfläche: 29,5 × 28,5 cm

Bernisches Historisches Museum, Sammlung v. Rodt XI 67

Nicht nur die Kantonshauptstadt, auch ländliche Gegenden bekamen die Last der Einquartierung der französischen «Befreier» bald zu spüren, die oft genug die Züge einer gewaltsamen Ausplünderung annahm.

3 *Regierungsstatthalter*

Gottlieb Wagner von Konolfingen

Aquarell

Bildfläche: 11,1 × 5,2 cm

Schweiz. Landesmuseum Zürich, Graphische Sammlung CO. 1790

Der Regierungsstatthalter stellte in der Helvetischen Republik unter den «drei ersten Obrigkeiten» auf Kantonsebene, zu denen neben ihm noch die Verwaltungskammer und das Kantonsgericht gehörten, die wichtigste Grösse dar. Im helvetischen Kanton Bern versahen zweimal Kantonsfremde dieses Amt.

4 *Öffentlicher Ankläger beim Kantonsgericht*

Gottlieb Wagner von Konolfingen

Aquarell

Bildfläche: 10,5 × 5 cm

Schweiz. Landesmuseum Zürich, Graphische Sammlung CO. 1793

Nicht nur beim Obersten Gerichtshof der Helvetischen Republik hatte ein öffentlicher Ankläger die staatlichen Anklagen zu vertreten, einen solchen Beamten gab es auch beim Kantonsgericht, das schwere Kriminalfälle in erster sowie Zivil- und leichte Kriminalfälle in zweiter Instanz zu beurteilen hatte.

5 *Projekt eines Neubaus des Oberen Tors von Bern, 1801*

Bernhard Rudolf Morell (1785–1859)

Aquarell

Bildfläche: 53 × 36,5 cm

Bernisches Historisches Museum Inv. Nr. 20367

Ein noch aus den letzten Jahren des Ancien régime stammender Plan, die auffällige Brücke beim Oberen Tor in Bern durch einen Neubau zu ersetzen, weitete sich in den Jahren 1800/01 aus zum Projekt einer Neugestaltung des ganzen oberen Eingangs in die

Hauptstadt der Republik, wobei erstmals auch der Abbruch des Christoffelturms ins Auge gefasst wurde. Alles scheiterte jedoch an der herrschenden Finanznot.

6 *Unterstatthalter*

Gottlieb Wagner von Konolfingen

Aquarell

Bildfläche: 10,3 × 4,7 cm

Schweiz. Landesmuseum Zürich, Graphische Sammlung CO. 1791

Der wichtigste Beamte im Distrikt war der Unter- oder Distriktstatthalter, der vom Regierungsstatthalter ernannt wurde und diesem unterstellt war. Auch am Kantonshauptort gab es einen Unterstatthalter, der den Stellvertreter des Regierungsstatthalters darstellte.

7 *Munizipalitätspräsident*

Gottlieb Wagner von Konolfingen

Aquarell

Bildfläche: 12,1 × 5 cm

Schweiz. Landesmuseum Zürich, Graphische Sammlung CO. 1792

Ein Präsident leitete in der Helvetik auf unterster Staatsebene den Ausschuss aller aktiver Bürger einer Gemeinde, die Munizipalität. Diese wurde geschaffen als Folge der Einführung eines neuen Gemeindetyps, welcher der heutigen Einwohnergemeinde vergleichbar ist und neben die Nutzungsgemeinde trat.

8 *Karikatur aus dem «Stecklikrieg», 1802*

NN.

Zeichnung aquarelliert

Bildfläche: 23 × 19,7 cm

Bernisches Historisches Museum Inv. Nr. 2344

Als die Hauptstadt des Einheitsstaates im «Stecklikrieg» vom Herbst 1802 vor den Insurrektionstruppen fiel und die helvetische Regierung nach Lausanne flüchtete, glaubten die Föderalisten bereits, damit den endgültigen Sieg über die Helvetik errungen zu haben. Die Karikatur aus Kreisen Altgesinnter gibt dieser Hoffnung zeichneri-

schen Ausdruck: Der unter einem bewehrten, jedoch einen Palmenzweig im Schnabel tragenden Adler stehende Bär hat, die alte Fahne in der Pranke, die Helvetik besiegt. Mit einem Beil hat er den im Hintergrund liegenden Freiheitsbaum gefällt und steht mit einem Fuss auf der helvetischen Fahne, mit dem anderen auf einem Tierkopf, der ebenso wie die drei kauern den Gestalten nicht mehr mit Sicherheit zu deuten ist. Möglicherweise stellt er ein Ochsenhaupt mit Schlangen dar und steht für den Führer der helvetischen Partei, Peter Ochs, während man in der harfenspielenden, teufelsähnlichen Figur César Frédéric de Laharpe sehen könnte.

9 *Wappentafel im Schloss Fraubrunnen*

Öl auf Holz (heute im Amtsgerichtsaal)

Wie in anderen Landvogteisitzen befand sich auch im Schloss Fraubrunnen eine Wappentafel, auf der fortlaufend die Familienwappen der Landvögte aufgemalt wurden. Links steht das Wappen des letzten Landvogts vor 1798: David Salomon v. Wattenwyl (1742–1808), rechts das Wappen des ersten Oberamtmannes nach 1803: Johann Ludwig Wurstemberger (1756–1819).

Über die schon vorbereitete Cartouche für den Nachfolger v. Wattenwyls malte ein unbekannter Künstler eine die Helvetik karikierende Szene: vor der als schreckliches Unwetter dargestellten Helvetik sucht der Bär in einer Höhle Unterschlupf: «Dein Untergang ist mein Erwachen», steht neben dem Höhleneingang zu lesen!

10 *Schreiben des französischen Generals Schauenburg, 1799*

StAB Helv BE 224, 207

Zur Realität der Helvetischen Republik gehörte die Präsenz französischer Truppen. Dieses Schreiben des französischen Generals Schauenburg an die Verwaltungskammer des Kantons Bern, in dem er sich nach dem Verbleib einer Waffensendung erkundigt, trägt im Briefkopf den Aufdruck: «République Française – Armée en Helvétie». Der Brief vom 23. März 1799 ist nach dem französischen Re-

volutionsskalender datiert (3 germinal an sept). In der Schweiz drang dieser nie tiefer ins Bewusstsein der Bevölkerung ein und wurde fast nur im Verkehr mit den französischen Besatzern verwendet.

11 *Abnahme des Bürgereides*

Balthasar Anton Dunker (1746–1807)

Radierung

Bildfläche: 12,9 × 12,6 cm

Schweiz. Landesbibliothek, Graphische Sammlung

Die helvetische Konstitution bestimmte, dass jeder Bürger einen Eid auf die Verfassung und «die Sache der Freiheit und Gleichheit» abzulegen hatte. Hier nimmt im August 1798 der bernische Regierungsstatthalter, auf einer Tribüne vor einem Freiheitsbaum stehend, auf der Schützenmatte den Eid der Stadtberner ab, nachdem diese, nach dem Alphabet geordnet, in die Bürgerlisten eingetragen worden waren.

12 *Demütigungen der Stadt und des Kantons Bern*

Balthasar Anton Dunker (1746–1807)

Radierung

Durchmesser der Medaillons: 2,5 cm

Aus: WBT, Titelseite für 1798, Nrn. 1–40.

Die erste Zeit nach der Kapitulation des alten Bern brachte seiner Hauptstadt und dem Kanton eine Reihe von Demütigungen durch die Franzosen, welche die sechs Medaillons wiedergeben: den Einmarsch der französischen Truppen in die Stadt Bern, die Errichtung eines Freiheitsbaumes vor dem bernischen Rathaus, die Vierteilung des alten Kantonsgebiets, die Deportation der lebenden Wappentiere der Hauptstadt nach Paris sowie den Raub des bernischen Staatsschatzes und die Entsiegelung der Magazine zum Zweck ihrer Plünderung.

13 *Präsident und Stimmenzähler einer Urversammlung, 1798*

Johann Franz Romang (* 1777)

Radierung koloriert

Bildfläche: 30,9 × 23,2 cm, Ausschnitt

Bernisches Historisches Museum Inv. Nr. 21322

Währenddem im alten Bern die patrizische Regierung sich selbst ergänzt hatte, übertrug die helvetische Verfassung im Geiste der Französischen Revolution die Souveränität auf das ganze Volk. Dieses konnte nun auf indirekte Weise die Zusammenstellung der kantonalen und gesamtstaatlichen Regierung bestimmen, indem es an Urversammlungen Wahlmänner erküren durfte. Das Bild zeigt Mitglieder des Wahlbüros der Urversammlung im Hauptort des Kantons Oberland, in Thun, vom 26. März 1798. Rechts sitzt der Präsident namens Siegenthaler, Schlossküher von Beruf, neben ihm zwei Stimmenzähler, der Nagelschmied Engelmann und der Uhrenmacher Haas; alle drei Angehörige einer sozialen Schicht, die bisher keinen Anteil an der Politik gehabt hatte.

14 *Karl Koch (1771–1844)*

Wiedergabe der Reproduktion bei: Schumacher, Fritz: Karl Koch, 1771–1844. Diss. phil. Bern. Bern: 1906. Frontispiz.

Der Jurist Koch von Thun, der es in der Helvetik zum Präsidenten des Grossen Rates und zum Senator brachte, gehörte als Bürger einer Municipalstadt einer sozialen Schicht an, die mit der Schaffung der helvetischen Republik erstmals an der politischen Macht teilhaben konnte.

15 *Bendicht Münger (1747–1812)*

NN.

Öl auf Leinwand

Bildfläche: 71,5 × 54,5 cm, Ausschnitt

Privatbesitz

Der aus Schüpfen stammende Münger, ein vermöglicher Wirt und Unternehmer, gelangte in den helvetischen Senat und in den Grossen Rat. Er gehörte zu einer aufstrebenden Landschicht, die im ersten helvetischen Parlament zahlenmässig das Übergewicht hatte.

16 *Bernhard Friedrich Kuhn (1762–1825)*

NN.

Öl auf Leinwand

Bildfläche: 63 × 48,5 cm, Ausschnitt

Bürgerbibliothek Bern

Aus einer nichtpatrizischen burgerlichen Familie der Stadt Bern, der im Ancien régime ein Anteil am politischen Leben verwehrt war, stammte Kuhn, Professor der Rechtswissenschaften, der als eine der führenden Figuren der Helvetik unter anderem Präsident des Grossen Rates wurde.

17 *Ludwig Bay (1749–1832)*

Heinrich Pfenninger (1749–1815)
Kupferstich, 1799
Bildfläche: 15,1 × 11,5 cm (Oval)
Burgerbibliothek Bern

Der Jurist Bay, wie Kuhn ein stadtbernischer nichtpatrizischer Bürger, wurde seiner gemässigten Haltungen wegen schon im Sommer 1798 vom französischen Kommissär Rapinat aus dem zentralstaatlichen Vollziehungsdirektorium entfernt, blieb aber trotzdem weiterhin eine bedeutende Figur auf dem politischen Parkett der Helvetik und wurde 1800 Mitglied des Gesetzgebenden Rates.

18 *Johann Rudolf Steck (1772–1805)*

NN.
Terrakotta-Büste
Privatbesitz

Obwohl patrizischer Abkunft, begrüsst Steck, der in Jena studiert hatte, die Staatsumwälzung, folgte in der Helvetik republikanischen Ideen und wurde unter anderem Generalsekretär des Vollziehungsdirektoriums sowie Mitglied des bernischen Kantonsgerichts.

19 *Gottlieb Abraham v. Jenner (1765–1834)*

Gilles-Louis Chrétien (1754–1811), nach einer Zeichnung von Jean Fouquet
Bild Durchmesser: 5,7 cm
Burgerbibliothek Bern

Wenn der Patrizier Jenner sich in der Helvetik für das Amt eines Geschäftsträgers in Paris und dann für den Posten eines Staatssekretärs der Republik gebrauchen liess, so geschah dies mehrheitlich im Bemühen, das Los seiner patrizischen Standesgenossen zu erleich-

tern sowie die von Frankreich geraubten bernischen Staatsgelder zurückzugewinnen und in Sicherheit zu bringen.

20 *Rudolf Ludwig v. Erlach (1749–1808)*

Jakob Brunschweiler (1758–1845)
Miniatur, Bilddurchmesser: 5,7 cm
Privatbesitz

Der altgesinnte, schwärmerische Patrizier v. Erlach, der den Spottnahmen «Hudibras» trug, war eines der Häupter der Insurrektionsbewegung und stand im «Stecklikrieg» an der Spitze der aufständischen Truppen, die am 18. September 1802 die Stadt Bern belagerten.

21 *Sigmund David Emanuel v. Wattenwyl (1768–1817)*

NN.
Öl auf Leinwand
Bildfläche: 63 × 51 cm, Ausschnitt
Privatbesitz

Der Patrizier v. Wattenwyl gehörte zum eher gemässigten Flügel der Föderalisten, war Reformen nicht grundsätzlich abgeneigt, gesellte sich gegen Ende der Helvetik aber doch der Umsturzbewegung bei, wo er als Oberbefehlshaber die bernischen Truppen im Kampf gegen die im Herbst 1802 nach Lausanne geflüchtete helvetische Regierung anführte.

22–27 *Wilhelm Tell auf amtlichen Briefköpfen*

StAB Helv. OL 77, 53; Helv. BE 367⁶, 63; 311; Helv. OL 82, 339; Helv. BE 409; 311

Die Staatssymbolik der Helvetischen Republik bediente sich oft des Wilhelm Tell in der Deutung als Tyrannenmörder, Freiheits- und Gleichheitsapostel, und man findet ihn nicht nur auf dem Staatssiegel abgebildet, sondern häufig auch auf amtlichen Briefköpfen. Zuweilen ist er mit seinem Knaben vor (Abb. 22), meistens aber nach erfolgtem Apfelschuss (Abb. 23–26) dargestellt, auch wird er mit anderen Symbolen kombiniert (Abb. 27).

28 *Oppositionelles Mandat gegen den Verkauf der Nationalgüter, 1800*

StAB Bibliothek L 3 Politica

Die Opposition gegen das herrschende System der Helvetik konnte sich zunächst bloss ausserhalb der besetzten Schweiz formieren und wurde organisiert von nach Süddeutschland und Vorarlberg emigrierten Mitgliedern der vorrevolutionären Elite, die sich bis zu dessen Tod um den greisen letzten bernischen Schultheissen, Niklaus Friedrich v. Steiger, scharten. Aus Emigrantenkreisen in Augsburg stammt dieses mit «Chancellerie Suisse» unterzeichnete Mandat vom 16. April 1800, das an die Bewohner der Waadt gerichtet ist und den Verkauf der Nationalgüter für nichtig erklärt.

29 *Proklamation des Kommandanten der Insurrektionstruppen, 1802*

StAB Mandatensammlung

Die gegen die helvetische Ordnung gerichtete Insurrektionsbewegung in der Schweiz gipfelte im «Stecklikrieg» des Herbstes 1802, der dem von Bonaparte angeordneten Rückzug der französischen Truppen aus dem Lande auf dem Fuss folgte. Die Proklamation des Kommandanten der Insurrektionstruppen, vor denen die helvetische Regierung am 18. September 1802 kapitulierte und Bern verlassen hatte, verspricht dem Kanton Bern die Wiederherstellung der Selbständigkeit, zu der es bis zum Ende der Helvetik aber nicht kommen sollte.

30 *Das Ende der Helvetik*

Sigmund Wagner (1759–1835)

Aquarell

Bilddurchmesser: 14,1 cm

Privatbesitz

Als die Zeit der Helvetischen Republik zu Ende ging, war die ehemals wohlhabende Schweiz finanziell ausgesaugt, was der Kunstgelehrte und Zeichner Sigmund Wagner in einer boshaften Karikatur ausdrückt. Auch einstige Freunde der Ideen der Helvetik blickten nun mit einem Katzenjammer auf die vergangenen fünf Jahre zu-

rück, die neben zahlreichen neuen Ideen das Scheitern eines Experiments gebracht hatten.

31 *Die alte Staatssymbolik kehrt zurück*

StAB BB II 62107, Zeughausrechnung 1808

Die revolutionäre Staatssymbolik der Helvetik überlebte das Ende des Einheitsstaates nicht. Mit der Mediation kehrte man zum bernischen Bären zurück und nahm Motive des Ancien régime wieder auf, wie diese Vignette auf einer Zeughausrechnung von 1808 zeigt.

32 *Das Schloss Schwarzenburg*

Haller nach einer Vorlage von David Alois Schmid (1791–1861)

Aquatinta koloriert

Bildfläche: 18 × 13,1 cm

Bürgerbibliothek Bern, Bildersammlung

Dem Kanton Bern brachte die Mediation gegenüber der Helvetik territorialen Gewinn. Das Oberland kehrte zu Bern zurück, und eine ehemalige Gemeine Herrschaft, die Landschaft Schwarzenburg, die 1801 beinahe dem Kanton Freiburg zugesprochen worden wäre, kam nun endgültig zu Bern und wurde zu einem bernischen Amtsbezirk.

33 *Leichenbegängnis des Schultheissen Niklaus Friedrich v. Steiger, 1805*

NN.

Zeichnung aquarelliert

Bildfläche: 29,5 × 28,5 cm

Bernisches Historisches Museum Inv. Nr. 837a

Eine Annäherung an das Ancien régime in der Mediation zeigte sich in der Verwirklichung des aus Kreisen der Altgesinnten gemachten Vorschlages, die sterblichen Überreste des letzten Oberhauptes des alten Bern aus Augsburg, wo es 1799 verstorben war, nach Bern überzuführen. Das eindrückliche Leichenbegängnis, das im Münster endete, wo Steiger beigesetzt wurde, geschah unter grosser Anteilnahme der Bevölkerung, unter der die beobachteten «Heuchler» in der Minderzahl waren.

34 *Schultheiss Niklaus Rudolf v. Wattenwyl geht aufs Rathaus*

Karl Howald (1796–1869)

Aquarell

Aus: K' H': Stadtbrunnenchronik. Bürgerbibliothek Bern Mss.H.H. XXIb 362, 205.

In der Mediation leitete wie im alten Bern ein Schultheiss die Regierungsverhandlungen. Er war in Schwarz gekleidet, und die Läufer und Weibel (links der Standesläufer Rudolf von Rütte, rechts der Ratsweibel Samuel Ris) trugen Mäntel in den beiden Berner Farben. Die theatralische Farbenfreude, welche die Beamtenuniformen der Helvetik mit ihren Schärpen und Kokarden ausgezeichnet hatte, war verschwunden.

35 *Wahlwerbung auf dem Lande, 1808*

Emanuel Jenner (1756–1813)

Aquarell

Bildfläche: 25,8 × 12,8 cm

Bürgerbibliothek Bern, Bildersammlung

Im Frühling 1808 erfolgten die ersten Erneuerungswahlen in den Grossen Rat der Mediation. Die Abbildung zeigt eine Gasterei, die ein Kandidat in einem Wirtshaus auf dem Lande für seine potentiellen Wähler ausgibt. Während der schwarz gekleidete Kandidat eben von einem Landmann devot gegrüsst wird, geht es hoch her, Wurstwaren werden aufgetischt, der Wein fliesst, und ein Bezechter steht bereits auf dem Tisch.

36 *Ein Geschenk Napoleons an den bernischen Schultheissen, 1804*

Bernisches Historisches Museum und Privatbesitz

Zum Dank für eine Herde Kühe, die der gewandte Diplomat Gottlieb Abraham v. Jenner 1803 der Gemahlin Bonapartes zum Geschenk der Stadt Bern erklärt hatte, liess Napoleon im Sommer 1804 dem bernischen Schultheissen Niklaus Rudolf v. Wattenwyl ein Porzellanservice überreichen. Das aus 106 Einzelstücken bestehende, im Empire-Stil gehaltene und mit Schweizer Landschaften geschmückte Dessertservice wurde in der französischen Manufaktur Sèvres geschaffen.

37 *Arzt und Apotheker, 1809*

Christen Kräyenbühl

Aquarell

Bildfläche: 28,3 × 20,7 cm

Bernisches Historisches Museum Inv. Nr. 7121

Bereits in der Mediationszeit besass die bernische Akademie eine Fakultät der Medizin, 1809 schlossen sich mehrere Ärzte zu einer Medizinisch-chirurgischen Gesellschaft zusammen, und auch die Regierung zeigte mit der Propagierung der Kuhpockenimpfung seit 1804 Fortschrittlichkeit. Doch die Medizin war noch nicht zu reiner Wissenschaftlichkeit gediehen, und der Aberglaube, die Magie spielten bei ihr nach wie vor eine Rolle. Krankheiten sah man immer noch mehrheitlich als eine Verderbnis der Körpersäfte an, die der Arzt rechts im Bild bei der ländlichen Jungfrau nach alter Diagnosemethode zu erkennen sucht. Der Apotheker links bereitet wohl ein Brech- oder Abführmittel vor, die zusammen mit dem Aderlass und dem Schröpfen als bevorzugte Heiltherapien galten.

38 *Durchmarsch österreichischer Truppen durch Bern, 1813*

Karl Howald (1796–1869)

Aquarell

Aus: K' H': Stadtbrunnenchronik. Bürgerbibliothek Bern Mss.H.H. XXIIb 364, 131.

Als in den letzten Dezembertagen des Jahres 1813 Truppenverbände der österreichischen Armee Schwarzenberg durch Bern marschierten, freute sich das Publikum an dem glänzenden Schauspiel. Der Truppendurchmarsch alliierter Einheiten stellte allerdings eine Verletzung der schweizerischen Neutralität dar, brachte bedeutende Requisitionsbürden mit sich und schleppte den Flecktyphus ein, der auch die Bevölkerung ergriff.

39 *Proklamation der Mediationsregierung betreffend den Huldigungseid, 1803*

StAB Mandatensammlung

Die Mediationsregierung übernahm von der Helvetik die Einrichtung eines Treueeides der Bürger, der jedoch von der schweizeri-

schen Ebene auf die kantonalbernische verschoben wurde. Die Zeremonie, die durch einen vorangehenden Gottesdienst eine sakrale Weihe erhielt, verlief fast überall ruhig und führte nur in der Kirchgemeinde Aarwangen zu Unruhen.

40 *Eröffnung der eidgenössischen Tagsatzung in Bern, 1804*

R. F.

Holzschnitt

Ausschnitt

Aus: Historischer Kalender oder der Hinkende Bott auf das Jahr Christi 1805.
Bern: o. J.

Die Mediation brachte das Wiederaufleben der alten Institution der Tagsatzung, und da der Stand Bern zu den Direktorialkantonen gehörte, beherbergte seine Hauptstadt 1804 erstmals die eidgenössischen Gesandten. Die feierliche Eröffnung der Tagsatzung geschah, unter dem Präsidium des Landammanns Niklaus Rudolf v. Wattenwyl (A) und im Beisein von Gesandten ausländischer Mächte (B), in der Heiliggeistkirche, wo die Tagsatzungsabgeordneten eben die Hand zum traditionellen «eidgenössischen Gruss» erheben (C).

41 *Die Affäre Krähenbühl, 1809*

Wiedergabe der Reproduktion bei: Rodt, Eduard von: Bern im neunzehnten Jahrhundert. Bern: 1898. 75.

Als ein in der Hauptstadt tätiger Beamter aus ländlichem Geschlecht 1809 das Bürgerrecht erwarb, was die Mediationsverfassung den Kantonsbürgern ermöglichte, wurde er durch das Los der vornehmen Gesellschaft zum Distelzwang zugeteilt. Deren Stubengenossen weigerten sich aber, den Mann «von unansehnlicher Herkunft» aufzunehmen, und es kam zu einer grossen Affäre, in die sich auch die Regierung einschaltete und die diese Karikatur persifliert.

42 *Niklaus Rudolf v. Wattenwyl (1760–1832)*

David Sulzer (1784–1868)

Öl auf Holz, 1825

Bildfläche: 33,5 × 26,5 cm, Ausschnitt

Privatbesitz

Wattenwyl, der in der Helvetik föderalistischen Anschauungen folgte, wurde bei der Bildung der Kantonsregierung zu Beginn der Mediation zum ersten Schultheissen gewählt und bekleidete in dieser Funktion in den Jahren, da Bern Direktorialkanton war, das Amt des Landammanns der Schweiz.

43 *Philipp Emanuel v. Fellenberg (1771–1844)*

Franz Joseph Leopold (1783–1832)

Blatt in Punktiermanier

Bildfläche: 22 × 18 cm (Oval)

Bürgerbibliothek Bern

Sowohl in der Volkserziehung als auch in der Landwirtschaft entwickelte Fellenberg, der sich auch von der Politik nicht fernhielt, neue Ideen, die seine Zeit befruchteten. Aus vielen Ländern kamen seit der Mediationszeit junge Leute in seine Anstalten in Hofwyl, um in den Genuss moderner Erziehungsmethoden zu gelangen, und im Ausland entstanden Institute, die das Werk Fellenbergs zum Vorbild nahmen.

44 *Franz Niklaus König (1765–1832)*

F' N' K'

Selbstbildnis, Öl auf Kupfer, 1827

Bildfläche: 21 × 17 cm, Ausschnitt

Kunstmuseum Bern

Der Stadtberner Maler und Kupferstecher König, ein hervorragender Kleinmeister, wohnte von 1803 bis 1809 in Unterseen und war als Organisator an den beiden Alphirtenfesten von Unspunnen massgeblich beteiligt.

45 *Gottlieb Jakob Kuhn (1775–1849)*

Julius Rudolf Leemann (1812–1865)

Lithographie

Aus: Alpenrosen auf das Jahr 1851. Aarau; Thun: o. J. Frontispiz.

Bis 1806 wirkte der seit 1798 streng altgesinnt denkende Kuhn als Vikar in Sigriswil, wo er die berndeutschen Lieder schuf, die seinen Ruhm als Volksliederdichter begründeten. Die drei ersten Gedichte,

die unter seinem Namen erschienen, waren dem Alphirtenfest in Unspunnen gewidmet und kamen 1805 heraus. Nach mehrjährigem Wirken an einer stadtbernischen Schule war Kuhn später Pfarrer in Rüderswil (1812–1824) und in Burgdorf (1824–1848).

46 *Der Gasthof Kreuz in Dürrenroth, erbaut 1806*

Die Mediationsregierung übernahm von der Helvetik das Problem einer allzu grossen Anzahl von Wirtschaften im Kanton und suchte diesem Übel zu steuern, indem sie 1804 sämtliche nach 1798 entstandenen zu schliessen befahl. Wirte wurden durch ihr Gewerbe oft zu vermöglichen Leuten, und als der alte Gasthof Kreuz in Dürrenroth 1806 durch einen Neubau ersetzt wurde, imitierte dieser – ein Holzbau – herrschaftliche Steinhäuser.

47 *Das Gurnigelbad*

Gabriel Lory?

Aquatinta

Bildfläche: 28,1 × 19,9 cm

Burgerbibliothek Bern, Bildersammlung

Nachdem die Zeit des Übergangs und die Jahre der Helvetik den bernischen Bädern empfindliche Frequenzeinbussen gebracht hatten, begann in der Mediation der Wiederaufstieg, allerdings nur langsam. Der grosse Aufschwung sollte erst in der Restauration erfolgen.

48 *Leissigen am Thunersee*

Rudolf Bodmer (1805–1841), nach Vorlage von Gabriel Lory (1763–1846) père

Aquatinta

Bildfläche: 27,2 × 19,2 cm

Burgerbibliothek Bern, Bildersammlung

In den Jahren nach 1803 setzte ein Zustrom von schweizerischen und auch ausländischen Ferienreisenden ins Berner Oberland, vor allem an den Thuner- und Brienersee, ein, der sich in der Restauration noch verstärken sollte. Von ihm profitierten auch die Kleinmeister, deren idealisierte Veduten als Souvenirs sehr gefragt wurden.

49 *Der Alpaufzug im Frühling*

Franz Hegi (1774–1850), nach Vorlage von Gabriel Lory

Radierung

Bildfläche: 20,8 × 15,3 cm

Aus: [Kuhn, Gottlieb Jakob; Wyss, Johann Rudolf:] Sammlung von Schweizer-Kühreihen und Volksliedern. 3., vermehrte u. verbesserte Aufl. Bern: 1818.

Nicht nur nannten sich die beiden 1805 und 1808 in Unspunnen durchgeführten folkloristischen Veranstaltungen «Alphirtenfeste» und hatten unter anderem den Zweck, die alten, einfachen Sitten des Hirtenvolkes wiederaufleben zu lassen, auch heimatliche Dichter wandten sich nach den Stürmen der Revolution im Sinne der Romantik der Seele des einfachen Volkes zu, die sie in die neue Zeit hinüberzuretten versuchten. So gaben Gottlieb Jakob Kuhn und Johann Rudolf Wyss seit 1805 in mehreren Auflagen eine Sammlung von Schweizer Kühreihen und Volksliedern heraus, deren dritte das Bild vom Alpaufzug im Frühling mit der Jungfrau im Hintergrund als Frontispiz schmückte.

50 *Landwirtschaftliches Fest von Hofwyl, 1810*

E. Z.

Holzschnitt

Ausschnitt

Aus: Historischer Kalender oder der Hinkende Bott auf das Jahr Christi 1811. Bern: o. J.

Wenn Philipp Emanuel v. Fellenberg in seiner «pädagogischen Republik» Hofwyl 1807 und 1810 landwirtschaftliche Feste organisierte, so stiessen diese sowohl auf nationales als auch auf internationales Interesse. Mitglieder der eidgenössischen Tagsatzung und ausländischer Adel mit der russischen Kaiserin an der Spitze nahmen an den Anlässen teil, die der Propaganda für Fellenbergs Werk dienten.

51 *Treidelzug auf der Aare bei Wynau, 1813*

Daniel Wyss (1775–1844)

Federzeichnung aquarelliert

Ausschnitt aus Situationsplan Kirche und Pfarrhaus Wynau

Inventarisation Kunstdenkmäler

Obwohl im Bereich des Waren- und Reisendenverkehrs dem Wasserweg schon im 18. Jahrhundert durch den Strassenbau ein ernsthafter Konkurrent erwachsen war, stellten Flüsse nach wie vor einen oft benutzten Verkehrsweg dar. Die Abbildung zeigt das Treideln eines Kahns auf der Aare bei Wynau. Es gab Unternehmen, die sich auf das Schleppen von Transportschiffen flussaufwärts mit Menschenkraft spezialisiert hatten. Hier zieht ein Treidelzug von 13 Mann der Firma M. Rychener & Comp. von Aarburg einen Kahn nach Solothurn.

52/53 *Theaterzettel 1811/12*

Bernisches Historisches Museum Inv. Nr. 19696;
Burgerbibliothek Bern Mss. H. H. XV 134

Die Mediation brachte den Kunstfreunden unter der stadtberni-schen Bevölkerung Theateraufführungen, die nun vermehrt auch in deutscher Sprache dargeboten wurden. Als die bernische Regierung zur Unterhaltung der Mitglieder der eidgenössischen Tagsatzung von 1810 sich nach einer guten Theatergruppe umsah und sich auch die Opern- und Theatergesellschaft des Georg Dengler aus Freiburg im Breisgau bewarb, wurde ihr allerdings eine französisch-sprechende Gruppe vorgezogen. Dengler kam in der Folge erst 1811 nach Bern und mit ihm die Aufführung des 1804 entstandenen Schiller-Dramas «Wilhelm Tell» (1811) sowie der Mozart-Oper «Die Zauberflöte» (1812).

54 *Totenschein eines im russischen Feldzug gefallenen Berners*

StAB B II Fremde Kriegsdienste, Frankreich, 36, 28

Die Bindung an Frankreich, welche den helvetischen Einheitsstaat bestimmt hatte, dauerte auch in der Mediation fort. Nicht nur musste die Schweiz mit dem westlichen Nachbarland eine Defensivallianz eingehen, Bonaparte zwang sie auch zu einer Militärkapitulation, die Frankreich das Recht gab, vier Regimenter oder 16 000 Mann durch Werbung auszuheben und in seine Dienste zu neh-

men. In der Folge zahlten auch Berner in den Napoleonischen Feldzügen Blutzoll, wie dieser Totenschein des Füsiliers Abraham Schneider aus Bürglen im Amtsbezirk Nidau zeigt, der 1812 im fernen Russland in der Schlacht von Polozk fiel.

55 *Obrigkeitliches Glasgemälde in der Kirche von Wangen a. d. Aare, 1825*

Mit der Wiedereinsetzung der patrizischen Regierungsform kehrte auch die aus dem alten Bern stammende Erscheinung zurück, dass die obersten Kantonsbehörden und ihre Magistraten Landkirchen mit obrigkeitlichen Glasgemälden beschenkten. An den Umbau der Kirche von Wangen a. d. Aare im Jahr 1825 erinnert diese Scheibe, welche, um das Kantonswappen gruppiert, Namen und Wappen der Mitglieder der obrigkeitlichen Baukommission, des Oberamtmanes von Wangen, des Pfarrers der Kirchgemeinde sowie des Baumeisters zeigt.

56 *Politische Karikatur aus der Übergangszeit von der Mediation zur Restauration*

David Hess (1770–1843)
Radierung koloriert
Bildfläche: 20,6 × 13,2 cm
Privatbesitz

Die Politik bernischer Ultra in der ausgehenden Mediation, die auf Rückgewinnung der 1798 verlorenen Gebiete ausgerichtet war, vereitelte der russische Zar Alexander I. erfolgreich, was diese Karikatur kommentiert: Der bernische Bär, das vorrevolutionäre Barett des Grossen Rates auf dem Kopf, streckt einer Rebe (dem Kanton Waadt) und einer Getreidegarbe (dem Kanton Aargau) die «unglückliche Proklamation» vom 24. Dezember 1813 entgegen, die er in den Pranken hält. Mit einer langen Lanze durchlöchert jedoch ein russischer Kosak das «an unsre Unterthanen» gerichtete Papier.

57 *«La Chartreuse» am Thunersee*

Gabriel Lory (1763–1840) père
Aquatinta koloriert
Bildfläche: 33,5 × 25,5 cm, Ausschnitt
Kunstmuseum Bern, S 4752

Der Landsitz «Chartreuse» bei Hilterfingen, den 1807 Niklaus Friedrich v. Mülinen erworben hatte und in dem er die Sommerzeit verbrachte, bildete in den zwanziger Jahren einen Anziehungspunkt der grossen Welt aus ganz Europa, die beim Gelehrten und Staatsmann aus und ein ging. Besonders auch die Geschichtsfreunde, deren Studien Mülinen schon vor seinem Rücktritt vom Schultheissenamt nachhaltig förderte, besuchten den Stifter der ersten Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft häufig.

58 *Die Erziehungsanstalt von Hofwyl*

J. Fahnlein nach einer Zeichnung von Heinrich Triner (1796–1873)

Lithographie koloriert

Bildfläche: 21 × 15,2 cm

Burgerbibliothek Bern, Bildersammlung

Philipp Emanuel v. Fellenbergs Methoden der Pädagogik und des Unterrichts, die sein Institut in ganz Europa bekannt machten, suchten nicht nur den Geist, sondern auch den Körper zu bilden, weshalb in Hofwyl auch der Turnunterricht gepflegt wurde.

59 *Rast auf dem Rottalglletscher, 1830*

Martin Disteli (1802–1844)

Öl auf Leinwand

Bildfläche: 80 × 59 cm

Alpines Museum Bern Inv.Nr. 202.044

Die Alpenwelt wurde in der Restauration nicht nur von Touristen besucht, sie erfuhr auch zunehmend eine wissenschaftliche Erschliessung. Das Gemälde illustriert eine Alpenexpedition zum Rottalglletscher, die der Natur- und Gletscherforscher Franz Joseph Hugi (Bildmitte, den Hammer in der Hand) im Sommer 1830 unternahm, zusammen mit dem Maler Martin Disteli (rechts im Bild), der als wissenschaftlicher Zeichner Gebirgspanoramen festzuhalten hatte.

60 *Der Richterstuhl an der Kreuzgasse in Bern, 1827*

Karl Howald (1796–1869)

Aquarell

Aus: K' H': Stadtbrunnenchronik. Burgerbibliothek Bern Mss.H.H. XXIb 362, 156 d.

Akte der öffentlichen Justiz wurden in der Zeit der Restauration eingeschränkt, die Körperstrafe des «Stäupens» auf offener Gasse verschwand 1820, kurz darauf auch die Sitte, kleinere Rechtsbrecher an den Pranger zu stellen. Die öffentliche Verurteilung und Hinrichtung von Schwerverbrechern jedoch dauerten fort und wickelten sich in überkommenem Zeremoniell ab, wie diese Verurteilung einer Kindsmörderin vor dem Richterstuhl an der Kreuzgasse in Bern aus dem Jahre 1827 zeigt.

61 *Berner Milizen, 1827*

NN.

Aquarell

Bildfläche: 25,3 × 17,5 cm

Bernisches Historisches Museum, Sammlung v. Rodt XII 29

In der Restaurationszeit baute Bern eine stattliche kantonale Streitmacht auf, und mit dem Gesetz über die Militärverfassung von 1818 wurde die allgemeine Wehrpflicht wieder eingeführt. Die Karikatur aus dem Jahr 1827 zeigt vier biedermeierliche Berner Milizsoldaten auf dem Weg zur Hauptstadt, wo ein Wiederholungskurs auf sie wartet.

62 *Das Amtshaus in Langnau*

Johann Scheidegger (1777–1858)

Federzeichnung koloriert, 1820

Bildfläche: 38,3 × 26,5 cm

Privatbesitz

An der politischen Gliederung des Kantons, wie sie 1803 geschaffen worden war, änderte die Restauration nichts. Die Einteilung in Amtsbezirke, die einen Kompromiss zwischen den alten Landvogteien und den Distrikten der Helvetik darstellten, blieb bestehen. Die Unterbringung der Bezirksbehörden jedoch wurde bis 1830 deutlich verbessert. In Langnau, dem Hauptort des Amtsbezirks Signau, beispielsweise kaufte die Regierung 1816/17 ein Privathaus, das «Frisching-Gut», und baute dieses um, sodass es fortan als Amtssitz des Oberamtmannes dienen konnte.

63 *Karte der Gemeinde Bévilard im Oberamt Moutier, 1829*

Rudolf Fisch (1795–1853)
Aquarell
Ausschnitt
StAB AA IV Moutier Nr. 2

Im beginnenden 19. Jahrhundert erfuhr die Kartographie als Folge der Revolutionskriege, in welchen sich der Wert zuverlässiger Karten erwiesen hatte, einen grossen Aufschwung. 1811 setzte die bernische Kantonstriangulation ein, die zahlreiche Gemeindepläne mit sich brachte. Im Jura kam solchen eine besondere Bedeutung zu, da die bernische Restaurationsregierung dort das französische Fiskalsystem beibehielt, welches die Grundsteuern mit einem Fiskalkataster und entsprechenden Gemeindeplänen festsetzte.

64 *Die Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815*

StAB Fach Bistum Basel

Die Vereinigung des ehemaligen Bistums Basel mit dem Kanton Bern fand ihren dokumentarischen Niederschlag in einer handschriftlichen Urkunde, die auf dem Staatsarchiv des Kantons Bern noch vorhanden ist. Das aus 22 Seiten bestehende Papier umfasst 25 Artikel, ist zweispaltig in deutscher und französischer Sprache verfasst und trägt die Unterschriften der Mitglieder der beidseitigen Verhandlungsdelegationen. Der Text dieser Urkunde wurde gleichzeitig in einer zweisprachigen Broschüre veröffentlicht.

65 *Berner Münzen 1798–1826*

Alle dargestellten Münzen aus der Sammlung des Bernischen Historischen Museums (ausgestellt im Münzkabinett).

Nachdem die alte bernische Münzstätte beim Rathaus 1787 niedergebrannt war, wurde eine neue beim Marzilitor (heute Hotel Bellevue) gebaut, die 1792 ihren Betrieb aufnehmen konnte. Die bernische Münzstätte blieb auch während der Helvetik tätig (neben den Münzstätten von Basel und Solothurn), wobei die in Bern geprägten Münzen mit einem B gekennzeichnet wurden (Abb. 65 a, b und c. Billon nennt man eine Münzlegierung, deren Silbergehalt weni-

ger als die Hälfte ihres Gewichtes ausmacht). Mit der Mediationsverfassung von 1803 erlangte der Staat Bern wieder die eigene Münzhoheit (Abb. 65 d und e). Nach wie vor zirkulierten auf bernischem Hoheitsgebiet nicht nur bernische, sondern auch andere eidgenössische und sogar ausländische Münzen. Französische Ecus des 18. Jahrhunderts, die besonders zahlreich vorhanden waren, wurden sogar mit einem bernischen Gegenstempel (Vorderseite: Bernerbär; Rückseite: Wertangabe 40 Bz = Batzen) versehen (Abb. 65 f).

Der wirtschaftliche Aufschwung im Restaurationszeitalter liess angesichts der kantonalen Münzvielfalt den Wunsch aufkommen, das Münzwesen in der Schweiz zu vereinheitlichen. Im April 1825 schlossen die Kantone Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Solothurn und Waadt ein Konkordat über einen gemeinschaftlichen Münzfuss ab und prägten darauf sogenannte Konkordatsmünzen, die auf der Rückseite das eidgenössische Kreuz mit einem C in der Mitte aufwiesen (Abb. 65 i und k).

Seit der Helvetik wurde offiziell, zum Beispiel in der Staatsrechnung, mit Franken (1 Franken, L, = 10 Batzen, bz, = 100 Rappen, Rp). gerechnet, im Alltag waren aber nach wie vor die altvertrauten Bezeichnungen wie Dublone, «Fünfunddreissiger» (französischer Fünffrankentaler mit dem Wert von 35 Batzen), Neutaler usw. gebräuchlich, wobei der Batzen die Grundlage bildete.

66 *Die Sternwarte auf der Grossen Schanze in Bern*

Daniel David Burgdorfer (1800–1861)

Lithographie, gedr. von Haller

Bildfläche: 26,9 × 22,8 cm

Privatbesitz

Nachdem schon 1812 in einem primitiven Bretterschlag auf der Grossen Schanze der Akademie gehörende astronomische Instrumente aufgestellt und benutzt worden waren, kam es 1820 dank der Initiative des Mathematikprofessors Johann Friedrich Trechsel (1776–1849) an derselben Stelle zum Bau einer eigentlichen Sternwarte, die den Studenten eine starke Verbesserung des praktischen astronomischen Unterrichts brachte.

67 *Bordakreis der Gebrüder Schenk*

Bernisches Historisches Museum Inv. Nr. 19688

Unter den astronomischen Geräten, die in der Sternwarte auf der Grossen Schanze in Bern standen, befand sich auch ein Bordakreis, ein in den Werkstätten der aus einer Bauernfamilie von Signau stammenden Gebrüder Schenk entstandenes Werk. Christian Schenk (1781–1834), genannt Mechanikus, der begabtere und ältere der beiden Brüder, war ein genialer Erfinder von Apparaturen und Maschinen, dessen in Bern gebaute Produkte weit über den Kanton hinaus Verbreitung fanden.

68 *Das neue Tierspital*

Johann Friedrich Wagner (* 1801)

Lithographie

Bildfläche: 19 × 13,2 cm

Bernisches Historisches Museum Inv. Nr. 20686

Die seit 1806 bestehende, der Akademie angegliederte Tierarzneischule war zunächst in einem einfachen Haus hinter dem Burgerspital untergebracht, das nicht einmal einen Sektionsraum hatte. In den Jahren 1825/26 wurde ein neues Tierspital an der Engehalde errichtet, das nun den modernen Ansprüchen der damaligen Veterinärmedizin gerecht wurde und auch das Zutrauen der bäuerlichen Bevölkerung gewann.

69 *Turnplatz im Graben der Kleinen Schanze von Bern*

Franz Niklaus König (1765–1832)

Privatbesitz, Photo Sportmuseum Basel

In der Restauration entdeckte Bern die Freude am Turnen, vor allem dank dem auch schriftstellerisch tätigen Professor der Gymnastik an der Akademie, Phokion Heinrich Clias. Dieser förderte die Leibesübungen auf dem Turnplatz im Graben der Kleinen Schanze und verhalf der Stadt mit der Gründung des Marzilibades an der Aare zu einer der ersten öffentlichen Schwimmanstalten Europas.

70 *Der Besuch in der Sennhütte, um 1820*

Ch. Meichelt nach einer Vorlage von G. Danzer

Aquatinta

Bildfläche: 11,2 × 7,8 cm

Bernisches Historisches Museum Inv. Nr. 22219

Das Ende der Napoleonischen Kriege liess den Strom der fremden Reisenden in das bernische Berggebiet stark ansteigen. Die Touristen, die noch fast ausschliesslich zur europäischen Oberschicht gehörten, interessierten sich nicht nur für die landschaftlichen Schönheiten und die Sitten und Gebräuche des Hirtenvolkes, auch wirtschaftliche Produktionsvorgänge liess man sich vorführen.

71 *Der Schlussball des Schweizerischen Musikfestes in Bern, 1827*

Franz Hegi (1774–1850)

Aquatinta

Bildfläche: 13,6 × 16,4 cm

Burgerbibliothek Bern, Bildersammlung

Im Jahr vor der eindrucksvollen Reformationsfeier von 1828 fand in Bern ein Anlass auf eidgenössischer Ebene statt, das von der Schweizerischen Musikgesellschaft organisierte Schweizerische Musikfest. Es bot neben Konzerten auch gesellschaftliche Ereignisse, die der Verherrlichung Berns dienen sollten. Das Bild vermittelt Eindrücke vom Schlussball auf der Kleinen Schanze, die ein Festteilnehmer in folgende Worte kleidete: «Die ganze Platteforme war auf die geschmackvollste Weise mit bunten Gläsern erleuchtet, schon der Eingang am Gitterwerk gab das Gebilde eines Zaubergartens, Guirlanden von Regenbogenfarben wanden sich von Baum zu Baum, und die große Mittelallee fesselte mit unwiderstehlichem Reiz. Hoch in der Wölbung der majestätischen Bäume flammte das Kreuz der Eidgenossen und sandte seine Strahlen auf die Schilde der Kantone, die mit gehaltvollen Denksprüchen versehen, aller Augen und Herzen auf sich zogen. An den Endpunkten der Alleen erglänzten kolossale Leiern, ebenfalls mit Inschriften versehen.»

72 *Das erste Dampfschiff auf dem Bielersee, 1827*

Gabriel Lory (1784–1846) fils

Aquarell

Bildfläche: 38,4 × 25,8 cm

Schweiz. Landesbibliothek, Sammlung R. und A. Gugelmann

Die Geburtsstunde der bernischen Dampfschiffahrt fällt in die Zeit des restaurierten Bern, lief doch am 10. Juni 1826 das Dampfschiff «Union» vom Stapel, das fortan auf dem Bieler- und dem Neuenburgersee verkehren sollte. Der Schiffsbetrieb diente sowohl dem Waren- als auch dem Passagiertransport, doch fehlte in der Bevölkerung noch das Vertrauen in das neue Transportmittel, so dass die Fahrten schon 1828 aus kommerziellen Gründen wieder aufgegeben wurden.

73 *Pierre Pertuis*

F. Hirchenheim, nach Vorlage von Anton Winterlin (1805–1894)

Aquatinta

Bildfläche: 20,6 × 15 cm

StAB Bilderarchiv

Der Anschluss des Juras an Bern brachte dem neuen Kantonsteil eine Verbesserung der Erschliessung durch die Post, deren Kutschen auch auf der Strassenachse verkehrten, welche durch die Pierre Pertuis führt. Die Wasserkraft der Birs, die unterhalb der Felsöffnung entspringt, wurde für industrielle Betriebe genutzt.

74 *Karl Ludwig v. Haller (1768–1854)*

NN.

Lithographie

Bildfläche: ca. 15 × 14,5 cm

Burgerbibliothek Bern

Haller, genannt «der Restaurator», welcher der Epoche den Namen gab, in der zum letztenmal das Patriziat Bern regierte, war bis 1817 Professor des allgemeinen Staatsrechts und der Geschichte an der Akademie von Bern und trat 1821 zum Katholizismus über.

75 *Niklaus Friedrich v. Mülinen (1760–1833)*

David Sulzer (1784–1868), zugeschrieben
Öl auf Karton
Bildfläche: 35,4 × 28,5 cm, Ausschnitt
Bernisches Historisches Museum Inv.Nr. 34308

Von 1814 bis 1827 bekleidete Mülinen das Amt des Schultheissen, wobei sein Interesse für Geschichte und der damit verbundene Sinn für eine gewisse Entwicklung dazu führten, dass er unter den Patriziern eine gemässigte Richtung verfolgte.

76 *Albrecht Friedrich May (1773–1853)*

Lithographie, gedruckt von J.C.Ochsner, nach einem Bild von Johann Friedrich Dietler (1804–1874).
Aus: Berner Taschenbuch auf das Jahr 1860. Bern: 1860. Frontispiz

Als die bernische Regierung daranging, im Jura die Verwaltung aufzubauen, machte sie May, der sich sehr bewähren sollte, zum Oberamtmann von Courtelary. May war, obwohl dem Anschluss des Juras an Bern zunächst kritisch gegenüberstehend, bereits zu einem der Kommissäre ernannt worden, die mit den jurassischen Abgeordneten in Biel die Vereinigungsurkunde abzuschliessen hatten.

77 *Emanuel Friedrich v. Fischer (1786–1870)*

Pieter Recco (um 1765–1820)
Öl auf Leinwand, 1814
Bildfläche: 69,5 × 59 cm, Ausschnitt
Privatbesitz

1827 erkoren Kleiner und Grosser Rat der restaurierten Republik Bern zum letztenmal einen Schultheissen. Die Wahl fiel auf den gemässigten v. Fischer, in dessen Amtszeit das Reformationsfest von 1828 stattfand und der durch seine Persönlichkeit 1831 der Abdankung der Regierung Würde verlieh.

78 *Titelseite des ersten Bandes der «Restauration der Staats-Wissenschaft»*

Das Werk Karl Ludwig v. Hallers, das einer Epoche den Namen geben sollte, erschien von 1816 bis 1834 in sechs Bänden. Im ersten Band widerlegt der Autor die «falschen» Staatslehren und setzt ihnen die Grundsätze seines Staatssystems auf der Basis der «Ordnung Gottes und der Natur» entgegen. In den folgenden Bänden wendet er diese auf die verschiedenen Staatsformen an, auf die Monarchien, die Militärstaaten, die geistlichen Staaten, die Republiken und die freien Genossenschaften. Die durch Hass gegenüber der Idee vom Gesellschaftsvertrag geprägte Abhandlung erlebte in deutscher Sprache noch eine zweite Auflage und wurde – allerdings zum Teil bloss auszugsweise – ins Italienische, Französische, Spanische, Englische und Lateinische übersetzt.

79 *Die Aare vor und nach der Korrektur beim Einlauf der Gürbe*

Aus: Staatsverwaltungsbericht, Beilage LX nach 168.

Starke Überschwemmungen in den Jahren 1815 bis 1817 gaben Überlegungen zu einer Korrektur der Aare und der Juragewässer neuen Auftrieb. Der Eindämmung des Laufs der Aare zwischen Thun und Bern wurde bald konkrete Aufmerksamkeit zuteil, und in den Jahren von 1825 bis zum Ende der Restaurationszeit konnten zunächst Verbauungen vom Einlauf der Gürbe flussaufwärts realisiert werden.

80 *Plan des Strassenzuges bei Grellingen im Amtsbezirk Laufen, 1824/25*

Emanuel Müller

Aquarell

Ausschnitt

StAB AA VIII Nr. V 16

Nach der Vereinigung des Juras mit dem Kanton Bern förderte die Restaurationsregierung die Verbesserung des jurassischen Strassennetzes stark, sodass sie in ihrem Staatsverwaltungsbericht 1831 feststellen konnte, «daß sich daselbst ein ganz neues Straßensystem zum großen Vorthail des Landes ausgebildet hat». Neben innerjurassi-

schen Strassenzügen wurden auch die von Basel herkommende Hauptstrasse sowie die Verbindung mit Neuenburg ausgebaut. Bei Grellingen im Amtsbezirk Laufen musste die Strasse über 1000 Fuss lang in Kalkfelsen eingeschnitten werden.

Photonachweis

Die photographischen Aufnahmen stammen von: M.Hesse†, Bern (46); G.Howald, Kirchlindach (Schutzumschlag, Vignette, 1, 9, 10, 12, 14-32, 34-36, 38-43, 45, 47-60, 62-64, 66, 71-74, 76-80); S.Rebsamen, Bern (2, 5, 8, 13, 33, 37, 61, 65, 67, 68, 70, 75); Kunstmuseum Bern (Frontispiz, 44); Schweizerische Landesbibliothek, Bern (11); Schweizerisches Landesmuseum, Zürich (3, 4, 6, 7); Sportmuseum, Basel (69).

DIE VERÄNDERUNG DES BERNISCHEN STAATSGEBIETES

Massstab 1 : 800 000



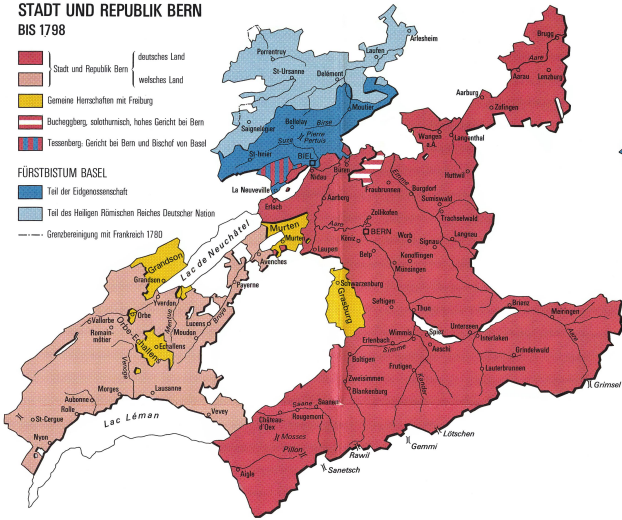
STADT UND REPUBLIK BERN
BIS 1798

- Stadt und Republik Bern (deutsches Land)
- Gemeine Herrschaften mit Freiburg
- Bucheggberg, solothurnisch, hohes Gericht bei Bern
- Tessenberg, Gericht bei Bern und Bischof von Basel

FÜRSTENTUM BASEL

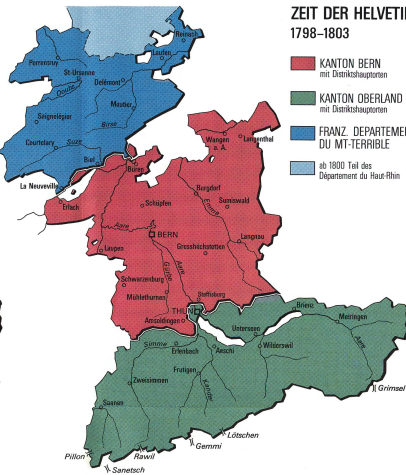
- Teil der Eidgenossenschaft
- Teil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation

--- Grenzvereinbarung mit Frankreich 1793



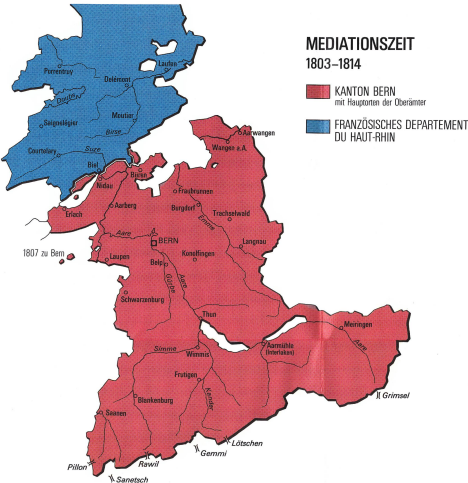
ZEIT DER HELVETIK
1798-1803

- KANTON BERN mit Distrikthauptorten
- KANTON OBERLAND mit Distrikthauptorten
- FRANZ. DEPARTEMENT DU MT-TERRIBLE
- ab 1800 Teil des Departement du Haut-Rhin



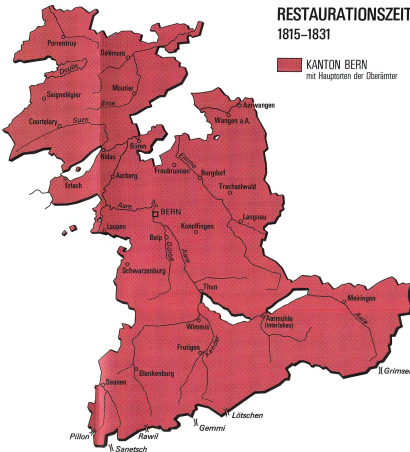
MEDIATIONSZEIT
1803-1814

- KANTON BERN mit Hauptorten der Oberämter
- FRANZÖSISCHES DEPARTEMENT DU HAUT-RHIN



RESTAURATIONSZEIT
1815-1831

- KANTON BERN mit Hauptorten der Oberämter



DIE VERWALTUNGSEINTEILUNG

Massstab 1 : 600 000



HELVETIK

Kantone Bern (im Föderal) und Oberland (im Föderal) mit Distrikthauptorten und Distrikthauptorten.

Frankisches Departement du Mont-Terrible (im Föderal) mit Einteilung in Cantons 1792/98-1803.

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

1807 zu Bern

MEDIATION / RESTAURATION

- Grenze zwischen Bern und Frankreich 1803/1805-1815
- Grenze der bernischen Amtsbereiche im alten Kanton seit 1803 im Juni seit 1815
- Teile des ehemaligen Fürstentums Basel, die 1816 altbernischen Ämtern zugeschlagen wurden

